



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007“

Verfasser

Mag. iur. Clemens Nimmerrichter

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreuerin / Betreuer:

o. Univ.-Prof. Dr. Peter Böhm

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Mag. Clemens Nimmerrichter, geboren am 17. August 1982, wohnhaft in 1050 Wien, Einsiedlergasse 60/33, erkläre an Eides statt, dass ich die beiliegende Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und der benutzten Literatur wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen als solche gekennzeichnet habe.

Wien, am 05.03.2010

Mag. Clemens Nimmerrichter

*„Miss Jean Louise,
stand up.
Your father’s passin’.“*

Harper Lee, “To Kill a Mockingbird“

**Meiner Familie in Liebe,
meinen Freunden in Zuneigung,
meinen Kollegen in Dankbarkeit!**

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	11
I. VORWORT.....	19
II. EINLEITUNG.....	21
A. AKTUELLE RECHTSLAGE	21
B. DIE NEW YORKER-KONVENTION	25
C. DAS HAAGER ÜBEREINKOMMEN 1958	27
III. PROZESSUALE FRAGEN DES GRENZÜBERSCHREITENDEN UNTERHALTSRECHTS..	29
A. DIE INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT	29
B. DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER UNTERHALTSTITEL.....	35
1. <i>Die Anerkennung</i>	35
2. <i>Die Vollstreckbarerklärung (Exequatur)</i>	36
3. <i>Der angloamerikanische Rechtsraum</i>	46
4. <i>Die révision au fond</i>	49
C. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN UND DEN INTERNATIONALEN ANERKENNUNGS- UND VOLLSTRECKUNGSÜBEREINKOMMEN.....	50
IV. EINE SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES INTERNATIONALEN UNTERHALTSRECHTS IM VERHÄLTNIS ZU ÖSTERREICH	52
A. EUGVVO-MITGLIEDSSTAATEN	53
B. LGVÜ-VERTRAGSSTAATEN	53
C. STAATEN, MIT DENEN EIN IM UNTERHALTSRECHT ANWENDBARER BILATERALER VOLLSTRECKUNGSVERTRAG BESTEHT	54
D. STAATEN, FÜR DIE EINE VERORDNUNG GEM § 1 ABS 3 AUSLUG ERLASSEN WURDE.....	55
E. VERTRAGSSTAATEN DES HUÜ 1958	55
F. VERTRAGSSTAATEN DER NEW YORKER-KONVENTION	56
V. PROBLEME DES INTERNATIONALEN UND GRENZÜBERSCHREITENDEN UNTERHALTSRECHTS.....	57
A. AUFTRETENDE RECHTSFRAGEN UND PROBLEME.....	57
B. DIE UNTERSCHIEDLICHEN THEORIEN ZUR BEGRÜNDUNG DER UNTERHALTSPFLICHT.....	59
C. DIE UNTERSCHIEDLICHE AUSGESTALTUNG DER ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZ IN UNTERHALTSANGELEGENHEITEN.....	61
VI. DIE ARBEIT DER HAAGER KONFERENZ.....	64
A. DAS VERHÄLTNIS DER HcCH ZUM GRENZÜBERSCHREITENDEN UNTERHALTSRECHT.....	64
B. DIE VERHANDLUNGEN FÜR DAS HUÜ 2007	66
C. GRAPHISCHE DARSTELLUNG DER STAATEN, WELCHE AN DEN VERHANDLUNGEN FÜR DAS HUÜ 2007 TEILGENOMMEN HABEN	69
D. NOVELLIERUNGSBEDARF DES INTERNATIONALEN UNTERHALTSRECHTS.....	70

VII.	EXKURS: DIE EU-UNTERHALTSVERORDNUNG	73
A.	DIE ENTWICKLUNG DER EUUVO	73
B.	DER ANWENDUNGSBEREICH DER EUUVO	77
C.	DIE GERICHTSSTANDBEGRENZUNG GEM ART 8 EUUVO	78
D.	DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG NACH DER EUUVO	82
VIII.	DIE PROBLEMFELDER DES HUÜ 2007.....	84
A.	ALLGEMEINE PROBLEME DES HUÜ 2007	84
1.	<i>Die internationale Zuständigkeit.....</i>	<i>84</i>
2.	<i>Die Perpetuierung des Gerichtsstandes.....</i>	<i>86</i>
3.	<i>Die Anerkennung ausländischer Unterhaltsentscheidungen.....</i>	<i>86</i>
4.	<i>Die Aufnahme von Kollisionsrecht.....</i>	<i>87</i>
5.	<i>Die Wahl des anzuwendenden Rechts</i>	<i>88</i>
6.	<i>Die Bedeutung der HccH und der Geltungsbereich der Haager Übereinkommen</i>	<i>90</i>
B.	DIE SONDERSTELLUNG DER EU HINSICHTLICH DES BEITRITTS ZUM HUÜ 2007	91
1.	<i>Die Stellung der EG in der HccH</i>	<i>91</i>
2.	<i>Die Kompetenzproblematik des grenzüberschreitenden Unterhaltsrechts.....</i>	<i>93</i>
C.	LÖSUNGSANSÄTZE DER PROBLEMFELDER IM HUÜ 2007	94
1.	<i>Die internationale Zuständigkeit.....</i>	<i>94</i>
2.	<i>Die Begrenzung der Gerichtsstände</i>	<i>96</i>
IX.	EXKURS: DIE KOLLISIONSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DES HUP 2007	98
X.	DAS HAAGER UNTERHALTSÜBEREINKOMMEN 2007	101
A.	DER ANWENDUNGSBEREICH DES HUÜ 2007.....	101
1.	<i>Die sachlich erfassten Unterhaltsansprüche.....</i>	<i>101</i>
2.	<i>Die möglichen Formen der Unterhaltsleistungen</i>	<i>104</i>
3.	<i>Die Anknüpfung an die residence der Verfahrensbeteiligten.....</i>	<i>106</i>
B.	DER BEGRIFF DER ENTSCHEIDUNG.....	109
1.	<i>Behördliche Entscheidungen.....</i>	<i>109</i>
2.	<i>Vergleiche und Unterhaltsvereinbarungen.....</i>	<i>110</i>
C.	BEHÖRDLICHE ZUSAMMENARBEIT DURCH DIE ZENTRALEN BEHÖRDEN.....	113
1.	<i>Die Festlegung der Zentralen Behörden.....</i>	<i>113</i>
2.	<i>Die allgemeinen Aufgaben der Zentralen Behörden.....</i>	<i>115</i>
3.	<i>Die besonderen Aufgaben der Zentralen Behörden</i>	<i>115</i>
4.	<i>Die besonderen Maßnahmen der Zentralen Behörden</i>	<i>123</i>
5.	<i>Die Kosten der Zentralen Behörden.....</i>	<i>125</i>
D.	DER EFFEKTIVE ZUGANG ZUM VERFAHREN.....	126
1.	<i>Die generellen Prinzipien im HUÜ 2007.....</i>	<i>126</i>
2.	<i>Die juristische Unterstützung der Antragsteller</i>	<i>127</i>
3.	<i>Die kostenlose juristische Unterstützung bei Anträgen auf Kindesunterhalt.....</i>	<i>128</i>
4.	<i>Die kindzentrierte Bedürfnisprüfung.....</i>	<i>131</i>

5.	<i>Die Behandlung anderer Anträge</i>	132
E.	DER GANG DES VERFAHRENS.....	134
1.	<i>Allgemeines zur Verfahrensführung</i>	134
2.	<i>Mögliche Anträge</i>	135
a)	Anträge über die Zentralen Behörden	136
b)	Direktanträge	139
c)	Direktanträge von schutzbedürftigen Personen.....	140
3.	<i>Die Inhaltserfordernisse der Anträge, welche über die Zentralen Behörden gestellt werden</i>	141
4.	<i>Die Formblätter</i>	145
5.	<i>Der Ablauf einer Fallbearbeitung durch die Zentralen Behörden</i>	147
6.	<i>Allgemeine Verpflichtungen bei der Antragsbearbeitung</i>	149
F.	DIE ABLEHNUNG EINES ANTRAGS	150
G.	INFORMATIONSPFLICHTEN DER VERTRAGSSTAATEN	153
H.	DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN	155
1.	<i>Allgemeines</i>	155
2.	<i>Die Vollstreckung durch den Vollstreckungsstaat</i>	156
3.	<i>Grundlagen der Anerkennung und Vollstreckung</i>	158
4.	<i>Einseitige Vorbehalte gegen die Grundlagen der Anerkennung und Vollstreckung</i>	162
5.	<i>Das Vorgehen der Vertragsstaaten im Falle eines Vorbehalts</i>	166
6.	<i>Das Verbot der nachträglichen Überprüfung der Zuständigkeit und inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung</i>	169
I.	DIE VERWEIGERUNG DER ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG	170
J.	DIE VERSCHIEDENEN VERFAHREN DER ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG	174
1.	<i>Allgemeine Grundsätze des Verfahrens</i>	174
2.	<i>Das Standardverfahren zur Anerkennung und Vollstreckung</i>	176
3.	<i>Die Rechtsmittelgründe im Standardverfahren</i>	178
4.	<i>Das alternative Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung</i>	180
K.	VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ IM HUÜ 2007	181
1.	<i>Allgemeiner Datenschutz</i>	181
2.	<i>Die Nichtoffenlegung von Informationen</i>	182
XI.	ZUSAMMENFASSUNG	183
XII.	CONCLUSIO	185
ANHANG	187	
HUÜ 2007	187	
HUP 2007	222	
LITERATURVERZEICHNIS	233	
BÜCHER	233	
ARTIKEL.....	238	
INTERNETQUELLEN	241	

ABSTRACT DEUTSCH.....	243
ABSTRACT ENGLISH.....	244
CURRICULUM VITAE	245

Abkürzungsverzeichnis

ABA	American Bar Association
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946 idgF
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
Abt	Abteilung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl C 2008/115, 47
Amsterdamer Vertrag	Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, ABl C 1997/340, 1
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
AuslUG	Auslandsunterhaltsgesetz BGBl 1990/160 idgF
AußStrG	Außerstreitgesetz BGBl I 2003/111 idgF
BG	Bezirksgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bzw	beziehungsweise
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr BGBl 1961/138 idgF
ders	derselbe
DG	Durchführungsgesetz
Draft Report	Explanatory Hague preliminary draft convention on the international recovery of child support and other forms of family maintenance, Draft Explanatory Report, Preliminary Document No 32 of August 2007
<i>Duncan-Report</i>	Towards a New Global Instrument on the International Recovery of Child Support and other Forms of Family Maintenance, preliminary document No 3 of April 2003
dZPO	deutsche Zivilprozessordnung dRGBI 1877, 83 idgF in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) idgF

Einf	Einführung
EFSlg	Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen, hrsg von <i>Hluze/Litz/fellner/Melber</i> (1945 ff)
EF-Z	Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft idF ABI C 2007/306, 1
Einl	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210 idgF
endg	endgültig
EO	Exekutionsordnung RGBI 1896/79 idgF
EO-Nov 1995	Exekutionsordnungs-Novelle BGBl 1995/519
EU	Europäische Union
EuBVO	VO (EG) Nr 1206/2001des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, ABI L 2001/174, 1
EuBagatellVO	Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABI L 2007/199, 1
EuEheVO (= Brüssel IIa-VO)	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABI L 2003/338, 1
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Brüssel am 27.9.1968, BGBl III 1998/209
EuGVVO (= Brüssel I-VO)	Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen , ABI L 2001/12, 1

EuMahnVO	Verordnung Nr 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl L 2006/399, 1
EuUVO	Verordnung (EG) Nr 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl L 2009/7, 1
EUV	Vertrag über die Europäische Union ABl C 1992/191, 1
EuVT	Europäischer Vollstreckungstitel
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl L 2004/143, 15
EuZVO	Verordnung (EG) Nr 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates, ABl L 2007/324, 79
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen
FamRZ	(deutsche) Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
FN	Fußnote
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht – Zeitschrift für die Anwaltspraxis
FS	Festschrift
Gem	gemäß
HccH	Hague Conference on Private International Law, Conférence de La
(= Haager Konferenz)	Haye de droit international privé
HKÜ	Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung BGBl 1988/512
hrsg	herausgegeben
Hrsg	Herausgeber
HUP 1973	(Haager) Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

HUP 2007	(Haager) Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht
HUP Draft Explanatory Report	Preliminary draft protocol on the law applicable to maintenance obligations, Prel Doc No 33 of August 2007
HUÜ	Haager Unterhaltsübereinkommen
HUÜ 1958	(Haager) Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, BGBl 1961/294
HUÜ 1973	(Haager) Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen
HUÜ 2007	(Haager) Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
IFL	International Family Law
IGO	Intergovernmental Organisation
ILM	International Legal Materials
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IRPG	Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht BGBl 1978/304
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
JBl	Juristische Blätter
JGS	Justizgesetzsammlung, Gesetze und Verordnungen im Justizfach (1780-1848)
JN	Jurisdiktionsnorm RGBI 1895/111 idgF
Kap	Kapitel
KiSchÜbk	Übereinkommen vom 29.05.1993 zum Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption BGBl III 1999/145

KSÜ	(Haager) Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
Lit	Literatur
LGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16.11.1988, BGBl 1996/448
lit	litera
mE	meines Erachtens
MS	Mitgliedstaat(en)
MSA	(Haager) Übereinkommen vom 05.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen BGBl 1975/446
mwN	mit weiteren Nachweisen
New Yorker-Konvention	Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 BGBl 1969/316
NGO	Non-Governmental Organisation
Nr	Nummer
No	Number
NO	Notariatsordnung RGBI 75/187 idgF
ÖA	Der österreichische Amtsvormund
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OGH	Oberster Gerichtshof
Prel Doc	Preliminary Document (Vorbereitende Dokumente der HccH)
Prot zum EGV	Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte - Protokolle - Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - Protokoll über die Position des

	Vereinigten Königreichs und Irlands, ABI C 1997/340, 99
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rs	Rechtssache (beim EuGH)
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randzahl
RZ	Österreichische Richterzeitung
Schlosser-Bericht	Bericht zu dem Übereinkommen des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Beitritt zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof, ABI C 1979/59, 71 (151) Nr 10
Slg	Sammlung (der Rechtsprechung des EuGH)
stRsp	ständige Rechtsprechung
ua	und andere
UhÜbk	(Haager) Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24. Oktober 1956 BGBI 1961/293
UN	United Nations
UN-Kinderrechtskonvention	UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes BGBI 1993/4
uU	unter Umständen
USA	United States of America
UVG	Bundesgesetz über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern BGBI 1985/451 idgF
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vertrag von Lissabon	Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ABI C 2007/306, 1
VO	Verordnung
Vol	Volume
zB	zum Beispiel

ZPO

Zivilprozessordnung RGBI 1895/113 idgF

Z

Ziffer

I. Vorwort

Das grenzüberschreitende Unterhaltsrecht führt seit längerem ein Schattendasein. Trotz der immanenten Wichtigkeit, den Lebensstandard (vor allem) von Kindern zu sichern, was wohl von niemandem ernsthaft bestritten wird, gibt es in diesem Rechtsgebiet große Schwierigkeiten der Geltendmachung, Durchsetzung und Vollstreckung der Ansprüche. Dies hat mehrere Gründe. Zum einen, so traurig dies auch ist, liegt der rechtsfortbildende Fokus der Staatengemeinschaft stärker auf anderen Materien, sei es, dass diese medial von größerem Interesse sind, oder dass monetär potentere Gruppierungen hinter den Bestrebungen stehen. So wären Probleme, wie sie regelmäßig im Unterhaltsrecht vorkommen, beispielsweise in der Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit undenkbar. Während man mit einem Schiedsspruch relativ problemlos und effektiv Vollstreckung auch in Zweitstaaten führen kann, ist ein rechtskräftiger und im Inland vollstreckbarer Unterhaltstitel noch lange kein Garant für eine funktionierende grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung. In mehreren Staaten kann mit einer ausländischen Entscheidung gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand Exekution betrieben werden. Andererseits sei der Fairness halber erwähnt, dass in familienrechtlichen Angelegenheiten mehr Interessenlagen zu berücksichtigen sind, als in vielen anderen Rechtsgebieten. So umfasst etwa der Unterhaltsanspruch neben der rein rechtlichen auch eine starke soziale Komponente, da die Sicherung der Lebensverhältnisse nicht bloß *inter partes* von Bedeutung ist, sondern ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt. An der Sicherung und effektiven Hereinbringung der Unterhaltsleistungen sind schließlich uU auch staatliche Einrichtungen beteiligt.

Aus Praktikabilitätsgründen erfuhr das Unterhaltsrecht in der letzten Zeit in manchen Ländern auch eine bemerkenswerte Änderung der Rechtslage. So hat etwa Neuseeland von einem klassischen Gerichtssystem auf ein verwaltungsbehördliches umgestellt, um den gegebenen Anforderungen gerecht zu werden.¹ Doch bereits die rechtliche Grundlage des Unterhalts ist strittig und über die anspruchsberechtigte Person oder den Zweck einer Unterhaltsleistung gibt es divergierende Theorien. So kann etwa die Unterhaltszahlung sowohl dem Kind als Bedürfnisausgleich oder dem sorgenden Elternteil als finanzielle Unterstützung für den Mehraufwand zugedacht sein. Es gibt auch Strömungen, welche das herrschende Unterhaltssystem überhaupt als anachronistisch betrachten, da der

¹ Vgl dazu Kap XI. B. 1.

Familienverbund als Gemeinschaft nicht mehr als gesellschaftlicher Standard angesehen werden könne. Diese treten vermehrt für eine vollständige Übernahme der Unterhaltspflicht durch den Staat ein, was – je nach Theorie – entweder durch Steuergelder finanziert werden soll, oder einen Anspruch des Staates gegen die unterhaltspflichtigen Eltern zur Folge hat. Diese Theorien haben zwar den Vorteil, dass Unterhalt zumindest in rechtlicher Hinsicht problemlos zugesprochen werden kann, da vor allem das psychologische Hemmnis wegfällt, ein Familienmitglied zu klagen, führen aber in der politischen Realität zu Schwierigkeiten, da sie einen erheblichen finanziellen Mehraufwand nach sich ziehen.

All diese Systemunterschiede erschweren die Funktion des Kindesunterhaltsrechts, welches an dem evidenten Ziel ausgerichtet ist, Kindern finanzielle Sicherheit zu gewähren. Auf einer anderen Ebene als jener des Ursprungs des Unterhaltsrechts kann somit die Rechtssicherheit dadurch vergrößert werden, dass zwar die innerstaatlichen Systeme nicht vereinheitlicht werden, allerdings die Anspruchsdurchsetzung und -vollstreckung erleichtert wird. Zwei große Projekte auf diesem Gebiet sind in der jüngsten Zeit zum Abschluss gebracht worden. Neben der EuUVO², welche auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene das Unterhaltsrecht neu fasst, wurden seitens der Hcch neue Unterhaltsübereinkommen, nämlich das HUÜ 2007³ sowie das HUP 2007⁴, ausgearbeitet, welche global zu einer Verbesserung der Rechtslage von Unterhaltsberechtigten führen sollen.

Aus österreichischer Sicht ist es verständlich, dass das Hauptaugenmerk der Wissenschaft auf der EuUVO liegt. Dieses wurde bereits Rechtsbestand der österreichischen Rechtsordnung und wird voraussichtlich ab 18. Juni 2011 anwendbar sein⁵, während das HUÜ 2007 noch auf die Ratifikation respektive den Beitritt wartet. Weiters betrifft ein Großteil des internationalen Rechtsverkehrs in Unterhaltssachen andere MS, bei dem die Haager Übereinkommen nur eingeschränkt Bedeutung erfahren werden. Gerade aus diesen Gründen beschäftigt sich die vorliegende Arbeit mit dem HUÜ 2007, da dieses zwar weniger Resonanz nach sich zog, besonders aber im Verhältnis zu Drittstaaten, nicht zuletzt den Vereinigten Staaten von Amerika, eine neue Form der Unterhaltsdurchsetzung einläuten kann. Nach einem kurzen Überblick über die momentane Rechtslage wird daher die Systematik des

² Vgl. *Fucik*, Europäische Unterhaltsverordnung, ÖJZ 2009/6.

³ http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.pdf&cid=131.

⁴ http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.pdf&cid=133.

⁵ Siehe dazu Art 76 EuUVO.

HUÜ 2007 beleuchtet und einer kritischen Betrachtung unterzogen. Vorweg sei aber darauf hingewiesen, dass die Haager Konferenz, ungleich der EU, über keine durchgreifenden Formen des Zwangs verfügt, um die Konvention zu etablieren. Im Gegensatz zur EuUVO hängt das Funktionieren des HUÜ 2007 stark vom Willen der Vertragsstaaten ab. Im Sinne des erwünschten Zieles des Übereinkommens kann man lediglich hoffen, dass Formalismen und falsch verstandene rechtsstaatliche Bedenken der Umsetzung nicht im Wege stehen.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich primär mit den Neuerungen, welche durch das HUÜ 2007 eingeführt werden (könnten), und den rechtspolitischen und -sozialen Komponenten. Die konkrete Implementierung und Anwendung der Normen kann verständlicherweise erst nach den ersten praktischen Erfahrungen evaluiert werden.

II. Einleitung

A. Aktuelle Rechtslage

Es gilt als ein Grundprinzip des familienrechtlichen Teils der österreichischen Rechtsordnung, dass zur Deckung der Bedürfnisse eines Kindes bis zu dessen Selbsterhaltungsfähigkeit Vater und Mutter gemeinsam und anteilig beizutragen haben.⁶ Diese elterliche Pflicht kann gem § 141 ABGB auf die Großeltern des Kindes übergehen, ist also für den Fall subsidiär, dass die Eltern zur Leistung des Unterhalts trotz Anspannung nicht im Stande sind.⁷ Das Anspannungsprinzip, welches in § 140 ABGB Niederschlag findet, verlangt von den jeweiligen Unterhaltsverpflichteten, nach Kräften zur Bedarfsdeckung beizutragen. Je nach ihren persönlichen Fähigkeiten (das Gesetz spricht hierbei von der Berücksichtigung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten) soll ein realiter erzielbares Einkommen als Bemessungsgrundlage des geschuldeten Geldunterhalts veranschlagt werden.⁸ Das Gericht ist bei der Bestimmung der Höhe des geschuldeten Betrags also nicht auf die faktischen Gegebenheiten beschränkt, sondern kann

⁶ Für eine kurze Einführung in das österreichische System des Unterhaltsrechts siehe *Schwimann* in *Bergmann/Ferid*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (161. Lieferung im März 2008), Österreich Kap III. A. 6., 71; *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht² (2008) 4 ff.

⁷ 2 Ob 135/97k ÖA 1998, 30; *Hopf* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kurzkommentar zum ABGB² (2007) § 141 Rz 1.

⁸ *Stabentheiner* in *Rummel*, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch³ (2007) § 140 Rz 6.

im Interesse des Unterhaltsberechtigten ein fiktives Einkommen ansetzen, welches der schuldende Elternteil zu lukrieren im Stande wäre.⁹ Der Begriff des Unterhalts wurde vom OGH relativ spät konkret bestimmt. Er umfasst nicht nur Ansprüche auf Leistung periodischer Zahlungen, sondern auch Ansprüche auf einmalige Abfindungszahlungen. Hierbei ist auf die Funktion der Leistung abzustellen, die dem Begünstigten das Bestreiten seines Lebensunterhalts ermöglichen soll.¹⁰

Dem Nachkommen¹¹ ist ein gesetzlicher Anspruch auf Befriedigung seines gesamten vernünftigen Lebensaufwandes gegen seine leiblichen Eltern eingeräumt, welcher in Anlehnung an § 672 ABGB Nahrung, Kleidung sowie Wohnung, aber auch medizinische Versorgung¹², Erziehung¹³ und sonstige Bedürfnisse umfasst. So lange ein gemeinsamer Haushalt des Kindes mit beiden Elternteilen besteht, ist das Problem der Erfüllung des Anspruchs meist nicht weiter brisant. Dies ändert sich jedoch bei unterschiedlichem Wohnsitz ohne einvernehmliche Einigung (gegebenenfalls der gesetzlichen Vertreter) über die Ausgestaltung und Höhe der Leistung. Diese Situation wird schließlich dann noch zusätzlich erschwert, wenn der Unterhaltsberechtigte und der zur (Geld-)Leistung verpflichtete Elternteil nicht im selben Staat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Elternpart, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt¹⁴, erfüllt durch faktische Tätigkeiten seine Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts. Es liegt hier eine im Sprachgebrauch vorherrschende Ungenauigkeit vor, da der Eindruck entsteht, dass ausschließlich der vakante Elternteil Unterhalt zu leisten hat. Dieser erfüllt jedoch seine gesetzliche Verpflichtung (zumeist) durch eine finanzielle Unterstützung, während der andere eben durch aktive Tätigkeiten (Betreuungsleistungen) seine Obligation erfüllt. Die praktische Bedeutung der inländischen Durchsetzung ausländischer Unterhaltsentscheidungen liegt somit auf der Hand, wobei nicht nur der nachträgliche Wohnsitzwechsel eines Elternteils in Betracht kommt, sondern vermehrt auch Migration und Tourismusfolgen. Es ist ja keine Voraussetzung der Unterhaltspflicht, dass zuvor ein gemeinsamer Haushalt von Kind und beiden Eltern

⁹ Siehe zur Anspannungstheorie *Stabentheiner* in *Rummel*³ § 94 Rz 2.

¹⁰ 3 Nd 506/97; der Versorgungsscharakter der Leistung orientiert sich daher an der Bedürftigkeit; *Nademleinsky*, Der internationale Unterhaltsstreit, EF-Z 2009/89, 115 (FN 4).

¹¹ Der Autor möchte darauf hinweisen, dass zum Zwecke der besseren Lesbarkeit auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet wurde. Selbstverständlich beziehen sich alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen auf beide Geschlechter.

¹² 4 Ob 204/99z EvBL 2000/40 = EFSIlg 88.914.

¹³ 5 Ob 2257/96i EFSIlg 79.872.

¹⁴ Siehe § 140 Abs 2 ABGB.

bestanden hat. Selbstverständlich ist auch dann der Lebensaufwand des Kindes zu tragen, wenn niemals eine emotionale Bindung oder sonstiger Kontakt bestanden hat.

Der Unterhaltsanspruch gem § 140 ABGB ist nach österreichischem Recht grundsätzlich altersunabhängig und basiert auf einem gesetzlichen Schuldverhältnis zwischen dem Kind und den leiblichen Eltern.¹⁵ (Nicht alle Rechtsordnungen sehen eine Verpflichtung der Elternteile zur finanziellen Unterstützung bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit vor¹⁶, sondern beschließen diese zB mit einer Altersgrenze wie der Volljährigkeit.¹⁷) Prozessual ist die Geltendmachung sämtlicher Unterhaltsansprüche zwischen in gerader Linie verwandten Personen im Außerstreitverfahren vorgesehen.¹⁸ Dies gilt laut Außerstreit-Begleitgesetz¹⁹ seit 01.01.2005 ebenso für volljährige Unterhaltsberechtigte sowie für ausländische Personen, welche zuvor noch im streitigen Verfahren ihre Ansprüche erheben mussten.

Die internationale Zuständigkeit Österreichs für Unterhaltsverfahren richtet sich innerhalb Europas neben multilateralen und bilateralen Staatsverträgen vor allem nach der EuGVVO (sowie dem Parallelübereinkommen LGVÜ und dem Vorgängerübereinkommen EuGVÜ²⁰).²¹ Bei Auslandsberührung hat das angerufene Gericht demnach vorab zu prüfen, ob es zur Entscheidung überhaupt berufen ist. Gem Art 5 Nr 2 EuGVVO ist für die Zuständigkeit bei Unterhaltsstreitigkeiten parallel zum allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten nach Art 2 Abs 1 EuGVVO ein Wahlgerichtsstand gegeben. (Im Gegensatz dazu ist bei den restlichen Pflschaftsverfahren wie Obsorge- oder Besuchsrechtsangelegenheiten nach der EuEheVO²² vorzugehen.) Genausowenig einschlägig wie die EuEheVO ist die EuBagatellVO, welche Unterhaltsansprüche nach Art 2 Abs 2 lit b *leg cit* explizit ausnimmt.

Das grenzüberschreitende Kindesunterhaltsrecht ist aufgrund der Vielzahl der bestehenden Normen, Übereinkommen und EU-Verordnungen, die es zu berücksichtigen gilt,

¹⁵ Bezüglich einer subsidiären Unterhaltspflicht von Stiefeltern siehe *Fischer-Czermak*, Patchworkfamilien: Reformbedarf im Unterhaltsrecht, EF-Z 2007/30.

¹⁶ Vgl *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁴ (2009) 123 ff.

¹⁷ So zB den Family Law Act der kanadischen Provinz Alberta, der zur Relativierung dieser Altersgrenze zusätzlich eine Verlängerung der Unterhaltspflicht bei Studenten bis inklusive 22 Jahren zulässt.

¹⁸ *Mayr in Rechberger*, Kommentar zur ZPO³ (2006) § 114 JN Rz 1.

¹⁹ BGBl I 2003/112.

²⁰ Dieses Übereinkommen ist nicht mehr von Bedeutung.

²¹ Vgl *Fuchs*, Internationale Zuständigkeit in Außerstreitverfahren (2004) 39 ff.

²² Siehe zu dieser VO die ausgezeichnete Einführung von *Kress*, Internationale Zuständigkeit für elterliche Verantwortung in der Europäischen Union (2006).

recht unübersichtlich.²³ Da den verschiedenen Rechtsordnungen das Wohlergehen vor allem von Kindern üblicherweise sehr nahe liegt, aber globale oder multinationale Rechtsquellen einen oftmals schwer zu erzielenden Konsens über strittige Rechtsfragen voraussetzen, uU auch Einschränkungen der staatlichen Souveränität nach sich ziehen, gibt es eine große Zahl an bilateralen Rechtsakten, welche bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu beachten sind. Diese betreffen entweder Internationales Privatrecht (Kollisionsrecht, Verweisungsrecht), Jurisdiktion (Zuständigkeitsregelungen) oder das Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht. Das internationale Familienrecht entwickelt sich dabei stetig weiter, wenn auch etwas unübersichtlicher als andere Rechtsgebiete.²⁴ Neben den innerstaatlichen Regelungen sind zusätzlich (je nach betroffenem Drittstaat) diverse Bestimmungen zu beachten, die der Entscheidung zu Grunde zu legen sind.²⁵ Aufgrund des erhöhten Schutzbedürfnisses von Minderjährigen ist im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Unterhaltstiteln weiters der *ordre public* von wesentlicher Bedeutung, da die unterschiedliche Ausgestaltung des Unterhaltsrechts in den diversen Rechtsordnungen nicht nur in der Dauer der Gewährung variiert, sondern bereits beim Ursprung des Anspruchs. Als Besonderheit kommt es speziell in dieser Materie zusätzlich zum Tätigwerden staatlicher Einrichtungen wie dem Jugendwohlfahrtsträger²⁶, der als Stellvertreter des Unterhaltsberechtigten auftreten kann und eine prozessuale Interessenvertretung darstellt.

Grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten eröffnen Tücken auf mehreren rechtlichen Ebenen. Neben der prozessualen Frage nach der internationalen Zuständigkeit der Gerichte (Jurisdiktion) müssen die anzuwendenden materiellen Rechtsnormen ermittelt werden (Internationales Privatrecht). Nach der Erwirkung einer gerichtlichen Entscheidung ergibt sich schließlich das Problem der Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung, wenn man außerhalb des titelschaffenden Staates Rechtsdurchsetzung begehrt werden soll. Da selten ausreichend exekutierbares Vermögen am Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten existieren wird²⁷, ist besonders diese Verfahrensphase in der Praxis

²³ Vgl. *Schütz*, Zwischenstaatliche Vereinbarungen, die für Familienrichter bedeutsam sein können, RZ 2005, 234.

²⁴ Vgl. treffend dazu *Fucik*, Rechtsdurchsetzung von Unterhalt im Ausland, iFamZ 2008, 356; eine bereits etwas veraltete, aber gute Zusammenfassung der deutschen Rechtslage bietet *Mankowski*, Im Dschungel der für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltsentscheidungen einschlägigen Abkommen und ihrer Ausführungsgesetze, IPRax 2000, 188.

²⁵ Für einen zusammenfassenden Überblick siehe *Nademleinsky*, Der internationale Unterhaltsstreit, EF-Z 2009/89, 115.

²⁶ In Wien wäre dies zB die Magistratsabteilung 11, Amt für Jugend und Familie.

²⁷ Das Unterhaltsrecht kennt als Ausnahme vom Grundsatz „*actor sequitur forum rei*“ einen Klägergerichtsstand, um dem Kind einfacher Rechtsschutz zukommen zu lassen. Dies schafft aber das Problem,

äußerst relevant. Um den Rechtsschutzsuchenden nicht zusätzlich zum titelschaffenden Verfahren abzuverlangen, ihre Rechte im Ausland auf sich alleine gestellt geltend zu machen, bestehen im Unterhaltsrecht Kooperationsübereinkommen zwischen Staaten, mit denen der Rechtsverkehr erleichtert werden soll. Dies kann von der Einrichtung von Empfangs- und Übermittlungsstellen im Inland bis hin zur vertretungsweisen Geltendmachung der Unterhaltsansprüche durch staatliche oder sonstige damit betraute Stellen reichen.

B. Die New Yorker-Konvention

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die *New York Convention of 20 June 1956 on the recovery abroad of maintenance* (im Zusammenspiel mit dem innerstaatlich dazugehörigen verfahrensrechtlichen Durchführungsgesetz²⁸) zu erwähnen. Diese hatte als ersten Schritt eine globale Einrichtung von Empfangs- und Übermittlungsstellen zum Ziel, die sich mit der grenzüberschreitenden Koordinierung der geltend gemachten Ansprüche befassen sollte.²⁹ Die New Yorker-Konvention stellt lediglich, aber immerhin, eine administrative Erleichterung dar, nicht jedoch ein Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen³⁰, welches den Unterhaltsberechtigten eine direkte prozessuale Wirkungserstreckung fremder Entscheidungen zukommen lässt.³¹ Dieses Rechtsinstrument erleichtert aber die globale Durchsetzung von Alimentationsansprüchen durch die Einschaltung von Verwaltungsstellen, welche das Gesuch eines Betroffenen auf Gewährung von Unterhalt gegen einen Verpflichteten im Ausland an die Empfangsstelle im Empfangsstaat³² weiterleiten.

Dem Unterhaltsberechtigten wird also die Suche nach der zuständigen Behörde im Ausland abgenommen. Der Antrag auf Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs kann durch den Anspruchswerber gem Art 3 Abs 1 New Yorker-Konvention direkt bei der Übermittlungsstelle in dem Staat, in dem er sich befindet, erhoben werden. Diese Stelle hat daraufhin der Empfangsstelle im betroffenen Staat des Anspruchsgegners den Antrag zu

dass uU der Titel im Ausland (eben am Wohnsitz des Unterhaltsverpflichteten, an dem üblicherweise auch Vermögen in irgendeiner Form bestehen wird) vollstreckt werden muss, damit der Anspruch befriedigt werden kann.

²⁸ Bundesgesetz vom 2. Jänner 1969 zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, BGBl 1969/317 idF BGBl 1986/377.

²⁹ Feil, Unterhaltsansprüche mit Auslandsbeziehung (1991) USchÜbk Rz 5.

³⁰ Vgl dazu 10 Ob 51/06g EvBl 2007/20 = FamZ 2007/54, 101 (Fucik).

³¹ Lansky, Neue Abkommen zum internationalen Unterhaltsrecht, FamRZ 1962, 347.

³² Zumeist ist dies der Staat, in dem der Unterhaltsverpflichtete seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

übermitteln, welche dann ihrerseits die erforderlichen Verfahrensschritte zu setzen hat. Die Übermittlungsstelle hat gem Art 3 Abs 4 New Yorker-Konvention alle angemessenen Maßnahmen zu setzen, um sicherzustellen, dass die Erfordernisse des im Staate der Empfangsstelle geltenden Rechts erfüllt werden. Dazu zählt auch der Versuch, eine außergerichtliche Einigung der Streitparteien zu finden. Die New Yorker-Konvention ist demzufolge ein Amts- und Rechtshilfeübereinkommen für den Unterhaltsberechtigten.³³

Die in Österreich zuständige Übermittlungsstelle ist gem § 2 Abs 1 DG zur New Yorker-Konvention (mit einer administrativen Einschränkung für Wien in Abs 2) das zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen berufene BG, in dessen Sprengel der Anspruchswerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es ist demzufolge das jeweilige PflEGsgerichtsgericht direkt anrufbar. Als Empfangsstelle, also jene, an welche die Gesuche aus dem Ausland gerichtet werden können, wurde das BMJ namhaft gemacht. Dieses hat gem Art 6 New Yorker-Konvention im Rahmen der vom Anspruchswerber erteilten Ermächtigung primär die Aufgabe, eine außergerichtliche Lösung mit dem Verpflichteten anzustreben. Erst nach Scheitern eines Vergleichsversuchs soll das Vollstreckbarerklärungsverfahren für den ausländischen Unterhaltstitel betrieben werden. Um die auf diese Weise gestellten Anträge nicht in den Untiefen der Bürokratie untergehen zu lassen, sieht Art 6 Abs 2 New Yorker-Konvention eine Berichterstattungspflicht der Empfangsstelle an die Übermittlungsstelle bezüglich des Status des Antrags vor. Leider unterlässt die New Yorker-Konvention eine genauere Bestimmung dieser Auflage. Dadurch kann das konkrete Einschreiten der Empfangsstelle um Ausforschung des Unterhaltsschuldners und zur Durchführung des Verfahrens nur erbeten, nicht aber erzwungen werden. Die New Yorker-Konvention fordert mehr ein Bemühen als einen Erfolg.

Die Vertragsstaaten wollten mit diesem Abkommen die Situation bedürftiger Personen, also die der Unterhaltsberechtigten, verbessern.³⁴ Darum muss das Gesuch stets vom Kind ausgehen. Der Antrag des Unterhaltspflichtigen auf Änderung einer Entscheidung

³³ Siehe zur historischen Entwicklung *Katsanou*, Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland – „New Yorker-Unterhaltsübereinkommen“, FPR 2006, 255 (256).

³⁴ Der Wunsch nach Verbesserung der Situation von Kindern, welche auf Unterhalt angewiesen sind, ist bereits aus der Präambel zur New Yorker-Konvention herauszulesen, welche mit den Worten beginnt: „*In Anbetracht der Dringlichkeit einer Lösung des humanitären Problems, das sich aus der Lage bedürftiger Personen ergibt, die für ihren Unterhalt auf Personen im Ausland angewiesen sind, in der Erwägung, dass die Verfolgung oder Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland mit schwerwiegenden rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten verbunden ist...*“.

oder Neubemessung der Unterhaltspflicht kann nicht mit dem Rechtshilfeinstrumentarium der New Yorker-Konvention behandelt werden. Er ist auf die allgemeinen Regeln des anwendbaren Prozessrechts und des Internationalen Privatrechts verwiesen.³⁵ Die praktische Relevanz des Übereinkommens ist demnach höchst eingeschränkt. In den Ländern Afrikas, Asiens und Südamerikas etwa wird die New Yorker-Konvention entweder gar nicht oder nur einseitig bei Ersuchen aus dem Ausland angewandt³⁶, da Ressentiments gegenüber der Effizienz der zuständigen Behörden bestehen. Aus österreichischer Sicht findet die New Yorker-Konvention im Verhältnis zu Vertragsstaaten Anwendung, in Bezug auf die keine Gegenseitigkeitsverordnung nach dem AuslUG ergangen ist.³⁷ Die New Yorker-Konvention stellt keinen „Staatsvertrag“ und auch keine „Verordnung“ im Sinne des § 79 Abs 2 EO dar.³⁸

C. Das Haager Übereinkommen 1958

Das erste völkerrechtliche Rechtsinstrument³⁹ von globaler Bedeutung, welches eine Wirkungserstreckung von im Ausland geschaffenen Unterhaltstiteln vorsah, war die *Hague Convention of 15 April 1958 concerning the recognition and enforcement of decisions relating to maintenance obligations towards children*.⁴⁰ Diese(s) sollte die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche zwischen den Vertragsstaaten sicherstellen und damit verhindern, dass der Unterhaltsberechtigte seine Ansprüche im Ausland verfolgen muss. Gem Art 2 HUÜ 1958 ist ein fremder Titel ohne inhaltliche Nachprüfung zu vollstrecken, sofern dieser von der zuständigen Behörde nach korrekter Ladung oder Vertretung der belangten Partei erlassen wurde, rechtskräftig ist, keine frühere Entscheidung entgegensteht und keine Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie geltend gemacht wird (*ordre public*), vorliegt.

³⁵ Katsanou, FPR 2006, 255 (257) mwN.

³⁶ Vgl dazu den Bericht des Deputy Secretary General der HccH Pelichet, Note on the operation of the Hague Conventions relating to maintenance obligations and of the New York Convention on the Recovery Abroad of Maintenance, Prel Doc No 1 of September 1995, Rz 109-117.

³⁷ Für eine Übersicht über die Vertragsstaaten mit und ohne Vollstreckungsgrundlage im Verhältnis zu Österreich siehe Barth/Mosser in Burgstaller/Neumayr, Internationales Zivilverfahrensrecht (6. Lieferung, April 2006) Kap 57 Rz 111a f.

³⁸ Nademleinsky/Neumayr, Internationales Familienrecht (2007) Rz 10.63.

³⁹ Für einen historischen Abriss der Entstehungsgeschichte siehe Lansky, Das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (1960) 18.

⁴⁰ Zu beachten ist die extreme Uneinheitlichkeit der in der Lit verwendeten Abkürzungen. Nicht verwechselt werden darf das HUÜ 1958 vor allem mit einer der zwei Folgekonventionen und dem UhÜbk, welches manchmal ebenfalls mit HUÜ abgekürzt wird; dieses findet sich abgedruckt in Finger, Das gesamte Familienrecht (38. Lieferung im August 2003) Kap 8.4.4.

Der (ausnahmsweise) positiv gefasste Katalog der Anerkennungsvoraussetzungen des HUÜ 1958 deckt sich inhaltlich zu weiten Teilen mit Art 34 EuGVVO.⁴¹ Beachtlich ist dabei allerdings der große Unterschied, dass die fehlende Zuständigkeit im Geltungsbereich des HUÜ 1958 ein Anerkennungshindernis nach Art 2 Z 1 *leg cit* darstellt. Eine fälschlicherweise angerufene Behörde kann nach diesen Rechtsvorschriften keinen grenzüberschreitend durchsetzbaren Titel schaffen. (Im Gegensatz dazu besteht diese Möglichkeit nach Art 34 EuGVVO nicht. Die mangelnde Zuständigkeit heilt entweder durch Einlassung des Beklagten gem Art 24 EuGVVO oder wird von Amts wegen durch das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats wahrgenommen. Dann wird jedoch aus logischen Gründen kein vollstreckbarer Leistungstitel das Ergebnis des Verfahrens sein, da der Rechtsschutzantrag wegen fehlender internationaler Zuständigkeit von Amts wegen zurückzuweisen ist. Irrt sich das Gericht bezüglich seiner angenommenen Zuständigkeit, kann dieser Prozessmangel noch vom Verpflichteten oder vom Gericht im Ursprungsstaat gem Art 35 Abs 3 EuGVVO, nicht aber vom Verpflichteten geltend gemacht oder vom Gericht des Zweitstaats wahrgenommen werden. Lediglich ein Verstoß gegen eine ausschließliche Zuständigkeit iSd Art 22 EuGVVO, der allerdings bei Unterhaltsangelegenheiten nicht zur Anwendung kommt, kann die Anerkennung verhindern.)

Das HUÜ 1958 regelt gem Art 1 Abs 1 die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen in Bezug auf Kinder, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und erfüllt damit das Erfordernis der Gegenseitigkeit als Voraussetzung der Vollstreckbarerklärung gem § 79 Abs 2 EO.⁴² Für Österreich ist es insbesondere im Verhältnis zu Liechtenstein⁴³, Surinam⁴⁴ und der Türkei⁴⁵ bedeutsam, da diese Staaten, im Gegensatz zu den anderen Vertragsstaaten, nicht zugleich der EuGVVO oder dem LGVÜ unterliegen. In dem Falle, dass mehrere Regelungssysteme angewendet werden können, normiert Art 11 HUÜ 1958 ein Wahlrecht für den Antragsteller, welche Anerkennungs- und

⁴¹ Art 2 HUÜ 1958 ist vor allem deswegen zu beachten, da jegliche Abweichung von den angeführten Voraussetzungen einer Anerkennung in einem anderen Vertragsstaat entgegensteht. Das gegenseitige Vertrauen auf die Korrektheit einer ausländischen Entscheidung ist dabei höchst eingeschränkt. Im Gegensatz dazu geht die Systematik der EuGVVO von der grundsätzlichen Anerkennung aus, welche nur bei einem Verstoß gegen Art 34 EuGVVO vom Vollstreckungsstaat abgelehnt werden kann. Es ist also ein Tatbestandskatalog der Anerkennungshindernisse normiert.

⁴² Siehe dazu *Nademleinsky/Neumayr*, Internationales Familienrecht Rz 10.57 mwN.

⁴³ BGBl 1973/273.

⁴⁴ BGBl 1977/374; 1980/311.

⁴⁵ BGBl 1973/411.

Vollstreckungsvorschriften angewendet werden sollen. Diese können jedoch auch miteinander verbunden werden. So kann beispielsweise die Anerkennung nach dem HUÜ 1958 durchgeführt werden, das Vollstreckbarerklärungsverfahren hingegen nach der EuGVVO.⁴⁶ Im Gegensatz zur New Yorker-Konvention sieht das HUÜ 1958 allerdings keine Regelungen bezüglich der Rechtshilfe für den Berechtigten vor. Er hat seine Ansprüche alleine geltend zu machen.

III. Prozessuale Fragen des grenzüberschreitenden Unterhaltsrechts

A. Die internationale Zuständigkeit

Als erste Ebene der verfahrensrechtlichen Prüfung⁴⁷ muss die gegebene Berufung eines österreichischen Gerichts zur Entscheidung geklärt werden.⁴⁸ Die internationale Zuständigkeit grenzt die Jurisdiktion eines Staates zu der anderer Staaten ab und manifestiert sich in jenen innerstaatlichen Normen, welche regeln, ob eine Rechtssache mit Auslandsbezug von einem inländischen Gericht entschieden werden kann oder muss. In diesem Zusammenhang sind vor allem europarechtliche Gemeinschaftsakte von Bedeutung.

Die internationale Zuständigkeit folgt also aus dem jeweiligen Internationalen Zivilverfahrensrecht, welches sich aus dem EU Gemeinschaftsrecht, insbesondere der EuGVVO, den gegenständlichen staatsvertraglichen Zuständigkeitsübereinkommen und dem autonomen Recht eines Staates ergibt. Dieses Recht der internationalen Zuständigkeit sieht *Hohloch* bei Alimentationsansprüchen durch „Freundlichkeit“ gegenüber der als „arm“ und „bedürftig“ vermuteten klagenden Partei gekennzeichnet, da ihr neben dem allgemeinen Gerichtsstand des beklagten Unterhaltsschuldners nach den anwendbaren Rechtsquellen grundsätzlich ein Klägergerichtsstand zugestanden wird.⁴⁹ Dies bedeutet, dass entgegen dem Normalfall der klagende Unterhaltsberechtigte nicht den Gerichtsstand des Beklagten auszuforschen hat, sondern ebenso an seinem Forum (sei dies sein Wohnsitz, der Sprengel

⁴⁶ Vgl. *Anzinger in Burgstaller*, Internationales Zivilverfahrensrecht (2000) Rz 5.262.

⁴⁷ Korrekterweise hätte eine verfahrensrechtliche Prüfung bei der Gerichtsgewalt (*facultas jurisdictionis*) ihren Ausgang zu nehmen, welche als logische Voraussetzung vorzuliegen hat, bevor die internationale Zuständigkeit bejaht werden kann. Diese kann allerdings in dieser Arbeit vernachlässigt werden. Siehe dazu *Matscher*, Zur prozessualen Behandlung der inländischen Gerichtsbarkeit, in FS Schlosser (2005) 561.

⁴⁸ Vgl. *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrecht⁷ (2009) Rz 79.

⁴⁹ Vgl. dazu *Hohloch*, Grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung, FPR 2004, 315 (315 f).

seines Pflegergerichts oder Ähnliches) Rechtsschutz begehren kann. Die Jurisdiktion im Bereich der Unterhaltsstreitigkeiten orientiert sich also primär an der Person des Unterhaltsberechtigten.⁵⁰ Der Grundsatz „*actor sequitur forum rei*“ findet nur bedingt Anwendung.

Es können aus österreichischer Sicht grob vier Modelle der internationalen Zuständigkeit in Unterhaltsstreitigkeiten skizziert werden:

1. Bei einem rein innerstaatlichen Sachverhalt⁵¹ sind beide Elternteile zu gleichen Maßen entsprechend ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit zum Unterhalt verpflichtet. Die internationale Zuständigkeit ergibt sich von selbst, sachlich ist gem § 104a JN das BG eigenzuständig. Gem § 114 JN ist das Pflegergericht zur Entscheidung in Unterhaltsangelegenheiten bei Minderjährigen zuständig. Dieses ist nach § 109 Abs 1 JN anhand des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten zu bestimmen, woraus sich ergibt, dass im Gegensatz zum Grundmodell des Erkenntnisverfahrens der allgemeine Gerichtsstand des Antragsgegners keine Anwendung findet.

Für gesetzliche Unterhaltsansprüche sonstiger in gerader Linie verwandter Personen, sprich Forderungen volljähriger Kinder – aber auch jene von Eltern und Großeltern⁵² – ist, da kein Pflegergericht (mehr) existiert, jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Unterhaltsberechtigte seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat (Aktivgerichtsstand).⁵³

2. Besteht der ausländische Anknüpfungspunkt zu einem MS der EuGVVO, normiert Art 5 Nr 2 EuGVVO einen Wahlgerichtsstand. (Dieser deckt sich im Wortlaut mit Art 5 Nr 2 LGVÜ und EuGVÜ.⁵⁴) Der Unterhalt

⁵⁰ Auf die Möglichkeit der Prorogation wird nur der Vollständigkeit halber hingewiesen.

⁵¹ Alle Verfahrensbeteiligten besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft und haben ihren Wohnsitz innerhalb des Staatsgebiets.

⁵² Barth/Mosser in Burgstaller/Neumayr, IZVR Kap 57 Rz 19.

⁵³ Mayr in Rechberger, ZPO³ § 114 JN Rz 2.

⁵⁴ Zu den Unterschieden im Bereich der Anerkennung siehe zB Wagner, Vom Brüsseler Übereinkommen über die Brüssel I-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2002, 75 (82).

Begehrende kann demnach entweder am Forumsgerichtsstand des Unterhalt schuldenden Elternteils gem Art 2 Nr 1 EuGVVO oder bei dem Gericht, in dessen Sprengel sein eigener Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt liegt, seinen Anspruch verfolgen. Die Anwendung der Verordnung wird jedoch nicht durch die Staatsangehörigkeit oder das Alter der verfahrensbeteiligten Personen beeinflusst. Einzig relevanter Umstand ist das Vorliegen eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Staatsgebiet eines MS.

Da Art 5 Nr 2 EuGVVO nur auf den Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten abstellt, existiert *vice versa* bei Klagen des Unterhaltsschuldners kein (echter) Wahlgerichtsstand, da dieser mit dem allgemeinen Gerichtsstand des Kindes zusammenfällt. Es liegt somit ein Klägergerichtsstand⁵⁵ zugunsten des Unterhaltsberechtigten vor, wobei dem erhöhten Schutzbedürfnis von Kindern auf diese Weise Rechnung getragen wird, dass in Abkehr vom Grundsatz „*actor sequitur forum rei*“ die internationale Zuständigkeit an Umstände auf Seiten des Anspruchserhebenden angeknüpft wird. Das Prinzip der Zuständigkeit eines möglichst sachnahen Gerichts setzt hier an der Person an, die sich typischerweise in der schwächeren Position befindet.

Geimer hingegen sieht hier kein Abgehen vom Grundsatz der Zuständigkeitsanknüpfung an Tatbestandsmerkmale in der Sphäre des Beklagten, da die üblicherweise benachteiligte Partei in ihrer Rechtsposition gestärkt wird. Nicht abgestellt wird aber auf den allgemeinen Gerichtsstand des Klägers, weshalb kein reiner Klägergerichtsstand vorliegt.⁵⁶ Dies ist zwar auf jeden Fall korrekt, macht jedoch in der praktischen Anwendung keinen Unterschied. Es besteht hier eine rein terminologische Differenzierung.

⁵⁵ *Mayr/Czernich*, Europäisches Zivilprozessrecht (2006) Rz 146 ff.

⁵⁶ *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht⁵ (2005) Rz 1156 ff, 1296 ff.

Der Begriff des Unterhalts schließlich ist nicht gemeinschaftsrechtlich determiniert, sondern bleibt der autonomen Interpretation vorbehalten.⁵⁷ Somit sind bei der Ausformung des Anspruchs⁵⁸ die innerstaatlichen Regeln beachtlich. Welche Forderungen nun konkret als Unterhalt geltend gemacht werden können, ist ebenfalls zu überprüfen, wenn andere bi- oder multilaterale Rechtsquellen herangezogen werden.

3. Betrifft die Auslandsberührung einen Staat, der nicht MS der EuGVVO ist, so unterscheidet die österreichische Rechtsordnung Voll- und Minderjährige. Grundsätzlich ist für minderjährige Unterhaltsberechtigte gem § 110 JN die internationale Zuständigkeit auf jeden Fall dann gegeben, wenn der Pflegebefohlene österreichischer Staatsbürger ist. Ausländische Unterhaltsberechtigte hingegen müssen, abgesehen von dringenden Maßnahmen⁵⁹, zumindest ihren Wohnsitz im österreichischen Staatsgebiet haben. Aus dem Vorliegen der inländischen Gerichtsbarkeit ergibt sich aber noch nicht die Verpflichtung des Gerichts zum Tätigwerden.⁶⁰ § 110 Abs 2 JN ermöglicht ein Absehen von der Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens, sofern der Unterhaltsberechtigte, gleich welcher Staatsangehörigkeit, seinen Wohnsitz im Ausland hat und die Rechte sowie Interessen des Pflegebefohlenen durch die ausländischen Maßnahmen ausreichend gewahrt sind.⁶¹ Diese Bestimmung schützt die grundsätzlichen Rechte eines Kindes auf Deckung des notwendigen Lebensaufwandes, soll aber verhindern, ausufernd in die Jurisdiktion eines fremden Staates einzugreifen, dem gegenüber kein einschlägiges Übereinkommen besteht. Da der Sinn und Zweck der Norm darin besteht, die inländische Gerichtsbarkeit mit einem ausländischen Rechtsschutz zu koordinieren und allfällige Mehrfachentscheidungen zu vermeiden, wird dem Gericht ermöglicht, von der Verfahrenseinleitung oder dessen Fortführung Abstand nehmen, wenn es zur Ansicht gelangt, dass das Wohl

⁵⁷ Leible in Rauscher, Europäisches Zivilprozessrecht I² (2006) Art 5 Brüssel I-VO Rz 62.

⁵⁸ ZB bezüglich einer Altersgrenze.

⁵⁹ Siehe dazu Mayr in Rechberger, ZPO³ § 114 JN Rz 2 mwN.

⁶⁰ Fucik in Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen I² (2000) § 110 JN Rz 3.

⁶¹ Statt vieler 7 Ob 238/00a JBl 2001, 396 = ZfRV 2001/ 30, 72.

des Kindes⁶² durch den beantragten ausländischen Rechtsschutz nicht gefährdet ist. Es macht schließlich auch wenig Sinn, eine funktionierende Regelung des Unterhalts nur deshalb umzustößen, weil eine der verfahrensbeteiligten Personen einen Wohnsitzwechsel vornimmt.

Volljährige Unterhaltsberechtigte hingegen sind von § 110 JN nicht erfasst. Die internationale Zuständigkeit richtet sich gem § 27a JN nach der örtlichen Zuständigkeit eines Gerichts.⁶³ Die örtliche Zuständigkeit in Unterhaltsangelegenheiten nach § 114 Abs 2 JN wurde bereits im Punkt 1 beschrieben.

4. Abseits der bundesgesetzlich oder gemeinschaftsrechtlich geregelten internationalen Zuständigkeit existiert die Möglichkeit der bilateralen oder multilateralen Normierung.⁶⁴ Die inländische Gerichtsbarkeit kann gem § 27a Abs 2 JN teilweise oder zur Gänze abbedungen werden. Deziert keine Bestimmungen bezüglich der internationalen Zuständigkeit enthält die New Yorker-Konvention. (Insbesondere *Schwarzinger*, welche sich mit der Ausgestaltung des Kindesunterhalts im Erkenntnisverfahren auseinander gesetzt hat⁶⁵, vermischt hierbei die Frage nach der Begründung der Zuständigkeit im grenzüberschreitenden Bereich sowohl mit der nach dem anzuwendenden materiellen Recht als auch mit der nach der Art der Antragsübermittlung und -bearbeitung durch dafür namhaft gemachte Behörden. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts spielen für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit keine Rolle. Die Gleichlauftheorie wird – trotz Kritik daran – lediglich im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit praktiziert.⁶⁶)

Ebenso unanwendbar für die Frage nach der internationalen Zuständigkeit ist das HUÜ 1958. Dieses regelt die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Unterhaltsentscheidungen, schafft aber, gleich wie seine

⁶² Vgl Barth/Mosser in Burgstaller/Neumayr, IZVR Kap 57 Rz 7 ff.

⁶³ Mayr/Fucik, Das neue Verfahren außer Streitsachen³ (2006) Rz 448.

⁶⁴ Siehe dazu Fuchs, Internationale Zuständigkeit in Außerstreitverfahren Rz 89 ff.

⁶⁵ Schwarzinger, Kindesunterhalt im Zivilverfahren (2008) 75 ff.

⁶⁶ Linke, Internationales Zivilprozessrecht⁴ (2006) Rz 135 f.

Folgekonventionen von 1973 und 2007, keine Zuständigkeitssystematik. Die Frage, welcher Staat für einen konkreten Rechtsstreit zur Entscheidung berufen ist, muss demnach nach anderen innerstaatlichen, bi- oder multilateralen Rechtsquellen entschieden werden.

Dieser Ordnung der internationalen Zuständigkeit in Unterhaltsangelegenheiten, sprich der Anknüpfung der Jurisdiktion an die Person des Unterhaltsberechtigten ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit samt Vorbehalt der Entscheidungsbefugnis für die eigenen Staatsbürger, folgen viele europäische Staaten.⁶⁷ Vom Bestehen der internationalen Zuständigkeit für den Unterhaltsanspruch ist aber die Anpassungskompetenz, also die Zuständigkeit für die nachträgliche Anpassung des Unterhaltstitels, nicht umfasst. Auch ein Gericht, das bereits einmal in der Sache entschieden hat, verliert für den Unterhaltsberechtigten die Entscheidungsbefugnis, wenn die Voraussetzungen für seine Zuständigkeit im Zeitpunkt der Erhebung des späteren Rechtsschutzantrags (also eben auf Anpassung aufgrund geänderter Umstände) nicht mehr bestehen.⁶⁸ Hierbei ist die Anknüpfung an den Unterhaltsberechtigten elementar, weil damit dem verpflichteten Elternteil weder ein *forum shopping* noch das permanente Sich-Entziehen aus einer etwaigen Gerichtszuständigkeit bei häufigem Wohnsitzwechsel ermöglicht wird.

Es soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass es von der Klärung dieser prozessualen Vorfrage unberührt bleibt, welches materielle Recht der Entscheidung zu Grunde zu legen ist. Dies ist ein Fall des Internationalen Privatrechts, auf welches nur am Rande eingegangen werden kann.⁶⁹ Das anwendbare Verfahrensrecht ist stets das innerstaatliche Recht (*lex fori*), demnach in Österreich in erster Linie das Verfahren außer Streitsachen.

⁶⁷ Vgl zB für das deutsche Recht *Eichenhofer*, Internationales Familienrecht und Internationales Recht der Familienleistungen, FamRZ 2005, 1869.

⁶⁸ Vgl *Barth/Mosser* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Kap 57 Rz 30.

⁶⁹ Vgl Kap X.; *Mankowski*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht – Parallelen und Divergenzen, in FS Heldrich (2005) 867.

B. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Unterhaltstitel

1. Die Anerkennung

Die Gerichtsbarkeit eines Staates ist nach allgemeinem Völkerrecht auf seine Gerichtshoheit eingeschränkt. Es ist ihm nicht möglich, Entscheidungen mit globaler Wirkung zu erlassen, ohne dass andere Staaten diese Titel aufgrund von Selbst-, bi- oder multilateraler Bindung in ihren Rechtsbestand übernehmen. Einer fremden Entscheidung muss mittels hoheitlichen Akts des Vollstreckungsstaats die prozessuale Wirkung eines inländischen Titels eingeräumt werden, um eine erneute Durchführung eines Erkenntnisverfahrens zu verhindern. Diese Zuerkennung prozessualer Wirkung wird Anerkennung genannt.⁷⁰

Das Institut der Anerkennung basiert auf einem hoheitlichen Akt, bei dem allerdings darauf abzustellen ist, welche Ausformung die Übernahme fremder Entscheidungen in die rechtliche Relevanz des Vollstreckungsstaats hat. Es bestehen je nach anzuwendenden Rechtsnormen verschiedene Theorien.⁷¹ Die Wirkungsgleichstellung iSd § 84b EO geht davon aus, dass in prozessrechtlicher Hinsicht ein ausländischer Titel einem inländischen gleichgestellt wird. Eingeschränkt ist dies insoweit, als die Wirkungen der Entscheidung im Vollstreckungsstaat nicht weiter sein können als im Ursprungsstaat selbst. Die höchste Form der Wirkungsgleichstellung besteht also in der Deckungsgleichheit der Wirkungen.⁷² Dies ist vor allem bei der Anerkennung nach autonomen, also innerstaatlichen Normen relevant.

Eine davon abweichende Theorie, welche insbesondere in Sachverhalten mit EuGVVO-Bezug zum Tragen kommt, ist die der Wirkungserstreckung. Der ausländischen Entscheidung kommen folglich dieselben rechtlichen Wirkungen zu, die sie auch im Ursprungsstaat hat. Demnach sind auch im Zweitstaat unbekannte Urteilstwirkungen Gegenstand der Wirkungserstreckung, womit erst die echte Freizügigkeit von Entscheidungen im europäischen Justizraum gewährleistet ist.⁷³ Die rechtlichen Folgen der Wirkungserstreckungstheorie sind offensichtlich die weitergehenden. Im Sinne der Freizügigkeit von Entscheidungen im europäischen Justizraum ist deswegen die Wirkungserstreckungstheorie zu bevorzugen. Ihr ist allerdings nicht vorbehaltlos zu folgen,

⁷⁰ Vgl Pfeiler, Die Anerkennung ausländischer Titel in Österreich, JAP 1995/1996, 275 (275).

⁷¹ Für einen Überblick siehe Nunner-Krautgasser, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen – Rechtsentwicklung im Überblick I und II, ÖJZ 2009, 60; ÖJZ 2009, 533.

⁷² Jakusch in Angst, Kommentar zur Exekutionsordnung² (2000) § 84b Rz 2 ff.

⁷³ Leible in Rauscher, EZPR I² Art 33 Brüssel I-VO Rz 3; Pfeiler, JAP 1995/1996, 275 (276).

da (noch) eine immanente Grenze im verfahrensrechtlichen *ordre public* des Zweitstaates besteht.⁷⁴

Unterhaltsentscheidungen sind zum Großteil staatliche Hoheitsakte, deren Geltungskraft territorial grundsätzlich auf das Gebiet des Entscheidungsstaates⁷⁵ beschränkt ist. In einem anderen Staat, in dem aus Gründen des Aufenthalts des Verpflichteten oder wegen dort befindlicher Vermögenswerte die Vollstreckung erfolgen soll, erlangt diese Entscheidung rechtliche Relevanz durch ihre Anerkennung.⁷⁶ Zunächst muss also im Ursprungsstaat eine vollstreckbare Entscheidung geschaffen worden sein. Im (österreichischen) Regelfall des streitigen Verfahrens wird eine versierte Partei zumeist durch Einschaltung eines Rechtsanwalts im Staat, in dem der Titel entstand, das Exequaturverfahren im Vollstreckungsstaat einleiten lassen.⁷⁷ In Unterhaltsangelegenheiten hingegen sind zum überwiegenden Teil unerfahrene, zumeist (hilfs-)bedürftige Parteien verfahrensbeteiligt. Auf diese hat die Rechtsordnung Rücksicht zu nehmen.

2. Die Vollstreckbarerklärung (Exequatur)

Die Vollstreckbarerklärung ist ein titelschaffendes Verfahren, durch welches die Zulassung der Zwangsvollstreckung einer fremden Entscheidung in einem Zweitstaat festgestellt wird. Das Ergebnis eines Exequatur ist eine Gestaltungsentscheidung, kein Leistungs- oder Feststellungsurteil, dessen Streitgegenstand nicht der Bestand des im Erststaat beurteilten materiellen Anspruchs ist, sondern das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung im Zweitstaat.⁷⁸ Über diese Hauptfrage wird für die Gerichte des Vollstreckungsstaats bindend abgesprochen.

Die Beurteilung der Vollstreckbarkeit ausländischer Exekutionstitel geht prozessual Hand in Hand mit der Übernahme der Entscheidung in die rechtliche Relevanz im Inland.

⁷⁴ Die Abschaffung des Exequaturverfahrens, wodurch Verstöße gegen den *ordre public* nicht mehr im Rahmen der Anerkennung aufgegriffen werden könnten, wird gerade im Zuge der Reformierung der EuGVVO diskutiert. Siehe dazu das Grünbuch zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil und Handelssachen, KOM (2009) 175 endg, 3.

⁷⁵ Auch „Erststaat“ oder „Ursprungsstaat“ genannt.

⁷⁶ Hohloch, FPR 2004, 315 (316).

⁷⁷ Davon zu unterscheiden ist das Anerkennungsverfahren gem § 85 EO, welches für Entscheidungen, die auf Feststellung oder Rechtsgestaltung gerichtet sind, die jeweiligen Urteilswirkungen auf das Inland mit Bindungswirkung für Folgeprozesse als erstreckt feststellt. Da die Praxis des Unterhaltsrechts vornehmlich mit Leistungstiteln arbeitet, ist das Vollstreckbarerklärungsverfahren von zentraler Bedeutung.

⁷⁸ Leible in Rauscher, EZPR I² Art 38 Brüssel I-VO Rz 4a.

§ 84b EO bestimmt dazu, dass mit Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung, welche auf Antrag des betreibenden Gläubigers erfolgt, der ausländische Exekutionstitel wie ein inländischer zu behandeln ist, ihm jedoch nie mehr Wirkung zukommen kann als im Ursprungsstaat. Zugleich mit der rechtskräftigen Vollstreckbarerklärung hinsichtlich anerkennungsfähiger Titel wird also auch deren Anerkennung festgestellt.⁷⁹

Als zweiter (prozessualer) Schritt muss demgemäß, nach der Frage nach der internationalen Zuständigkeit österreichischer Gerichte, der Umgang mit ausländischen Unterhaltstiteln beleuchtet werden. Es kommt, wie bereits ausgeführt, ein zweistufiges Prozedere zur Anwendung, welches auf der Ebene der Anerkennung dem fraglichen Akt im Inland entweder die gleiche rechtliche Wirkung wie im Entscheidungsstaat (Wirkungserstreckung)⁸⁰ oder im Vollstreckungsstaat (Wirkungsgleichstellung) zugesteht, und zweitens diesen mit den innerstaatlich vorgesehenen Mitteln der Zwangsvollstreckung durchsetzbar macht. Als Prämisse muss hierfür die Vollstreckbarkeit des Titels im Ursprungsstaat gegeben sein. Das österreichische Recht sieht mit den §§ 79 ff EO grundsätzlich das Exequaturverfahren (Vollstreckbarerklärungsverfahren) für ausländische Entscheidungen vor, wonach diese innerhalb des österreichischen Staatsgebiets vollstreckt werden können. In der Gemengelage der in Betracht kommenden Rechtsquellen fällt es mitunter schwer, sich zurecht zu finden.

Es können je nach anzuwendenden Rechtsvorschriften grob fünf verschiedene Arten der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Unterhaltstiteln aufgezeigt werden:

1. Im Falle der Entscheidung eines österreichischen Gerichts, welches in Unterhaltssachen per Beschluss einen Exekutionstitel schafft⁸¹, sind prinzipiell die Regelungen der EO anwendbar. Die Frage nach Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung stellt sich nicht. Es bestehen aber zwei Besonderheiten im Hinblick auf Alimentationszahlungen, welche in diesem Rahmen erwähnt werden sollen.

⁷⁹ *Frauenberger-Pfeiler*, Die Vollstreckung aufgrund ausländischer Titel, JAP 1996/1997, 63 (68).

⁸⁰ Vgl *Kropholler*, Europäisches Zivilverfahrensrecht⁸ (2005) vor Art 33 EuGVVO Rz 9.

⁸¹ *Mayr/Fucik*, AußStrV³ Rz 177, 189.

Erstens ist die normalerweise geforderte Fälligkeit einer Leistung gem § 406 ZPO keine notwendige Voraussetzung der Verurteilung, was für den Unterhaltsberechtigten den Vorteil bringt, dass für die periodisch entstehenden Ansprüche nicht jedes Mal ein eigener Titel eingeholt werden muss.⁸² Der Titel wirkt somit in die Zukunft. Zweitens ist konsequenterweise die Exekution wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche insofern privilegiert, als eine Ausnahme vom Grundsatz des § 7 Abs 2 EO vorliegt. Der Unterhaltsgläubiger besitzt gem § 291c EO die Möglichkeit der Vorratspfändung⁸³, wodurch auch künftig entstehende Forderungen exekutiv durchsetzbar sind, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist. Das Kind kann ergo dessen auf künftige Gehaltsforderungen des Verpflichteten aus einem bereits bestehenden Arbeitsverhältnis greifen.

2. Innerhalb des Wirkungsbereichs der EuGVVO⁸⁴ regelt das Kapitel III der Verordnung die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. (Das innerstaatliche Verfahren bezüglich des Exequatur von Exekutionstiteln nach den §§ 79-86a EO ist an die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen angepasst, weshalb ein konsistentes System der Anerkennung besteht, in dem bei Unvereinbarkeit der Normen der EuGVVO der Vorrang eingeräumt ist.⁸⁵ Die innerstaatlichen Regelungen werden verdrängt.) Ausländische Titel werden gem Art 33 Abs 1 EuGVVO ohne besonderes Verfahren *ipso iure* von dem Gericht anerkannt, dessen Entscheidung von der Wirkungserstreckung abhängt. Es wird dem fremden Rechtsakt die gleiche rechtliche Wirkung zugeschrieben wie im Entscheidungsstaat, er wird aber nicht einem entsprechenden inländischen gleichgesetzt (Wirkungsgleichstellung).⁸⁶ Diese Lösung ist der Freizügigkeit von Entscheidungen im europäischen Justizraum am

⁸² Der Beschluss lautet somit auf eine Verpflichtung zur Zahlung eines normalerweise monatlichen Betrags „bis auf Weiteres“. Die festgestellte Leistungsverpflichtung des schuldigen Elternteils wirkt sich auch auf erst in Zukunft entstehende Zahlungen aus.

⁸³ Rechberger/Oberhammer, Exekutionsrecht⁵ (2009) Rz 410.

⁸⁴ Auf die Rechtslage nach dem LGVÜ wird nicht näher eingegangen. Zu den wesentlichen Unterschieden zwischen EuGVVO und LGVÜ vgl Staudinger in Rauscher, EZPR I² Einl Brüssel I-VO Rz 71 ff.

⁸⁵ Vgl Rechberger/Oberhammer, Exekutionsrecht⁵ Rz 119 ff.

⁸⁶ EuGH vom 4. 2. 1988, Rs 145/86 – Hoffmann; Kropholler, EZVR⁸ vor Art 33 EuGVVO Rz 9.

zuträglichsten, wobei die Grenze alleine der *ordre public* des Anerkennungsstaates bildet.⁸⁷

Die Anerkennung kann vom angerufenen Gericht nur in Ausnahmefällen und auf Einrede, nicht aber von Amts wegen versagt werden.⁸⁸ Art 34 EuGVVO enthält einen taxativen Katalog an Versagungsgründen, welche nach stRsp des EuGH im Hinblick auf ihren Ausnahmecharakter restriktiv auszulegen sind.⁸⁹ Hiernach kann ein Verstoß gegen den *ordre public* (Art 34 Nr 1 EuGVVO), die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Nr 2 *leg cit*), die Unvereinbarkeit mit einer Entscheidung im Anerkennungsstaat (Nr 3 *leg cit*) und die Unvereinbarkeit mit einer früheren anerkennungsfähigen Entscheidung aus einem Mitglieds- oder Drittstaat (Nr 4 *leg cit*) der Anerkennung im Wege stehen.

Nachdem einem Titel die gleichen Rechtswirkungen wie im Entscheidungsstaat zugestanden wurden, kann mittels eines Exequaturverfahrens im Anerkennungsstaat die Exekution begehrt werden. Den verfahrensbeteiligten Parteien stehen gegen den Rechtsakt im Zweitstaat gem Art 43 EuGVVO die innerstaatlichen zweiseitigen Rechtsbehelfe offen. Exequaturverfahren werden im Gemeinschaftsraum als recht effizient angesehen, wobei der beantragende Gläubiger im Durchschnitt eine Entscheidung über die Vollstreckbarkeit in einem Zeitraum von unter 2 Wochen erhält.⁹⁰ Die konkrete Umsetzung der Exekution erfolgt anhand der innerstaatlichen Zwangsvollstreckungsregeln.

Zusätzlich ist im Wirkungskreis des europäischen Gemeinschaftsrechts der Europäische Vollstreckungstitel über unbestrittene Forderungen von Bedeutung, der auch in Unterhaltssachen Anwendung findet.⁹¹ Durch

⁸⁷ Leible in Rauscher, EZPR I² Art 33 Brüssel I-VO Rz 3.

⁸⁸ Leible in Rauscher, EZPR I² Art 34 Brüssel I-VO Rz 3.

⁸⁹ Vgl dazu Leible in Rauscher, EZPR I² Art 34 Brüssel I-VO Rz 9 mwN.

⁹⁰ Für eine detaillierte Liste mit Aufschlüsselung nach MS siehe Hess in Hess/Pfeiffer/Schlosser, The Brussels I Regulation 44/2001 (2008) Rz 454.

⁹¹ Für einen gelungenen Überblick bezüglich der innereuropäischen Entwicklung siehe Bajons, Von der Internationalen zur Europäischen Urteilsanerkennung und -vollstreckung. Entwicklungsstadien des österreichischen Rechts auf dem Weg zum Europäischen Vollstreckungstitel, in FS Rechberger (2005) 1.

dieses Rechtsinstitut werden die mitgliedstaatliche Anerkennung und das Exequatur obsolet, womit sofort auf Grundlage der ausländischen Entscheidung nach Bescheinigung als EuVT ein Exekutionsantrag gestellt werden kann. Rechtsmittel sind nur nach den Bestimmungen der EuVTVO möglich, wobei die Berufung auf einen Verstoß gegen den innerstaatlichen *ordre public* keine Verweigerung der Vollstreckung iSd Art 21 EuVTVO bewirken kann.⁹² Ein EuVT steht gem § 2 Abs 2 EO den inländischen Exekutionstiteln gleich.

3. Bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile aus Drittstaaten geht die österreichische Rechtsordnung einen recht restriktiven Weg. Während beispielsweise Gerichte nach der dZPO fremde Rechtsakte bereits dann für vollstreckbar erklären können, wenn sie vollstreckbar, vollstreckungsfähig und auf eine bestimmte Leistung gerichtet sind⁹³, verlangt die EO zusätzlich die formell bestätigte Gegenseitigkeit der Vollstreckung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.⁹⁴ Der den Titel schaffende Staat muss demzufolge österreichische Entscheidungen ebenso der Vollstreckung zugänglich machen wie umgekehrt. Die Gegenseitigkeit kann gem § 79 Abs 2 EO entweder durch Staatsverträge oder Verordnungen verbürgt sein (sogenannte formelle Gegenseitigkeit).⁹⁵ Das angerufene österreichische Gericht kann hierbei nicht *ex officio* feststellen, dass die Gegenseitigkeit besteht, ohne dass ein so gestalteter ausdrücklicher hoheitlicher Akt vorliegt.

Das aktuelle System der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel bei formeller Gegenseitigkeit kennt die österreichische Rechtsordnung seit der EO-Nov 1995. Davor war die Wirkungserstreckung fremder Urteile außerhalb eines Staatsvertrags

⁹² Siehe dazu *Oberhammer*, Der Europäische Vollstreckungstitel: Rechtspolitische Ziele und Methoden, JBl 2006, 477.

⁹³ *Gottwald* in *Rauscher/Wax/Wenzel*, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung II³ (2007) § 722 ZPO Rz 20 f.

⁹⁴ *Jakusch* in *Angst*² § 79 Rz 5.

⁹⁵ *Jakusch* in *Angst*² § 79 Rz 5.

faktisch unmöglich.⁹⁶ Sofern innerstaatliches Recht bei der Prüfung der Exekutionsvoraussetzungen angewandt wird, kann also die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung fremder Titel ausschließlich gegenüber Staaten (und uU nur in Bezug auf bestimmte Rechtsgebiete) erfolgen, zu denen die Gegenseitigkeit durch bi- oder multilateralen Staatsvertrag verbürgt ist.

Eine der bedeutsamsten Organisationen zur Harmonisierung des Privatrechts, die durch multilaterale Völkerrechtsverträge handelt, ist die Haager Konferenz. Das Haager Unterhaltsübereinkommen 1958 ist eines der völkerrechtlich umfassendsten Instrumente zur Durchsetzung von Unterhaltstiteln im Ausland, das aufgrund des Günstigkeitsprinzips in Art 11 ebenso für Vertragsstaaten herangezogen werden kann, welche gleichzeitig MS der EuGVVO sind. Dieses völkerrechtliche Instrument schafft für die Vertragsstaaten eine prozessuale Systematik der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, welche en gros keine wesentliche Abkehr von den innerstaatlichen Regelungen mit sich bringt, sondern eine Harmonisierung der verschiedenen Rechtsordnungen anstrebt und insbesondere aufgrund der darin enthaltenen Anerkennungs- und Vollstreckungsregelungen von Bedeutung ist. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass Art 3 Z 1 und 2 HUÜ 1958 die internationale Zuständigkeit der Behörden des Staates begründet, in dessen Gebiet entweder der Unterhaltspflichtige oder der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies garantiert die verlangte Gegenseitigkeit iSd § 79 EO, da Art 2 HUÜ 1958 normiert, dass Unterhaltsentscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, von einem anderen Vertragsstaat dann anzuerkennen und zu vollstrecken sind, wenn die internationale Zuständigkeit der entscheidenden Behörde gegeben war und prozessuale Mindestanforderungen eingehalten wurden. Die praktische Bedeutung des HUÜ 1958 ist aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsquellen, welche für einen Großteil der europäischen Staaten gelten, inzwischen

⁹⁶ Siehe dazu *Czernich*, Zu den Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung fremder Entscheidungen nach autonomem Recht (§ 79 EO), JBl 1996, 495.

erheblich eingeschränkt.⁹⁷ Vertragsstaaten außerhalb Europas sind ausschließlich Suriname, die Türkei⁹⁸ und Macao.

4. Bilaterale Vollstreckungsverträge⁹⁹ hat Österreich vor allem mit europäischen Staaten geschlossen, wobei im Rahmen der Anwendung der EuGVVO der Gemeinschaftsrechtsakt die Position der älteren Verträge eingenommen hat. Solche sind mit Belgien, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Israel, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mazedonien, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowenien, Spanien, Tunesien und der Türkei abgeschlossen.¹⁰⁰ Ein Großteil dieser Vollstreckungsübereinkommen hat heute kaum noch praktische Relevanz. Sie entstanden in den 1960er Jahren, also ungefähr 30 Jahre vor EuGVÜ und LGVÜ, als multilaterale Anerkennungs- und Vollstreckungskonventionen noch nicht existierten.

In diesem Zusammenhang soll ebenfalls geklärt werden, welche Stellung die bilateralen Verträge zwischen Staaten gegenüber dem LGVÜ oder der EuGVVO genießen. Das LGVÜ bestimmt in Art 55, dass Übereinkommen zwischen Staaten, welche sich auf dieselben Rechtsgebiete erstrecken, ersetzt werden. Lediglich Abkommen über Streitigkeiten außerhalb dessen Anwendungsbereichs (gem Art 1 LGVÜ) bleiben bestehen. Das LGVÜ tritt also (im Rahmen seines sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs) an die Stelle der bestehenden Anerkennungs-, Vollstreckungs- und Gerichtsstandsübereinkommen. Diese werden

⁹⁷ Vertragsstaaten, welche nicht unmittelbar die EuGVVO, das LGVÜ oder das EuGVÜ anwenden, sind lediglich die Türkei, Liechtenstein und Suriname. Im Gebiet der Sonderverwaltungszone Macao, seit 20. Dezember 1999 wieder in die Volksrepublik China integriert, ist das HUÜ 1958 aufgrund einer Ausweitungserklärung Portugals (der ehemaligen Kolonialmacht) anwendbar. Die Volksrepublik China erklärte bereits am 16. Dezember 1999, dass die Geltung der Normen in diesem Gebiet fortbestehen soll. Es ist dies (neben dem asiatischen Teil der Türkei) das einzige Gebiet Asiens, in dem das HUÜ 1958 anwendbar ist.

⁹⁸ Es wird explizit darauf hingewiesen, dass dies in keiner Weise eine politische Einordnung darstellen soll. Faktum bleibt, dass das HUÜ 1958 außerhalb Europas kaum angenommen wurde.

⁹⁹ *Fucik*, Unterhaltsdurchsetzung mit Auslandsbezug, iFamZ 2007, 315 (318).

¹⁰⁰ Für B BGBl 1960/141, 1961/287; BIH BGBl 1962/310; D BGBl 1960/105; FIN BGBl 1988/118; F BGBl 1967/288; GB BGBl 1962/224; IL BGBl 1968/349; I BGBl 1974/521; HR BGBl 1962/310; FL BGBl 1956/212, 1975/114; L BGBl 1975/610; MZ BGBl 1962/310; NL BGBl 1966/37; N BGBl 1958/406; PL BGBl 1974/79; CH BGBl 1962/125; YU und SLO BGBl 1962/310; E BGBl 1985/373; TN BGBl 1980/305; TR BGBl 1992/571, 1932/90.

vollständig verdrängt. Das LGVÜ kennt insbesondere auch kein Günstigkeitsprinzip.¹⁰¹ Deckungsgleich verhält es sich im Verhältnis zwischen EuGVVO und bilateralen Abkommen. Art 69 EuGVVO ordnet den Vorrang des Gemeinschaftsrechtsakts an, wodurch die zwischenstaatlich bestehenden Übereinkommen verdrängt werden, selbst wenn jene Regelungen für die verfahrensbeteiligten Parteien ausnahmsweise günstiger sein sollten.¹⁰²

Im Verhältnis zu multilateralen Abkommen ohne (gemeinschaftsrechtlichen) Anwendungsvorrang (zB also den Haager Übereinkommen im Unterhaltsrecht) herrscht gegenüber bilateralen Verträgen das Günstigkeitsprinzip. Demzufolge ist jeweils die anerkennungs- und vollstreckungsfreundlichere Regelung heranzuziehen, sofern der Vertrag die Materie nicht abschließend regeln wollte (sogenanntes Garantieprinzip).¹⁰³

Die bilateralen Vollstreckungsverträge, welche das innerstaatliche, österreichische Recht überlagern, sind zum Großteil von der *compétence indirecte* geprägt. Die Normen stellen demnach lediglich Beurteilungsregeln zur Jurisdiktionsfrage zur Verfügung, berühren aber selbst die Zuständigkeit für das Erkenntnisverfahren nicht. Sie enthalten zumeist einen Katalog der Tatbestände der Jurisdiktion, von denen zumindest einer erfüllt sein muss, um die Anerkennung im Vollstreckungsstaat zu ermöglichen.¹⁰⁴ Nur im Rechtsverkehr zu Staaten, deren Rechtsordnung der österreichischen sehr ähnelt, ist ein Gerichtsstandskatalog nicht notwendig. Die „Haager Jurisdiktionsformel“ hat nur in zwei bilaterale Vollstreckungsverträge Einzug gefunden, nämlich den österreichisch-deutschen und den österreichisch-schweizerischen, und bedeutet, dass der Zweistaat die Vollstreckung des ausländischen Titels nur dann versagen kann, wenn er in dieser Rechtssache die ausschließliche

¹⁰¹ Domej in Dasser/Oberhammer, Kommentar zum Lugano-Übereinkommen (2008) Art 55 Rz 1 ff.

¹⁰² Mankowski in Rauscher, EZPR I² Art 69 Brüssel I-VO Rz 1 f.

¹⁰³ Vgl Nunner-Krautgasser, ÖJZ 2009, 533 (534).

¹⁰⁴ Nunner-Krautgasser, ÖJZ 2009, 533 (535).

internationale Zuständigkeit für sich selbst oder einen Drittstaat beansprucht.¹⁰⁵

5. Die Bedeutung der §§ 80, 81 EO ist in der Praxis recht limitiert. In der Vielzahl der einschlägigen bi- und multilateralen Rechtsakte, welche teilweise die Anerkennung und Vollstreckung¹⁰⁶ separat (mit-)regeln, sind die Voraussetzungen an einen ausländischen Titel sowie etwaige Versagungsgründe in der Regel mitnormiert. Es besteht im Unterhaltsrecht mit dem AuslUG allerdings eine weitere Grundlage für die Wirkungserstreckung fremder Entscheidungen. Dieses Gesetz eröffnet die Möglichkeit der Bestätigung der Gegenseitigkeit auf dem Verordnungsweg. Sofern also ein Staat weder Vertragsstaat eines einschlägigen Unterhaltsübereinkommens ist, dem auch Österreich beigetreten ist, noch mit diesem ein bilateraler Unterhaltsvollstreckungsvertrag besteht¹⁰⁷, kann der Bundesminister für Justiz auf Grundlage des § 1 Abs 3 AuslUG Verordnungen erlassen, mittels derer bestätigt wird, dass die Gegenseitigkeit im Sinne der Anerkennung und Vollstreckung österreichischer Unterhaltstitel sowie die Wahrung des Wohles des Berechtigten gewährleistet ist. Diese Verordnung verbietet sodann die Gegenseitigkeit iSd § 79 Abs 2 EO und ermöglicht die unmittelbare Zwangsvollstreckung in Österreich. Zusätzlich ist es natürlich auch weiterhin möglich, dass das Verfahren unter der Ägide der New Yorker-Konvention durchzuführen ist, nach der die Prozessführung durch die Empfangsstellen in Österreich vorangetrieben wird.

Das Exequaturverfahren steht hierbei Verfahrensbeteiligten mit Wohnsitz in Australien¹⁰⁸ sowie in einigen Provinzen von Kanada¹⁰⁹ und in mehreren Staaten und Gebieten der Vereinigten Staaten von Amerika¹¹⁰ offen. Eine Verordnung über die Bestätigung der Gegenseitigkeit ist momentan auch in

¹⁰⁵ *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht⁵ Rz 130.

¹⁰⁶ Vgl die Auflistung in *Angst/Jakusch/Mohr*, Exekutionsordnung¹⁴ (2004) § 79.

¹⁰⁷ *Jakusch/Schütz* in *Angst*² § 80 Rz 3.

¹⁰⁸ BGBl 1992/399.

¹⁰⁹ BGBl 1999/160; BGBl 1992/495; BGBl 1996/209; BGBl II 1998/82; BGBl II 1997/180; BGBl II 1998/47; BGBl II 1999/356; BGBl II 2000/273.

¹¹⁰ BGBl 1990/479.

Bezug auf die Republik Südafrika in Vorbereitung.¹¹¹ Die Grundlage des AusLUG besteht darin, dass weder Australien noch Kanada oder die USA dem HUÜ 1958 beigetreten sind und lediglich Australien die New Yorker-Konvention aus 1956 (mit regionalen Vorbehalten) ratifiziert hat. Die angloamerikanischen Rechtskreise verlangen im Hinblick auf die Vollstreckung von ausländischen Titeln eine „im Wesentlichen gleichartige gesetzliche“ Grundlage, welche durch das AusLUG geschaffen wurde.¹¹² Im Interesse einer gesicherten Möglichkeit der reziproken Vollstreckung kann eine Exekution in diesem Zusammenhang nur dann verweigert werden, wenn ein Mangel der Entscheidung im Sinne des § 81 EO vorliegt. Die Vollstreckung kann demzufolge nur bei einem Verstoß gegen den Grundsatz des beiderseitigen rechtlichen Gehörs, der Verurteilung zu einer unerlaubten oder nicht erzwingbaren Handlung oder einem Verstoß gegen den *ordre public* versagt werden.

Parallel zu der Vollstreckung ausländischer Titel im Inland, *Hohloch* verwendet hierfür treffend den Ausdruck „spiegelbildlich“, kann die Vollstreckung einer inländischen Entscheidung in einem anderen Staat beurteilt werden.¹¹³ Zwischen MS der EU sind die Art 38 ff EuGVVO heranzuziehen, im Rahmen des LGVÜ dessen einschlägige Bestimmungen. Ist der Empfangsstaat Vertragsstaat des HUÜ 1958, gelten dessen Regeln. Der von einem solchen Staat aus agierende Gläubiger kann also grundsätzlich davon ausgehen, dass die Voraussetzungen und Hindernisse einer Exekution in vergleichbarer Weise wie im Inland beurteilt werden, unter Berücksichtigung der heranzuziehenden Vorschriften.

Zu beachten ist, dass im Rechtsgebiet der grenzüberschreitenden Anerkennung und Exekution von ausländischen Titeln der Grundsatz gilt, dass das Gericht im Vollstreckungsstaat keine materielle Überprüfung der Entscheidung vornehmen darf (Verbot der *révision au fond*¹¹⁴). Die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung bleibt prinzipiell dem urteilenden Gericht zugestanden¹¹⁵ und die materielle Rechtsfrage soll nicht erneut im Vollstreckungsstaat aufgegriffen werden. Dies würde faktisch, neben einer ungewollten

¹¹¹ Fucik, iFamZ 2007, 315 (316).

¹¹² Vgl Barth/Mosser in Burgstaller/Neumayr, IZVR Kap 57 Rz 112.

¹¹³ Hohloch, FPR 2004, 315 (323).

¹¹⁴ Siehe zB Art 36 EuGVVO oder Art 28 HUÜ 2007.

¹¹⁵ Vgl Kropholler, EZVR⁸ Art 5 EuGVVO Rz 70.

Einschränkung der Urteilstwirkungen, vor allem eine (sachlich nicht gerechtfertigte) zusätzliche Rechtsmittelinstanz im Vollstreckungsstaat schaffen. Dem gegenseitigen rechtsstaatlichen Vertrauen der Länder wäre dies nicht zuträglich. Eine besondere Herausforderung in diesem Zusammenhang ist das Bestimmtheitserfordernis bei ausländischen Exekutionstiteln. Der OGH geht korrekterweise davon aus, dass an deren Bestimmtheit nicht dieselben Anforderungen wie an inländische Titel gestellt werden dürfen. Diese grundsätzliche Großzügigkeit bei der Vollstreckung ausländischer Titel geht aber nicht so weit, einem ausländischen Exekutionstitel im Inland mehr Wirkungen zuzuerkennen als im Herkunftsland.¹¹⁶ Dies ergibt sich bereits aus § 84b zweiter Satz EO.

Es bestehen große Bemühungen um Rechtsvereinheitlichung im internationalen Unterhaltsrecht. Neben dem HUÜ 2007 gibt es auch gemeinschaftsrechtliche Bestrebungen, den Rechtsschutz von Unterhaltsberechtigten zu erhöhen. So erwähnen zB bereits die Schlussfolgerungen der Sondertagung des Europäischen Rates in Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999¹¹⁷ das Bemühen, das Exequaturverfahren im Gemeinschaftsgebiet abschaffen zu wollen, um jene Ansprüche rascher und effizienter durchsetzen zu können. Das Kap IV der EuUVO differenziert hierbei danach, ob der titelschaffende MS durch das HUP 2007 gebunden ist. Ist er dies, so soll die Anerkennung gem Art 17 Abs 1 EuUVO *ipso iure* erfolgen und unanfechtbar sein. Wendet der MS das HUP 2007 hingegen nicht an, so besteht in Art 24 EuUVO ein Katalog der Versagungsgründe.¹¹⁸

3. Der angloamerikanische Rechtsraum

Das System der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer (Unterhalts-) Entscheidungen in der österreichischen Rechtsordnung ist also divers und differenziert primär nach dem Staat, der den anzuerkennenden Titel geschaffen hat, und sekundär nach dem Rechtsgebiet. Je nachdem, welche Regelungen zur Anwendung kommen, unterscheidet sich das inländische Exekutionsverfahren. Aufgrund des Abstellens auf den Ursprungsstaat und der rigorosen Beschränkung des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs durch die Voraussetzung der Gegenseitigkeit ist es im Lichte des erhöhten Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsbedürfnisses im Unterhaltsrecht mE von großer Bedeutung, ein (globales)

¹¹⁶ 3 Ob 233/08y.

¹¹⁷ http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm.

¹¹⁸ Siehe dazu Kap XX.

internationales Reglement über den Umgang mit ausländischen Verfahrensbeteiligten (sei es bezüglich des Gerichtsstands, der Anerkennung oder der Vollstreckung) zu schaffen, an der insbesondere der angloamerikanische Rechtsraum teilnimmt. Diese Staaten geben traditionellerweise nur sehr ungern Teile ihrer Jurisdiktion auf und haben zusätzlich Bestimmungen in ihrer Prozessordnung, welche dem (kontinental-)europäischen Reglement unbekannt sind. Der Beitritt von Australien, Kanada oder der USA zum HUÜ 2007 könnte einen starken Anreiz für weitere Staaten bilden, das Übereinkommen zu ratifizieren. Dies würde die Situation der grenzüberschreitenden Verfolgung des Unterhalts verbessern.

Als klassisches Beispiel der kritisch beäugten Instrumentarien ist vor allem die *Forum non Conveniens-Doctrine*¹¹⁹ im US-amerikanischen Zivilprozessrecht anzusprechen, der zufolge ein grundsätzlich zuständiges Gericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei einen Rechtsstreit durch Klageabweisung beenden kann, wenn ein anderes gleichfalls zuständiges – uU auch ausländisches – Gericht nach Maßgabe aller Umstände des Einzelfalles ein deutlich sachnäheres und vorzugswürdiges Forum darstellt.¹²⁰ Trotz Berücksichtigung der Forumswahl des Klägers (welcher sich im Unterhaltsrecht dank der Hilfestellung durch die New Yorker-Konvention möglicherweise dazu entscheidet, seine Ansprüche am Wohnsitz des Unterhaltsschuldners geltend zu machen, um rasch und effektiv zu einer Entscheidung zu gelangen) und einer Interessenabwägung durch das Gericht ist es durchaus denkbar, dass sich das angerufene US-Gericht für unzuständig erklärt, wenn es das Gericht am Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten für sachnäher erachtet.

Auch der umgekehrte Fall ist vorstellbar, dass der Unterhaltsverpflichtete das amerikanische Gericht anruft (zB um eine Anpassung der zuvor festgestellten Leistung wegen geänderter Umstände zu erlangen), dem im Ausland lebenden Kind allerdings die Klagsabweisung aufgrund der *Forum non Conveniens-Doctrine* verweigert wird. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn das Gericht zur Meinung gelangt, dass die als wesentliche Verfahrensgarantien betrachteten Parteirechte in der ausländischen Prozessordnung nicht gewahrt werden.¹²¹ Die *Forum non Conveniens-Doctrine*, welche an sich eine (Selbst-)

¹¹⁹ Siehe dazu Juenger, *Forum non Conveniens – Who needs it?* in FS Schütze (1999) 317.

¹²⁰ Vgl U. Böhm, *Amerikanisches Zivilprozessrecht* (2005) Rz 275; Friedenthal/Kane/Miller, *Civil Procedure*³ (1999) 88.

¹²¹ Siehe dazu U. Böhm, *Amerikanisches Zivilprozessrecht* Rz 278 f; wobei leider nicht auf die Besonderheiten der außervertraglichen Schuldverhältnisse eingegangen wird. Der Hinweis, dass eine vertragliche Forumswahl diese Probleme verhindern kann, ist im Unterhaltsrecht nur mit Vorbehalten hilfreich.

Beschränkung der eigenen Jurisdiktion darstellt, wirkt in diesem Fall vielmehr als Erschwernis bei der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen, bei dem die Entscheidung des US-Gerichts ohne eingehende Beschäftigung mit der Materie nur schwer abschätzbar ist.

Andererseits ist der Umgang mit bereits bestehenden fremden Urteilen hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung in den USA liberaler als das System unserer EO. Dem US-amerikanischen Gericht kommt nämlich eine Kompetenz zur Einzelfallüberprüfung zu, ob die anzuerkennende Entscheidung die *Due Process Clause* (das bundesverfassungsrechtlich normierte Rechtsstaatsprinzip) eingehalten hat, und andererseits, ob die Anerkennung im Sinne der der anderen Rechtsordnung gegenüber gebotenen Achtung (*comity*) geboten ist.¹²² Die einschlägige Grundsatzentscheidung des U.S. Supreme Court in Sachen *Hilton v. Guyot*¹²³ bestimmt dazu, dass ein ausländisches Urteil dann anerkennungsfähig ist, wenn das Urteil von einem unabhängigen, örtlich und sachlich zuständigen und insbesondere ausländischen Parteien gegenüber unparteilichen Gericht erlassen wurde, das zugrundeliegende Verfahren insgesamt fair gestaltet war und dabei insbesondere auch der Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör durch ordnungsgemäße Klagezustellung, Ladung und umfassende Verfahrensbeteiligung hinreichend Beachtung gefunden hat, die ausländische Partei nicht aufgrund von Einzelheiten des anwendbaren materiellen Rechts unangemessen benachteiligt war, keine Anhaltspunkte für Prozessbetrug, Urteilserschleichung oder ähnliche im Einzelfall gegen die Anerkennungsfähigkeit des Urteils sprechende Umstände gegeben sind und die Gegenseitigkeit der Urteilsanerkennung zwischen den USA und dem betreffenden ausländischen Staat verbürgt ist.

Diese Entscheidung zeigt zwar die grundsätzliche Ausgestaltung des amerikanischen Anerkennungssystems, muss aber insofern präzisiert werden, als die Reziprozität in den meisten Bundesstaaten, welche eigene anwendbare Prozessordnungen haben, kein zwingendes Erfordernis mehr darstellt. Der überwiegende Teil der Bundesstaaten orientiert sich am *Uniform Foreign Money-Judgements Recognition Act*, welcher 1962 von der ABA¹²⁴ gemeinsam mit der National Conference of Commissioners on Uniform State Laws erstellt

¹²² U. Böhm, Amerikanisches Zivilprozessrecht Rz 16 f.

¹²³ 159 U.S. 113, 202 – 203, 227 (1895).

¹²⁴ Die ABA ist eine Vereinigung von Rechtsanwälten, Richtern und Studierenden der Rechtswissenschaften in den USA mit freiwilliger Mitgliedschaft.

wurde, der fremde Urteile wie solche von Gerichten anderer Bundesstaaten anerkennt, es sei denn, es liegen speziell angeführte Anerkennungshindernisse vor.

Im Interesse der Unterhaltsberechtigten (aber auch der Unterhaltsschuldner) ist es deswegen von Bedeutung, dass die diesem Rechtskreis zugehörigen Staaten das HUÜ 2007 ratifizieren, um erstmals ein über Europa hinausgehendes umfassendes Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen zu schaffen.¹²⁵

4. Die *révision au fond*

Aufgrund des Anerkennungs- und Vollstreckungssystems der EO kann es geschehen, dass man trotz eines ausländischen Vollstreckungstitels nicht unmittelbar Exekution im Inland führen kann. Abgesehen von den Versagungsgründen des § 81 EO, sofern nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen überlagert¹²⁶, ist dies vor allem dann der Fall, wenn die bereits erörterte Gegenseitigkeit iSd § 79 Abs 2 EO zwischen Österreich und dem Ursprungsstaat nicht besteht. Diese Gegenseitigkeit ist eine Voraussetzung für die Anerkennung und kann nicht substituiert werden. Wird einem Urteil aus einer anderen Rechtsordnung folglich die Anerkennung versagt, hat dieses lediglich Beweiswirkung¹²⁷ in einem inländischen Folgeverfahren, bindet das Gericht aber keineswegs in seiner Beurteilung. Es kommt insofern zu einer inhaltlichen Neudurchführung des Verfahrens (*révision au fond*), welche mE rechtspolitisch besonders im Unterhaltsrecht höchst unvorteilhaft ist, da sie regelmäßig auf dem Rücken des Unterhaltsberechtigten ausgetragen wird, dem zugemutet wird ein erneutes Verfahren in einem fremden Staat anzustrengen, während die Deckung seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse durch den Unterhaltsverpflichteten zwischenzeitlich nicht gesichert ist.¹²⁸ Es besteht ein nur schwer zu lösender Konflikt zwischen dem rechtsstaatlichen Anspruch auf die ausschließliche Übernahme „korrekter“ Titel in den innerstaatlichen Rechtsbestand und dem Bedürfnis nach Deckung der Lebenserhaltungskosten von Unterhaltsberechtigten.

¹²⁵ Die Zeichen dafür stehen recht positiv. Die USA haben als erster Staat überhaupt am 23.11.2007 das HUÜ 2007 unterzeichnet. Es ist zu erwarten, dass dieser Schritt weitere Staaten animiert, beizutreten. Die Vorgängerkonvention des HUÜ 1973 hingegen wurde lediglich von Australien als nichteuropäisches Land ratifiziert.

¹²⁶ *Schütz in Angst*² § 81 Rz 1.

¹²⁷ *Czernich*, JBl 1996, 495 (495).

¹²⁸ Viele Rechtsordnungen sehen interimistisch (oder ersatzweise) eine staatliche Übernahme der Alimentationspflicht für Kinder vor. Ein Unterhaltsvorschuss ist aber nur eine Schutzmaßnahme, löst mE allerdings nicht die unbefriedigende Situation.

Es ist offensichtlich, dass der Rechtsschutzsuchende durch die Auflage, das Erkenntnisverfahren im Vollstreckungsstaat erneut durchführen zu müssen, in seiner Position geschwächt wird. Nicht nur kann er mittels des bereits erstrittenen Titels keine Befriedigung erlangen, sondern es wird ihm auch noch aufgebürdet, in einer fremden Rechtsordnung seine Forderungen geltend zu machen. Der Ausgang eines zweiten Prozesses ist selbst unter Berücksichtigung der Beweiswirkung des Ersturteils ungewiss und bestärkt sicher nicht das Vertrauen in die Rechtssicherheit. Der Vorstoß der Staatengemeinschaft, in dem komplexen und existenzwichtigen Rechtsgebiet des Unterhaltsrechts ein globales Urteilsanerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen (etwa durch das HUÜ 1958 sowie das HUÜ 2007) zu schaffen, ist deshalb äußerst begrüßenswert.

C. Das Verhältnis zwischen den europäischen und den internationalen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen

Wie bereits angesprochen, verdrängen LGVÜ und EuGVVO bilaterale (ausnahmsweise auch namentlich angeführte multilaterale) Übereinkommen, sofern sich deren Anwendungsbereiche überschneiden. Art 70 Abs 1 EuGVVO und Art 56 LGVÜ bestimmen, dass lediglich hinsichtlich sachlich ausgenommener Rechtsgebiete die Abkommen in Geltung bleiben. Das Unterhaltsrecht fällt aber in den Anwendungsbereich beider europäischer Gerichtsstands-, Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen.

Im Hinblick auf multilaterale Übereinkommen ist vor allem die Rangkollisionsnorm des Art 71 EuGVVO¹²⁹ von zentraler Bedeutung. Im Internationalen Zivilprozessrecht besteht eine beachtliche Zahl an multilateralen Übereinkommen, an denen selbstverständlich ebenfalls Vertragsstaaten beteiligt sein können, welche nicht MS der EuGVVO sind.¹³⁰ Es ist oftmals ja auch erklärtes Ziel der globalen Konventionen, den Rechtskontakt zu Staaten herzustellen, zu denen noch keine einschlägigen Vertragsbeziehungen bestehen. (So ist etwa konkret für das HUÜ 2007 die Einbeziehung des angloamerikanischen Rechtsraumes in ein globales Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen für Unterhaltsstreitigkeiten von essenzieller Bedeutung, um nicht zur Bedeutungslosigkeit verdammt zu sein. Vor allem im

¹²⁹ Die Parallelbestimmung des Art 57 LGVÜ ist hierbei restriktiver.

¹³⁰ Dies natürlich unter der Prämisse, dass sich die Anwendungsbereiche von Abkommen und EuGVVO überlappen, da sonst keine Überschneidung existiert.

Verhältnis zu den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich¹³¹ und Kanada sollen Unterhaltsentscheidungen endlich grenzüberschreitend geltend gemacht werden können. Sollten sich diese Staaten gegen eine Ratifikation aussprechen, wäre die Relevanz des neuen Übereinkommens wohl marginal.) Durch den Beitritt zu einem solchen Übereinkommen treffen einen Staat völkerrechtliche Verpflichtungen, welche (insbesondere im Interesse des gewünschten Erfolgs des Vertrags) gegenüber Drittstaaten einzuhalten sind. Art 71 Abs 1 EuGVVO sieht deswegen einen Vorrang der speziellen multilateralen Übereinkommen vor. Obwohl die EuGVVO eine unspezifische Verfahrensordnung sein möchte, kann somit ein gangbarer Weg zu Sonderrechtsgebieten gefunden werden.¹³²

Das Spezialitätsprinzip des Art 71 Abs 1 EuGVVO räumt den multilateralen Übereinkommen gegenüber der EuGVVO insoweit Vorrang ein, als dieselben Fragen in beiden Rechtsquellen geregelt werden. Jedoch sind nur Altübereinkommen der MS (also solche, denen sie bereits vor Inkrafttreten der EuGVVO beigetreten waren) von dieser Wirkung betroffen.¹³³ Der *Schlosser*-Bericht nennt hierzu nicht abschließend multilaterale Übereinkommen, welche gem Art 71 EuGVVO¹³⁴ Vorrang vor dem europäischen Regime genießen. Das HUÜ 1958 wird in diesem Bericht angeführt.

Zu klären wird noch sein, wie sich die Situation darstellt, wenn die EU selbst als Vertragspartei einem multilateralen Übereinkommen beitrifft. Art 71 EuGVVO spricht schließlich nur von Übereinkommen der MS. Die Frage ist also, ob aufgrund des Spezialitätsprinzips dem außereuropäischen Übereinkommen der Vorrang in der Anwendung eingeräumt wird. Dieses Problem ist auch im Falle des HUÜ 2007 virulent, harrt allerdings noch der Beantwortung.

Grundsätzlich sind nach *Mankowski* zwei Lösungsmöglichkeiten denkbar.¹³⁵ Ist man der Ansicht, dass die EU gleichzeitig für ihre MS den Vertrag unterzeichnet (quasi als simultaner Akt von Union und Staaten), hätte eine Ratifikation eines multilateralen Übereinkommens die gleiche Wirkung, als wenn die MS der EU einzeln dem Abkommen

¹³¹ Dieses ist zwar MS der EuGVVO, hat aber das HUÜ 1958 nicht ratifiziert. Sehr wohl ist es aber Vertragsstaat des HUÜ 1973.

¹³² Vgl dazu *Mankowski* in *Rauscher*, EZPR I² Art 71 Brüssel I-VO Rz 1.

¹³³ *Mankowski* in *Rauscher*, EZPR I² Art 71 Brüssel I-VO Rz 3 ff.

¹³⁴ Seinerzeit noch Art 57 EuGVÜ.

¹³⁵ Vgl dazu *Mankowski* in *Rauscher*, EZPR I² Art 71 Brüssel I-VO Rz 4a; *Klauser* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/1² (2008) Art 71 EuGVVO Rz 8.

beiträten. Dies hätte zur Folge, dass aufgrund des Art 71 EuGVVO diese Regeln Vorrang vor der EuGVVO genießen würden und die EuGVVO verdrängt werden würde, sofern das Abkommen keine Wahlmöglichkeit oder kein Günstigkeitsprinzip¹³⁶ kennt. Die weitere Folge wären wahrscheinlich große Ressentiments seitens der EU, einem globalen Übereinkommen beizutreten, um nicht ihren Rechtsbestand zu verkürzen.

Das angedachte Gegenkonzept ermöglicht eine elegantere Lösung. Das multilaterale Abkommen gilt selbstverständlich nur *inter partes*. Durch den Beitritt der EU wird aber nur dieser selbst Vertragsstaat iSd Abkommens, nicht aber werden es damit zugleich auch die MS. Da somit die einzelnen MS nicht Vertragsstaaten sind, können zwischen ihnen im EU-internen Rechtsverkehr auch nicht die Normen des Übereinkommens gelten, da dieser lediglich innerhalb der Vertragsstaaten (bestehend aus mehreren separaten Rechtsordnungen) geschieht. Die Bestimmungen der EuGVVO wären nach dieser Lösung zwischen den MS weiter vollständig in Geltung und anwendbar, während hinsichtlich eines Drittstaats die Übereinkommensregeln Anwendung finden könnten. Neben dem Vorteil, die EuGVVO (und in weiterer Folge die EuUVO) weitgehend unberührt zu lassen, ist mE nicht zu erwarten, dass die EU ein funktionierendes Konzept durch den Beitritt zu anderen Abkommen aushöhlen und sich selbst um ein solides Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen bringen will.

Welche Lösung auch immer schlussendlich die Oberhand gewinnt, so sollte im außereuropäischen Rechtsverkehr bei der Aushandlung der jeweiligen Neuübereinkommen stets Bedacht auf die spezielle Situation der innergemeinschaftlichen Vorgänge genommen werden.¹³⁷

IV. Eine schematische Darstellung des internationalen Unterhaltsrechts im Verhältnis zu Österreich

Da die rechtliche Situation immer im Zusammenhang mit dem anderen im Einzelfall betroffenen Staat zu bewerten ist, stellt das folgende Kapitel den Versuch eines Überblicks

¹³⁶ Das HUÜ 2007 sieht ein solches in Art 51 Abs 2 vor.

¹³⁷ *Mankowski in Rauscher*, EZPR I² Art 71 Brüssel I-VO Rz 4c.

dar. Das rechtliche Verhältnis wird stets aus österreichischer Perspektive dargestellt, weshalb auf das HUÜ 1973¹³⁸ nicht näher eingegangen wird.

A. EuGVVO-Mitgliedsstaaten

Die EuGVVO ist als Gemeinschaftsrechtsakt gem Art 288 AEUV (ehemals Art 249 EGV) unmittelbar in allen MS gültig und genießt als Sekundärrechtsakt Anwendungsvorrang vor dem gesamten nationalen Recht.¹³⁹ Dies wird auch in Art 76 EuGVVO zusätzlich verdeutlicht. Unterhaltsstreitigkeiten fallen als Zivilsache iSd Art 1 Abs 1 EuGVVO in den Anwendungsbereich der VO.¹⁴⁰ Dies ist unzweifelhaft auch aus Art 5 Nr 2 EuGVVO ersichtlich. Die EuGVVO bietet neben der Regelung der internationalen Zuständigkeit auch einen Abschnitt bezüglich Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. Es ist ein vollständiges Gerichtsstands-, Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen.¹⁴¹

MS der EuGVVO sind alle Staaten der EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark¹⁴², Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.

B. LGVÜ-Vertragsstaaten

Das LGVÜ als Parallelinstrumentarium zum damaligen EuGVÜ für Nicht-EU-Mitglieder ist ein völkerrechtlicher, multilateraler Vertrag und steht nach wie vor im Rechtsverkehr mit einigen europäischen Staaten in Kraft. Es steht im engen Zusammenhang mit der EuGVVO und hat insbesondere einen sowohl textlich als auch inhaltlich vergleichbaren Anwendungsbereich. Unterhaltsansprüche von Ehegatten und Familienangehörigen zur Sicherung der Bedürfnisse des Berechtigten für den Lebensunterhalt

¹³⁸ Österreich hat das HUÜ 1973 wegen des darin normierten *forum actoris* nicht ratifiziert.

¹³⁹ Vgl zum Anwendungsvorrang *Staudinger in Rauscher*, EZPR I² Einl Brüssel I-VO Rz 27 ff.

¹⁴⁰ *Kodek in Fasching/Konecny V*/I² Art 1 EuGVVO Rz 29; EuGH Rs 120/79, *De Cavel/De Cavel*, Slg 1980, 731.

¹⁴¹ Bezüglich der EuUVO, für die der Zeitpunkt ihrer Anwendbarkeit noch ungewiss ist, muss darauf hingewiesen werden, dass sich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich momentan noch nicht an diesem Rechtsakt beteiligen. Das zur EuGVVO Gesagte kann im Übrigen umgelegt werden. Vgl dazu Kap VIII. A.

¹⁴² Die Anwendbarkeit der EuGVVO wurde in der Zwischenzeit auf das Königreich Dänemark mittels völkerrechtlichen Vertrags erstreckt: siehe das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2005/299, 62.

fallen unter das LGVÜ, da sie nicht unter die Ausnahmebestimmung des Art 1 Nr 1 LGVÜ zu subsumieren sind. Ebenso wie in der EuGVVO besteht explizit eine besondere Gerichtszuständigkeit nach Art 5 Nr 2 LGVÜ.¹⁴³

Das LGVÜ ist noch im Verhältnis zu folgenden Staaten einschlägig¹⁴⁴: Island, Norwegen und Schweiz.

C. Staaten, mit denen ein im Unterhaltsrecht anwendbarer bilateraler Vollstreckungsvertrag besteht

Die bilateralen Rechtsakte in Form von Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen sind zum Großteil vor dem Entstehen von LGVÜ und EuGVVO datiert. Diese regeln vor allem den Rechtskontakt mit europäischen Staaten, da mit ihnen naturgemäß der größte Austausch stattfand und stattfindet. Da Unterhaltsstreitigkeiten der Sache nach in den Anwendungsbereich des LGVÜ und der EuGVVO fallen, werden diese (zumindest in diesem Rahmen) durch die gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte verdrängt. (Irrelevant ist dabei, zu welchem Zeitpunkt der bilaterale Rechtsakt entstand. Sowohl Abkommen vor als auch nach Inkrafttreten der EuGVVO werden vom Sekundärrechtsakt verdrängt.) Lediglich für die nicht erfassten Rechtsgebiete haben die bilateralen völkerrechtlichen Verträge noch Bedeutung. Für jene Staaten jedoch, die nicht MS oder Vertragsstaat eines der beiden Übereinkommen sind, entfaltet der jeweilige Vollstreckungsvertrag selbstverständlich aber auch noch weiterhin praktische Wirkungen.

Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Vollstreckungsvertragsverhältnis unterhält, obwohl beide MS der EuGVVO (oder Vertragsstaat des LGVÜ) sind: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweiz, Slowenien, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Staaten, mit denen Österreich einen (im gänzlichen Umfang) anwendbaren bilateralen Vollstreckungsvertrag abgeschlossen hat, die nicht MS der EuGVVO oder Vertragsstaat des

¹⁴³ Dasser in Dasser/Oberhammer, LugÜ Art 1 Rz 69 ff.

¹⁴⁴ Alle anderen der ehemals 18 Vertragsstaaten sind inzwischen MS der EU und wenden im internen Rechtsverkehr somit die EuGVVO an.

LGVÜ sind: Bosnien und Herzegowina, Israel, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Serbien und Montenegro, Tunesien und die Türkei.

D. Staaten, für die eine Verordnung gem § 1 Abs 3 AuslUG erlassen wurde

Die in § 79 Abs 2 EO geforderte Gegenseitigkeit kann, neben einschlägigen bi- oder multilateralen Völkerrechtsverträgen, auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts mittels Verordnung des Bundesministers für Justiz gem § 1 Abs 3 AuslUG verbürgt werden. Dies stellt die letzte Ebene dar, das Erfordernis der Reziprozität zu erfüllen. Das angerufene österreichische Gericht als Exekutionsgericht kann weder feststellen, dass die bestätigte Gegenseitigkeit nicht besteht, noch dass ein Gebiet österreichische Entscheidungen spiegelbildlich anerkennt und vollstreckt, welches nicht Mitglied eines Gemeinschaftsrechtsakts, eines multi- oder bilateralen Abkommens ist oder in einer gegenständlichen Verordnung genannt wird. Die Gegenseitigkeitsverordnungen erfassen jeweils alle gesetzlichen und vertraglichen Unterhaltsansprüche.

Verordnungen gem § 1 Abs 3 AuslUG bestehen für: Australien¹⁴⁵, Kanada¹⁴⁶ und die Vereinigten Staaten von Amerika.¹⁴⁷ Eine Verordnung in Bezug auf die Republik Südafrika ist in Vorbereitung.¹⁴⁸

E. Vertragsstaaten des HUÜ 1958

Das HUÜ 1958 stellt das erste globale Rechtsinstrumentarium zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Unterhaltsentscheidungen dar. Es ist anwendbar auf Unterhaltsansprüche von ehelichen, unehelichen sowie adoptierten Kindern bis zur

¹⁴⁵ Die Gegenseitigkeit besteht ohne territoriale Einschränkung.

¹⁴⁶ Für die Provinzen British Columbia, Manitoba, New Brunswick, Newfoundland, Northwest Territories, Nova Scotia, Nunavut, Prince Edward Island, Saskatchewan sowie das Yukon Territorium. Keine Verordnung besteht im Verhältnis zur Provinz Québec.

¹⁴⁷ Für die Staaten und Gebiete Alaska, American Samoa, Arizona, Arkansas, California, Colorado, Connecticut, Delaware, Florida, Georgia, Guam, Hawaii, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New Hampshire, New Jersey, New Mexico, New York, North Carolina, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Puerto Rico, Rhode Island, South Carolina, South Dakota, Tennessee, Texas, Utah, Vermont, Virgin Islands, Virginia, Washington, West Virginia, Wisconsin, Wyoming. Keine Verordnung besteht im Verhältnis zu den Bundesstaaten Alabama und Mississippi.

¹⁴⁸ Siehe dazu FN 111.

Vollendung des 21. Lebensjahres respektive bis zu deren Verheiratung. Es verdrängt die innerstaatlichen Vorschriften der §§ 80 ff EO und verbürgt die gem § 79 Abs 2 EO erforderliche Reziprozität. Im Verhältnis zu Österreich ist es nur noch für jene Staaten beachtlich, welche weder der EuGVVO oder dem LGVÜ unterliegen und zu denen auch keine anderweitige bilaterale Beziehung besteht.¹⁴⁹

Vertragsstaaten des HUÜ 1958 sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Suriname, Tschechien, Türkei, Ungarn und die Volksrepublik China für das Gebiet Macao.

Konkrete Relevanz hat das HUÜ 1958 somit lediglich noch gegenüber Liechtenstein, Macao, Suriname und der Türkei, wobei ausschließlich mit Macao und Suriname kein Vollstreckungsvertrag besteht.

F. Vertragsstaaten der New Yorker-Konvention

Die New Yorker-Konvention von 1956 ist mit 70 Vertragsstaaten das zahlenmäßig umfangreichste und geographisch am weitesten gestreute Instrumentarium im grenzüberschreitenden Unterhaltsrecht. Im Sinne der Diversität wichtige nichteuropäische Staaten, wie die USA oder Kanada, sind dem Abkommen allerdings nicht beigetreten. Es stellt, wie bereits angesprochen, ein Kooperationsübereinkommen dar, welches die behördliche Zusammenarbeit erleichtern soll, nicht allerdings die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen gewährleistet. Die praktische Anwendung der New Yorker-Konvention ist recht eingeschränkt und ist Folge eines Misstrauens der Betroffenen bezüglich der Effizienz der zuständigen Behörden.¹⁵⁰ Trotz der von der HccH festgestellten faktischen Probleme ist es der „kleinste gemeinsame Nenner“ des internationalen Unterhaltsrechts, da im Rahmen der Anwendbarkeit der Konvention dem rechtsschutzsuchenden Kind (oder auch dem Unterhalt schuldenden Elternteil) durch die Übermittlungs- und Empfangsstellen das Ausforschen fremder Behörden abgenommen wird und es lediglich auf die inländischen Einrichtungen angewiesen ist.

¹⁴⁹ Zur Möglichkeit des Wahlrechts nach dem Günstigkeitsprinzip des Art 11 HUÜ 1958 vgl *Nademleinsky/Neumayr*, Internationales Familienrecht Rz 10.58.

¹⁵⁰ Vgl dazu *Pelichet*, Note on the operation of the Hague Conventions Rz 109-117.

Vertragsstaaten der New Yorker-Konvention sind: Algerien, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, der Heilige Stuhl, Irland, Israel, Italien, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Liberia, Luxemburg, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldawien, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Taiwan, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, das Vereinigte Königreich, Weißrussland, die Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Lediglich unterzeichnet, allerdings nicht ratifiziert haben: Bolivien, die Dominikanische Republik, El Salvador, Kambodscha und Kuba.

V. Probleme des internationalen und grenzüberschreitenden Unterhaltsrechts

A. Auftretende Rechtsfragen und Probleme

Ungeachtet der klaren Aufgabenstellung von Unterhaltsangelegenheiten, nämlich der Sicherung der Lebensverhältnisse von Kindern in finanzieller und sozialer Hinsicht, sind oftmals zu berücksichtigende, komplexe Probleme zu bewältigen. *Martiny* ist in seiner Beurteilung vollkommen zuzustimmen, dass der Unterhaltsanspruch ein Anspruch *sui generis* ist, der zwar weitgehend den Regeln des allgemeinen Zivilrechts folgt, aber durchaus aus dem Familien- und Statusrecht herrührt.¹⁵¹ Dieser Anspruch entstammt aus einer Dauerrechtsbeziehung zwischen Kind und Eltern, deren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse die Höhe des Anspruchs mitbestimmen. Im grenzüberschreitenden Kontext sind möglicherweise noch zusätzlich unterschiedliche Wirtschaftsräume gegeben, in denen sich Unterhaltsschuldner und Kind aufhalten.

¹⁵¹ *Martiny*, Grenzüberschreitende Unterhaltsdurchsetzung nach europäischem und internationalem Recht, FamRZ 2008, 1681 (1681).

Auf die abweichende Lohnsituation in mehreren Staaten ist bei der Bezifferung der konkret geschuldeten Leistung genauso Rücksicht zu nehmen, wie auf die möglicherweise abweichende Höhe der Lebensaufwandskosten, welche es zu decken gilt. Aufgrund ständig wechselnder Umstände im Leben der von der Unterhaltspflicht betroffenen Personen, welche Anpassungen der Leistungsverpflichtungen notwendig machen, und wachsender Mobilität vor allem innerhalb Europas ist die Geltendmachung von Unterhaltsleistungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. So erhöht sich etwa üblicherweise der notwendige Lebensaufwand eines Kindes, wenn es älter wird.¹⁵² Andererseits wird die Einkommenssituation des Unterhaltsschuldners kaum über die gesamte Zeitspanne bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes gleich bleiben. Auch auf jene geänderte Leistungsfähigkeit, sei es, dass sich diese erhöht oder verringert, ist bei der Festsetzung der Höhe des Unterhaltsanspruchs einzugehen, und sie kann zu einer nachträglichen Anpassung führen.

Doch auch rein praktische Schwierigkeiten können bei der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu Tage treten. So stellt sich zwar primär die rechtliche Frage nach der Ausgestaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften¹⁵³, doch wird diese uU von dem Sprachenproblem überlagert. Es ist keine befriedigende Situation, wenn sowohl der Rechtsschutzsuchende als auch die zuständige Behörde (die vielleicht nach den Kollisionsvorschriften nicht ihr eigenes materielles Recht heranziehen darf) fremdes Recht in vielerlei Sprachen ausforschen muss.

Die aufgeworfenen rechtlichen Probleme des internationalen Verfahrensrechts wiederum umfassen alle möglichen Bereiche, wie die internationale Zuständigkeit, die Rechtshilfe, Schwierigkeiten der Zustellung von Schriftstücken, die Anerkennung und Vollstreckung fremder Unterhaltstitel oder die behördliche Kooperation und Unterstützung bei der Anspruchsdurchsetzung.¹⁵⁴

¹⁵² Die österreichische Rechtspraxis hat informell Prozentsätze erstellt, welche sich mit dem steigenden Kindesalter erhöhen und im Bereich von 16 % bis 22 % des monatlichen anrechenbaren Durchschnittsnettoeinkommens des Unterhaltsschuldners liegen. Bei diesem Prozentsatz müssen parallel bestehende zusätzliche Unterhaltspflichten (zB für den ehemaligen Ehepartner) in Abzug gebracht werden. Vgl dazu *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁴ 99 f.

¹⁵³ Siehe für einen Überblick über die anwendbaren materiellen Rechtsvorschriften in ausgewählten Ländern *Dose in Wendl/Staudigl*, Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis⁷ (2008) § 9 Rz 35a ff.

¹⁵⁴ *Martiny*, FamRZ 2008, 1681 (1682).

B. Die unterschiedlichen Theorien zur Begründung der Unterhaltspflicht

„Kinder sind besonders schwache Glieder unserer Gesellschaft. Sie benötigen Hilfe, wenn sie ihre Unterhaltsansprüche im Ausland verfolgen und durchsetzen wollen. Unterhaltsschuldner sollen sich nicht länger hinter Grenzen verstecken können.“¹⁵⁵ Mit diesen Worten stellte die deutsche Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* das neue und (vermeintlich) international anwendbare Instrumentarium zur grenzüberschreitenden Vollstreckung von Unterhaltstiteln vor. Die *Hague Convention on the International Recovery of Child Support and Other Forms of Family Maintenance* vom 23. November 2007, gemeinsam mit dem *Protocol on the Law Applicable to Maintenance Obligations* vom 23. November 2007, stellt einen weiteren Versuch der internationalen Staatengemeinschaft dar, diese besondere Ausgestaltung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses realiter durchsetzbar zu machen¹⁵⁶ und Unterhaltsberechtigte administrativ zu unterstützen.

Eine hohe Zahl an internationalen Konventionen, Abkommen, EU-Verordnungen und Berichten beschäftigt sich zumindest teilweise mit dem Verhältnis von unterhaltspflichtigen Elternteilen zu ihren unterhaltsberechtigten Kindern.¹⁵⁷ Gerade im Hinblick auf die Natur dieses Rechtsverhältnisses ist die Exekution eines Unterhaltstitels mit zusätzlichen Problemen behaftet. Zu der (normalerweise) relativ geringen Höhe der periodisch auftretenden Zahlungen, die einer ständigen Anpassung an die Bedürfnisse des Kindes und die Leistungsfähigkeit des Elternteils unterworfen sind, treten weitere erschwerende Faktoren im grenzüberschreitenden Bereich hinzu, wie etwa die unterschiedliche Ausgestaltung der Rechtssysteme.

Im Gegensatz zur europäischen Sicht ist im internationalen Diskurs durchwegs ein Paradigmenwechsel im Hinblick auf die Herkunft und Begründung einer Unterhaltspflicht und Zahlungsverpflichtung angedacht. *Altman* bespricht beispielsweise eine Übernahme des Kindesunterhalts durch die Allgemeinheit, da durch die staatliche Sicherung des notwendigen Lebenswandels und ihrer Ausbildung Kinder zu effektiven Mitgliedern der Gesellschaft

¹⁵⁵ Pressemitteilung des deutschen Bundesministeriums der Justiz vom 23.11.2007.

¹⁵⁶ Für eine kurze Zusammenfassung siehe *Barth/Mosser* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Kap 57 Rz 213 ff.

¹⁵⁷ Für eine Liste der wichtigsten Dokumente siehe den Draft Explanatory Report, Rz 13.

heranwachsen können, um anschließend wieder selbst die künftige Generation zu stützen.¹⁵⁸ Diese durchaus interessante Theorie ist jedoch in enger Verbindung mit der schulischen Landschaft des angloamerikanischen Raumes zu sehen, in dessen Tradition auch *Altman* steht. Durch die hohen Kosten, die im Laufe einer fundierten Ausbildung vor allem aufgrund der Schulgelder entstehen, kommt es zu einer erheblich größeren und früheren Auswirkung von mangelnden finanziellen Mitteln. In diesem primär vom Staat subventionierten System ist die Unterhaltspflicht mehr als eine finanzielle Sanktion für den zahlungsunwilligen Verpflichteten.

Die herrschende kontinentaleuropäische Ansicht hingegen sieht die Unterhaltspflicht gänzlich als einen außervertraglichen Anspruch *sui generis* aus dem Familien- und Statusrecht, der zwischen Eltern und Kind begründet ist. Eine vollständige Übernahme der Deckung des Lebensaufwandes der Kinder seitens einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, sei es durch Staat, Land oder Gemeinde, hat zwar reizvolle Komponenten, wird aber nach dem aktuellen Stand der Lehre kaum vertreten. Der Staat greift im aktuellen System sinnvollerweise erst sekundär in die Unterhaltspflicht ein und übernimmt bei Nichtleistung durch den Unterhaltsvorschuss interimistisch die Zahlungsleistung, um den notwendigen Lebensaufwand des Kindes zu decken.¹⁵⁹

Zusätzlich muss grenzüberschreitend ein Konsens gefunden werden, ob die Unterhaltspflicht daher rührt, dass der Unterhaltsberechtigte keinen materiellen Verlust durch die Trennung seiner Eltern erleiden soll, dem für das Kind sorgenden Elternteil ein Ausgleich für die aufgewendeten Mittel zusteht, oder beide Motive berücksichtigt werden. In Kontinentaleuropa besteht das gesetzliche Schuldverhältnis direkt zwischen berechtigtem Kind und verpflichteten Eltern, was insbesondere darin zum Ausdruck kommt, dass sowohl die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten als auch die Bedürftigkeit des Berechtigten die Struktur des Anspruchs mitbestimmt.¹⁶⁰ So hat konsequenterweise ein unterhaltsberechtigter Volljähriger, der noch Unterhalt fordern kann, da er beispielsweise noch in Ausbildung steht, ebenso einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung gegen den ursprünglich für ihn sorgenden (also durch faktische Handlungen die Unterhaltspflicht erfüllenden) Elternteil. Der

¹⁵⁸ *Altman*, A theory of child support, International Journal of Law, Policy and the Family, Vol 17, 2003, 173.

¹⁵⁹ Siehe für einen Überblick über die staatliche Verantwortung, für das soziale Wohl von Kindern zu sorgen, *Farrugia*, State Responsibility in Enforcing Maintenance Obligations towards Children, in *Verschraegen*, Family Finances (2009) 71.

¹⁶⁰ *Dose* in *Wendl/Staudigl*, Unterhaltsrecht⁷ § 1 Rz 2.

Unterhaltsanspruch wird dabei auch nicht als Einheit gesehen, sondern entsteht für sich jedes Mal neu im Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen. Dieser Systematik, wenn auch in unterschiedlicher Ausgestaltung, hat sich auch bereits Australien nach einem Evaluierungsprozess des bestehenden Unterhaltsrechts angeschlossen.¹⁶¹ Dies war im gegebenen Fall auch unbedingt sachlich geboten, um den geänderten Bedingungen der Zeit zu entsprechen. War es früher die Norm, dass Kinder im gemeinsamen Haushalt mit beiden leiblichen Eltern aufwuchsen, so ergab eine 1994 durchgeführte Studie des vom australischen Bundesparlament eingesetzten *Parliamentary Joint Select Committee on Certain Family Law Issues*, dass ungefähr 60 % der Schulkinder in Australien keinen Unterhalt oder anders geartete Unterstützung vom vakanten Elternteil erhielten.¹⁶²

Der Schutz von Unterhaltsberechtigten und der Familie als ganzes ist demzufolge nicht ausschließlich Sache des Familienrechts, sondern betrifft in gewissen Gebieten durchaus auch das öffentliche Recht. Dies kann durch die Übernahme der Unterhaltsleistung seitens einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die Begünstigung oder Freistellung des Unterhalts von einer Besteuerung, durch Kindergeld und ähnliches verwirklicht werden. Das internationale Familienrecht steht daher in engem Zusammenhang mit den Ansprüchen auf öffentliche Zuwendungen und Unterstützungen.¹⁶³

C. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Entscheidungskompetenz in Unterhaltsangelegenheiten

Die Ausformung des Unterhalts und dessen Gewährung ist rechtsvergleichend in mannigfaltigen Systemvariationen zu finden. Diese Regimes sind beeinflusst durch geschichtliche, kulturelle und sozioökonomische Unterschiede. Dadurch lassen sich weltweit von Grund auf divergierende Ausgestaltungen des Unterhaltsrechts finden, die den jeweils vorherrschenden Prämissen Rechnung tragen, je nachdem, welche Grundtendenz dominiert. So ist also zu berücksichtigen, wer der unmittelbar Begünstigte der Unterhaltsleistung sein soll, oder ob ein prinzipielles öffentliches Interesse am Kindesunterhalt besteht. Dies kann beispielsweise folgende Auswirkungen haben: Das Ausmaß, in dem Einigungen der

¹⁶¹ Parkinson/Behrens, *Australian family law in context*³ (2004) 504 f.

¹⁶² Siehe dazu Price (*Australian Parliament*), *The operation and effectiveness of the Child Support Scheme: recommendations and conclusions* (1994).

¹⁶³ Eichenhofer, FamRZ 2005/22, 1869.

Betroffenen angestrebt werden und wirksam sind; ob die Entscheidungsträger auf den jeweiligen Einzelfall eingehen oder ein standardisiertes Verfahren anwenden; inwieweit von öffentlicher Seite eine bedürftige Person finanzielle Unterstützung erhält.¹⁶⁴

Im Hinblick auf das zur Entscheidung berufene Organ existiert somit ebenfalls keine globale Übereinstimmung. Ist bei einer Klage aufgrund einer Verletzung einer vertraglich zugesicherte Leistung zumeist ein ordentliches Gericht entscheidungsbefugt, so kann dies für Unterhaltsangelegenheiten nicht pauschal beantwortet werden. Mehrere Länder sehen just in der Gewährung von Unterhalt öffentliche Interessen, welche von staatlichen Behörden wahrgenommen werden sollen, oder wählen aus Praktikabilitätsgründen ein administratives System, in dem die Entscheidungskompetenz nicht den staatlichen Gerichten eingeräumt ist, sondern öffentlich-rechtlichen Einrichtungen. Während nun ein Teil der Staaten ein gerichtliches System des Unterhaltszuspruchs anwendet, entscheiden in anderen Rechtsordnungen Behörden über Anträge im Unterhaltsrecht. Drei Grundformen der Gewährung von Unterhalt können somit herausgearbeitet werden. Neben dem Gerichtssystem bestehen noch, wie erwähnt, das Behördensystem, aber auch Mischformen (Hybridformen). Dies stellt somit eine zusätzliche Herausforderung beim Versuch der grenzüberschreitenden Durchsetzung der Ansprüche dar, die dem Rechtsschutzsuchenden aufgebürdet ist.

Dem in Österreich vorherrschenden System der Entscheidung durch staatliche Gerichte folgen zahlreiche weitere Staaten. So sind beispielsweise in Deutschland, Frankreich, Kanada¹⁶⁵ oder Schweden Gerichte in Unterhaltsangelegenheiten zuständig, wobei innerhalb dieser Gruppe selbstverständlich ebenfalls Unterschiede *en detail* bestehen. Als Gemeinsamkeit kann aber herausgestrichen werden, dass vermehrt auf die Umstände des Einzelfalls eingegangen wird als in Ländern mit Behördensystem. Dieses wenden zB Australien, Dänemark, Neuseeland, Norwegen und das Vereinigte Königreich an. Mischsysteme, welche Kompetenzen zwischen Gerichten und staatlichen Ämtern aufteilen, haben Finnland, die Niederlande und die Vereinigten Staaten von Amerika.¹⁶⁶

¹⁶⁴ Siehe für einen statistischen Vergleich mehrerer Länder *Skinner/Davidson*, Recent trends in child maintenance schemes in 14 countries, International Journal of Law, Policy and the Family, Vol 23, 2009, 25.

¹⁶⁵ Mit regionalen Unterschieden in den einzelnen Bundesstaaten.

¹⁶⁶ Vgl hierzu *Skinner/Davidson*, International Journal of Law, Policy and the Family, Vol 23, 2009, 25 (33 ff).

All diese Punkte erschweren die grenzüberschreitende Verfolgung des Unterhalts und waren ausschlaggebend für den Entschluss der HccH im April 1999, Verhandlungen über ein neues globales Unterhaltsübereinkommen zu beginnen.¹⁶⁷ Folgende Gründe für diese Entscheidung wurden angegeben:

- Sorge über die chronisch auftretenden Probleme in Bezug auf die existenten Abkommen.¹⁶⁸
- Das Empfinden, dass die Zahl der durch die internationalen Abkommen bearbeiteten Fälle unverhältnismäßig gering im Vergleich zu den wirklichen Bedürfnissen ist.
- Die wachsende Meinung, dass die New Yorker-Konvention trotz ihrer Vorreiterrolle inzwischen obsolet wurde, da die offene Formulierung der Bestimmungen zu einer uneinheitlichen Auslegung und Anwendung der Normen beitragen und ihre Umsetzung nicht ausreichend überwacht wurde.
- Die innerstaatlichen Regelungen bezüglich der Festsetzung und Eintreibung der Unterhaltszahlungen unterlagen in der Vergangenheit großen Änderungen, wobei auch die verbesserten Möglichkeiten berücksichtigt werden sollen, die sich durch den technischen Fortschritt eröffnen.
- Durch die stetig wachsende Anzahl an innerstaatlichen, bi- und multilateralen Rechtsinstrumenten, welche inhaltlich durchwegs voneinander abweichen, wird die Rechtsdurchsetzung sowohl für die Rechtsschutzsuchenden als auch für die zur Entscheidung berufenen Behörden erschwert.

Zusammenfassend bestand die Herausforderung darin, grenzüberschreitende Unterhaltsfälle vereinfacht, schnell, in einem zugänglichen Verfahren, kostengünstig und

¹⁶⁷ Siehe dazu *Duncan*, The new Hague Convention and Protocol, in *Bonomi/Volken*, Yearbook of Private International Law, Vol 10 – 2008, (2009) 313 (317).

¹⁶⁸ Konkret selbstverständlich das HUÜ 1958, HUÜ 1973 und die New Yorker-Konvention.

unter Zuhilfenahme moderner Technologie bearbeiten zu können. Zusätzlich soll das neue Abkommen vollständig an die Stelle der Vorgängerkonventionen treten.

VI. Die Arbeit der Haager Konferenz

A. Das Verhältnis der HccH zum grenzüberschreitenden Unterhaltsrecht

Die HccH¹⁶⁹ widmet dem Schutz von Kindern ein Hauptaugenmerk ihrer Arbeit.¹⁷⁰ Neben den bereits angesprochenen drei Konventionen des HUÜ 1958, HUÜ 1973 und HUÜ 2007, die sich unmittelbar mit Unterhalt und der finanziellen Unterstützung von Kindern beschäftigen (inklusive der Regelung des in diesem Zusammenhang anwendbaren Rechts), existieren einige Konventionen respektive Vertragsentwürfe, die die verschiedenen Aspekte dieses Rechtsbereichs oder den generellen Schutz von Kindern umfassend bearbeiten. Zu diesen zählen beispielsweise das MSA, das HKÜ, das KiSchÜbk sowie das KSÜ.¹⁷¹

Zur organisatorischen Harmonisierung und Unterstützung, aber auch zur Kontrolle der inhaltlichen Durchsetzung in den einzelnen Vertragsstaaten, sind im Rahmen der HccH zusätzlich zwei Sonderfachgruppen eingerichtet. Die *Child Abduction Section* sowie die *Adoption Section* überwachen die Implementierung der einschlägigen Rechtsvorschriften und sollen zusätzlich die Verbreitung der Konventionen forcieren. Ein Individualantragsrecht von Betroffenen besteht in diesem Zusammenhang jedoch nicht. Die Haager Konferenz tritt international ausschließlich als Vermittlerin auf und verlangt von den einzelnen Vertragsstaaten der Konventionen die Nennung von zuständigen staatlichen Behörden, bei denen ein entsprechender Antrag auf Rechtsschutz zu stellen ist. Ein unmittelbares Tätigwerden der HccH ist hierbei nicht vorgesehen. Für den Bereich des Unterhaltsrechts besteht keine eigene Sonderfachgruppe. (Es trifft zumindest beim HUÜ 2007 gem Art 4 Abs 1 jeden Vertragsstaat die Verpflichtung, eine Zentrale Behörde¹⁷² namhaft zu machen, welche

¹⁶⁹ Für einen historischen Überblick über die HccH siehe Basedow, Was wird aus der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht? in FS Lorenz (2001) 463.

¹⁷⁰ Für eine Liste der Konventionen, die den Schutz der Familie und Kinder betreffen, siehe http://www.hcch.net/index_en.php?act=text.display&tid=10#family.

¹⁷¹ Das KSÜ wurde von Österreich nicht ratifiziert.

¹⁷² So die offizielle deutsche Übersetzung des Begriffs *Central Authority* im Vertragstext. Siehe zu den Tätigkeiten der Zentralen Behörden Kap XI. C.

die durch das Abkommen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen hat. Die Tätigkeiten dieser staatlichen Stelle, welche nicht zwingend die in Unterhaltssachen materiell zuständige Behörde zu sein hat, finden sich in Art 5 ff HUÜ 2007. Eine eigene Sonderfachgruppe der HccH, welche die Umsetzung der Abkommen kontrolliert, besteht nicht.)

Im Hinblick auf die generelle Schutzbedürftigkeit von Kindern ist die Gewährung und die notwendige Durchsetzung von Unterhaltsverpflichtungen ein essenzielles Element, da die finanzielle Absicherung der notwendigen Lebensbedürfnisse eine Grundvoraussetzung für soziale Sicherheit darstellt. Als globaler Tenor kann hierbei Art 27 der UN-Kinderrechtskonvention vom 02.09.1990 angeführt werden:

Article 27

1. States Parties recognize the right of every child to a standard of living adequate for the child's physical, mental, spiritual, moral and social development.

2. The parent(s) or others responsible for the child have the primary responsibility to secure, within their abilities and financial capacities, the conditions of living necessary for the child's development.

3. States Parties, in accordance with national conditions and within their means, shall take appropriate measures to assist parents and others responsible for the child to implement this right and shall in case of need provide material assistance and support programmes, particularly with regard to nutrition, clothing and housing.

4. States Parties shall take all appropriate measures to secure the recovery of maintenance for the child from the parents or other persons having financial responsibility for the child, both within the State Party and from abroad. In particular, where the person having financial responsibility for the child lives in a State different from that of the child, States Parties shall promote the accession to international agreements or the conclusion of such agreements, as well as the making of other appropriate arrangements.

Das generelle Recht eines jeden Kindes auf einen Lebensstandard, der seiner Entwicklung adäquat ist und nötigenfalls auch behördlich durchsetzbar ist, wird zwar in dieser

Konvention statuiert, doch schafft sie keineswegs ein unmittelbar anwendbares Instrumentarium. Es ist vielmehr eine Zielbestimmung, die dem jeweiligen Ratifizierungsstaat auferlegt, gewisse Rahmenbedingungen unter anderem für Unterhaltsangelegenheiten aufzubauen. Auch ist die Verpflichtung zur behördlichen Zusammenarbeit und juristischen Unterstützung der betroffenen Personen wenig mehr als eine moralische. Dieser Grundkonsens wird aber von der HccH fortgeführt. Das HUÜ 2007 baut nun auf diesen Elementen auf und verstärkt vor allem die Implementierung der behördlichen Zusammenarbeit. Das neue Abkommen ersetzt gem Art 48 *leg cit* insoweit auch rechtlich das HUÜ 1958 und 1973 sowie gem Art 49 *leg cit* die New Yorker-Konvention innerhalb des deckungsgleichen Anwendungsbereichs.

B. Die Verhandlungen für das HUÜ 2007

Im Lichte der geschilderten Hindernisse versuchte die *Hague Conference on Private International Law* eine neue, international anwendbare Kodifikation¹⁷³ zu schaffen, die im Besonderen die *Hague Convention of 15 April 1958 concerning the recognition and enforcement of decisions relating to maintenance obligations towards children* sowie die *Hague Convention of 2 October 1973 on the recognition and enforcement of decisions relating to maintenance obligations* ersetzen und die internationale staatliche und behördliche Kooperation auf den neuesten (technischen) *status quo* bringen soll. Dies umfasst eine Regelung der sprachlichen Erfordernisse, von standardisierten Formblättern und des effektiven Austauschs von Informationen über das innerstaatliche Unterhaltsrecht.¹⁷⁴ Nach vier Jahren Verhandlung wurde das HUÜ 2007 bei der 21. Sitzung der HccH am 23. November 2007 angenommen. Insgesamt nahmen an der Schlussrunde der Verhandlungen 269 Delegierte von Staaten, Organisationen und Experten teil. Der Wille der Verhandlungsstaaten war darauf gerichtet, eine Konvention zu erstellen, welche die notwendigen Lebensaufwendungen von Unterhaltsberechtigten decken kann und ein internationales Verfahren ermöglicht, welches einfach, schnell, kostengünstig, leicht zugänglich und fair ist sowie auf den bereits existierenden internationalen Abkommen aufbaut.¹⁷⁵ Das ambitionierte und ausdrücklich intendierte Ziel des HUÜ 2007 ist also der

¹⁷³ Für einen Minimalüberblick über das HUÜ 2007 siehe *Fucik*, *Habemus Conventionem Protocollumque!* iFamZ 2008, 56.

¹⁷⁴ *Duncan*, *The New Hague Convention on the International Recovery of Child Support and Other Forms of Family Maintenance*, IFL 2008/3, 13.

¹⁷⁵ *Long*, *The new Hague Maintenance Convention*, ICLQ 2008/57, 984 (984).

Ersatz der vier Vorgängerkonventionen¹⁷⁶ sowie der New Yorker-Konvention. Dem Erfolg wesentlich zuträglich war hierbei mit Sicherheit das zeitgleiche Einleiten der Verhandlungen über einen EU-weiten Gemeinschaftsrechtsakt, welcher sich inhaltlich an den Ergebnissen der Haager Konferenz orientieren konnte.¹⁷⁷

Ausdrücklich sollen die neuen Möglichkeiten des Informationsverkehrs genutzt werden und mittels standardisierter Formblätter die Anerkennung ausländischer Unterhaltsentscheidungen erleichtert werden.¹⁷⁸ Als positiven Nebeneffekt soll diese Neuregelung die unbefriedigende Situation der kollisionsrechtlichen Rechtszersplitterung beenden, die aufgrund der unterschiedlichen Ratifizierungsdichte der Vorgängerkonventionen besteht.¹⁷⁹ Die neuerliche Befassung mit einer Kodifizierung der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach rund 30 Jahren kommt somit keineswegs überraschend und soll dieses Ziel möglichst global gewährleisten. Im Zusammenspiel mit der EuUVO könnte das HUÜ 2007 ein globales und umfassend anwendbares Instrumentarium zur Durchsetzung von gesetzlichen Alimentationsansprüchen von Kindern schaffen, welches die unliebsame Situation der momentan herrschenden Rechtslage erheblich verbessern würde. Es besteht weiters ein eminentes öffentliches Interesse an effektiven Regelungen des internationalen Unterhaltsrechts. Schließlich wird dort, wo ein durchsetzbarer Individualanspruch besteht, das staatliche Sozialsystem entlastet.

Eine bereits im April 1999 von der Haager Konferenz eingesetzte Kommission evaluierte deswegen die reale Anwendung und Praktikabilität der bestehenden Kodifikationen und erarbeitete eine Liste von Grundproblemen, die grenzüberschreitenden Unterhaltsexekutionen immanent sind.¹⁸⁰ Auf Basis dieser Vorarbeit wurde das HUÜ 2007 ausgearbeitet. Der *Final Act*¹⁸¹ (das formelle Signal, dass die inhaltlichen Verhandlungen über den Vertragstext abgeschlossen sind) wurde von 56 Vertragsstaaten der HccH und 12 Staaten mit Beobachtungsstatus¹⁸² (sowie 2 IGOs und 7 NGOs¹⁸³) unterzeichnet. Insbesondere haben

¹⁷⁶ Also sowohl der Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen als auch der einhergehenden Protokolle über das anwendbare Recht.

¹⁷⁷ Siehe zu der Entstehungsgeschichte *Beaumont*, *International Family Law in Europe – the Maintenance Project, the Hague Conference and the EC: A Triumph of Reverse Subsidiarity*, *RabelsZ* 2009/73, 509 (513 ff).

¹⁷⁸ Vgl den *Report of the Forms Working Group – Recommended Forms*, Prel Doc No 31-B of July 2007.

¹⁷⁹ *Wagner*, Ein neues unterhaltsrechtliches Übereinkommen aus Den Haag, *FamRZ* 2005, 410 (412).

¹⁸⁰ Report on and Conclusions of the Special Commission on Maintenance Obligations of April 1999, 11 ff.

¹⁸¹ *Final Act of the Twenty-First Session* der HccH vom 5.-23. November 2007.

¹⁸² Für eine an sich vollständige (jedoch sich um 2 Staaten verrechnende) Liste siehe *Sampson*, Introductory Note to the new Hague Maintenance Convention, *ILM* 2008, 255.

¹⁸³ *Duncan*, *IFL* 2008/3, 13 (FN 1).

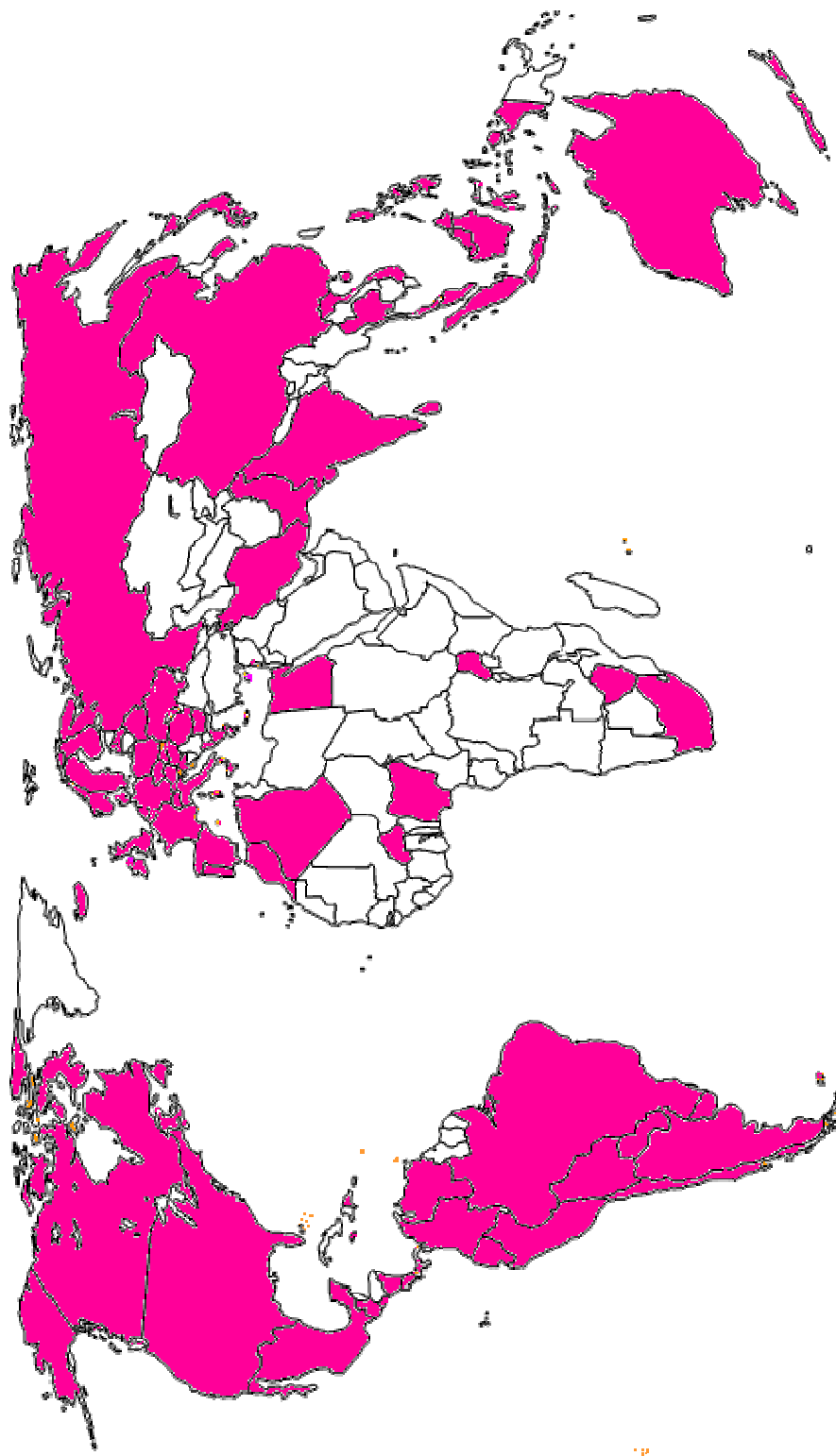
sich erstmals auch Staaten aus Asien und Lateinamerika, wie zB China, Indien und Peru, diesem multilateralen Rechtsinstitut angenähert, was auf die Signifikanz des Novellierungsbedarfs und den Wunsch nach einem geschlossenen System hindeutet. Das HUÜ 1973 etwa wurde, mit Ausnahme von Australien und der Türkei, ausschließlich von europäischen Staaten ratifiziert, das HUÜ 1958 nur von wenigen außereuropäischen Staaten mehr.

Zum Inkrafttreten gem Art 60 HUÜ 2007 sind zumindest 2 Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden von Staaten beim Depositär dieses Übereinkommens, gem Art 58 Abs 2 HUÜ 2007 das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, zu hinterlegen. Zum momentanen Zeitpunkt¹⁸⁴ haben lediglich die Vereinigten Staaten von Amerika sowie Burkina Faso das Abkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Angesichts der Tatsache, dass sowohl die USA als auch die EU, Brasilien und Burkina Faso schon 2008 angekündigt hatten, das HUÜ 2007 ratifizieren zu wollen, dürfte das HUÜ 2007 in näherer Zukunft in Kraft treten können.¹⁸⁵ Ein zahlenmäßiges Ansteigen der Beitrittserklärungen nach dem Inkrafttreten ist hierbei zu erwarten.

¹⁸⁴ Stand: 05.03.2010.

¹⁸⁵ Siehe dazu den Jahresbericht 2008 der HccH, Annual Report 2008, 51.

C. Graphische Darstellung der Staaten, welche an den Verhandlungen für das HUÜ 2007 teilgenommen haben¹⁸⁶



¹⁸⁶ ¹⁸⁶ Entnommen aus der Präsentation von *Duncan*, Nordic Conference on Recovery of Family Maintenance, vom 20.-22. 08. 2009.

D. Novellierungsbedarf des internationalen Unterhaltsrechts

Die von der HccH eingesetzte Kommission evaluierte die bestehende Rechtslage sowie die Anwendbarkeit der bestehenden zwei Übereinkommen und nannte in ihrem Abschlussbericht eine Reihe von Problemen. Einer der Hauptkritikpunkte bestand darin, dass diverse Staaten die Bestimmungen der Vorgängerkonventionen trotz Ratifikation nicht einhalten¹⁸⁷ oder lediglich einseitig anwenden. Zusätzlich führen unterschiedliche Interpretationen der Normen zu einer uneinheitlichen Anwendung der Vertragstexte. Besonders auffällig zeigen sich die abweichende Ausgestaltung der behördlichen Hilfestellung, die dem unterhaltsberechtigten Kind im Zweitstaat zuteil wird, sowie die Auslegung der Verpflichtung des angerufenen Staates, Erhebungen im Interesse des antragstellenden Kindes zu veranlassen. Die zur Abwicklung der entsprechenden Anträge berufenen Behörden sowie die Vertretungsbehörden haben von den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich weite Spielräume und Befugnisse eingeräumt erhalten, wodurch bei der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Ansprüchen die zusätzliche Problematik geschaffen wird, dass der Rechtssuchende (respektive stellvertretend eine fremde staatliche Einrichtung) nur schwer abschätzen kann, wie das der betreffenden Behörde gesetzlich eingeräumte *Pouvoir* ausgestaltet ist und welche prozessualen Schritte konkret gesetzt werden. Bereits beim Grundproblem der Auffindung des Unterhaltsverpflichteten agieren die Staaten höchst unterschiedlich. Dies liegt unter anderem daran, dass eine Reihe von Ländern keine amtliche Meldepflicht kennt¹⁸⁸, wodurch die Arbeit der angerufenen Behörden zusätzlich erschwert wird.¹⁸⁹

Zudem zeigt sich, dass das bis dato globalste Übereinkommen betreffend Unterhaltsverpflichtungen, die New Yorker-Konvention, aufgrund der offenen und kurzen Formulierung einiger ihrer Bestimmungen, der fehlenden Überprüfung ihrer Anwendbarkeit und der offenkundigen Diskrepanz zu den technischen Möglichkeiten, welche in den vergangenen 50 Jahren seit der Verfassung des Textes hinzukamen, von den ratifizierenden Staaten als nicht mehr praktikabel angesehen wird.¹⁹⁰ Da diese Konvention kein

¹⁸⁷ Draft Explanatory Report, Rz 2.

¹⁸⁸ So zB Australien.

¹⁸⁹ Der innerstaatliche Informationsaustausch zwischen den Behörden ist hierbei von wesentlicher Bedeutung. So kann etwa eine steuereinehebende Behörde das Wissen über den Aufenthaltsort des Unterhaltsschuldners der für die Eintreibung des Unterhalts zuständigen Behörde zur Verfügung stellen, um den Schuldner auszuforschen. Dies ist aber eine innerstaatliche Angelegenheit.

¹⁹⁰ Draft Explanatory Report, Rz 4.

Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen darstellt, sondern bloß ein Reglement für Übermittlungs- und Empfangsstellen schafft, ist ihre praktische Bedeutung bei der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen evidenterweise limitiert. Sie begründet nur die internationale Kooperation, regelt aber weder das anzuwendende Recht noch die internationale Zuständigkeit oder gar die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Unterhaltstitel.¹⁹¹ Sie beschränkt sich in der praktischen Bedeutung auf ein Bekenntnis der teilnehmenden Staaten zur gemeinsamen Zusammenarbeit, bleibt aber im Verhältnis zu einigen Vertragsstaaten das einzige Übereinkommen, welches im Unterhaltsrecht zumindest einen Grundkonsens ermöglicht. Sollte das HUÜ 2007 zu Stande kommen, ist das Schicksal der New Yorker-Konvention wohl faktisch besiegelt, da sie vollständig an Bedeutung verlieren wird.¹⁹² Art 49 HUÜ 2007 normiert explizit, dass im Rahmen des sich deckenden Anwendungsbereichs die New Yorker-Konvention ersetzt wird. Das HUÜ 2007 sieht ebenfalls eine justizielle und eine administrative Kooperation der Vertragsstaaten vor. Die New Yorker-Konvention wäre damit nur mehr im rechtlichen Verkehr mit Staaten, die dem HUÜ 2007 nicht beitreten, von Interesse.

Im Vergleich zu Gemeinschaftsrechtsakten besteht für die Haager Konferenz das Manko der fehlenden Interpretations- und Rechtsprechungsinstanz. Die unterschiedliche Auffassung von konventionsimmanenten Begriffen, welche an Hand der *Draft Explanatory Reports* zumindest teleologisch auslegbar sind, lässt sich nur schwer harmonisieren. Ein dem EuGH ähnelndes, regulativ wirkendes Organ gibt es nicht. Eine von Vertragsstaat zu Vertragsstaat abweichende Interpretation des Konventionstexts wird natürlich auch durch die nationale Umsetzung und Einbindung in die innerstaatlichen Rahmenbedingungen hervorgerufen. Da der HccH jedoch auch keine Rechtssetzungskompetenz zukommt, ist die nachträgliche Novellierung und Nachbearbeitung von Bestimmungen, welche in der praktischen Anwendung Schwierigkeiten bereitet haben, sehr viel sperriger als bei einem Gemeinschaftsrechtsakt. Die Praktikabilität des Abkommens hängt vor allem vom *good will* der Vertragsstaaten ab.

Die HccH hat deswegen spezielle Systeme entwickelt, welche die harmonisierte Interpretation der Bestimmungen gewährleisten und eine effektive Implementierung der

¹⁹¹ Fucik, iFamZ 2007, 315.

¹⁹² Katsanou, FPR 2006, 255 (258).

Abkommen in den Vertragsstaaten herbeiführen soll. Für eine Reihe der durch die Konventionen übertragenen Aufgaben sind sogenannte Zentrale Behörden¹⁹³ oder ähnliche Einrichtungen zu schaffen, welche untereinander oder mit den Verfahrensbeteiligten kommunizieren und die geregelte Abwicklung der Verfahren überwachen sollen. Zusätzlich bietet die HccH den Vertragsstaaten technische Unterstützung bei der Umsetzung der Abkommen und fördert deren einheitliche Auslegung. Dies soll durch die Einrichtung einer elektronischen Datenbank, bei der die einschlägige Judikatur der diversen Vertragsstaaten abrufbar ist, sowie Datenbanken bezüglich statistischer Werte oder Leitfäden zur sinnvollen Fallbearbeitung für die staatlichen Stellen möglich gemacht werden. Die technischen Neuerungen (im Idealfall vollautomatisierte Datenübertragung) sollen ebenso ausgenützt werden, durch die eine elektronische Kommunikation ohne Rücksicht auf Zeitzonen gesichert möglich ist.¹⁹⁴ Dies geht so weit, dass Art 35 HUÜ 2007 den elektronischen Transfer von Unterhaltszahlungen forciert.

Als Leitlinien für ein neues Unterhaltsübereinkommen empfand die eingesetzte Kommission der Haager Konferenz insbesondere folgende Elemente als wesentlich¹⁹⁵:

- Die behördliche Zusammenarbeit soll verstärkt werden.
- Aufbauend auf den bestehenden Konventionen soll die Verständlichkeit forciert werden.
- Die Errungenschaften der Informationstechnologie sollen sinnvoll nutzbar werden und zukünftigen Anforderungen soll flexibel begegnet werden können.
- Durch eine gute Strukturierung soll das neue Übereinkommen flexibel und effizient sein.

¹⁹³ Siehe dazu Kap XI. C.

¹⁹⁴ *Lortie*, The development of medium and technology neutral international treaties in support of post-convention information technology systems, in *Bonomi/Volken*, Yearbook of Private International Law 2008, 359.

¹⁹⁵ Siehe dazu *Duncan-Report*, 6 f.

Einen wesentlichen Impetus zur Neufassung der Haager Unterhaltsübereinkommen stellt evidenterweise auch das bisherige weitgehende Fernbleiben der Staaten des *common law* von den zwei Vorgängerübereinkommen dar.¹⁹⁶ Die Eingliederung der Staaten des angloamerikanischen Rechtsraums in die Arbeitsgruppe des HccH erschwerte zwar die Konsensfindung in inhaltlichen Angelegenheiten, wurde aber als unabdingbar zur Schaffung eines umfassenden Systems angesehen. Es war eines der erklärten Ziele der Haager Konferenz, ein globales Instrumentarium zu schaffen. Es ist dabei höchst erfreulich, dass vor allem die USA bereits in der *Administrative Cooperation Working Group* eine leitende Rolle gespielt haben. Durch dieses Engagement konnten Lösungsansätze für die bestehenden Unterschiede in den Rechtsordnungen ausgearbeitet werden, und die Vereinigten Staaten unterzeichneten das HUÜ 2007 auch bereits.¹⁹⁷ Dies ist deren erste Teilnahme an einem völkerrechtlichen Rechtsakt im Bereich des Unterhaltsrechts.¹⁹⁸

VII. Exkurs: Die EU-Unterhaltsverordnung

A. Die Entwicklung der EuUVO

Parallel zur Haager Konferenz gab es bereits vor Jahren auch innerhalb der EU Bestrebungen, das internationale Familienrecht, insbesondere das Unterhaltsrecht, zu reformieren. Interessant hierbei ist, wie sich die verschiedenen Rechtsvorschriften beeinflussen und bedingen. Das HUÜ 2007 steht eindeutig in der Tradition der EuGVVO und übernimmt einen großen Teil seiner gut funktionierenden Instrumentarien. Die EuUVO hingegen orientiert sich an den Haager Abkommen. Im Sinne eines globalen Unterhaltssystems ist dies selbstverständlich höchst erfreulich.¹⁹⁹

Während die HccH zu diesem Themengebiet zwei Abkommen vorgelegt hat, nämlich mit dem HUÜ 2007 eines für die Frage nach der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sowie der behördlichen Kooperation bei grenzüberschreitenden

¹⁹⁶ Wagner, FamRZ 2005, 410 (414).

¹⁹⁷ Für einen Einblick in das HUÜ 2007 aus US-amerikanischer Sicht siehe *Spector*, The Hague Convention on the International Recovery of Child Support and other Forms of Family Maintenance: Divergent Private International Law Rules and the Limits of Harmonisation, in *Verschraegen*, Family Finances (2009) 243.

¹⁹⁸ Vgl dazu *Sampson*, ILM 2008, 255.

¹⁹⁹ *Beaumont*, RabelsZ 2009/73, 509 (526).

Unterhaltsstreitigkeiten, und mit dem HUP 2007 eines bezüglich des anwendbaren Rechts (wohl aus der berechtigten Sorge, ein einzelnes, zu weit reichendes Übereinkommen würde von der Staatengemeinschaft nicht gleichermaßen angenommen werden), stellt die EuUVO ein umfassendes Instrument dar.²⁰⁰ Bei diesem Rechtsakt werden sowohl die prozessuale Ebene wie auch die des Internationalen Privatrechts zugleich behandelt. Trotz des Wunsches im Vorbericht, die Kommission möge sich der Ausarbeitung kollisionsrechtlicher Normen sah, enthielt der am 15.12.2005 vorgelegte Entwurf eines gemeinschaftsrechtlichen Aktes für das internationale Unterhaltsrecht²⁰¹ neben der Regelung der internationalen Zuständigkeit, der anderweitigen Rechtshängigkeit und Konnexität von Verfahren, der Zusammenarbeit, der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen ohne das Erfordernis eines Exequaturverfahrens, der Pfändung von Forderungen sowie der vorübergehenden grenzüberschreitenden Kontenpfändung auch kollisionsrechtliche Normen vor.²⁰² Die EuUVO harmonisiert gem Art 15 die kollisionsrechtlichen Bestimmungen mit dem HUP 2007 für die MS, welche an dieses gebunden sind. Für das Internationale Privatrecht ist dies eine begrüßenswerte Entscheidung der Kommission, um die Rechtsvereinheitlichung voranzutreiben.

Trotz des hehren Zieles der EU, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen²⁰³, ist es momentan noch nicht ersichtlich, inwieweit sich die Lage von einem rechtspolitischen Standpunkt aus wirklich konkret verbessern wird. Dänemark²⁰⁴, Irland und das Vereinigte Königreich²⁰⁵ haben sich eine Sonderstellung bei der Verhandlung des Amsterdamer Vertrages ausbedungen, die ihnen erlaubt, sich nicht an

²⁰⁰ Siehe als Einführung *Fucik*, Die neue Europäische Unterhaltsverordnung, iFamZ 2009, 245; *ders*, Die Europäische Unterhaltsverordnung, iFamZ 2009, 305.

²⁰¹ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten, KOM (2005) 649 endg.

²⁰² Siehe dazu *Wagner*, Der Wettstreit um neue kollisionsrechtliche Vorschriften im Unterhaltsrecht, FamRZ 2006, 979 (980).

²⁰³ Dieses politische Konzept der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts seitens der EU geht auf die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres zurück und findet sich bereits in Art 61 EGV. Es ist dies gem Art 3 Abs 2 EUV auch eines der zentralen Ziele der EU, was zusätzlich durch Erwägungsgrund (1) der Präambel der EuUVO bestärkt wird.

²⁰⁴ Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte - Protokolle - Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - Protokoll über die Position Dänemarks, ABl C 1997/340, 101.

²⁰⁵ Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte - Protokolle - Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands, ABl C 1997/340, 99.

gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakten auf Basis des Art 61 lit c iVm Art 65 EGV (inzwischen Art 67 Abs 4 iVm Art 81 AEUV) zu beteiligen.²⁰⁶ Ihnen ist es möglich, sich mittels *opt-in* an diesen gemeinschaftsrechtlichen Akten zu beteiligen. Die EuUVO stellt einen solchen Rechtsakt dar, und wegen der Aufnahme kollisionsrechtlicher Bestimmungen, welche bereits im Rahmen der Verhandlungen der HccH zu Schwierigkeiten geführt hat, haben sich alle dieser drei MS gegen ein *opt-in* entschieden²⁰⁷ und verweigern den Beitritt zur EuUVO. Da Vorbehalte gegen Gemeinschaftsrechtsakte unzulässig sind, wird die Verordnung als ganze im Rechtsverkehr mit den drei MS nicht anwendbar sein. Dass diese Situation bezüglich der Rechtsharmonisierung und Schaffung eines (umfassenden) Raumes der Freiheit, Sicherheit und Rechts unbefriedigend ist, muss nicht näher erläutert werden.

Die EuUVO gilt also, im Gegensatz zu den *leges generales* der EuGVVO und EuVTVO, welche ja an sich im Ausmaß des sachlichen Anwendungsbereichs der Unterhaltsverordnung ersetzt werden sollten, nicht in allen MS der EU. *Wagner* hatte zum Anlass des Kommissionsvorschlags (bis dato) mit seiner Einschätzung leider unrecht, dass es schwer ist, sich einem praktisch so bedeutsamen Projekt zu entziehen.²⁰⁸ Es bleibt abzuwarten und zu hoffen, dass sich die drei fernbleibenden Staaten nach Evaluierung der Praktikabilität und Effizienz der neuen Verordnung für einen verspäteten Beitritt entscheiden. Gem Art 74 EuUVO ist bis Juni 2016 ein Bericht über die praktischen Erfahrungen mit der Anwendbarkeit der Verordnung seitens der Kommission an den Rat, das Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss zu erstellen und sind etwaige Vorschläge für eine Anpassung der EuUVO zu erarbeiten. ME kann man auch durchaus erwarten, dass eine nachträgliche Annahme stattfinden wird. Im Falle von Dänemark ist dies vor allem angesichts der vergleichbaren Situation mit dem Beitritt zur EuGVVO anzunehmen. Dänemark trat der Brüssel I-VO schließlich auch erst 5 Jahre nach deren Entstehung vertraglich bei.²⁰⁹

Im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands ist es leichter, eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit einer nachträglichen Annahme der EuUVO zu erstellen, da deren

²⁰⁶ *Wagner*, FamRZ 2006, 979 (981) mwN.

²⁰⁷ Siehe dazu die Erwägungsgründe (47) und (48) der Präambel der EuUVO.

²⁰⁸ *Wagner*, FamRZ 2006, 979 (981).

²⁰⁹ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2005/299, 62.

Ablehnung vor allem die kollisionsrechtlichen Bestimmungen betrifft.²¹⁰ Es ist bei gemeinschaftsrechtlichen Akten grundsätzlich nicht möglich, nur Teilen einer Verordnung beizutreten. Um die Rechtszersplitterung zu verringern, was ja erklärtes Ziel der EU und der HccH ist, und nicht für noch größere Rechtsunsicherheit zu sorgen, wäre ein rascher Beitritt wünschenswert. Da sich die EU aber, wie noch dargestellt werden soll, für eine Zweiteilung der Anerkennungs- und Vollstreckungsbestimmungen hinsichtlich der Anwendbarkeit des HUP 2007 auf die einzelnen MS entschlossen hat, ist es den abseits stehenden Staaten durchaus möglich, ohne Beeinträchtigung ihrer Position hinsichtlich der Normen des Internationalen Privatrechts der EuUVO beizutreten. Zumindest das Vereinigte Königreich hat iSd Art 4 Prot zum EGV der Europäischen Kommission die Erklärung notifiziert, an der EuUVO teilnehmen zu wollen.²¹¹ Es dürfte demnach in absehbarer Zeit zumindest seitens des Vereinigten Königreichs zu einem *opt-in* kommen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings ein weiterer Haken vorgezeichnet. Sollte die EU dem HUP 2007 als Ganzem beitreten²¹², stellt sich die Frage, inwieweit diese Normen des Internationalen Privatrechts im Rechtsverkehr zwischen den nicht partizipierenden Staaten und Drittstaaten anzuwenden sind. Sollten sich Dänemark, Irland oder das Vereinigte Königreich entschließen, die Kollisionsnormen nicht anzuwenden, gäbe es keine rechtliche Möglichkeit, das HUP 2007 gegen diese Staaten durchzusetzen. Eine solche Einschränkung bereits zu Beginn des Übereinkommens würde seine praktische Relevanz erheblich einschränken. Konsequenterweise müsste die EU im Laufe des Beitrittsverfahrens zum HUP und HUÜ 2007 gem Art 26 HUP 2007 und Art 61 HUÜ 2007 eine Erklärung in Bezug auf nicht einheitliche Rechtssysteme abgeben, um eine territoriale Einschränkung der Haager Bestimmungen zu erwirken. Damit könnte das Staatsgebiet Dänemarks, des Vereinigten Königreichs und Irlands aus dem örtlichen Anwendungsbereich der Haager Übereinkommen ausgenommen werden. Eine solche Erklärung wäre auch jederzeit abänderbar, sollten die ablehnenden Positionen nachträglich aufgegeben werden. Wenn durch eine solche Erklärung die drei MS völkerrechtlich nicht an die Bestimmungen des HUP (oder HUÜ 2007) gebunden wären, wäre damit das Ziel der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsvereinfachung *ad absurdum* geführt, da wiederum im Bezug auf den betroffenen Drittstaat alte Rechtsnormen,

²¹⁰ Dieses Ablehnen von kollisionsrechtlichen Normen ist vielen Staaten des *common law* gemein und hat sich ebenfalls bei den Ausverhandlungen der HccH für das HUÜ 2007 gezeigt.

²¹¹ Erklärung vom 03.02.2009, Nr 5810 Justciv 29; siehe *Fucik*, iFamZ 2009, 245 (FN 12).

²¹² Vgl dazu Kap IX. B. 1.

welche eigentlich durch die neuen Abkommen ersetzt werden sollten, zur Anwendung kämen. Auch im Innenverhältnis der EU ist durch die Ablehnung der neuen Verordnung eine Rechtszersplitterung bei Unterhaltsangelegenheiten in EuGVVO/EuVTVO (im Rechtsverkehr mit Dänemark, dem Vereinigte Königreich und Irland) und EuUVO (für alle anderen MS) die Folge. Anstatt die alten Abkommen durch ein neues, umfassendes Reglement zu ersetzen, würden zusätzlich zu den Altübereinkommen noch zwei weitere Rechtsquellen hinzukommen und die Anzahl der multilateralen Abkommen vermehren, statt sie einschränken.

B. Der Anwendungsbereich der EuUVO

Die EuUVO regelt die effektive Durchsetzung aller gesetzlichen Unterhaltsansprüche, insbesondere durch Vertiefung der behördlichen Kooperation zwischen den MS, durch eine gemeinschaftsrechtliche Zuständigkeitsordnung, Regeln über das anzuwendende Recht durch Verweisung auf das globale Einheitskollisionsrecht des HUP 2007, Anerkennungs- und Vollstreckungsbestimmungen (sowie die weitgehende Abschaffung eines Exequaturverfahrens) und das Verbot diskriminierender Bestimmungen bei Verfahrenshilfe, akteurischer Kautio und den Vollstreckungsmaßnahmen.²¹³

Die seit 30.01.2009 mit Ausnahme einiger Normen²¹⁴ in Kraft stehende EuUVO ersetzt gem Art 68 Abs 1 und 2 *leg cit* in ihrem Anwendungsbereich sowohl die EuGVVO als auch die EuVTVO und genießt außerdem im Verhältnis der MS untereinander Vorrang gegenüber anderen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten. Sachlich erfasst sind gem Art 1 Abs 1 EuUVO sämtliche Unterhaltspflichten, die sich aus einem Familien-, Verwandtschafts- oder ehelichen Verhältnis oder aus Schwägerschaft ergeben. Die vom Anwendungsbereich erfassten Unterhaltsansprüche sind also erheblich umfangreicher als bei den Haager Übereinkommen, zumal die EuUVO keine Altersgrenze bei einem Unterhaltsanspruch aus einem Eltern-Kind-Verhältnis vorsieht. Der Begriff des Unterhalts selbst wird in der VO nicht definiert. Er dürfte sich somit an Art 5 Nr 2 EuGVVO²¹⁵

²¹³ Vgl dazu *Fucik*, iFamZ 2009, 245 (245).

²¹⁴ Gem Art 76 EuUVO treten einige Bestimmungen, namentlich Art 2 Abs 2, Art 47 Abs 3 sowie Art 71-73 *leg cit*, erst mit 18. September 2010 in Kraft.

²¹⁵ Diese Bestimmung ist noch die einschlägige Norm bezüglich des Gerichtsstandes in Unterhaltsstreitigkeiten innerhalb der Jurisdiktion der MS. Eine Legaldefinition des Begriffs „Unterhalt“ findet sich in der EuGVVO nicht, jedoch wurde die Rechtsentwicklung durch Lit und EuGH-Rechtsprechung fortgeführt. Zur Auslegung des Begriffs „Unterhalt“ als gemeinschaftsrechtlich autonom siehe *Simotta* in *Fasching/Konecny* V/1² Art 5 EuGVVO Rz 221 mwN.

orientieren und damit weit auszulegen sein.²¹⁶ Welche Ansprüche als Unterhaltsforderung angesehen werden, ist autonom auszulegen.²¹⁷

Die Gerichtsstands- und Zuständigkeitsbestimmungen finden sich im Kap II der EuUVO und sind im Verhältnis zum HUÜ 2007 deshalb beachtlich, weil die verhandelnden Staaten der HccH zu diesen Fragen keinen Konsens finden konnten, sodass vergleichbare Bestimmungen im HUÜ 2007 gänzlich fehlen. Gem Art 3 EuUVO ist das Gericht jenes MS für die Entscheidung in Unterhaltssachen zuständig, in dessen Sprengel nach lit a *leg cit* der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der allgemeine Gerichtsstand der beklagten Partei findet also auch im Unterhaltsrecht Anwendung. Alternativ kann allerdings nach lit b *leg cit* stets am gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten die Forderung geltend gemacht werden. Dieses Zuständigkeitssystem ist der österreichischen Rechtsordnung, wie bereits erläutert, bekannt. Das Unterhalt einfordernde Kind genießt demnach wahlweise einen Klägergerichtsstand, wodurch es am eigenen Forum Rechtsschutz begehren kann. Dem verpflichteten Elternteil als Kläger wird ein solcher nicht zur Verfügung gestellt. Er kann nur gem Art 3 lit a EuUVO am allgemeinen Gerichtsstand der beklagten Partei ein Verfahren anhängig machen.

Beachtlich bei dem gem Art 3 lit b EuUVO eingeräumten Klägergerichtsstand ist, dass, im Gegensatz zur innerstaatlichen österreichischen Rechtsordnung, keine Einschränkung getroffen wurde, aus welchem Rechtsverhältnis heraus der Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird. Jede Forderung, welche eine Unterhaltsforderung iSd Art 1 Abs 1 EuUVO darstellt, ist dem Klägergerichtsstand zugänglich. So kann beispielsweise auch ein Ehegattenunterhalt am Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Berechtigten eingefordert werden.

C. Die Gerichtsstandsbeschränkung gem Art 8 EuUVO

Um eine Ausuferung der möglichen Gerichtsstände und das ständige Wechseln von zur Entscheidung berufenen MS zu verhindern, sieht die EuUVO in Art 8 eine Begrenzung

²¹⁶ Nademleinsky/Neumayr, Internationales Familienrecht Rz 10.08.

²¹⁷ Siehe Leible in Rauscher, EZPR I² Art 5 Brüssel I-VO Rz 62 mwN.

der Zuständigkeitsbegründung vor²¹⁸, welche sich aus der Natur eines Unterhaltsanspruchs als Dauerschuldverhältnis erklärt. (Es wäre ohne die Normen über die Verfahrensbegrenzung nach Art 8 EuUVO schließlich möglich, sofort nach rechtskräftiger Feststellung einer Unterhaltspflicht in einem anderen MS einen erneuten Rechtsschutzantrag zu stellen, welcher im Endeffekt einer materiellen Überprüfung einer in einem anderen MS getroffenen Entscheidung gleichkäme. So könnte zB der Unterhalt leistende Ehegatte, welcher gerade am allgemeinen Gerichtsstand des berechtigten Gatten (dem Verpflichteten steht ja nur dieser Gerichtsstand offen) eine Neubemessung der Leistungsverpflichtung erreicht hat, *stante pede* an seinem eigenen allgemeinen Gerichtsstand „rückgeklagt“ werden, sofern sich der Berechtigte ebenso auf geänderte Umstände beruft. Das zweitangerufene Gericht müsste dann, da ja zuständig, die vom Erstgericht getroffene Entscheidung überprüfen. Dies ist weder aus rechtspolitischer Sicht wünschenswert noch im Sinne des erhöhten Rechtsschutzinteresses eines Unterhaltsberechtigten.)

Laut dieser Bestimmung wird der Gerichtsstand für den Unterhaltsverpflichteten perpetuiert, solange die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben MS begründet hat. Hat gem Art 8 EuUVO der MS (oder der Vertragsstaat des HUÜ 2007) eine Unterhaltsentscheidung getroffen, in dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann der Verpflichtete kein Verfahren in einem anderen MS einleiten, um eine Änderung der Entscheidung oder eine neuerliche Entscheidung herbeizuführen, solange die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin im Ursprungsstaat hat. In diesem Fall hat also der Verpflichtete dem Unterhaltsberechtigten zu folgen.²¹⁹ Es ist hierbei höchst begrüßenswert, dass die EuUVO die Verfahrensbeschränkung auch auf Entscheidungen aus einem HUÜ 2007-Vertragsstaat ausweitet.

Diese Gerichtsstandsbeschränkung wirkt aber nur einseitig. Der Unterhaltsberechtigte ist nicht an Art 8 EuUVO gebunden. Er kann sich also weiterhin dazu entscheiden, seinen Rechtsschutzantrag am Gerichtsstand des Beklagten zu erheben. Fraglich ist hierbei, ob das zweitangerufene Gericht unter Berufung auf Art 21 EuUVO seine Unzuständigkeit wegen

²¹⁸ Eine der aus dem US-amerikanischen Zivilprozessrecht bekannten *Forum non Conveniens-Doctrine* ähnelnde Möglichkeit der Ablehnung eines Rechtsschutzantrags sieht (zum Glück) keine europäische Verordnung vor.

²¹⁹ Art 8 EuUVO wird jedoch insoweit relativiert, als für die Verfahrensbeteiligten weiterhin die Möglichkeit besteht, eine Gerichtsstandsvereinbarung gem Art 4 *leg cit* zu treffen. Eine solche ist aber gem Abs 3 bei Unterhaltsstreitigkeiten mit Minderjährigen unzulässig.

Rechtshängigkeit bei einem anderen zuständigen Gericht aussprechen kann.²²⁰ Gerade in Ländern mit einem administrativen Unterhaltssystem ist das Ende eines Verfahrens nicht leicht abgrenzbar, wenn etwa eine amtswegige Neubemessung vorgesehen ist. Die einzelnen Unterhaltstitel schließen hierbei das Verfahren nicht endgültig ab, sondern stellen lediglich Zwischenstufen dar. Der reine Wortlaut der Norm lässt diesen Schluss auf Perpetuierung jedoch nicht zu, da das Anhängigsein verschiedener Verfahren Voraussetzung für die Verfahrensaussetzung des Zweitgerichts ist, welche der Unzuständigerklärung vorangeht. Hauptaugenmerk liegt hierbei auf dem Umstand der Anhängigkeit, sprich konkreten Bearbeitung, eines Verfahrens. Es ist meiner Ansicht nach vollkommen ausufernd, von einer permanenten Anhängigkeit zB beim PflEGschaftsgericht bis zum Ende des gesetzlichen Schuldverhältnisses auszugehen, welche die inhaltliche Überprüfung einer Entscheidung in einem anderen MS verhindern würde. Dies würde als Kehrseite der Medaille eine unvermeidbare Perpetuierung bis zum Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts durch den Berechtigten bewirken, da so lange das Verfahren im MS gerichtlich anhängig wäre. Dies ist weder Intention noch vorteilhaft.

Im Gerichtsstandssystem der EuUVO besteht also kein probates Mittel, um Unterhaltsberechtigte davon abzuhalten, unmittelbar nach Erwirkung der Leistungsanpassung durch den Verpflichteten einen Gegenantrag in einem anderen potenziell zuständigen MS einzubringen. Um Art 8 EuUVO nicht gegen sich zu haben, ist es dem Unterhaltsverpflichteten anzuraten, eine Gerichtsstandsvereinbarung mit dem Berechtigten zu erwirken, da diese gem Art 8 Abs 2 lit a *leg cit* die Verfahrensbegrenzung verhindert. Die Parteien haben sich in diesem Fall bereits auf ein zuständiges Gericht geeinigt. Bestimmungen zu Gerichtsstandsvereinbarungen finden sich in Art 4 EuUVO, wobei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 19 Jahren gem Abs 3 *leg cit* aus deren Zulässigkeit ausgenommen sind.

Abschließend wird ein Gericht aber jedenfalls durch rügelose Einlassung des Beklagten zur Entscheidung berufen. Die bloße Einlassung zum ausschließlichen Vorbringen der Unzuständigkeit kann die Zuständigkeit allerdings nicht begründen. Des Weiteren existiert ein Notgerichtsstand, das *forum necessitatis*, bei dem ein Gericht auch in Fällen

²²⁰ Zugegebenermaßen ist es in der Praxis nicht zu erwarten, dass *forum shopping* durch den Unterhaltsberechtigten zum Standard werden wird. Dies ändert jedoch nichts an der mangelhaften Ausgestaltung des Gerichtsstandsystems der EuUVO.

entscheiden darf, in denen es eigentlich nicht zuständig wäre, wenn die Verfahrensführung in einem Drittstaat nicht zumutbar oder unmöglich ist. Dieses Konzept wurde auf ausdrücklichen Wunsch einiger MS ausgearbeitet und ist recht dürftig. Es ist insoweit *Fucik* vollkommen zuzustimmen, der für eine äußerst enge Auslegung der Bestimmung über die Notzuständigkeit eintritt.²²¹

Die Unzuständigkeit eines Gerichts kann nachträglich weder die Anerkennung noch die Vollstreckung hindern, sofern sich die beklagte Partei durch sachliches Vorbringen auf den laufenden Prozess eingelassen hat. Das Gerichtsstandssystem der EuUVO kennt also keinen sich auf das Exekutionsverfahren durchschlagenden Mangel der Zuständigkeit. Wird ein falsches Gericht angerufen, kann es sich zwar gem Art 10 EuUVO nach Prüfung von Amts wegen für unzuständig erklären, tut es dies allerdings nicht, so ist dem Beklagten anzuraten, sich zur Erhebung der Unzuständigkeitseinrede auf das Verfahren einzulassen. Im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ist die Nachprüfung der Prozessvoraussetzungen nämlich nur mehr eingeschränkt möglich. Nach Art 19 Abs 1 lit a EuUVO²²² umfasst das Recht auf Nachprüfung nur Fälle, in denen der Beklagte faktisch seine prozessualen Verteidigungsrechte nicht wahrnehmen konnte. Ein Vorbringen der anfänglichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ist also von der Unmöglichkeit ihrer Geltendmachung abhängig. Der Beklagte kann sich dies nicht bis zum Anerkennungsverfahren in einem Zweitstaat aufsparen. Auch beim spiegelbildlichen Art 24 EuUVO²²³, also in einem Prozess, in dem es noch ein Exequaturverfahren gibt, wird die Anerkennung nach lit b *leg cit* nur dann versagt, wenn die Zustellung mit einem Mangel behaftet ist. Das Tätigwerden eines unzuständigen Gerichts steht der Vollstreckung also nicht im Wege. ME ist dies in Unterhaltsstreitigkeiten auch kein wesentliches Problem, denn das Gerichtsstandssystem der EuUVO ist keineswegs kompliziert, und es kann rasch zu einer Änderung des Forums kommen. Subsidiär ist schließlich immer das Gericht am Ort, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Rechtssache zuständig, und es ist auf jeden Fall vorteilhaft, zumindest interimistisch einen Titel von einem möglicherweise unzuständigen Gericht zu erwirken, bis in einer späteren Phase ein zuständiger MS über einen weiteren Rechtsschutzantrag entscheidet.

²²¹ *Fucik*, iFamZ 2009, 245 (249).

²²² Geltend für MS, die gleichfalls durch das HUP 2007 gebunden sind.

²²³ Diese Norm gilt für Staaten, welche nicht zugleich das HUP 2007 anwenden.

Es bleibt abzuwarten, ob sich das Gerichtsstandssystem der EuUVO bewährt. Durch die Einräumung eines Klägergerichtsstandes samt dessen Perpetuierung kann zwar die Zuständigkeit in einem MS konzentriert werden, was erhebliche Vorteile bringt, verhindert aber nicht die Gefahr, die materielle Überprüfung einer Entscheidung in einem anderen MS zu ermöglichen. Der Klägergerichtsstand ist eines der wichtigsten Instrumente der Anspruchsdurchsetzung innerhalb Europas, da der unterhaltsberechtigten Person nicht mehr die Suche nach dem Verpflichteten aufgebürdet ist. Schade ist allerdings, dass sich die Kommission nicht sogleich für eine rigorose Beschränkung der möglichen Gerichtsstände entscheiden konnte und zusätzlich den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten zulässt. Dieser hat mE allerdings in Unterhaltssachen keine prozessuale Legitimation, und es wäre vorteilhafter gewesen, gänzlich auf ihn zu verzichten. Mit diesem Schritt wäre nicht nur die geschilderte Problematik der Rückklage gelöst, sondern zusätzlich ein kohärentes und einfaches Gerichtsstandssystem geschaffen. Der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten deckt sich im einen Fall ohnehin mit dem Klägergerichtsstand, und in der anderen Konstellation ist es dem Unterhaltsverpflichteten auf jeden Fall zuzumuten, seine Klage oder seinen Antrag am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten einzubringen. Diesen auszuforschen wird schließlich keine Schwierigkeit darstellen. Da infolge des Klägergerichtsstands dieser Ort durch die gerichtliche Feststellung der Unterhaltshöhe ja bekannt ist, gibt es mE keine sachliche Rechtfertigung für einen Gerichtsstand im Sprengel des Unterhaltsschuldners. Auf diese Weise wäre die EuUVO sowohl im Aufbau klarer als auch um ein prozessuales Problem ärmer. Leider entschied man sich gegen diese Alternative. Auch das ansonsten gerne vorgebrachte Argument der erleichterten Exekution zieht hier mE aufgrund der automatischen Anerkennung (respektive der starken Einschränkung der Verweigerungsgründe) und der Abschaffung des Exequaturverfahrens nicht. Der Wahlgerichtsstand am Forum des Beklagten in der EuUVO ist daher meiner Ansicht nach durchaus vernachlässigbar.

D. Die Anerkennung und Vollstreckung nach der EuUVO

Die EU hat bekanntermaßen in der letzten Zeit die prozessuale Nachprüfung der zu vollstreckenden Entscheidung im Vollstreckungsstaat erheblich eingeschränkt. So ist sowohl nach der EuVTVO als auch nach der EuMahnVO ein Geltendmachen einer *ordre public*-

Widrigkeit im angerufenen Zweitstaat nicht mehr möglich.²²⁴ Aufgrund der Ablehnung der EuUVO seitens von drei MS differenziert die Verordnung bei den Regeln der Anerkennung und Vollstreckung jedoch danach, ob der MS, der die Entscheidung erlassen hat, durch das HUP 2007 gebunden ist oder nicht. Ist der titelschaffende MS durch das HUP 2007 völkerrechtlich gebunden, entfällt gem Art 17 EuUVO das Exequaturverfahren im Vollstreckungsstaat. Eine Entscheidung wird unmittelbar *ex lege* anerkannt, ohne dass dem angerufenen Gericht eine Überprüfungsmöglichkeit eingeräumt ist. Lediglich der Antragsgegner kann gem Art 19 EuUVO eine Nachprüfung des Titels im Vollstreckungsstaat erwirken, sofern er sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat und er seine prozessualen Verteidigungsrechte nicht wahrnehmen konnte, sei es infolge nicht rechtzeitig oder gar nicht erfolgter Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks²²⁵ oder aufgrund von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umständen²²⁶, die ihn ohne sein Verschulden vom Erheben des Einspruchs gegen die Unterhaltsforderung abgehalten haben.

Im Gegensatz zu den Bestrebungen, das Exequaturverfahren abzuschaffen, sieht allerdings die EuUVO für MS, welche nicht durch das HUP 2007 gebunden sind, nach wie vor ein vollständiges Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren vor. Das Anerkennungsverfahren nach der EuUVO deckt sich inhaltlich größtenteils mit den Bestimmungen der Art 33 ff EuGVVO.²²⁷ Bemerkenswert ist vor allem, dass die Verordnung in ihrem Art 24 lit a sehr wohl wieder ein Anerkennungshindernis bei einem Verstoß gegen zentrale Regeln der öffentlichen Ordnung kennt. Die Abschaffung des *ordre public*-Verstoßes ist nur rudimentär durchgeführt. Klargestellt wird aber zugleich, dass ein Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften eine Anerkennung nach dieser Bestimmung nicht verhindern kann. Es wird den Verfahrensbeteiligten somit aufgebürdet, sich auf ein Verfahren zumindest für die Geltendmachung der Unzuständigkeit einzulassen.

²²⁴ Die Beseitigung des *ordre public*-Vorbehalts in den gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakten umfasst inzwischen nicht nur das reine Vollstreckungsstadium, sondern reicht bereits in das Erkenntnisverfahren. Erfreulicherweise wurde in der EuUVO der Gleichlauf mit dem HUP 2007 beschlossen, welches in seinem Art 13 das Absehen von der Anwendung bestimmten Rechts vorsieht, sofern dessen Wirkungen gegen die öffentliche Ordnung des angerufenen Staates verstößt. Der Vorschlag für die EuUVO sah eine solche Möglichkeit nicht vor. Vgl dazu *Rauscher* in *Rauscher*, EZPR II² Einf EG-UnterhaltsVO-E Rz 32; *Kreuzer*, Was gehört in den Allgemeinen Teil eines Europäischen Kollisionsrechtes? in *Jud/Reichberger/Reichelt*, Kollisionsrecht in der Europäischen Union (2008) 44.

²²⁵ Siehe Art 19 Abs 1 lit a EuUVO.

²²⁶ Siehe Art 19 Abs 1 lit b EuUVO.

²²⁷ Damit ist wohl ebenfalls ein Anreiz für die drei MS, welche (noch) nicht beigetreten sind, geschaffen worden. Da die Anerkennung nach der EuGVVO in der Praxis gut funktioniert, ist es auch verständlich, dass diese Regeln inhaltlich übernommen wurden.

Durch die Aufsplitterung der Anerkennungs- und Vollstreckungsbestimmungen und die Harmonisierung der Kollisionsnormen zwischen EuUVO und HUP 2007 ist ein guter Anreiz für die drei nicht partizipierenden MS geschaffen worden, nachträglich dem Gemeinschaftsrechtsakt beizutreten. Da ein territorialer Vorbehalt gem Art 26 HUP 2007 auf die Kollisionsnormen der EuUVO durchschlägt, besteht eine elegante Möglichkeit, den Gemeinschaftsrechtsakt faktisch nur teilweise, eben ohne Normen des Internationalen Privatrechts, zu inkorporieren. Im Sinne des rechtspolitischen Ziels der Rechtsvereinheitlichung und Verbesserung der Situation von Unterhaltsbedürftigen ist es hoffentlich nur eine Frage der Zeit, bis die EuUVO in allen MS anwendbar ist.

VIII. Die Problemfelder des HUÜ 2007

A. Allgemeine Probleme des HUÜ 2007

Auf dem Koordinierungsweg zu einem Abkommen mit möglichst globalen Wirkungen bestehen mehrere Problemfelder, die es zu beseitigen gilt. Diese ergeben sich vor allem aus den unterschiedlichen Rechtsordnungen und den verschiedenen Ausgestaltungen der Unterhaltsverpflichtung.

1. Die internationale Zuständigkeit

Die erste Hürde bilden die unterschiedlichen Regelungen der internationalen Zuständigkeit. Aus europäischer Sicht ist in diesem Rechtsgebiet ein Klägergerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten üblich, der auch in andere internationalen Übereinkommen, wie der *Inter-American Convention on support obligations*²²⁸ vom 15.07.1989 von Montevideo, Eingang gefunden hat. (Die Konvention von Montevideo überlässt darüber hinaus in Art 8 dem Berechtigten die Wahl, in welchem Vertragsstaat, zu dem ein gewisser Grad der persönlichen Beziehung besteht, er die Klage einbringt.)

²²⁸ Dieser Konvention gehören insgesamt 15 Staaten aus Mittel- und Südamerika (Argentinien, Belize, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Haiti, Kolumbien, Mexico, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela) an.

Besonders das Rechtssystem der Vereinigten Staaten von Amerika geht, im Gegensatz zu der kontinentaleuropäischen Rechtstradition, davon aus, dass zusätzlich zum angerufenen Forum aber eine Verbindung des den Titel schaffenden Staats zum Unterhaltsschuldner zu bestehen hat. Die sogenannte *Due Process Clause* ist in der US-amerikanischen Verfassung verankert und bedeutet, dass für die Zuständigkeit eines Gerichtes über den gegebenen örtlichen Bezug durch den gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers hinaus ein inländischer Bezugspunkt (*minimum contact*) des Schuldners existieren muss, um die (internationale) Zuständigkeit eines US-amerikanischen Gerichts begründen zu können. Besonders bei nicht auf vertragliche Grundlagen gestützten Ansprüchen hat das angerufene Gericht dezidiert zu prüfen, ob eine ausreichende Beziehung zwischen dem Gericht und den Parteien besteht.²²⁹

Selbst bei gegebener Zuständigkeit muss das angerufene US-amerikanische Gericht nicht zwingend in der Sache entscheiden, wenn es zu der Meinung gelangt, dass es zwar *in abstracto* zuständig wäre, aber ein anderes innerstaatliches Gericht oder ein gänzlich anderer Staat das Verfahren zielführender leiten könne. Die *Forum non Conveniens-Doctrine*²³⁰ ermöglicht also eine Verschiebung der Befugnis (und Verpflichtung) zur Ausübung der Jurisdiktion, welche in Österreich im internationalen Kontext unbekannt ist.²³¹

Diese verfassungsrechtlichen Schranken verhinderten auch für das HUÜ 2007 eine Verständigung der Staaten auf direkt anwendbare Zuständigkeitsregeln, welche aber besonders auf diesem Rechtsgebiet von immanenter Wichtigkeit wären, um Rechtssicherheit zu garantieren und den Rechtsschutzsuchenden nicht die Ausforschung nationaler Regelungen abzuverlangen. Das Fehlen einschlägiger Bestimmungen bezüglich der internationalen Zuständigkeit ist eines der größten Mankos des HUÜ 2007.

²²⁹ Vgl. U. Böhm, Amerikanisches Zivilprozessrecht Rz 245.

²³⁰ Vgl. dazu Kap IV. B. 3.

²³¹ Dass ein Kläger nach längerem Prozessieren vom Gericht am Wohnsitz des Beklagten wegverwiesen werden kann, ist nach der Ansicht von Siehr zwar irritierend, aber insofern kein Verstoß gegen das Menschenrecht auf Zugang zu den Gerichten, als die *Forum non Conveniens-Doctrine* dazu führt, dass in dem ihm näheren *forum conveniens* Klage erhoben werden kann: Siehr, Menschenrechte und internationale IPR-Übereinkommen, in FS Schütze 821 (824).

2. Die Perpetuierung des Gerichtsstandes

Die zweite formale Divergenz besteht in der Frage nach der Perpetuierung des Gerichtsstandes. Während das US-amerikanische Recht den Gerichtsstand für eine nachträgliche Abänderung des Unterhaltstitels prinzipiell fortbestehen lässt²³², akzeptiert das Gros der europäischen Rechtsordnungen eine Verlagerung der Zuständigkeit bei einer wesentlichen Änderung der gerichtsstandsbe gründenden Tatsachen, wie zB einer auf Dauer ausgerichteten Wohnsitzänderung des Unterhaltsberechtigten. Das österreichische Recht etwa bindet die Zuständigkeit in Unterhaltsangelegenheiten gem § 114 Abs 1 und 2 JN an den Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten.²³³ Wird dieser ins Ausland verlegt, endet die internationale Zuständigkeit des ursprünglich angerufenen Gerichts für eine Anpassung des Unterhaltstitels. Die rechtskräftig gewordene Entscheidung bleibt demgegenüber natürlich dennoch weiterhin in Kraft.

3. Die Anerkennung ausländischer Unterhaltsentscheidungen

Im Gegensatz zu der europäischen Sichtweise (zumindest der MS der EU) hegen schließlich vor allem die USA Ressentiments davor, ausländische Entscheidungen als adäquat anzuerkennen und innerhalb ihres Staatsgebiets der Vollstreckung zugänglich zu machen. Es erfolgt hierbei eine Einzelprüfung, ob die ausländische Entscheidung gemäß den Normen der amerikanischen Bundesverfassung und der der anderen Rechtsordnung gegenüber gebotenen Achtung als anerkennungsfähig zu werten ist.²³⁴ Dies steht einer raschen und effizienten Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen offenkundig entgegen. Konträr zu der formellen Anerkennung, welche eine grundsätzliche Anerkennung bei Einhaltung gewisser Prozessstandards vorsieht, prüft ein US-amerikanisches Gericht den Einzelfall auf dessen Anerkennungsfähigkeit. Dieses Prüfungsrecht wird durch das HUÜ 2007 eingeschränkt, da Art 20 iVm 22 *leg cit* die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Unterhaltsentscheidungen normiert. Durch die Möglichkeit der Anerkennungsverweigerung bei einem Verstoß gegen den *ordre public* ist die Inkorporation ausländischer Entscheidungen allerdings limitiert. Dieses Zugeständnis konnte in den Verhandlungen glücklicherweise erzielt werden.

²³² Wilhelm, Der Unterhalt des ehelichen Kindes in der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika (Diss Köln) 1973, 5.

²³³ Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁴ 143.

²³⁴ Vgl U. Böhm, Amerikanisches Zivilprozessrecht Rz 16.

4. Die Aufnahme von Kollisionsrecht

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Frage nach der Aufnahme von Internationalem Privatrecht und Kollisionsnormen, welche bestimmen sollen, welches materielle Recht in einem Verfahren zur Anwendung kommt.²³⁵ Vor allem die Staaten, welche dem *common law* zugeordnet werden können²³⁶, sprachen sich gegen die Rezeption solcher Bestimmungen im HUÜ 2007 aus, da in vielen von ihnen nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht nicht Gerichte Unterhaltsangelegenheiten zu entscheiden haben, sondern Verwaltungsbehörden, denen die Ausforschung von ausländischem Recht nicht zugemutet werden sollte. Dem gegenüber favorisierten die Staaten des *civil law* eine kollisionsrechtliche Normierung, um den Parteien im unterhaltsrechtlichen Streit das idealerweise anzuwendende Recht nicht vorzuenthalten.²³⁷

Durch die Normen zur Bestimmung der anwendbaren materiellen Rechtsvorschriften ergibt sich unausweichlich eine Ungleichbehandlung der Parteien, sei diese nun gerechtfertigt oder nicht. Das Grundproblem besteht darin, dass der Unterhaltsberechtigte seinen ihm gesetzlich zustehenden notwendigen Lebensunterhalt zu sichern trachtet, der sich evidenterweise an den Gegebenheiten an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bemessen hat. Die Heranziehung der materiellen Normen seines Heimatstaates sollte somit ein für ihn gerechtes Ergebnis liefern. Andererseits hat der Unterhaltsschuldner ein verständliches Interesse daran, dass seine Leistungsfähigkeit an den Umständen gemessen wird, die am Ort seines Lebensmittelpunkts vorliegen. Die These vom „Gleichlauf“ der materiellen Bestimmungen mit dem anzuwendenden Verfahrensrecht spielt im internationalen Familienrecht seit langem eine wichtige Rolle.²³⁸

Die Haager Konferenz hat zur kollisionsrechtlichen Ergänzung des HUÜ 2007 das davon unabhängige HUP 2007 ausgearbeitet.²³⁹ Es steht den einzelnen Staaten frei, dieses

²³⁵ Diese Frage führte, wie bereits erwähnt, auch bei der Ausverhandlungen der EuUVO zu Kontroversen und führte zu der Verweigerung des *opt-in* durch das Vereinigte Königreich und Irland.

²³⁶ Im konkreten Falle bei den Gesprächen innerhalb der HccH waren dies die USA, das Vereinigte Königreich, Australien und Neuseeland.

²³⁷ Wagner, FamRZ 2005, 410 (415).

²³⁸ Vgl Böhm, Die Rechtsschutzformen im Spannungsfeld von *lex fori* und *lex causae*, in FS Fasching (1988) 107 (118).

²³⁹ Vgl dazu Janzen, Die neuen Haager Übereinkünfte zum Unterhaltsrecht und die Arbeiten an einer EG-Unterhaltsverordnung, FPR 2008, 218 (219 f).

ebenfalls zu ratifizieren. Geschieht dies aber nicht, beeinträchtigt das nicht die Geltung des HUÜ 2007. Auf diese Weise können gegenüber der Vereinheitlichung kritische Staaten zwar die verfahrensrechtlichen und kooperativen Bestimmungen des HUÜ 2007 übernehmen, die Kollisionsnormen hingegen nicht.

5. Die Wahl des anzuwendenden Rechts

Eng mit den kollisionsrechtlichen Normen verbunden ist die Frage, ob den Verfahrensbeteiligten eine Wahl des materiellen Rechts zugestanden sein soll. Dem Verlangen nach Parteiautonomie²⁴⁰, also der kollisionsrechtlichen Freiheit der Rechtswahl, steht hier das Schutzbedürfnis des Kindes entgegen, für welches die Folgen eines solchen Entschlusses nur schwer absehbar sein dürften. *„Eine weitgehend unbegrenzte Rechtswahl wie im Internationalen Vertragsrecht ist im Internationalen Familienrecht nicht bekannt“*.²⁴¹ Dies ergibt sich aus der speziellen außervertraglichen Natur des Rechtsverhältnisses. Während der eine Teil der Lehre im Lichte des Trends nach höherer Mobilität die Rechtswahl als Erfüllung des *„Postulats nach mehr Respekt vor der kulturellen Identität“* auch im internationalen Unterhaltsrecht zulassen möchte²⁴², erachtet eine zweite Linie gewisse Schutzmechanismen für erforderlich, um eine Übervorteilung des Kindes hinten zu halten. Ein Ausgleich zwischen dem Vorteil, dauerhaft das Schuldverhältnis materiell auf eine den Parteien bekannte Rechtsgrundlage zu stellen (und nicht jedes Mal neuerlich das Verfahren durch die Ermittlung des anwendbaren Rechts in die Länge zu ziehen), und der permanenten Gefahr, eine unvorteilhafte Rechtsordnung zu wählen, ohne die Konsequenzen hinreichend abzusehen, ist hierfür erforderlich.

So spricht sich zB *Wagner* für eine Beschränkung der Wahl auf bestimmte Rechtordnungen aus.²⁴³ Als mögliche Quellen des materiellen Rechts stünden für ihn das Recht am (zukünftigen) gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien sowie das am Gerichtsort geltende Recht zur etwaigen Auswahl offen, wobei die Einigung auf eine konkrete Rechtsordnung noch zusätzlich dahin limitiert sein könnte, dass Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden dürfen. Zusätzlich stünde meiner Ansicht nach ebenso – obwohl gerade

²⁴⁰ Zu diesem Begriff siehe *Leible*, Parteiautonomie im IPR – Allgemeines Anknüpfungsprinzip oder Verlegenheitslösung? in FS Jayme I (2004) 485.

²⁴¹ *Leible* in FS Jayme I, 485 (500).

²⁴² *Henrich*, Parteiautonomie, Privatautonomie und kulturelle Identität, in FS Jayme I, 321 (323).

²⁴³ Vgl *Wagner*, FamRZ 2005, 410 (417) mwN.

aus dem Wirkungsbereich des HUÜ 2007 ausgenommen – die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit als Option offen. Es widerspräche zwar uU dem Postulat der Bindung des Ursprungs des anwendbaren materiellen Rechts an die faktisch vorliegenden Umstände (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit), doch könnte im Sinne der Parteiautonomie eine solche Rechtswahl wohl vorteilhaft sein, da man annehmen muss, dass die Regelungen aufgrund der kulturellen Identität der Parteien akzeptiert werden, wenn eine gewisse Nahebeziehung zu dem Heimatstaat besteht. Der Ansatz, die Parteiautonomie grundsätzlich zu achten, allerdings in gewisse vorgezeichnete Bahnen zu lenken, hat im internationalen Familienrecht mE sehr viel für sich.

Die Haltung der USA wird vor allem durch das behördliche System der Unterhaltsgewährung beeinflusst. *Rosettenstein*²⁴⁴ sieht es etwa grundsätzlich als störend an, dass amerikanische Tribunale ausländisches Recht anwenden müssen. Er vermutet gar eine mögliche Boykottierungshandlung der staatlichen Stellen, die fremden Rechtsbestimmungen zu erforschen, darüber hinaus die Lebensverhältnisse und -umstände der im Ausland lebenden Parteien zu ergründen und diese innerstaatlich umzulegen. Überraschend klingt vor allem der Standpunkt bezüglich der primären Ziele des US-amerikanischen Unterhaltsrechts. *„The upshot is that absent a jurisdictional requirement to consider cost of living differentials and associated topics in inter-country support disputes, it is likely that American courts, for the most part, will balk at doing so. Inappropriate outcomes in individual cases will be seen as a small price to pay for avoiding the burden of picking apart detailed evidence on the different demands that a foreign environment places on a child’s needs, cost of living, or standard of living.”*²⁴⁵

Als eines der extremsten Beispiele für die Aufnahme von Internationalem Privatrecht und Rechtswahl in multilaterale Abkommen in Unterhaltssachen kann erneut die *Inter-American Convention on support obligations* vom 15.07.1989 von Montevideo genannt werden, welche in ihrem Art 6 das weitreichende Recht der entscheidenden Behörde vorsieht, von Amts wegen jenes materielle Recht auswählen zu dürfen, welches ihr im Interesse des Unterhaltsberechtigten am vorteilhaftesten erscheint. Diese Variante wurde von der Haager Konferenz zu Recht als ineffektiv abgelehnt, da die angerufene Stelle in

²⁴⁴ Vgl. *Rosettenstein*, Choice of law in international child support obligations: Hague or vague, and does it matter? – An American perspective, *International Journal of Law, Policy and the Family*, Vol 22, 2008, 122.

²⁴⁵ *Rosettenstein*, *International Journal of Law, Policy and the Family*, Vol 22, 2008, 122 (130).

grenzüberschreitenden Angelegenheiten rechtsvergleichend tätig zu werden hätte, wobei der juristische Mehraufwand die Vorteile nicht aufwiegen könnte. Eine Rechtswahl *ex officio* widerspricht auch dem Gedanken der Parteiautonomie und würde darüber hinaus die zur Entscheidung berufene Stelle zum Vertreter des Unterhaltsberechtigten machen, die an sich die rechtspolitische Aufgabe hat, neutral zu entscheiden, aber gleichzeitig das vorteilhafteste Recht ausforschen müsste, wie auch immer sie dieses ermitteln würde. Eine amtswegige Rechtswahl ist von der Manuduktionspflicht nicht mehr umfasst.

Die HccH begrenzt die Möglichkeiten einer Rechtswahl taxativ auf die in Art 8 HUP 2007 aufgelisteten Fälle.²⁴⁶ So kann in einer Unterhaltsstreitigkeit aus einem Eltern-Kind-Verhältnis eine der folgenden verschiedenen Rechtsordnungen gewählt werden: das Recht eines Staates, dem eine der verfahrensbeteiligten Personen zum Zeitpunkt der Rechtswahl angehört (lit a); oder das Recht des Wohnsitzortes einer der Parteien (lit b).²⁴⁷ Eine davon abweichende Rechtswahl ist nicht zulässig. Trotz einer erfolgten Rechtswahl werden die materiellen Bestimmungen insoweit beeinflusst, als gem Art 14 HUP 2007 bei der Bemessung des Unterhalts die Bedürfnisse der berechtigten Person und die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person zu berücksichtigen sind, selbst wenn die anzuwendende Rechtsordnung etwas anderes bestimmt. Auf diese Weise soll ein gerechter Ausgleich zwischen der Leistungsfähigkeit und dem Bedürfnis erzielt werden.

6. Die Bedeutung der HccH und der Geltungsbereich der Haager Übereinkommen

Die HccH und ihre Übereinkommen haben im europäischen Kontext durch die einschlägigen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen zwar an praktischer Bedeutung eingebüßt, sind jedoch weiterhin in Kraft und bleiben schließlich aufgrund ihrer Spezialität weiterhin anwendbar. Art 71 EuGVVO regelt explizit, dass es solche Übereinkommen unberührt lässt, welche besondere Rechtsgebiete regeln. Die Lit sieht, neben dem CMR, einen der wichtigsten Anwendungsfälle im durch die Haager Konferenz

²⁴⁶ Durch den Gleichlauf der Kollisionsnormen in der EuUVO und im HUP 2007 wirkt sich dies auch auf den Gemeinschaftsrechtsakt aus.

²⁴⁷ Die anderen Rechtswahloptionen des Güterstandortes oder des Ortes der Ehescheidung, -trennung oder -auflösung betreffen ausschließlich Unterhaltspflichten aus dem Ehe recht.

behandelten internationalen Unterhaltsrecht.²⁴⁸ Die Spezialregelungen der Haager Übereinkommen gehen allerdings von einem Günstigkeitsprinzip aus und verweisen als Vergleichspart in die nationalen Rechtsvorschriften, wodurch wiederum die EuGVVO zum Tragen kommt. Mit dieser Methode wird die starre Rangordnung der anzuwendenden Rechtsquellen für den Rechtsschutzsuchenden insoweit aufgelockert, als die für ihn günstigste in Kraft stehende Regelung herangezogen werden kann. Dies stellt keine Besonderheit des Unterhaltsrechts dar, sondern stammt aus dem internationalen Vertragsrecht aufgrund vielfach zeitlich versetzter Vertragsschließung.²⁴⁹

Hohloch sieht vor allem hinsichtlich der vorzulegenden Entscheidungs- und Zustelldokumente gem Art 17 HUÜ 1973 Vorteile gegenüber der Brüssel I-VO, stellt aber klar, dass die praktische Bedeutung beschränkt ist.²⁵⁰ *Mankowski* hingegen sieht im Vollstreckbarerklärungsverfahren der EuGVVO die gläubigerfreundlichste Möglichkeit der Exekution fremder Titel, da bloß ein Minimum an Voraussetzungen, Formalitäten und Schuldnerbeteiligung gefordert ist. Ein Berufen auf spezialrechtliche Unterhaltsübereinkommen macht für ihn nur im Rahmen der Anerkennungsvoraussetzungen und Versagungsgründe und Sinn, da diese in gewissen Fällen materiellrechtlich gläubiger-, also kinderfreundlicher sind.²⁵¹

B. Die Sonderstellung der EU hinsichtlich des Beitritts zum HUÜ 2007

1. Die Stellung der EG in der HccH

Die EG ist am 03. April 2007 durch Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Den Haag der Haager Konferenz beigetreten²⁵². Sie selbst kann somit „Vertragsstaat“ von Konventionen der HccH werden und hat sich bereits intensiv bei der Ausarbeitung des HUÜ 2007 an den

²⁴⁸ Vgl dazu *Klauser*, Europäisches Zivilprozessrecht (2002) Art 71 Anm 1 f; *Mankowski* in *Rauscher*, EZPR I² Art 71 Brüssel I-VO Rz 17.

²⁴⁹ Zu dem Spannungsverhältnis zwischen Günstigkeits- und Garantieprinzip bei parallelem Bestehen von staatsvertraglichen und autonomen Regelungen wurde in der Vergangenheit viel publiziert: anstatt vieler *Siehr*, Rechtshängigkeit im Ausland zwischen staatsvertraglichen sowie autonomen Anerkennungsvorschriften, IPRax 1989, 93 (95 f) mwN.

²⁵⁰ *Hohloch*, FPR 2004, 315 (320).

²⁵¹ *Mankowski* in *Rauscher*, EZPR I² Art 71 Brüssel I-VO Rz 18.

²⁵² Siehe dazu den Beschluss des Rates vom 5. Oktober 2006 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, ABI L 2006/297, 1.

Vorarbeiten beteiligt.²⁵³ Der Grund dafür liegt vor allem im Bestreben, die Regelungen zwischen den MS der EU und den Vertragsstaaten der HccH zu harmonisieren und eine Rechtsvereinheitlichung zwischen innereuropäischem Rechtsverkehr und Drittstaatenkontakt zu erwirken. In dem vorbereitenden Gesprächsrunden im Rahmen der Haager Konferenz war es der EG zusätzlich möglich, die Rechtspositionen ihrer MS zu erkennen, wodurch die Arbeiten an der EuUVO erleichtert wurden. Um ein globales System der Geltendmachung, Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen und -entscheidungen zu schaffen, ist die HccH ein durchaus probates Instrument. Da eine Einigung in den wichtigsten Rechtsfragen mit den in der Vergangenheit nicht teilnehmenden Staaten der *common law*-Tradition erzielt werden konnte, wird nicht nur zum ersten Mal in diesem Rechtsgebiet der transatlantische Graben geschlossen, sondern bietet für Drittstaaten einen immensen Anreiz ebenfalls das HUÜ und HUP 2007 zu ratifizieren, um eine klare und umfassende Kodifikation zu erhalten. Die rechtspolitische Bedeutung der Vertragsannahme durch die USA geht daher über den reinen Beitritt weit hinaus.

Um dem HUÜ 2007 und dem HUP 2007 beizutreten, muss die EG das Abkommen noch unterzeichnen und die Ratifizierung beschließen. Dieser Beschluss der EG ist völkerrechtlich gleichbedeutend mit der für Nationalstaaten ansonsten üblichen Ratifikation.²⁵⁴ Die HccH hat extra im Art 51 Abs 4 HUÜ 2007 eine Bestimmung aufgenommen, die das Verhältnis ihrer Abkommen zu einschlägigen Gemeinschaftsrechtsakten abklärt. Die Koordinierung zwischen dem Übereinkommen und Bestimmungen von regionalen supranationalen Wirtschaftsgemeinschaften iSd Art 59 HUÜ 2007, eben der EU und ihren Verordnungen, wird dergestalt geregelt, dass die gemeinschaftsrechtlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsbestimmungen, gleich ob sie vor oder nach Abschluss der Konvention erlassen wurden bzw werden, stets Vorrang vor den Bestimmungen des HUÜ 2007 haben.²⁵⁵ Das Günstigkeitsprinzip findet in diesem Fall also keine Anwendung. Auf diese Weise wird der Sonderstellung einer supranationalen Gemeinschaft souveräner Staaten Rechnung getragen. Das HUÜ 2007 stellt somit eine „gemischte Konvention“ hinsichtlich der Anwendung in der EG und zwischen den einzelnen MS dar.²⁵⁶

²⁵³ Andrae, Zum Verhältnis der Haager Unterhaltskonvention 2007 und des Haager Protokolls zur geplanten EU-Unterhaltsverordnung, FPR 2005, 196.

²⁵⁴ Bieber/Epiney/Haag, Die Europäische Union⁸ (2009) § 33 Rz 23.

²⁵⁵ Andrae, FPR 2005, 196 (198).

²⁵⁶ Duncan, IFL 2008/3, 13 (FN 2).

2. Die Kompetenzproblematik des grenzüberschreitenden Unterhaltsrechts

Das Internationale Zivilverfahrensrecht, zu dem auch das grenzüberschreitende (formelle) Unterhaltsrecht gehört, ist innerhalb der EU als konkurrierende Gemeinschaftszuständigkeit konzipiert. (Hiernach sind die MS nur so lange und insoweit zuständig, als die EG keinen Rechtsakt erlässt, der die Materie abschließend regelt.²⁵⁷) Es fiel gem Titel IV des EGV²⁵⁸ als „andere Politik“ in den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wonach der Rat gem Art 61 lit c EGV Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Art 65 EGV erlassen durfte.²⁵⁹ Diese für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlichen Maßnahmen umfasste gem lit a und b *leg cit* die Verbesserung und Vereinfachung der grenzüberschreitenden Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie der Förderung der Vereinbarkeit der in den MS geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten. Innergemeinschaftlich hat der Rat das Gebiet der Unterhaltsstreitigkeiten durch die Schaffung von EuGVVO und EuUVO in Angriff genommen und damit den MS ihre Rechtssetzungskompetenz auf diesem Rechtsgebiet entzogen.

Dies bewirkt folgendes: Tritt die EG nun als supranationales Rechtssubjekt dem HUÜ und/oder HUP 2007 bei, was zu erwarten ist, wären ihre Bestimmungen in den MS rechtsverbindlich in Kraft, da den Nationalstaaten in jenen Belangen keine Kompetenz mehr zukommt. Die EG kann Abkommen der HccH nach Art 218 iVm Art 81 AEUV als Vertragsstaat beitreten und ihre MS mit Außenwirkung verpflichten. Die einzelnen MS können und müssen als solche nicht mehr Vertragsstaat der Haager Übereinkommen werden, da durch die konkurrierende Gemeinschaftszuständigkeit die EG alleine die Materie regeln darf und sich (und die MS) durch den Beitritt völkerrechtlich gebunden hat. Durch die

²⁵⁷ Siehe zur Kompetenzverteilung zwischen EG und MS *Streinz*, Europarecht⁸ (2008) Rz 147 ff.

²⁵⁸ Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr.

²⁵⁹ Durch den Vertrag von Lissabon wurde zwar die Überschrift „andere Politik“ gestrichen und die Kompetenz zur Schaffung von VO in Zivilsachen als Titel V des AEUV dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unterstellt, aber keine wesentliche inhaltliche Umgestaltung dieser Materie unternommen.

einschlägigen Verordnungen hat sie eben Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug gesetzt.

Wie bereits erwähnt, haben sich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Sonderstellungen zum Amsterdamer Vertrag ausgehandelt, die ihnen erlaubt, sich nicht an den Rechtsakten des Teils IV des EGV (nun Titel V Kap III AEUV) zu beteiligen. Diese Staaten besitzen noch weiterhin Rechtssetzungskompetenz in dieser Rechtsmaterie. Die EG müsste im Falle des Beitritts eine Erklärung über die territoriale Einschränkung des Anwendungsbereiches abgeben.

C. Lösungsansätze der Problemfelder im HUÜ 2007

1. Die internationale Zuständigkeit

Um dem Ziel der umfassenden Bedeutung einer Kodifikation gerecht zu werden und überhaupt einen Kompromiss zwischen den Positionen der verhandelnden Staaten erzielen zu können, war die HccH genötigt, in vielen Punkten hinter dem europäischen Standard und Standpunkt zurückzubleiben und die Haltung anderer Länder, allen voran der USA, zu akzeptieren.²⁶⁰ Insbesondere die Vereinigten Staaten haben traditionellerweise eine sehr restriktive Haltung bezüglich internationaler Abkommen, welche ihre staatliche Souveränität beeinflussen. Die Haager Konferenz hat im Interesse einer größeren Akzeptanz der Kodifikation von einer Normierung gewisser Themenbereiche bewusst Abstand genommen und den nationalen Rechtsvorschriften vorbehalten.²⁶¹ Eine abschließende und einheitliche Klärung der *a priori* zu klärenden internationalen Zuständigkeit ist demnach auch durch die Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 nicht erzielt worden und muss anderweitig innerstaatlich, bi- oder multilateral geregelt werden.²⁶² Die Entscheidung, keine Regelungen der *competence directe* in den Vertragstext zu übernehmen, wird von der HccH damit erklärt, dass jeglicher Vorteil eines solchen Einheitsrechts durch den Nachteil eines langwierigen, komplizierten und möglicherweise auch vergeblichen Versuchs einer Einigung überwogen hätte.²⁶³

²⁶⁰ Zur traditionellen Nichtbeteiligung der USA an internationalen Unterhaltsübereinkommen vgl. *Müller-Freienfels*, Zweistaatliche Unterhaltsprozesse (insbesondere im amerikanisch-deutschen Verhältnis), in FS Kegel (1987), 405.

²⁶¹ Draft Explanatory Report, Rz 29.

²⁶² *Wagner*, FamRZ 2005, 410 (412).

²⁶³ Draft Explanatory Report, Rz 10-12.

In Bezug auf die rechtsvereinheitlichenden und harmonisierenden Bemühungen im internationalen Unterhaltsrecht sind schließlich, bis auf wenige Ausnahmen, lediglich die Lösungen von rein verfahrensrechtlichen Problemfeldern von Erfolg gekrönt gewesen. Die internationale Zuständigkeit wurde überhaupt aus den Kodifikationen ausgeklammert. Im Gegensatz zu der Frage nach der Aufnahme kollisionsrechtlicher Bestimmungen, welche losgelöst von der formellrechtlichen Konvention bestehen können, kann aus logischen Gründen kein eigenes separates Abkommen der HccH zu diesem Rechtsgebiet vorgeschlagen werden. Da die erleichterte Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Unterhaltsentscheidungen das Verfahrensergebnis darstellen, müssten die beiden entsprechenden Vertragstexte aufeinander abgestimmt sein.

Die Jurisdiktion des Ursprungsstaats (eben dessen bestehende internationale Zuständigkeit) ist aber zwingende Voraussetzung für die Übernahme einer fremden Entscheidung in den Rechtsbestand eines anderen Staates. Gäbe es ein gesondertes Abkommen der HccH bezüglich der internationalen Zuständigkeit in Unterhaltssachen, welches unabhängig vom HUÜ 2007 und HUP 2007 ratifiziert werden könnte, würde sich die Haager Konferenz selbst die Schneid abkaufen, da damit unmittelbar das Anerkennungsübereinkommen wesentliche Bedeutung verlieren würde. Die Grundlagen der Anerkennung müssten demnach die fragliche Zuständigkeit eines Vertragsstaats ignorieren, um überhaupt zu einer Wirkungserstreckung zu gelangen. Die Vertragsstaaten, welche dieses Abkommen ratifizierten, würden entweder ihre eigene Position schwächen, da sie selbst ja an die Bestimmungen gebunden wären, nicht jedoch der Zweitstaat, oder die Regelungen im HUÜ 2007 würden das Vorliegen gewisser Zuständigkeitstatbestände verlangen, was wiederum das Fernbleiben der *common law*-Staaten zur Folge hätte, womit das HUÜ 2007 nur mehr unwesentliche Bedeutung hätte. Der Ausweg grundsätzlich auf Regelungen der internationalen Zuständigkeit zu verzichten, ist zwar *in cumulo* unbefriedigend, allerdings ein notwendiges Zugeständnis an die Staaten, welche durch das HUÜ 2007 überhaupt erst in ein System der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhalt eingebunden werden sollen.

2. Die Begrenzung der Gerichtsstände

Die zweite verfahrensrechtliche Frage betrifft die Gerichtsstandsperpetuierung und die Begrenzung der Verfahrenseinleitung, um einem Ausufern möglicher Gerichtsstände vorzubeugen. Art 18 HUÜ 2007 deckt sich inhaltlich komplett mit Art 8 EuUVO.²⁶⁴ Zum Schutz des Unterhaltsberechtigten und um Rechtsmissbrauch zu verhindern, ist eine solche Bestimmung vor allem bei Fehlen von Regelungen der internationalen Zuständigkeit essentiell.²⁶⁵ Diese *perpetuatio jurisdictionis* verhindert, dass der Verpflichtete ein neuerliches Verfahren unmittelbar nach Erlangung einer Entscheidung einleitet, und sichert ab, dass Anpassungen der Leistungsverpflichtung (zumindest solange der Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten in diesem Staat fortbesteht) durch das Ursprungsgericht vorgenommen werden. Diese Norm steht im engen Zusammenhang mit Kap V des HUÜ 2007 über die Anerkennung und Vollstreckung.

Notwendig ist eine solche Bestimmung auch vor allem hinsichtlich der unterschiedlichen materiellrechtlichen Ausgestaltung des Unterhaltsanspruchs. Die ansonsten auftretenden praktischen Probleme können mit zwei Beispielen erläutert werden:²⁶⁶

Im ersten Fall²⁶⁷ ergeht eine Unterhaltsentscheidung im Staat A, in dem sowohl Berechtigter als auch Verpflichteter ihren Wohnsitz haben. Anschließend zieht der Schuldner in den Staat B, in dem nun das Kind Exekution führen möchte. Die inhaltliche Nachprüfung der materiellen Entscheidung ist dem Vollstreckungsstaat gem Art 28 HUÜ 2007 entzogen.²⁶⁸ Ohne *perpetuatio jurisdictionis* könnte der Verpflichtete nach erfolgter Anerkennung und Erhebung des Exekutionsantrags einen Antrag auf Neubemessung des Unterhaltsanspruchs bei der zuständigen Behörde im Staat B einbringen, welcher sich auf geänderte Umstände stützt.²⁶⁹ Durch Art 18 HUÜ 2007 verbleibt nun aber die Jurisdiktion im Ursprungsstaat

²⁶⁴ Siehe dazu Kap VIII. C.

²⁶⁵ Draft Explanatory Report, Rz 446.

²⁶⁶ Nachzulesen im Draft Explanatory Report, Rz 448 f.

²⁶⁷ Der Draft Explanatory Report nimmt hier eine Entscheidung des spanischen Höchstgerichts, dem *tribunal supremo*, als Grundlage.

²⁶⁸ Dieses Verbot ist ein Grundsatz des grenzüberschreitenden Vollstreckungsrechts. Ohne eine solche Norm käme ein Anerkennungs- und Vollstreckungsantrag einem Rechtsmittel gleich, bei dem der Vollstreckungsstaat die materielle Entscheidung des Ursprungsstaats nachprüfen könnte.

²⁶⁹ Hier eröffnet sich eben das Problem der unterschiedlichen Ausgestaltung des materiellen und formellen Unterhaltsrechts in den verschiedenen Vertragsstaaten. Die meisten Rechtsordnungen werden ein solches Nachprüfungsrecht nicht kennen, da weder das Kind seinen Wohnsitz hier hat noch die ursprüngliche Entscheidung hier getroffen wurde. Ohne Regelungen der internationalen Zuständigkeit ist dies allerdings nicht vollständig auszuschließen.

bestehen, da der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz nicht verändert hat. Der Verpflichtete kann keinen anderweitigen Gerichtsstand begründen, sondern hat der perpetuierten Zuständigkeit bis zum Erlöschen ihrer Voraussetzungen zu folgen.

Im zweiten Beispiel ergeht ebenfalls eine Unterhaltsentscheidung im Staat A, in dem beide Verfahrensbeteiligten ihren Lebensmittelpunkt haben, doch verlegt der Unterhaltsberechtigte nach Erlangung eines Unterhaltstitels seinen Wohnsitz in den Staat B. Aufgrund von geänderten wirtschaftlichen Voraussetzungen erhebt er anschließend einen Änderungsantrag im Ursprungsstaat A. Manche Rechtssysteme gewähren einen solchen Rechtsschutz²⁷⁰, während andere einen solchen verwehren, insbesondere falls ein gewisser Nexus der Verfahrensbeteiligten zum Gerichtsstaat Bedingung für die Gerichtsstands begründung ist. Allen voran die USA verlangen ein Naheverhältnis des Beklagten zum Forumsstaat, in dem der Rechtsschutzantrag erhoben wird. Die Einschränkungen der Verfahrensbegrenzung ermöglichen ein neuerliches Anhängigmachen des Verfahrens in einem anderen Vertragsstaat, um ein Zurückweisen wegen fehlender internationaler Zuständigkeit zu verhindern.

Auch wenn Art 18 HUÜ 2007 den Anschein erweckt, ein versteckter Gerichtsstandstatbestand zu sein, so ist darauf hinzuweisen, dass keine unmittelbaren Zuständigkeitsregelungen normiert werden. Art 18 HUÜ 2007 soll vornehmlich Problemen bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen vorbeugen. Insbesondere soll damit jene Praxis verhindert werden, welche sich im Vereinigten Königreich unter dem Regime des HUÜ 1973 entwickelt hat, eine Anpassung der bestehenden Unterhaltsentscheidung noch im Anerkennungs- und Vollstreckungsstadium zu erlauben.²⁷¹

²⁷⁰ ZB nach der Systematik der europäischen Gemeinschaftsrechtsakte.

²⁷¹ Long, ICLQ 2008/57, 984 (1989).

IX. Exkurs: Die kollisionsrechtlichen Bestimmungen des HUP 2007

Zusätzlich zu dem Anerkennungs-, Vollstreckungs- und Kooperationsabkommen des HUÜ 2007 erarbeitete die HccH mit dem HUP 2007²⁷² ein Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende materielle Recht. Der Anwendungsbereich des Art 1 HUP 2007 geht über den des HUÜ 2007 insoweit hinaus, als keine Altersgrenze für den Unterhaltsanspruch aus einem Eltern-Kind-Verhältnis vorgesehen ist. Jede Alimentationspflicht aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft wird von diesem Abkommen erfasst.

Dies ist insofern interessant, als das Abkommen absichtlich dazu schweigt, ob etwa Unterhaltsansprüche aus gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in den Anwendungsbereich fallen. Während die Zahl der Staaten, welche diese persönlichen Bindungen als familiäre Beziehung verrechtlicht haben, wächst, bestehen in manchen Rechtsordnungen immer noch Ressentiments gegen eine Gleichstellung und verweigern eine Anerkennung dieser. Zwei Lösungsmöglichkeiten bestehen hierfür. Entweder subsumiert ein Vertragsstaat gleichgeschlechtliche Beziehungen als Ganzes nicht unter Art 1 HUP 2007 oder er anerkennt sie zwar als familiäre Beziehung, verweigert aber die Gleichstellung zur Ehe, für die das anwendbare Recht durch die Art 3 und 6 HUP 2007 bestimmt wird.²⁷³ Als letzte Bastion nicht allzu liberal eingestellter Rechtsordnungen besteht selbstverständlich immer noch die Ausflucht, die Anwendung fremden materiellen Rechts gem Art 13 HUP 2007 unter Berufung auf den materiellrechtlichen *ordre public* zu verweigern. Die unterlassene Klärung des Anwendungsbereichs des HUP 2007 ist daher nur auf den ersten Blick ein Problem.

Grundsätzlicher Anknüpfungspunkt der Kollisionsnormen ist der gewöhnliche Aufenthalt des Berechtigten. Maßgeblich ist also das Gläubigeraufenthaltsstatut, nach dem sich gem Art 3 Abs 1 HUP 2007 das anzuwendende Recht bestimmt.²⁷⁴ Der Staat, in dem also

²⁷² Im Rahmen dieser Arbeit ist eine eingehende Besprechung des HUP 2007 nicht möglich. Es können nur die wesentlichen Grundzüge dargestellt werden, um den Rahmen nicht zu sprengen. Es ist davon auszugehen, dass diesem Abkommen eine größere Akzeptanz der Staatengemeinschaft zukommen wird, als es seinen zwei Vorgängerabkommen beschieden war. Durch die Verknüpfung der EuUVO mit dem HUP 2007 in Art 15 EuUVO ist dies berechtigterweise zu erwarten. Für einen ersten umfassenden Überblick über das HUP 2007 siehe *Bonomi*, The Hague Protocol of 23 November 2007 on the Law Applicable to Maintenance Obligations, in *Bonomi/Volken*, Yearbook of Private International Law 2008, 333.

²⁷³ *Bonomi* in *Bonomi/Volken*, Yearbook of Private International Law 2008, 333 (339).

²⁷⁴ *Fucik*, Das neue Haager Unterhaltsprotokoll, iFamZ 2008, 90 (91).

der Wohnsitz besteht, ist nicht nur im Normalfall des HUÜ 2007 zuständig, sondern kann zusätzlich sein eigenes materielles Recht anwenden. Der These vom Gleichlauf der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts im Familienrecht²⁷⁵ ist somit Rechnung getragen. Dies ist aus mehreren Gründen auch sachgerecht. Durch die Anknüpfung des anwendbaren Rechts an den gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten kann das Bestehen und das Ausmaß der Unterhaltspflicht dort festgelegt werden, wo der Lebensmittelpunkt des Berechtigten ist. Die rechtlichen und faktischen Bedingungen des sozialen Umfelds können somit unmittelbar berücksichtigt werden. Weiters ergeben sich offensichtliche Vorteile hinsichtlich der Einfachheit und Effektivität der Anspruchsdurchsetzung und zusätzlich sichert dies die Harmonisierung des materiellen Unterhalts im Inland. Es ist nicht einzusehen, wieso die Staatsangehörigkeit (oder ähnliche Faktoren) bei der Bemessung der Unterhaltshöhe eine Rolle spielen sollen. Weiters bleibt der in Unterhaltssachen zuständigen Einrichtung die Ausforschung fremder materieller Bestimmungen erspart.

Gem Art 12 HUP 2007 schließt das anzuwendende Recht das Internationale Privatrecht des nämlichen Staates aus, um Rückverweisungen zu verhindern. Der kollisionsrechtliche *renvoi* ist nicht möglich. Widersprechen die Wirkungen des anwendbaren Rechts offensichtlich der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts, darf von der Heranziehung dieser materiellen Normen abgesehen werden. Die Bestimmung des Art 13 HUP 2007 ist dabei äußerst eng auszulegen.²⁷⁶ So ist es auch aufgrund der Nichtpräjudizwirkung für statusrechtliche Anerkennungen iSd Art 1 Abs 2 HUP 2007 möglich, beispielsweise Unterhalt aus einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft in einem Land durchzusetzen, welches dieses per se nicht kennt, da dadurch keine (rechtswirksame) Anerkennung der rechtlichen Beziehung erfolgt, sondern lediglich eine Vorfrage unselbstständig beantwortet wird.

Bei einem Wechsel des Wohnsitzes durch den Unterhaltsberechtigten ändert sich auch das anwendbare Recht. Es wird nun von diesem Zeitpunkt an das Recht des Staates, in dem sich der neue Wohnsitz befindet, anwendbar. Der Berechtigte nimmt sozusagen die internationale Zuständigkeit mit, an der das Kollisionsrecht hängt. Als speziellen Vorzug gewährt das HUP 2007 bei einem Eltern-Kind-Verhältnis (in beiden Ausrichtungen) sowie im

²⁷⁵ Vgl ZB für das MSA und KSÜ Nademleinsky/Neumayr, Internationales Familienrecht Rz 08.83, 08.88.

²⁷⁶ Verschraegen in Rummel³, IPRG Vor § 1 Rz 76 ff.

Verhältnis der von den Eltern verschiedenen Personen gegenüber Personen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gem Art 4 Abs 2 HUP 2007 die Möglichkeit, abweichend auch das Recht am Ort des angerufenen Gerichts heranzuziehen, sofern nach dem Recht des Wohnsitzstaates von der verpflichteten Person kein Unterhalt hereingebracht werden kann. Dies ist aufgrund des Fehlens internationaler Zuständigkeitsvorschriften zu bewerten. Zwischen diesen Personen endet gem Art 4 HUP 2007 die Anknüpfung nicht notwendigerweise beim Gläubigeraufenthaltsstatut²⁷⁷, sondern es ist weiters die *lex fori* und tertiär das gemeinsame Personalstatut nach Abs 4 *leg cit* zu prüfen. Dem Unterhaltsberechtigten sind also weitere Möglichkeiten der Hereinbringung der Leistung gegeben.

Die Formulierung des Art 4 Abs 2 HUP 2007, dass die *lex fori* zur Anwendung käme, sofern „die berechtigte Person nach dem in Art 3 vorgesehenen Recht von der verpflichteten Person keinen Unterhalt erhalten kann“, ist abstrakt auszulegen. Diese Formulierung findet sich bereits in Art 5 des HUP 1973 und ist so zu verstehen, dass ohne nähere Prüfung der Umstände die Bestimmung anzuwenden ist, wenn ein solcher Unterhaltsanspruch in der Rechtsordnung nach dem Gläubigeraufenthaltsstatut überhaupt nicht vorgesehen ist.²⁷⁸ Ein klassisches Beispiel wäre der in manchen Ländern (zB Malta) bestehende Geschwisterunterhalt, der der österreichischen Rechtsordnung unbekannt ist. Es soll aber keineswegs zu einer materiellrechtlichen Einzelfallprüfung kommen, um dem Unterhaltsberechtigten zu Ansprüchen zu verhelfen, welche nach der primär anwendbaren Rechtsordnung abgelehnt werden.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die im HUP 2007 getroffene Lösung für das Problem der Mobilität nicht zwingend eine Kohärenz zwischen Zuständigkeit und anwendbarem Recht zur Folge hat.²⁷⁹ Dies ist von der jeweiligen Rechtsordnung abhängig. Sollte diese ihre Zuständigkeit nach der Person des Berechtigten bestimmen, bleibt diese (normalerweise) auch bei einem Wechsel des Wohnsitzes während des laufenden Verfahrens aufrecht.²⁸⁰

²⁷⁷ *Fucik* verwendet hierfür den Terminus “Kaskade” in *Fucik*, iFamZ 2008, 90 (92).

²⁷⁸ *Fucik*, iFamZ 2008, 90 (92).

²⁷⁹ Siehe dazu den HUP Draft Explanatory Report, Rz 22.

²⁸⁰ Der HUP Draft Explanatory Report verwendet hier in ungeschickter Weise den Begriff *perpetuatio jurisdictionis* in einer anderen Bedeutung.

Das HUP 2007 ermöglicht zusätzlich gem Art 7 f *leg cit* unter gewissen Voraussetzungen (und mit Einschränkungen²⁸¹) die Wahl des anzuwendenden Rechts durch die Parteien.²⁸² Die Gewährung der Parteiautonomie ist eine der wesentlichsten Neuerungen zu den Vorgängerkonventionen und folgt dem internationalen Trend, der eine Rechtswahl auch in solchen Rechtsgebieten zulässt, welche traditionellerweise ausgenommen waren. Insbesondere im Bereich des Personalstatuts wird die Wahlfreiheit aufgrund des bestehenden öffentlichen Interesses regelmäßig erheblich beschränkt.²⁸³ (Das österreichische IPRG ist insoweit eine Besonderheit, als es die Rechtswahl zB gem § 19 IPRG im Ehegüterrecht uneingeschränkt zulässt, allerdings im Erbrecht vollständig ausschließt.)

X. Das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007

A. Der Anwendungsbereich des HUÜ 2007

1. Die sachlich erfassten Unterhaltsansprüche

Das HUÜ 2007 zielt generell gem Art 1 auf eine Errichtung eines umfassenden Systems der behördlichen Kooperation zwischen den zuständigen Stellen der Vertragsstaaten, auf Schaffung einer Antragsmöglichkeit zur Erwirkung einer Unterhaltsentscheidung, auf eine erleichterte Anerkennung und Exekution von auf gesetzlichen Alimentationsansprüchen basierenden Entscheidungen sowie auf die Implementierung von wirksamen Maßnahmen zur zügigen Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen ab. Anwendbar ist dieses Übereinkommen in jenen Fällen, in denen die streitgegenständlichen Forderungen vor dem Erreichen des 21. Lebensjahres der berechtigten Person entstanden sind und ihren Ursprung in einem Eltern-Kind-Verhältnis unabhängig vom Familienstand der Eltern haben oder aus einem (ehemaligen) Eheverhältnis herrühren. Die Vertragsstaaten haben gem Art 2 Abs 2 HUÜ 2007 allerdings die Möglichkeit, mittels Vorbehalts die Altersgrenze des

²⁸¹ So ist insbesondere die Rechtswahl in Bezug auf Unterhaltspflichten betreffend Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gem Art 8 Abs 3 HUÜ 2007 nicht möglich und wird das anwendbare Recht nach dem Grundsatz bestimmt, bei dem das Recht am Forum der berechtigten Person ausschlaggebend ist. Im Rahmen von Unterhaltspflichten aus Ehestreitigkeiten ist die Parteiautonomie allerdings ein großer Schritt, da diese bereits vor dem Entstehen eines Rechtsstreits, sei es vor Eheschließung, während der Ehe oder nach der Scheidung, vorgenommen werden kann.

²⁸² Vgl zu diesem Thema *Fucik*, iFamZ 2008, 90 (94); *Bonomi* in *Bonomi/Volken*, Yearbook of Private International Law 2008, 333 (351 ff).

²⁸³ *Kropholler*, Internationales Privatrecht⁶ (2006) 299.

Kinderunterhalts mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres des Berechtigten zu limitieren. Eine solche Erklärung bewirkt allerdings Reziprozität, wonach dem diesen Vorbehalt erklärenden Vertragsstaat bei der Behandlung von Unterhaltsansprüchen, die über diese Altersgrenze hinausgehen, nicht geholfen werden muss.

Andere Unterhaltsansprüche (zB aus Schwägerschaft oder sonstigen familiären Beziehungen) können prinzipiell nicht mittels des HUÜ 2007 verfolgt werden, es sei denn, der betroffene Vertragsstaat hat eine Ausdehnungserklärung gem Art 2 Abs 3 iVm Art 63 HUÜ 2007 abgegeben. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs begründet allerdings nur dann eine Verpflichtung zwischen Vertragsstaaten, soweit ihre Erklärungen dieselben Unterhaltspflichten und Teile des Übereinkommens betreffen. Sowohl der Ursprungs- als auch der Vollstreckungsstaat müssen demnach die fraglichen Unterhaltsansprüche durch Erklärung der Anwendung des HUÜ 2007 zugänglich machen. Es ist also im Rahmen des neuen Abkommens notwendig, den jeweils bestehenden Anwendungsbereich für die Vertragsstaaten abzuklären. Der minimale Konsens erfasst allerdings zumindest eheliche Unterhaltsansprüche sowie Forderungen aus einem Eltern-Kind-Verhältnis für Berechtigte, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. *Fucik* sieht den Anwendungsbereich des HUÜ 2007 somit zu Recht als „etwas schillernd gefasst“.²⁸⁴

Der sachliche Anwendungsbereich des neuen Abkommens ist insofern bemerkenswert, als dies ein qualitatives Minus zum HUÜ 1973 darstellt. Dieses umfasst jegliche Form von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen, die aus einem familiären Verhältnis resultieren, ohne eine Altersgrenze oder konkrete Spezifizierung des Ursprungs des Anspruchs zu verlangen.²⁸⁵ Zusätzlich kann nach dem HUÜ 1973 ein etwaiger Ehegattenunterhalt mit allen durch das Abkommen zur Verfügung gestellten Mitteln geltend gemacht werden. Das HUÜ 2007 hingegen limitiert dies gem Art 2 Abs 1 lit c *leg cit.* Die Bestimmungen der Kap II und III über die behördliche Kooperation und Antragstellung über die Zentralen Behörden finden nur bei einem Anspruch aus einem Eltern-Kind-Verhältnis Anwendung. Sonstige Forderungen können nach dem besonderen Regime der Kooperation zwischen Zentralen Behörden nicht geltend gemacht werden. Der im Vergleich zum HUÜ

²⁸⁴ *Fucik*, Das neue Haager Unterhaltsübereinkommen, iFamZ 2008, 219 (219).

²⁸⁵ Nach dem weiten sachlichen Anwendungsbereich des HUÜ 1973 können etwa auch geschwisterliche Ansprüche geltend gemacht werden, sofern diese materiell im entscheidenden Vertragsstaat vorgesehen sind. Dies ist nach dem HUÜ 2007 nicht mehr ohne weiteres möglich.

1973 eingeschränkte Anwendungsbereich zeugt von der Dringlichkeit einer Neuregelung des grenzüberschreitenden Kinderunterhaltsrechts. Hauptanliegen ist klar die Verbesserung der momentanen Lage der minderjährigen Unterhaltsberechtigten. Langwierige Verhandlungen über eine sachliche Erweiterung wären möglicherweise fruchtlos geblieben, hätten aber zumindest die Entstehung des Vertragstextes hinausgeschoben.

Besonders umstritten war die Aufnahme von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber schutzbedürftigen Personen, welche entweder abseits eines familiären Verhältnisses bestehen oder in denen die berechnigte Person die Altersbeschränkung bereits überschritten hat. Laut Definition in Art 3 lit f HUÜ 2007 ist eine solche Person schutzbedürftig, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen. Manche Verhandlungsstaaten wollten diese materiell Berechnigten in den Hauptanwendungsbereich des Abkommens aufnehmen, um das HUÜ 2007 auf jeden Fall anwenden zu können, während andere wiederum dies als problematisch ansahen.²⁸⁶ Schutzbedürftige Personen fallen nicht in den Mindestanwendungsbereich des Abkommens. Ein Vertragsstaat muss nach Art 2 Abs 3 iVm Art 63 HUÜ 2007 erklären, dass er diese Ansprüche ebenfalls nach dem Abkommen behandeln möchte.

Trotz des Bestrebens nach einem möglichst umfassenden Anwendungsbereich bei familienrechtlichen Unterhaltspflichten konnte hierfür im HUÜ 2007 kein Konsens gefunden werden. Die erfassten Ansprüche sind schließlich nur der Kernbereich des Unterhaltsrechts. Deswegen einigten sich die verhandelnden Länder auf das dargestellte System der „variablen Geometrie“, welches mittels Erklärung ein Einengen oder Ausdehnen des Anwendungsbereichs erlaubt.²⁸⁷ Das HUÜ 2007 definiert zwar die schutzbedürftigen Personen, der Vertragsstaat muss allerdings eine übereinstimmende Erklärung abgeben, dass er die materielle Grundlage eines solchen Anspruchs akzeptiert. Abseits davon konnte nur eine unwesentliche Besserstellung erreicht werden. Sollte Unterhalt für eine schutzbedürftige Person vor Erreichen der Altersgrenze von 19 oder 22 Jahren erwirkt worden sein, so kann auch für die Zeit danach gem Art 37 Abs 3 HUÜ 2007 diese Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden²⁸⁸, sofern Unterhalt aufgrund der Beeinträchtigung (nicht nur aufgrund der generellen materiellen Rechtsordnung im Ursprungsstaat) zugesprochen wurde und ein

²⁸⁶ *Beaumont*, *RabelsZ* 2009/73, 509 (529).

²⁸⁷ Siehe dazu *Janzen*, *FPR* 2008, 218 (218).

²⁸⁸ Der sachliche Anwendungsbereich wird insoweit erstreckt.

direkter Antrag bei der im Zweitstaat zuständigen Behörde eingereicht wird.²⁸⁹ Dies bedeutet aber Folgendes: Für die schutzbedürftige Person kann zwar auch nach der allgemeinen Altersgrenze Unterhalt im Ausland eingehoben werden, jedoch sind ihr hierbei die Zentralen Behörden nicht behilflich. Sie hat zu beweisen, dass der Unterhaltstitel wegen ihrer Beeinträchtigung eine Unterhaltspflicht über die Altersgrenze des HUÜ 2007 vorsieht. Im Hinblick auf juristische Unterstützung sind nur Art 14 Abs 5²⁹⁰ sowie Art 17 lit b²⁹¹ HUÜ 2007 anzuwenden. Der praktische Nutzen dieser Bestimmung ist ersichtlicherweise kaum gegeben.²⁹² Eine schutzbedürftige Person wird kaum in der Lage sein, selbständig einen unmittelbaren Antrag bei der für Unterhaltssachen zuständigen Behörde zu stellen. Wird nun für sie eine staatliche Einrichtung tätig, ergibt es hingegen wenig Sinn, dass die behördliche Kooperation aufgrund der Nichtanwendbarkeit von Kap III des HUÜ 2007 eingeschränkt werden soll.

Im Verhältnis von Österreich zu Anträgen auf Grundlage der Haager Übereinkommen ändert sich vorerst wenig, da die Konvention von 1973 nicht ratifiziert wurde und das HUÜ 1958 beim Kindesunterhalt einen identischen Anwendungsbereich hat. Die Möglichkeit einseitige Reservationen zu treffen, ist wohl als eines der zahlreichen Zugeständnisse zu werten, welche zur Erreichung des Zieles einer globaleren Übereinkunft eingeräumt wurden. Das US-amerikanische materielle Recht kennt beispielsweise oftmals keine Unterhaltsverpflichtung über das Alter der Volljährigkeit hinaus.²⁹³ Die berechnete Person ist in diesem Zusammenhang also stets noch „Kind“.

2. Die möglichen Formen der Unterhaltsleistungen

Aufgrund der Rechtsnatur des Unterhaltsanspruchs als gesetzliches Dauerschuldverhältnis sind in diesem Rechtsgebiet mehrere Formen der Unterhaltsleistungen denkbar. Nicht nur periodisch auftretende Zahlungen können die Forderungen erfüllen, auch Einmalzahlungen sind möglich. Hinzu kommen die unterschiedlichen Ansichten der verschiedenen Rechtsordnungen zum Unterhaltsursprung und eine permanente Anpassung der

²⁸⁹ Siehe dazu Kap XI. E. 2. c.

²⁹⁰ Verbot der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung jedweder Art.

²⁹¹ Unentgeltliche juristische Unterstützung ist dann in Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren zu gewähren, wenn diese bereits im Ursprungsstaat bestand. Das Ausmaß der Unterstützung hat zumindest so groß zu sein wie bei der nach denselben Umständen im Vollstreckungsstaat vorgesehenen Unterstützung.

²⁹² *Beaumont*, *RabelsZ* 2009/73, 509 (530).

²⁹³ *Wilhelm*, *Unterhalt des ehelichen Kindes in den USA* 144.

Höhe der Leistungen an die Bedürfnisse des Berechtigten und die Zahlungsfähigkeit des Verpflichteten.

Zusätzlich zum Modell des laufenden Unterhalts gestattet es Art 19 Abs 1 HUÜ 2007, dass Entscheidungen eine Klausel bezüglich einer automatischen Anpassung durch Indexierung enthalten. Österreichische Unterhaltsbeschlüsse könnten beispielsweise dem Verbraucherpreisindex der Statistik Austria²⁹⁴ unterliegen. Weiters können auch Unterhaltsrückstände, rückwirkender Unterhalt oder Zinsen und Verfahrenskosten geltend gemacht werden. (Der Unterschied zwischen Unterhaltsrückständen und rückwirkendem Unterhalt besteht darin, dass Rückstände nicht gezahlte Unterhaltsleistungen betreffen, welche nach einer Entscheidung entstanden, während rückwirkender Unterhaltsanspruch erst Zahlungsverpflichtungen schafft, welche zeitlich aber vor der Stellung des entsprechenden Rechtsschutzantrags anfallen.) Umfasst eine Entscheidung mehr als reine Unterhaltsansprüche, so bezieht sich gem Abs 2 *leg cit* Kap V über die Anerkennung und Vollstreckung lediglich auf den Teil der Entscheidung, der den Unterhalt betrifft. Das HUÜ 2007 soll ja nicht Rechtsgrundlage der Anerkennung von Scheidungen und von Angelegenheiten des Personenstands oder der elterlichen Verantwortung sein.²⁹⁵

Zu bemerken ist, dass durch die vom HUÜ 2007 erlaubten Formen der Unterhaltsleistungen Vertragsstaaten uU Entscheidungen anzuerkennen haben, welche ihnen nicht bekannte Elemente aufweisen. Vor allem die Indexanpassung der Leistung könnte zu Schwierigkeiten bei der Wirkungserstreckung ausländischer Titel führen. Jeder, der sich bereits durch Daten von statistischen Ämtern quälen musste, wird einsehen, dass es nicht der Zentralen oder der für die Anerkennung zuständigen Behörde aufgebürdet werden sollte, die aktuellen Zahlen ausfindig zu machen. Im Sinne der Notwendigkeit eines auch in einem Zweitstaat vollstreckbaren Titels werden hier insbesondere die behördliche Kooperationsbereitschaft und die Intensität dieser Zusammenarbeit auf die Probe gestellt werden. Da die Indizes wirtschaftlichen Schwankungen unterliegen, wird es Sache der Vertragsstaaten sein, ein funktionales Informationssystem zu schaffen. Die HccH hat es leider unterlassen, in den Informationspflichten der Vertragsstaaten eine entsprechende Bestimmung

²⁹⁴ Der von der Statistik Austria, einer selbständigen Bundesanstalt öffentlichen Rechts, herausgegebene Verbraucherpreisindex ist der statistische Maßstab für die Preisentwicklung bzw Inflation in Österreich.

²⁹⁵ Fucik, iFamZ 2008, 219 (FN 21).

vorzusehen.²⁹⁶ Lediglich Art 25 Abs 1 lit e HUÜ 2007 normiert, dass einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung bei Bedarf ein Schriftstück beizulegen ist, der die Berechnung der Indexierung ermöglicht.

3. Die Anknüpfung an die *residence* der Verfahrensbeteiligten

Die Haager Konferenz hat im Interesse am Zustandekommen der Konvention von einer Einführung harmonisierender Zuständigkeitsregeln abgesehen. Das HUÜ 2007 sieht somit keinen normativen Katalog vor, der die Frage nach der internationalen Zuständigkeit regelt. So enttäuschend dies auch ist, beurteilt die HccH den Umstand der Einigung auf einen Konventionstext gewichtiger als die Inkorporation von einschlägigen Zuständigkeitsbestimmungen.²⁹⁷

Vollständig irrelevant ist aber die Einhaltung gewisser Zuständigkeitsregeln für das HUÜ 2007 nicht. In zwei Konstellationen ist dies sehr wohl von Bedeutung, nämlich als Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im ersuchten Zweitstaat²⁹⁸ gem Art 20 HUÜ 2007 und bei der „negativen Zuständigkeitsregel“ des Art 18 HUÜ 2007.²⁹⁹

Die Staatsangehörigkeit der beteiligten Parteien ist hierbei nicht von Bedeutung. Das Wesensmerkmal der Zuständigkeit orientiert sich vielmehr an tatsächlichen und voraussichtlichen Elementen in der Sphäre der Verfahrensbeteiligten. Bei Anträgen über die Zentrale Behörde bestimmen sich diese nach Art 9 HUÜ 2007 durch die *residence*³⁰⁰ des Antragstellers und des Antragsgegners. Der Aufenthalt oder Wohnsitz³⁰¹ im Sinne der Konvention steht dem österreichischen Terminus des gewöhnlichen Aufenthalts wohl am nächsten, da zwar der bloße Aufenthalt einer Person die Anwendung des HUÜ 2007 nicht

²⁹⁶ Auf europäischer Ebene existiert zwar Eurostat, das statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Luxemburg, jedoch ist dieses im Hinblick auf die angestrebte globale Bedeutung des HUÜ 2007 keine ausreichende Datenquelle. Die Vertragsstaaten selbst werden für die Informationsverbreitung der Indexierung verantwortlich sein.

²⁹⁷ Draft Explanatory Report, Rz 29.

²⁹⁸ Siehe dazu Kap XI. H. 3.

²⁹⁹ Vgl Janzen, FPR 2008, 218 (220 f).

³⁰⁰ Der Begriff in der offiziellen deutschen Übersetzung des Vertragstextes lautet hier schlicht „Aufenthalt“.

³⁰¹ Die wörtliche Übersetzung des im Originaldokument verwendeten Terminus „*residence*“ lässt beide Möglichkeiten zu.

begründen kann, ein Wohnsitz gem § 66 Abs 1 JN jedoch nicht gefordert ist.³⁰² Der gewöhnliche Aufenthalt iSd stRsp fordert eine dauerhafte Beziehung einer Person zum Aufenthaltsort durch körperliche Anwesenheit³⁰³, wobei sich für eine minderjährige Person, die zwar originär einen gewöhnlichen Aufenthalt besitzt, diese Beziehung durch die Absicht eines Elternteils, nicht mehr an den früheren Wohnort zurückzukehren, manifestiert.³⁰⁴ Das Aufenthaltsbestimmungsrecht muss jedenfalls durch einschlägige Kollisionsnormen ermittelt werden. Art 9 HUÜ 2007 stellt im letzten Satz allerdings sicher, dass bloße kurzzeitige Anwesenheit eines Antragstellers im Staatsgebiet nicht bereits das Tätigwerden der Zentralen Behörde dieses Vertragsstaates nach sich zieht. Es ist also ein gewisses Maß an Verbundenheit zum Staat der ersuchten Zentralen Behörde gefordert. Dies darf im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der Antragsteller nicht zu streng ausgelegt werden, wobei durch die Vermeidung von zeitlichen Grenzen auch Einzelfälle berücksichtigt werden können, zugleich allerdings auch das *forum shopping* hintangehalten werden soll. Das Abstellen auf den gewöhnlichen Aufenthalt bei den Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Unterhaltsentscheidungen nach dem HUÜ 2007 soll durch die Verbindung der Parteien zu den betroffenen Staaten weiters einander überschneidende Rechtshängigkeiten (*lites pendentes*) in mehreren Rechtsordnungen verhindern.³⁰⁵

Kropholler sieht den gewöhnlichen Aufenthalt eines Kindes treffend – zwar für die deutsche Rechtslage, aber durchaus auch auf andere Rechtsordnungen umlegbar – als dort gegeben, wo der „Daseinsmittelpunkt“ einer Person liegt.³⁰⁶ Dieser begründet sich durch die tatsächliche Dauer des Aufenthalts und subsidiär durch die voraussichtliche Dauer und die zu erwartende Integration. Dadurch kann es zur Konstellation kommen, dass bereits gleichzeitig mit dem Umzug eine Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes stattfindet, ohne die in der österreichischen Rsp existierende, ohnehin recht lockere Frist von 6 Monaten³⁰⁷ Aufenthaltsdauer einhalten zu müssen.³⁰⁸ Dies ist im konkreten Anwendungsbereich auch sachgemäß, da uU gerade bei einem Ortswechsel aus familiären Gründen (zB Scheidung und

³⁰² Draft Explanatory Report, Rz 239.

³⁰³ 21 R 440/06m EFSlg 114.778.

³⁰⁴ 44 R 638/06h EFSlg 114.791.

³⁰⁵ Draft Explanatory Report, Rz 476.

³⁰⁶ Vgl *Kropholler*, Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes und das Aufenthaltsbestimmungsrecht, in FS Jayme 471 (471).

³⁰⁷ 44 R 638/06h EFSlg 114.783.

³⁰⁸ Ab einer Aufenthaltsdauer von ungefähr 6 Monaten ist der gewöhnliche Aufenthalt nach der österreichischen Rsp im Allgemeinen gegeben. Diese Frist ist allerdings nur eine Orientierungshilfe. Ausschlaggebend sind vor allem die Umstände, die eine dauerhafte Beziehung zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen: 21 R 108/06p EFSlg 114.780.

Zurückziehen in die „alte Heimat“) eine strikte Abgrenzung zum vorhergehenden Wohnort gewünscht und eine Aufenthaltsverlegung oftmals auf Dauer ausgerichtet sein wird. Weiters muss eine unterhaltsberechtigte Person irgendwo einen Aufenthaltsort haben. Bei einem Umzug ändert sich dieser faktisch sofort. Es wäre höchst unsachgemäß, eine zeitliche Mindestfrist vorzuschreiben, wenn keinerlei Beziehung mehr zu dem Staat besteht, in dem sich der ehemalige Aufenthalt befand. Auch bei einem längerfristigen gemeinsamen Wohnortswechsel der beiden Elternteile wird dies oftmals zu einem neuen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes führen, da ja der Wille des minderjährigen Kindes durch die Vertretungsbefugten substituiert wird. Freiwilligkeit stellt kein Erfordernis bei der Aufenthaltsbegründung dar.³⁰⁹

Das HUÜ 2007 sieht für die Unterhaltseinbringung ein System der Geltendmachung im Behördenweg vor, in dem die betroffenen Personen administrativ beim Verfahren unterstützt werden. Jeder Vertragsstaat muss demzufolge eine Zentrale Behörde namhaft machen, die im Sinne der Konvention tätig werden kann. Grundsätzlich dient die Zentrale Behörde als Übermittlungs- und Empfangsstelle iSd New Yorker-Konvention, ist allerdings darüber hinaus befähigt, Verfahren bezüglich der erhobenen Anträge einzuleiten oder die Einleitung zu erleichtern. Dazu sieht der Katalog in Art 6 Abs 2 HUÜ spezielle Aufgaben vor, die mittels entsprechender angemessener Maßnahmen durchzuführen sind. Die staatlich auserkorene Behörde hat grundsätzlich dann tätig zu werden, wenn anzunehmen ist, dass sich ein Verfahrensbeteiligter aufgrund der Dauer und Beständigkeit seines Aufenthalts gewöhnlich im Vertragsstaat aufhält. Trifft dies nicht zu, besteht keine Pflicht der Zentralen Behörde, tätig zu werden. Kap III des HUÜ 2007 bezüglich der Zentralen Behörden ist demnach dann heranzuziehen, wenn ein Unterhaltsberechtigter mit *residence* in einem Vertragsstaat einen Antrag gem Art 10 HUÜ erhebt, um in einem anderen Vertragsstaat wie auch immer gearteten Rechtsschutz zu erhalten.³¹⁰ Eine grenzüberschreitende Komponente ist für die Anwendung des HUÜ 2007 selbstverständlich logische Voraussetzung. Die Zentralen Behörden stärken hierbei keineswegs ausschließlich die berechtigte Partei. Die Antragstellung ist auch gem Art 10 Abs 2 HUÜ 2007 *vice versa* auch durch den Unterhaltsverpflichteten möglich.

³⁰⁹ 21 R 108/06p EFSIlg 114.784.

³¹⁰ Zu den möglichen Anträgen nach Kap III des HUÜ 2007 siehe Kap XI. E. 2. a.

Das Loslösen der Zuständigkeit der Zentralen Behörden von der Staatsbürgerschaft der beteiligten Parteien und das Absehen von dem Erfordernis eines Wohnsitzes tragen wesentlich zur Vereinfachung von grenzüberschreitenden Unterhaltsstreitigkeiten bei, da die reine Sachlage aufgrund von Fakten ausschlaggebend ist. Die Willenskomponente ist nur von marginaler Bedeutung. Angesichts fehlender Legaldefinition bleibt eine unterschiedliche Interpretation des juristischen Begriffs „Wohnsitz“ somit erspart und verbessert die Verständlichkeit der Konvention. Diese Gefahr ist allerdings auch durch Art 53 HUÜ 2007 minimiert, der eine einheitliche Auslegung des Abkommens vorschreibt. Die Staatsangehörigkeit der verfahrensbeteiligten Parteien ist ausschließlich im Rahmen der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des HUP 2007 noch von höchst eingeschränkter Bedeutung.³¹¹ Wie bereits erwähnt, ist zugunsten bestimmter berechtigter Personen als dritte Stufe gem Art 4 Abs 4 *leg cit* das gemeinsame Heimatrecht der berechtigten und verpflichteten Person heranzuziehen, wenn nach dem Gläubigeraufenthaltsstatut und der *lex fori* kein Unterhalt einbringlich gemacht werden kann. Dies ist die letzte Bastion der Staatsbürgerschaft in den neuen Haager Unterhaltsübereinkommen.³¹²

B. Der Begriff der Entscheidung

1. Behördliche Entscheidungen

Vor allem hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Unterhaltstitel besteht ein entscheidender Faktor in der Definition des Begriffs der (vollstreckbaren) Entscheidung. Für ein Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen ist eine detaillierte Bestimmung dieses Begriffs selbstverständlich unabdingbar, um eine einheitliche Anwendung des Konventionstextes zu gewährleisten. Dieser umfasst im HUÜ 2007 neben der in der österreichischen Rechtsordnung vorherrschenden Variante der richterlichen Festsetzung (*judicial decisions*) auch die Entscheidung einer eigenen staatlichen Behörde, die im eigenen Wirkungskreis über Unterhaltsansprüche entscheiden kann (*administrative authorities*). Als Überbegriff wird im HUÜ 2007 der Terminus „Behörde“ verwendet, welche nicht mit der Zentralen Behörde zu verwechseln ist. Während das Erkennen einer richterlichen Entscheidung keine erheblichen Probleme schaffen wird, muss eine Verwaltungsbehörde genauer definiert sein. Eine solche ist nach Art 19 Abs 3 HUÜ 2007

³¹¹ Siehe dazu Kap X.

³¹² Janzen, FPR 2008, 218 (219).

eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, deren Entscheidungen nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht einem Instanzenzug an ein Gericht offenstehen oder von einem Gericht kontrolliert werden können (lit a *leg cit*) und deren Entscheidungen Gerichtsentscheidungen hinsichtlich Kraft und Wirkung gleichgesetzt sind (lit b *leg cit*). Diese dreifache Einschränkung des administrativen Systems (öffentliche Stelle, Rechtszug an staatliche Gerichte, Wirkungsgleichstellung) war ein Zugeständnis an die Rechtsordnungen, welche dem „klassischen“ Gerichtssystem anhängen und in den Verhandlungen der HccH Zweifel an dem behördlichen System äußerten.³¹³ Durch die zu befürwortende Möglichkeit der Anerkennung von Entscheidungen von Staaten des *administrative system* können weitaus mehr Staaten dem HUÜ 2007 ohne erhebliche Änderung ihrer Rechtsordnung beitreten.

Diesem System der verwaltungsbehördlichen Unterhaltszuständigkeit haben sich in der letzten Zeit vermehrt Staaten angeschlossen, da man sich durch die Spezialisierung der Behörde Vorteile im Bereich der Effektivität und Schnelligkeit erhofft. Unter anderem haben einige Bundesstaaten der USA, Australien und Neuseeland ein *administrative system* eingeführt³¹⁴, wodurch ein weiterer Anreiz entstand, diese Gebiete in das globale Netz der Haager Unterhaltskonventionen aufzunehmen. Maßgeblich für jegliche Art der zu exekutierenden Entscheidung ist, dass sie, in welcher Form sie auch immer getroffen wurde, im Ursprungsstaat mit Vollstreckbarkeit ausgestattet ist. Art 20 Abs 6 HUÜ 2007 stellt klar, dass nur rechtswirksame Entscheidungen anerkannt und nur vollstreckbare exekutiert werden können.

2. Vergleiche und Unterhaltsvereinbarungen

In der gemeinschaftsrechtlichen Tradition ist der Entscheidungsbegriff weit und vollstreckungsspezifisch auszulegen. Eine *decision* kann grundsätzlich also alles sein, was eine Titelfunktion hat, und ist im Anwendungsgebiet der EuGVVO durch die MS autonom auszulegen.³¹⁵ Es kommen, je nach prozessualen Möglichkeiten im Erststaat, im Zusammenhang mit Unterhaltsentscheidungen nicht nur Gerichtsurteile oder Beschlüsse in Frage, sondern auch vor Gericht abgeschlossene Vergleiche, gerichtlich bestätigte Unterhaltsvereinbarungen³¹⁶, vollstreckbare öffentliche Urkunden und ähnliches. Sofern ein

³¹³ Draft Explanatory Report, Rz 470.

³¹⁴ Draft Explanatory Report, Rz 463.

³¹⁵ *Leible* in *Rauscher*, EZPR I² Art 32 Brüssel I-VO Rz 5.

³¹⁶ Dies ist zB in Frankreich und Italien möglich.

Staat die Feststellung der Unterhaltsverpflichtung aus der gerichtlichen Zuständigkeit ausgenommen und eigenen Verwaltungsbehörden übertragen hat, ist zwar die Vollstreckung nicht nach den Bestimmungen der EuGVVO möglich, doch ist sie oftmals durch multi- oder bilaterale Staatsverträge sichergestellt. Auch in diesem Fall finden die HUÜ 1958 und 1973, je nach Stand der Ratifizierung, Anwendung, sofern nicht weitergehenden Rechtsakten Vorrang eingeräumt ist.

Als vollstreckbare Entscheidung sieht das HUÜ 2007, neben den „klassischen“ Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden, grundsätzlich auch Vergleiche an, welche noch in den Vorgängerkonventionen ausgenommen waren.³¹⁷ Art 19 HUÜ 2007 bestimmt, dass neben den Entscheidungen im Erkenntnisweg sowohl *settlements*³¹⁸ als auch *agreements*³¹⁹ als Grundlage eines Antrags an eine Zentrale Behörde dienen können und gem Art 30 HUÜ 2007 sogar Unterhaltsvergleiche im Ausland exekutierbar sind, sofern sie im Ursprungsstaat wie eine Entscheidung vollstreckbar sind. Dies bedeutet, dass ein breites Spektrum an Möglichkeiten der verbindlichen Festsetzung des gesetzlich geschuldeten Kindesunterhalts zur Verfügung gestellt wird, welches die Vertragsstaaten auf korrekten Antrag zu vollstrecken haben, sofern die Grundvoraussetzung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat gegeben ist. Der Vergleich oder die Unterhaltsvereinbarung muss dabei lediglich in dem Land, in dem sie geschlossen wurde, einen vollstreckbaren Titel darstellen.

Vollkommen freie Unterhaltsvereinbarungen oder Vergleiche bergen allerdings große Gefahren der Übervorteilung einer Partei in sich. Besonders im Falle der familiären Beziehungen kommen zusätzlich uU hoher persönlicher Druck und starke Emotionen seitens der Parteien ins Spiel. Zum Schutze der vergleichsbereiten Personen und zur Absicherung prozessualer Mindeststandards bei der Festlegung des Unterhalts auf Verhandlungsbasis verlangt das HUÜ 2007 die Erfüllung gewisser Voraussetzungen, um *agreements* und *settlements* als Entscheidung iSd Konvention gelten zu lassen. Beide Formen müssen gem Art 19 Abs 1 HUÜ 2007 vor einer Behörde (eben entweder Gericht oder Verwaltungsbehörde iSd Bestimmungen) geschlossen worden sein oder von einer solchen genehmigt werden. Eine gültige Vereinbarung ist entweder eine öffentliche Urkunde, die von einer öffentlichen Behörde formal errichtet, oder von dieser Stelle beglaubigt, vor ihr geschlossen oder bei ihr

³¹⁷ Vgl Barth/Mosser in Burgstaller/Neumayr, IZVR Kap 57 Rz 186.

³¹⁸ Vergleiche.

³¹⁹ Unterhaltsvereinbarungen.

hinterlegt wurde. Wesentlich ist hierbei, dass der zuständigen Behörde die rechtliche Möglichkeit eingeräumt sein muss, die geschlossene Einigung zu überprüfen. Das reine Anzeigen von *agreements* reicht nicht aus. Für Unterhaltsvereinbarungen iSd Konvention besteht zusätzlich gem Art 3 lit e HUÜ 2007 ein zwingendes Schriftformerfordernis.

Aufgrund dieser Voraussetzungen sind aus österreichischer (innerstaatlicher) Sicht realiter lediglich die Beschlüsse des zur Entscheidung berufenen BG als *decision* iSd Art 19 HUÜ 2007 und die pflegschaftsgerichtlich genehmigten Unterhaltsvereinbarungen³²⁰ als *settlement* iSd Art 30 HUÜ 2007 zu werten. (Gerichtliche Vergleiche sollen grundsätzlich gem § 204 ZPO durch den erkennenden Richter angeregt und forciert werden.³²¹ Auch § 13 AußStrG³²² normiert explizit, dass auf eine einvernehmliche Lösung der Parteien hingearbeitet werden soll.) Eine schlichte einvernehmliche Einigung des Unterhaltsschuldners mit dem berechtigten Kind vor dem österreichischen Jugendwohlfahrtsträger etwa kann aber nicht Basis eines Antrags nach den Bestimmungen des HUÜ 2007 sein, da schließlich zur Vollstreckbarkeit eines solchen Vergleichs trotzdem der Gang vor das zuständige Gericht von Nöten ist, um einen vollstreckbaren und von einer Behörde überprüften Titel zu erwirken. Die Unterhaltsvereinbarung muss also durch das Pflegschaftsgericht genehmigt, nicht nur protokolliert, werden, wodurch sie als Unterhaltstitel in den Anwendungsbereich des HUÜ 2007 fällt.

Der prätorische Vergleich nach § 433 ZPO³²³ ist in Unterhaltssachen nicht von Bedeutung, da dieser zwar von einem Gericht protokolliert wird, allerdings ebenfalls pflegschaftsgerichtlich genehmigt werden muss, da er ansonsten unwirksam ist. Er stellt dann zwar gem § 1 Abs 1 Z 5 EO einen Exekutionstitel dar, wodurch er abstrakt die Voraussetzungen des HUÜ 2007 erfüllt, aber es ist bei dieser Form der Streitbeilegung³²⁴ die persönliche Anwesenheit oder Vertretung der Parteien Voraussetzung. Sofern sich die Verfahrensbeteiligten nicht im gleichen Vertragsstaat aufhalten (und selbst dann), ist es höchst unwahrscheinlich, dass ein geladener Unterhaltsschuldner einer unverbindlichen Vergleichsverhandlung im Ausland Folge leisten wird.

³²⁰ Vgl dazu *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁴ 139 ff.

³²¹ *Klicka* in *Fasching/Konecny* II/2² (2003) § 206 ZPO Rz 5.

³²² *Fucik/Kloiber*, Außerstreitgesetz (2005) § 13 Rz 1-3.

³²³ Zur praktischen Bedeutung des prätorischen Vergleichs siehe *Kodek* in *Fasching/Konecny* III² (2004) § 433 ZPO Rz 3.

³²⁴ Korrekter wäre eigentlich „Streitvermeidung“: vgl dazu *Fucik*, Der Vergleich, ÖJZ 2008/79, 741 (741).

Freilich ist abstrakt ein vollstreckbarer Notariatsakt nach § 3 NO möglich, jedoch für die Praxis denkbar ungeeignet. Zwar nimmt § 3 lit a NO lediglich den Notariatsakt über die Verpflichtung zur Räumung einer Wohnung aus seinem Anwendungsbereich aus³²⁵, doch wird aus Praktikabilitätsgründen kaum ein Vergleich über eine Unterhaltsverpflichtung der Gegenstand eines Notariatsaktes sein. Es ist nur schwer vorstellbar, dass sich Verpflichtete und Berechtigte vor einem Notar treffen, um ihre gesetzlichen Ansprüche in einen gem § 1 Z 17 EO vollstreckbaren Exekutionstitel zu gießen. Im Falle, dass der Unterhaltsschuldner seiner Leistungsverpflichtung freiwillig nachkommt, ist ein solch geartetes Vorgehen höchst überzogen, und sollten sich die Beteiligten nicht über den Grund oder die Höhe der Alimentation einig werden, stehen dem Kind wirkungsvollere und schnellere Instrumente zur Verfügung, seine Ansprüche durchzusetzen.

C. Behördliche Zusammenarbeit durch die Zentralen Behörden

1. Die Festlegung der Zentralen Behörden

Die HccH hat sich mit dem HUÜ 2007 zum Ziel gesetzt, neben ihren eigenen einschlägigen Altkonventionen von 1958 und 1973 auch die New Yorker-Konvention zu ersetzen, soweit sich die Anwendungsbereiche decken. Das inzwischen etwas verstaubte System der Empfangs- und Übermittlungsstellen³²⁶ soll durch ein Etablieren von Zentralen Behörden ersetzt werden, welche neben den klassischen Aufgaben als staatliche Anlaufstelle für Anträge aus dem Ausland zusätzliche Tätigkeiten, wie beispielsweise Rechtsberatung und mediatives Erwirken von einvernehmlichen Einigungen, übernehmen sollen. Weiters sollen sie dabei helfen, den Unterhaltsschuldner ausfindig zu machen. Die im HUÜ 2007 vorgeschlagene behördliche Kooperation wird von der Haager Konferenz selbst als das vielleicht wichtigste Element des neuen Instruments für grenzüberschreitenden Unterhalt angesehen.³²⁷ Der *Duncan-Report*, welcher einen wesentlicher Teil der Vorarbeit für das neue Abkommen darstellt, erarbeitete hierzu mehrere Qualitätsziele, die ein modernes System der administrativen Zusammenarbeit erfüllen muss.³²⁸ Diese wären die rasche Erledigung der Anfragen, Kosteneffizienz bei Vergleich der behördlichen Aufwendungen mit den

³²⁵ Vgl *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung⁶ (2006) § 3 Rz 3.

³²⁶ Vgl dazu Kap III. B.

³²⁷ Draft Explanatory Report, Rz 69.

³²⁸ *Duncan-Report*, 13.

eingetriebenen Unterhaltszahlungen³²⁹, ausreichende Flexibilität, welche auch Kooperation zwischen verschiedenen Rechtsordnungen erlaubt, Vermeidung von komplexen oder unnötigen Formalitäten im Verfahren, Benutzerfreundlichkeit sowie die Sicherstellung, dass die auferlegten Verpflichtungen für die Vertragsstaaten nicht zu belastend sind.³³⁰

Zur Erfüllung der im HUÜ 2007 enthaltenen Verpflichtungen hat jeder Vertragsstaat gem Art 4 Abs 1 *leg cit* bei Ratifikation bzw Beitritt eine öffentliche Stelle als Zentrale Behörde dem Ständigen Büro der HccH namhaft zu machen. Die öffentliche Rechtsnatur der Stelle wird zwar im Vertragstext nicht explizit gefordert, ergibt sich mE allerdings aus den daraus resultierenden Verpflichtungen. Die Errichtung eines umfassenden Systems von Zentralen Behörden findet sich bereits in mehreren Abkommen der Haager Konferenz³³¹ und hat sich inzwischen als erfolgreich bewährt. Bundesstaaten (zB USA), Staaten mit mehreren Rechtsordnungen (zB China) und Staaten mit autonomen Territorien (zB Spanien) steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen, deren persönliche, sachliche und räumliche Zuständigkeit festgelegt sein muss. In Österreich ist nicht daran gedacht, mehr als eine zentrale Stelle einzurichten.³³²

Am Rande ist noch auf die Terminologie einzugehen. Diese ist zwar einleuchtend, wenn man sich den gesamten Vertragstext vor Augen hält, doch könnten bei isolierter Betrachtung Fragen auftreten. Das HUÜ 2007 spricht von ersuchenden und ersuchten Zentralen Behörden, welche die ihnen aufgebürdeten Verpflichtungen zu tragen haben. Diese Begriffe beziehen sich stets auf das zwischenstaatliche Verhältnis, nicht aber auf die Beziehung des Antragsstellers zu der Behörde. Die Zentrale Behörde, welcher gem Art 10 HUÜ 2007³³³ ein Antrag zugeht, gilt, obwohl faktisch vom Antragsteller zum Tätigwerden ersucht, als ersuchende Zentrale Behörde, da diese als übermittelnde Stelle zum Zweitstaat tätig wird. Sie ersucht also die Zentrale Behörde im Empfangsstaat zu handeln. Diese ist somit, obwohl nie direkter Adressat des Antragstellers, die ersuchte Zentrale Behörde. Davon

³²⁹ Inwieweit dies ein aussagekräftiges Kriterium der Effizienz darstellt, kann sicherlich diskutiert werden. Im Hinblick darauf, dass üblicherweise der Staat (oder ein anderer öffentlicher Rechtsträger) die nicht hereinzubringenden Unterhaltsleistungen an Stelle des Schuldners interimistisch übernimmt, ist die vergleichende Kosteneffizienz allerdings verständlich.

³³⁰ Es ist davon auszugehen, dass die wenigsten Vertragsstaaten eigene staatliche Stellen schaffen werden, um den Anforderungen des HUÜ 2007 zu entsprechen. Die Aufgaben der Zentralen Behörden werden vielmehr bereits bestehenden Einheiten, zB einer Ministerialabteilung, zugeordnet, welche als Zentrale Behörde agieren. Die Befürchtung einiger Staaten, dass diese Einrichtungen überbelastet werden könnten, ist somit verständlich.

³³¹ So zB das KSÜ; siehe Draft Explanatory Report, FN 62 mwN.

³³² *Fucik*, iFamZ 2008, 219 (FN 14).

³³³ Siehe dazu Kap XI. E. 2. a.

zu unterscheiden ist weiters die in Unterhaltsangelegenheiten materiell zuständige Stelle. Diese Terminologie sollte bei der Besprechung des HUÜ 2007 nicht außer Acht gelassen werden.

2. Die allgemeinen Aufgaben der Zentralen Behörden

Art 5 und 6 HUÜ 2007 normieren die allgemeinen und besonderen Aufgaben, die von der Zentralen Behörde eines Vertragsstaates übernommen werden müssen. Diese Aufteilung soll eine Balance zwischen dem Bedürfnis, klare Tätigkeitsbereiche für die Zentrale Behörde zu schaffen, und dem Wunsch, flexibel auf auftretende Probleme reagieren zu können, ermöglichen.³³⁴

Art 5 HUÜ 2007 regelt, was ausschließlich von den Zentralen Behörden selbst erledigt werden muss. Diese allgemeinen Aufgaben dürfen nicht an andere Stellen, seien es private oder öffentliche, delegiert werden, lesen sich allerdings mehr als Zielvorstellung der Haager Konferenz. Klare Regeln werden in Art 5 HUÜ 2007 nicht aufgestellt. So normiert lit a *leg cit*, dass zur Erreichung der Ziele des Abkommens die Zentralen Behörden zusammen arbeiten und die Kooperation der in Unterhaltssachen zuständigen Behörden ihrer Staaten fördern. Nach lit b *leg cit* suchen die Zentralen Behörden nach Lösungen bei Anwendungsproblemen der Konvention. Die offene Formulierung der Bestimmung soll eine Vielzahl an Optionen in der Praxis ermöglichen und klarstellen, dass sowohl die internationale als auch die innerstaatliche behördliche Kooperation Hauptaugenmerk der Zentralen Behörde sein soll. Man kann nur hoffen, dass die Vertragsstaaten das Mandat der Zusammenarbeit nicht aufgrund der fehlenden Klarheit in dieser Norm ignorieren, sondern wirkungsvolle Maßnahmen setzen, um das Abkommen zu etablieren.

3. Die besonderen Aufgaben der Zentralen Behörden

Art 6 HUÜ 2007 regelt die besonderen Aufgaben der Zentralen Behörden und soll den Forderungen des Art 27 UN-Kinderrechtskonvention³³⁵ zu praktischer Wirkung verhelfen. Aufgrund der Kernrolle, die die behördliche Kooperation genießt, wurde im Laufe der Vertragsverhandlungen die Bestimmung bezüglich der besonderen Aufgaben der Zentralen

³³⁴ Draft Explanatory Report, Rz 86.

³³⁵ Siehe dazu Kap VII. A.

Behörden stark debattiert. Vor allem hinsichtlich der unterschiedlichen Auslegung, welche Maßnahmen angemessen sind, und der Befürchtungen, Zentrale Behörden müssten uU über ihre rechtlichen Befugnisse hinaus tätig werden oder könnten die anfallende Arbeitslast nicht bewältigen, musste ein Konsens gefunden werden.³³⁶ Die Aufgaben in Art 6 HUÜ 2007 sind deswegen im Gegensatz zu Art 5 HUÜ 2007 nicht generell gefasst, sondern fordern (relativ) klare Erfolge. Diese Tätigkeiten dürfen allerdings auch von anderen Rechtsträgern übernommen werden. Diese Bestimmung ermöglicht es, dass Anträge auch bei anderen Stellen, etwa bei Bezirksgerichten, eingebracht werden können. Laut *Fucik* kann deshalb die bisherige Ausgestaltung des Systems der Zentralen Behörden bestehen bleiben.³³⁷

Art 6 Abs 1 HUÜ 2007 definiert die Hauptaufgaben einer Zentralen Behörde. Diese umfassen die Übermittlung und Entgegennahme der Anträge nach Kap III (lit a) sowie die Verfahrenseinleitung für eingegangene Anträge oder die Unterstützung bei der Einleitung (lit b). Innerhalb des sich deckenden Anwendungsbereichs ist dies jene Bestimmung, welche die New Yorker-Konvention ersetzen soll. Abs 2 *leg cit* zählt nun die konkreten Handlungen auf, welche die Zentralen Behörden mit allen angemessenen Maßnahmen setzen können. Welche Handlungen die angerufene Stelle konkret vornimmt, bleibt dabei ihr überlassen. Insoweit besteht Flexibilität hinsichtlich der Art, wie die Verpflichtungen erfüllt werden, nicht aber, ob sie überhaupt erfüllt werden sollen.³³⁸ Die konkrete Aktion muss, da ja alle angemessenen Handlungen zu setzen sind, effektiv und der Zentralen Behörde zugänglich sein. Nötigenfalls können auch mehrere verschiedene angewandt werden. Die Anträge iSd Art 6 HUÜ 2007 stehen allen Antragstellern offen, nicht nur dem Unterhaltsberechtigten.

Art 6 Abs 2 lit a HUÜ 2007: Juristische Unterstützung ist, sofern es die Umstände erforderlich machen, zu gewähren oder deren Beigabe ist zu erleichtern. Juristische Unterstützung umfasst gem der Legaldefinition in Art 3 lit c HUÜ 2007 sowohl Rechtsberatung als auch Hilfe bei der Vorlage des Falles an eine Behörde, die gerichtliche Vertretung³³⁹ und die Befreiung von Verfahrenskosten. Die Erleichterung der juristischen

³³⁶ Draft Explanatory Report, Rz 104.

³³⁷ Es kann daher die momentane Ausgestaltung der Zentralen Behörden bestehen bleiben. Diese befindet sich derzeit in der Abt I 10 des BMJ; *Fucik*, iFamZ 2008, 219 (221).

³³⁸ Dies war eine Folge des englischen Vertragstextes, in dem es in Art 6 Abs 2 HUÜ 2007 heißt: *“In relation to such applications they shall take all appropriate measures...”*. Dieses „shall“ war Quelle einiger Interpretationsunterschiede, die sich im deutschen Text allerdings nicht ergeben. Hier ist die Obligation zum Tätigwerden eindeutig. Die HccH stellte dies auch explizit klar. Siehe dazu Draft Explanatory Report, Rz 121.

³³⁹ Diese ist vor allem bei Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren von Bedeutung, da Art 29 HUÜ 2007 zur Sicherung der Praktikabilität des Abkommens bestimmt, dass die Anwesenheit des Kindes oder Antragstellers

Unterstützung bedeutet, dass die Zentrale Behörde, nach etwaigen gescheiterten Vergleichsverhandlungen, an die für das Verfahren in Unterhaltsstreitigkeiten zuständige staatliche Stelle, sei dies ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, heranzutreten hat, um das Erkenntnisverfahren einzuleiten. Die hier statuierte Verpflichtung umfasst explizit die Eröffnung des korrekten Verfahrens.³⁴⁰

Lit b *leg cit*: Die Zentralen Behörden haben dabei behilflich zu sein, den Aufenthaltsort der verpflichteten oder berechtigten Person ausfindig zu machen. Dass die Zahl der Anträge, die seitens des Unterhaltsberechtigten gestellt werden, überwiegen wird, ist vorherzusehen. Diese Verpflichtung kann sowohl vor als auch nach Antragstellung nach Kap III des HUÜ 2007 entstehen. Erhält eine Zentrale Behörde einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung, wobei der Aufenthaltsort des Antragsgegners nicht bekannt ist, muss alles Angemessene unternommen werden, um diesen zu finden. Das der Behörde innerstaatlich zugestandene Pouvoir, also etwa das Einsichtnahmerecht in Datenbanken anderer Behörden und Ämter³⁴¹, ist für das Entstehen der Verpflichtung irrelevant. Die Zentrale Behörde wird als staatliche Einrichtung verschiedene Möglichkeiten kennen, den Wohnort einer Person herauszufinden, welche den im Ausland lebenden Personen nicht so leicht zugänglich sind. Dies kann von Telefonbüchern bis hin zu zentralen Melderegistern reichen, sofern solche bestehen.³⁴² Ein Antrag auf Ausfindigmachen einer verfahrensbeteiligten Person kann gem Art 7 Abs 1 HUÜ 2007 auch separat vor Erhebung eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung gestellt werden. Dies kann in gewissen Fällen unnötige Anträge vermeiden.

Lit c *leg cit*: Informationen über das Einkommen und das Vermögen der betroffenen Personen, einschließlich der Auffindung von potenziellen Exekutionsobjekten, sind einzuholen. Das Vermögen ist allerdings nur dann zu bestimmen, sofern jenes nach dem anzuwendenden Recht relevant ist. Mehrere Rechtsordnungen sehen im bloßen Einkommen einer Person das einzig wesentliche Detail, weshalb die Höhe des reinen Vermögens nicht erhoben zu werden braucht. Auch diese Maßnahmen können vorweg begehrt werden, um herauszufinden, ob es sich überhaupt auszahlt, Vollstreckung zu beantragen.

bei diesen Verfahren nicht erforderlich ist. Die Zentrale Behörde hat eine geeignete Form der Vertretung zu gewährleisten.

³⁴⁰ Draft Explanatory Report, Rz 117.

³⁴¹ So könnten in Ländern ohne obligatorisches Meldewesen beispielsweise Akten des Finanzamts oder von (Kranken-)Versicherungen Aufschluss über den Aufenthaltsort einer Person geben.

³⁴² Draft Explanatory Report, Rz 137.

Lit d *leg cit*: Zur Vermeidung von unnötigen Verfahren sind gütliche Regelungen zu fördern. Insbesondere Mediation, Schlichtung oder andere Formen der alternativen Streitbeilegung sind, soweit angebracht, zu forcieren, um die freiwillige Zahlung von Unterhalt zu gewährleisten. Der Vorteil von freiwilligen Einigungen liegt auf der Hand. Neben der Bereitschaft, beiderseitig festgesetzten Unterhaltsleistungen nachzukommen, erspart sich die Zentrale Behörde das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren und minimiert Kosten und Verzögerungen bei der Hereinbringung der Forderungen. Welche Art der Streitbeilegung gewählt wird, bleibt dem Einzelfall vorbehalten. Die HccH weist aber ausdrücklich darauf hin, dass trotz der logistischen Schwierigkeiten in grenzüberschreitenden Angelegenheiten auch das persönliche Zusammenbringen der Parteien, sei es uU auch unter Zuhilfenahme von Videokonferenztechnologie, hilfreich sein wird.³⁴³ Diese Anforderung wird in Österreich wahrscheinlich keine wesentlichen Schwierigkeiten bereiten. § 13 Abs 3 AußStrG normiert bereits die Verpflichtung der Gerichte, in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien hinzuarbeiten.

Lit e *leg cit*: Die Zentralen Behörden haben die fortlaufende Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und Zahlungsrückständen zu erleichtern. Diese Bestimmung zielt vor allem auf solche Fälle ab, in denen der Unterhaltsverpflichtete zum wiederholten Mal seinen Zahlungen nicht nachkommt. Um dem Unterhaltsberechtigten nicht aufzubürden, permanent neue Anträge auf Vollstreckung zu erheben, sollen Maßnahmen getroffen werden, die die Unterhaltsschuldner animieren sollen, ihre Zahlungen rechtzeitig zu leisten. Die HccH etwa schlägt vor, dem Gläubiger Rechtsbeistand zu gewähren, genauere Überprüfungen von Problemfällen zu veranlassen, oder, sofern das innerstaatliche Recht solche vollstreckungsrechtlichen Instrumente kennt, das Einkommen zurückzuhalten. Diese Bestimmung lässt den Unterschied zwischen den gerichtlichen und den verwaltungsbehördlichen Systemen deutlich werden. Während die meisten Vertragsstaaten mit Gerichtszuständigkeit die Durchführbarkeit dieser Norm bezweifelten, da kaum Überprüfungsmöglichkeiten der Zahlungswilligkeit und Effektivität der Vollstreckung ohne Antrag eines Betroffenen existieren, werden Zahlungen in Ländern mit administrativem System oftmals direkt von der Behörde eingehoben und treuhändig an den Unterhaltsberechtigten abgeführt. Dadurch ergeben sich logischerweise größere Kontroll- und

³⁴³ Draft Explanatory Report, Rz 151.

Eingriffsmöglichkeiten.³⁴⁴ Inwieweit diese Bestimmung effektive Auswirkungen auf die jeweiligen Rechtssysteme und die Art der Zahlungsüberprüfung haben wird, bleibt abzuwarten.

Lit f *leg cit*: Die Eintreibung der Unterhaltsleistungen soll erleichtert und eine zügige Überweisung derselben gewährleistet werden. Innerhalb dieser Bestimmung unterscheidet sich wiederum das gerichtliche vom administrativen System. Während in Ländern, in denen Gerichte in Unterhaltsangelegenheiten zuständig sind, der Unterhaltsschuldner direkt an den Berechtigten zu leisten hat, ist den Verwaltungsbehörden oftmals das Pouvoir eingeräumt, selbst die Zahlungen einzuheben und an die berechtigte Person abzuführen. Je nachdem wird sich die zu setzende Maßnahme gestalten müssen. Die Bestimmung des Art 6 Abs 2 lit f HUÜ 2007 steht im engen Zusammenhang mit Art 35 *leg cit*. Nach dieser Norm ist die kostengünstigste und wirksamste verfügbare Art der Überweisung der Geldbeträge zu forcieren. Der Berechtigte soll keine ungebührliche Verzögerung beim Transfer der Unterhaltsleistungen erfahren, welche durch die Verwendung moderner Technologie vermeidbar ist. So weist die HccH explizit auf die Vorzüge von elektronischen Überweisungen hin.³⁴⁵

Lit g *leg cit*: Die Zentrale Behörde hat die Erlangung von Urkunden und Beweismitteln zu erleichtern. Der Ursprung des Wortlauts dieser Bestimmung findet sich in Art 7 lit a New Yorker-Konvention. Die Norm ergänzt Art 6 Abs 2 lit c HUÜ 2007 und bezieht sich auf jegliche Informationen, welche nicht das Einkommen oder das Vermögen der verfahrensbeteiligten Personen betreffen. Die Zentralen Behörden sollen also einen einfachen Zugang zu Beweismitteln ermöglichen.³⁴⁶ Diese können beispielsweise statistische Daten über die Lebenserhaltungskosten in den verschiedenen Vertragsstaaten betreffen, welche einer Unterhaltsentscheidung zu Grunde zu legen sind.

Lit h *leg cit*: Die Abstammungsfeststellung ist zu erleichtern, sofern dies für die Geltendmachung der Unterhaltsforderungen notwendig ist. In den meisten Rechtsordnungen

³⁴⁴ Draft Explanatory Report, Rz 158 f.

³⁴⁵ Draft Explanatory Report, Rz 161 f.

³⁴⁶ Für Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen schafft die Bestimmung des Art 6 Abs 2 lit g HUÜ 2007 keine neuen Verpflichtungen. Die in diesen Abkommen festgesetzten Aufgaben der Zentralen Behörden decken sich insoweit. Österreich ist diesem Abkommen nicht beigetreten.

ist die biologische Abstammung (oder sonstige familiäre Verbindung) eines Unterhaltsberechtigten vom Verpflichteten zwingende Vorfrage für die Feststellung eines Unterhaltsschuldverhältnisses. Die verhandelnden Staaten und die HccH empfanden deswegen die Klarstellung als notwendig, dass sich die behördliche Kooperation bereits auf die Beantwortung dieser Prämisse erstreckt.³⁴⁷ Als logischer Schritt ist es einer Zentralen Behörde deswegen auch gem Art 7 HUÜ 2007 möglich, um solche Maßnahmen bereits vor formaler Antragstellung anzusuchen, um rasch und kostengünstig die Sachlage abzuklären. In Frage kommen hierbei vor allem Erleichterungen und Unterstützungen bezüglich genetischer Abstammungstests, welche die familiäre Herkunft klären sollen. Diese Verpflichtung zur Hilfestellung geht allerdings nicht so weit, dass die Zentrale Behörde selbst den genetischen Test durchzuführen hat. Inwieweit der Unterhaltsschuldner solche Maßnahmen zu akzeptieren hat und wer die Kosten eines solchen Abstammungstestverfahrens zu tragen hat, regelt das jeweils anwendbare Recht. In den meisten Rechtsordnungen bestehen aber hinreichende rechtliche Unterstützungsmöglichkeiten, wobei die Kosten eines solchen Tests oft von staatlicher Seite getragen werden, sofern ein begründetes rechtliches Interesse an der Feststellung besteht.³⁴⁸ Ein solches liegt natürlich vor, wenn die familiäre Beziehung eine zwingende Vorfrage in einem Unterhaltsrechtsstreit darstellt.

Lit i leg cit: Die Zentrale Behörde hat Verfahren zur Erwirkung vorläufiger Maßnahmen zur Sicherung des Erfolgs eines anhängigen Unterhaltsantrags einzuleiten oder deren Einleitung zu erleichtern. Diese Maßnahmen sind stets auf das Hoheitsgebiet des erlassenden Vertragsstaats beschränkt und somit ortsgebunden.³⁴⁹ Neben dem Staat des Aufenthaltsortes des Antragsgegners könnte auch ein Staat angerufen werden, in dem der Verpflichtete Vermögenswerte aufweist. Hier ist vor allem an Maßnahmen zum Einfrieren des Kapitals gedacht, die den Verpflichteten dazu verhalten sollen, seine Unterhaltsleistungen zu erbringen. Durch das Einfrieren des Vermögens soll dem Verpflichteten das Verbringen desselben unmöglich gemacht werden und damit eine Flucht vor dem Zugriff erschwert werden. Die Schnelligkeit und Effektivität der Maßnahmen ist somit von großer Bedeutung. Um iSd Schuldnerschutzes ausufernde Maßnahmen zu vermeiden, besteht das Erfordernis der Notwendigkeit dieser zeitlich und örtlich beschränkten Maßnahmen. Der beantragende Staat muss somit die Maßnahme rechtlich rechtfertigen und darlegen, wieso diese für die

³⁴⁷ Draft Explanatory Report, Rz 171.

³⁴⁸ Draft Explanatory Report, Rz 177.

³⁴⁹ *Fucik*, iFamZ 2008, 219 (221).

Eintreibung des geschuldeten Unterhalts erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn andere Versuche der Vollstreckung nicht erfolgreich waren oder gewisse Anhaltspunkte vorliegen, die einen solchen Schluss zulassen. Zumindest ein korrekter und geprüfter Antrag auf Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung muss mE vorliegen, um dem Schuldner nicht vorschnell Vermögenswerte temporär zu entziehen, ohne dass dies geboten gewesen wäre. Diese Bestimmung erlaubt auch das Tätigwerden einer Zentralen Behörde in einem reinen Binnenfall, sofern sich Vermögenswerte in einem anderen Vertragsstaat befinden. Besonders wichtig ist hierbei, dass ein ausreichendes Informationssystem zwischen den Vertragsstaaten bezüglich der jeweiligen Vollstreckungsmöglichkeiten besteht, da sich diese nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften richten. Das HUÜ 2007 enthält keinerlei Bestimmungen, die eine Verpflichtung zur Schaffung etwaiger Vollstreckungsarten normieren. Der Unterhaltsberechtigte ist auf die Rechtsinstitute des jeweils anzuwendenden Prozessrechts beschränkt.

Lit j *leg cit*: Schlussendlich haben die Zentralen Behörden die Zustellung von Schriftstücken zu erleichtern. Diese Bestimmung ist in der Anwendung mit der Bestimmung über den erleichterten Zugang zu Beweismitteln nach lit g *leg cit* identisch. Die Zentrale Behörde hat hierbei dafür Sorge zu tragen, dass jene Dokumente für die Bearbeitung des Antrags oder der angemessenen Maßnahme an die jeweils dafür zuständige Stelle übermittelt werden.

In welcher Form und Intensität diese besonderen Aufgaben übernommen werden, steht nicht im freien Ermessen der Zentralen Behörde. Vielmehr müssen sie umfassend und unter Ausreizung der durch das innerstaatliche Recht eingeräumten Befugnisse und Mitteln erledigt werden.³⁵⁰ Die Aufgaben des Art 6 Abs 1 HUÜ 2007 sind weiters, im Gegensatz zu denen nach Abs 2 *leg cit*, vollständig zu erledigen. Nicht ausreichend ist das schlichte Treffen von angemessenen Maßnahmen zur Erleichterung.

Vor allem aus europäischer Sichtweise sollten noch Art 6 Abs 2 lit g und j HUÜ 2007 Beachtung finden. Bei wörtlicher Auslegung der Verpflichtungen wären Kollisionen mit bestehenden Zustell- und Beweisaufnahmeregimes zu befürchten. *Fucik* hat insoweit mit Sicherheit Recht, dass weder die internationale Rechtshilfe noch die gerichtliche Zustellung

³⁵⁰ Draft Explanatory Report, Rz 87.

durch Art 6 HUÜ 2007 geregelt werden soll.³⁵¹ Hierfür bestehen die einschlägigen Bestimmungen zB der EuBVO, EuZVO und HUP 2007. Anwendungsbereich der Bestimmungen ist demnach der bloße Beweismittelimport, bei dem Urkunden und sonstige Beweisstücke aus dem Ausland geholt werden, um diese der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Katalog des Art 6 Abs 2 HUÜ 2007 beinhaltet umfassende Aufgaben für die Zentralen Behörden. Dem Antragsteller, sei es nun der Berechtigte oder der Verpflichtete, soll die Erschwernis, die sich aus dem grenzüberschreitenden Sachverhalt ergibt, durch die Zwischenschaltung einer staatlichen Behörde an seinem eigenen Aufenthaltsort abgenommen werden. Da für die beantragten Handlungen im fremden Staat ohnehin öffentliche Stellen zuständig sind, ist der im eigenen Staat gestellte Rechtsschutzantrag erheblich einfacher. Trotz der mE gut gelungenen Formulierung der Norm, die eine genauere Determinierung der geforderten Handlungen nicht vermissen lässt, allerdings genauso die notwendige Flexibilität für die Zentralen Behörden bei dem Suchen nach erfolgversprechenden Maßnahmen garantiert, bleibt letztendlich die Effektivität des HUÜ 2007 in den Händen der Vertragsstaaten. Nur wenn ernsthaft seitens der zuständigen Behörden versucht wird das Abkommen zu etablieren, kann sich die internationale Situation bezüglich Unterhaltsangelegenheiten verbessern.

Im Sinne der einheitlichen Auslegung des Vertragstextes iSd Art 53 HUÜ 2007 erarbeitet die HccH einen *Explanatory Report*³⁵², der erläuternde Erklärungen und Überlegungen, aber auch Befürchtungen der Haager Konferenz und der Vertragsstaaten, welche an den Verhandlungen zu dem Übereinkommen teilgenommen haben, aufzeigt, um eine einheitliche Umsetzung und effektive Implementierung zu erreichen. Weiters wird an einem *Guide to Good Practice* gefeilt und ein Handbuch für Sachbearbeiter in den Zentralen Behörden zum besseren Verständnis der praktischen Arbeitsvorgänge erstellt werden.³⁵³ Insbesondere dieses wird mE ein wichtiges Werkzeug bei der Umsetzung des Vertragstextes sein.

³⁵¹ Vgl dazu Fucik, iFamZ 2008, 219 (221).

³⁵² Dieser wird den vielzitierten Draft Explanatory Report ersetzen.

³⁵³ Siehe dazu Duncan, IFL 2008/3, 13.

4. Die besonderen Maßnahmen der Zentralen Behörden

Die den Zentralen Behörden übertragenen Aufgaben sind normalerweise an einen konkreten Rechtsschutzantrag nach Art 10 HUÜ 2007 gebunden. Im Normalfall begehrt der Antragsteller unmittelbar eine prozessuale Wirkung in einem Zweitstaat, sei dies nun Anerkennung und Vollstreckung, Herbeiführung einer Entscheidung, eine nachträgliche Neubemessung der geschuldeten Alimentationszahlungen oder ähnliches. Als prozessökonomische Maßnahme ist eine Zentrale Behörde allerdings in gewissen Fallkonstellationen nicht an das Erfordernis gebunden, dass ein Antrag bereits gestellt wurde. Die in Art 7 HUÜ 2007 normierten besonderen Maßnahmen der Zentralen Behörden sind also entweder einen Antrag nach Art 10 HUÜ 2007 vorbereitende Handlungen oder bestehen selbständig, um abzuklären, ob ein solcher überhaupt sinnvoll ist.

Diese besonderen Maßnahmen sollen einem potenziellen Antragsteller bei der Sammlung von Informationen behilflich sein, um abzuklären, ob ein Antrag nach Art 10 HUÜ 2007 gestellt werden kann und ob dieser erfolgversprechend ist. So wäre beispielsweise ein formeller Antrag auf Einfrieren von Vermögenswerten des Antragsgegners sinnlos, wenn das Prozessrecht im Vollstreckungsstaat solche einstweiligen Maßnahmen nicht kennt. Die in der Praxis bedeutsamsten Maßnahmen werden wohl die Klärung des Aufenthalts und der Einkommenssituation betreffen. Die Bestimmung des Art 7 HUÜ 2007 soll somit die Zentralen Behörden entlasten, die Aufwendung von Zeit und Anstrengungen minimieren sowie unnötige Kosten, vor allem hinsichtlich der Übersetzung von Dokumenten, vermeiden.

³⁵⁴ So kann etwa eine Zentrale Behörde erstmals nur den Aufenthaltsort eines Unterhaltsschuldners verifizieren oder ausforschen (lassen), oder seine finanzielle Situation erheben (lassen), bevor ein vollständiger Antrag vorliegen muss. Dies ist im Sinne der Effizienz eine begrüßenswerte Bestimmung.

Nur Maßnahmen nach Art 6 Abs 2 lit b, c, g, h, i und j HUÜ 2007 können gem Art 7 HUÜ 2007 getroffen werden und stehen im freien Ermessen der ersuchten Zentralen Behörde. Die HccH sah von einer Aufzählung spezieller Maßnahmen und eigenen Verfahrensschritten ab. Im Gegensatz aber zu dem sonstigen Verfahrensgang, bei dem ein Antragsteller seinen Rechtsschutzantrag entweder über die Zentrale Behörde seines Aufenthaltsorts einbringt oder selbst direkt stellt, steht Art 7 HUÜ ausschließlich Zentralen Behörden offen. Auf diese Weise

³⁵⁴ Fucik, iFamZ 2008, 219 (221).

sollen *fishing expeditions* und *pre-trial discoveries* verhindert werden. Gegen das ungewollte Überhandnehmen von unbegründeten, rein auf das Ausforschen gerichteten Ersuchen um besondere Maßnahmen wirkt zusätzlich Art 8 Abs 2 HUÜ 2007, der diese Handlungen von der grundsätzlichen Kostenfreiheit des HUÜ 2007 ausnimmt.³⁵⁵

Die ersuchende Zentrale Behörde hat die Gründe darzulegen, weswegen ein solches Ersuchen gestellt wird. Der (potenzielle) Antragsteller muss demnach ein rechtliches Interesse an der besonderen Maßnahme haben, die dieses spezielle Vorgehen rechtfertigt. Zu streng darf diese Anforderung allerdings nicht ausgelegt werden, da man sich doch erst in einem vorprozessualen Stadium befindet, in dem eben die notwendigen Informationen, seien diese wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur, gesammelt werden. Die ersuchte Zentrale Behörde hat also abzuwägen, welche Maßnahmen konkret zu setzen sind, um eine vernünftige Fallbearbeitung zu ermöglichen, ohne den Antragsteller die Geltendmachung seiner Ansprüche unnötig zu erschweren, aber auch ohne den Antragsgegner substanzlosen Ausforschungen seitens der Zentralen Behörden auszusetzen.

Zumindest drei Konstellationen können ein Ersuchen um besondere Maßnahmen nach Art 7 HUÜ 2007 rechtfertigen.³⁵⁶

Der erste Fall ist das vorbereitende Ersuchen für einen anschließenden Antrag nach Art 10 HUÜ 2007 auf Herbeiführung, Modifikation oder Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung. Dies ist dann sinnvoll, wenn der angerufenen Zentralen Behörde wesentliche Informationen fehlen, um eine effektive Bearbeitung des Antrags zu gewährleisten. Beispielsweise kann es notwendig sein, vorerst herauszufinden, ob sich der Antragsgegner überhaupt in dem Vertragsstaat aufhält, in dem ihn die Behörde oder der Antragsteller vermutet. Auch die Belegenheit von Vermögenswerten, auf welche die Vollstreckung gerichtet sein könnte, wäre mittels besonderer Maßnahmen eruierbar. In diesem Fall spart das Verfahren nach Art 7 Abs 1 iVm Art 6 Abs 2 lit b HUÜ 2007 Mühen und die Kosten der Dokumentenübersetzung.

³⁵⁵ Draft Explanatory Report, Rz 205 ff.

³⁵⁶ Entnommen aus dem Draft Explanatory Report, Rz 199.

Der zweite Fall betrifft die begehrte Hilfe eines anderen Vertragsstaats bei der Erlassung, Anpassung oder Exekution einer Unterhaltsentscheidung. Möchte der Vollstreckungsstaat Handlungen in einem anderen Vertragsstaat setzen, um den bei ihm eingelangten Antrag effektiv und rasch zu bearbeiten, kann er besondere Maßnahmen iSd Bestimmung beantragen. So könnte etwa das Vermögen eines Antragsgegners, welches sich nicht im Staat seines Aufenthaltsortes befindet, eingefroren werden, um den Schuldner zur Zahlung zu bewegen. Diese einstweiligen Verfügungen liegen außerhalb der Jurisdiktion des Vollstreckungsstaats, weshalb hierbei Rechtshilfe und zwischenstaatliche Kooperation von Nöten ist.

Die dritte Anwendungsmöglichkeit ist jene in rein innerstaatlichen Sachverhalten, bei denen der Bedarf besteht, Rechtshilfe von einem anderen Vertragsstaat zu erhalten. Auch hier kann als Beispiel im Ausland befindliches Vermögen herangezogen werden, auf welches sich der Unterhaltsschuldner in irgendeiner Form Zugriff verschaffen möchte. Art 7 Abs 2 HUÜ 2007 normiert dies eindeutig. Die Exekution auf im Ausland befindliches Vermögen ist der einzige Fall, in dem das HUÜ 2007 ohne bereits im Titelverfahren vorliegenden Auslandsbezug Anwendung findet.

5. Die Kosten der Zentralen Behörden

Das Grundprinzip des HUÜ 2007 ist die generelle Kostenfreiheit des Verfahrens. Dem Antragsteller sollen keine Gebühren oder ähnliches für die Dienstleistungen der Zentralen Behörde entstehen. Dies soll es den Verfahrensbeteiligten ermöglichen, Unterhaltsansprüche ohne größere Probleme auch grenzüberschreitend geltend zu machen. Die praktische Anwendung des Übereinkommens soll gerade nicht an mangelnden finanziellen Mitteln der Antragsteller scheitern. Gem Art 8 Abs 1 HUÜ 2007 trägt deswegen jede Zentrale Behörde ihre eigenen Kosten, welche ihr durch die Anwendung des Abkommens entstehen. Diese Bestimmung sichert die effektive Durchführung der Konvention und ist wesentlich für eine konkrete Verbesserung der Lage von bedürftigen Unterhaltsberechtigten.

Eine Ausnahme der Kostenbefreiung sieht lediglich Art 8 Abs 2 HUÜ 2007 vor.³⁵⁷ Sofern eine Zentrale Behörde eine der speziellen Maßnahmen nach Art 7 HUÜ 2007 gesetzt hat, kann sie sich die außergewöhnlichen Kosten hierfür vom Antragsteller erstatten lassen. Die Bedingung ist gem Art 8 Abs 3 *leg cit* allerdings, dass der Antragsteller (dies kann entweder ein individueller Verfahrensbeteiligter oder eine öffentliche Stelle sein) im Voraus zugestimmt hat, die Gebühren für die erbrachten Dienstleistungen der Zentralen Behörde zu übernehmen.

Die Zentrale Behörde darf aber nicht jede besondere Maßnahme nach Art 7 HUÜ 2007 mit Gebühren versehen. Lediglich für die außergewöhnlichen Aufwendungen kann eine Kostendeckung veranlasst werden. Dies bedeutet, dass für die durch die Zentrale Behörde direkt erbrachten Dienstleistungen keine Kosten erstattet werden müssen. Nur wenn eine andere Stelle oder Behörde eine Maßnahme auf Geheiß der Zentralen Behörde gesetzt hat oder wenn der Zentralen Behörde außergewöhnliche Kosten entstanden sind, kann an den Antragsteller zum Kostenersatz herantreten werden.³⁵⁸ Wird eine im Einzelfall auftretende, nicht der Regel entsprechende Aufwendung getätigt, kann ein Kostenersatz auferlegt werden.

D. Der effektive Zugang zum Verfahren

1. Die generellen Prinzipien im HUÜ 2007

Das erklärte Hauptziel des Abkommens besteht darin, Unterhalt für die berechtigten Personen zu erhalten, nicht nur Dienstleistungen in diesem Rechtsbereich zu erleichtern. Salopp ausgedrückt bedeutet dies, dass das HUÜ 2007 als Makulatur angesehen werden kann, sollten Unterhaltsgläubiger in der Geltendmachung ihrer Ansprüche in der Praxis scheitern, obwohl alle Dienstleistungen kostenfrei angeboten wurden. Das HUÜ 2007 besitzt deshalb weitaus mehr leitende Prinzipien, welche die Situation von Unterhaltsberechtigten verbessern sollen.³⁵⁹ Die Verfahren müssen für die Parteien effektiv zugänglich sein³⁶⁰; die Belastungen

³⁵⁷ Eine weitere, sehr spezielle Ausnahme des Kostenbefreiungsprinzips besteht gem Art 45 Abs 3 HUÜ 2007. Nach dieser Bestimmung können die Übersetzungskosten des Antrags und der damit verbundenen Schriftstücke dem Antragsteller auferlegt werden, es sei denn, diese Kosten können durch das System der juristischen Unterstützung gedeckt werden.

³⁵⁸ Draft Explanatory Report, Rz 225.

³⁵⁹ Draft Explanatory Report, Rz 219.

³⁶⁰ Dies wird von *Duncan* als Schlüssel zu einem erfolgreichen Abkommen angesehen. Weiters soll dies die Staaten dazu animieren, ein vereinfachtes, kostengünstiges und benutzerfreundliches (innerstaatliches) Unterhaltssystem zu etablieren: *Duncan*, IFL 2008/3, 13.

und Vorteile durch das Abkommen dürfen nicht unverhältnismäßig sein; zwischen den Vertragsstaaten sollte Gleichklang hinsichtlich des Umgangs mit den Verpflichtungen aus dem Abkommen bestehen, um gegenseitiges Vertrauen und Respekt zu gewährleisten³⁶¹; die Eintreibung der Unterhaltszahlungen sollte Priorität vor dem Begleichen der ansonsten anfallenden Kosten haben.

Die Art 14 ff HUÜ 2007 beschäftigen sich deswegen mit dem effektiven Zugang zu den Verfahren und stellt hierbei Minimalstandards auf, welche die Vertragsstaaten erfüllen sollen. Dies umfasst vor allem die prozessuale Macht, uU mit der Unterstützung von staatlichen Einrichtungen im ersuchten Staat, seinen Fall so vollständig und effektiv wie möglich vor die materiell zuständige Behörde bringen zu können.³⁶² Vor allem mangelnde finanzielle Mittel der Parteien dürfen im Unterhaltsrecht kein faktisches Prozesshindernis darstellen. In einer Vielzahl der Fälle besitzen die Antragsteller nur sehr beschränktes Vermögen, weswegen bereits geringe Kosten und Gebühren die praktische Anwendung der Konvention verhindern könnten. Andererseits sollen aber die Vertragsstaaten nicht mit einer exzessiven Übernahme der Kosten konfrontiert werden, was die Attraktivität des Abkommens schmälern könnte. Es musste demnach ein Ausgleich zwischen den Aufwendungen für kostenlose Dienstleistungen und den Vorteilen, welche sich etwa aus den Einsparungen in den Sozialhilfesystemen der Vertragsstaaten ergeben, gefunden werden.³⁶³

2. Die juristische Unterstützung der Antragsteller

Der ersuchte Staat hat einem Antragsteller gem Art 14 Abs 1 HUÜ 2007 effektiven Zugang zu den Verfahren, einschließlich Vollstreckungs- und Rechtsmittelverfahren, zu gewähren. Dies wird durch das System der unentgeltlichen juristischen Unterstützung bewerkstelligt.³⁶⁴ Erlaubt das innerstaatliche Verfahren einem Antragsteller allerdings seine Sache ohne Hilfe zu betreiben, so ist ein Vertragsstaat gem Art 14 Abs 3 HUÜ 2007 nicht verpflichtet, seine Dienstleistungen unentgeltlich anzubieten, wenn die Tätigkeit der Zentralen Behörde kostenfrei ist. Der Antragsteller muss also nicht besser als eine inländische Partei

³⁶¹ Dieses Prinzip wird vor allem im Verhältnis zu den USA eine wichtige Rolle spielen.

³⁶² Draft Explanatory Report, Rz 372.

³⁶³ *Duncan*, Administrative and legal costs and expenses under the new Convention on the international recovery of child support and other forms of family maintenance, including legal aid and assistance, Prel Doc No 10 of May 2004, Rz 39 f.

³⁶⁴ Vgl dazu Kap XI. D. 3.

gestellt werden, da die Sache durch die Zentrale Behörde im ersuchenden Staat bereits unentgeltlich geführt wird. Die Verpflichtung zum effektiven Zugang umfasst also nicht zwingend die kostenlose juristische Unterstützung, muss aber mE zumindest so weit reichen, dass der Antragsteller seine Interessen effektiv verfolgen kann. Die Zentrale Behörde muss so weit administrative Unterstützung leisten, dass einem potenziellen Antragsteller bei der Geltendmachung seiner Rechte unter die Arme gegriffen wird.

Die in Art 14 HUÜ 2007 zugestandene kostenlose rechtliche Unterstützung darf gem Abs 4 *leg cit* nicht hinter reinen Binnenfällen zurückbleiben. Dieses Diskriminierungsverbot sichert vor allem das gegenseitige Vertrauen der Vertragsstaaten in eine reziproke Behandlung der Anträge. Völkerrechtlich können die Vertragsstaaten aber den Verfahren nach dem HUÜ 2007 einen über die innerstaatlichen Fälle hinausgehenden Zugang zu kostenlosem Rechtsbeistand gewähren.³⁶⁵ Weiters dürfen die Vertragsstaaten gem Abs 5 *leg cit* keine Sicherheitsleistungen oder Kautionen gleich welcher Art für HUÜ 2007-Verfahren einheben, welche den Ersatz der Kosten und Gebühren sicherstellen sollen. HUÜ 2007-Verfahren sollen schließlich weitgehend gleich wie Binnenfälle behandelt werden, genießen aber das umfassende System der behördlichen Vorbereitung und Kooperation.

3. Die kostenlose juristische Unterstützung bei Anträgen auf Kindesunterhalt

Für Anträge nach Kap III (Anträge über die Zentralen Behörden, nicht bei Direktanträgen) hat der ersuchte Staat gem Art 15 Abs 1 HUÜ 2007 unentgeltliche rechtliche Unterstützung zu erbringen, wenn der Unterhaltsstreit aus einem Eltern-Kind-Verhältnis resultiert und die berechtigte Person das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Bestimmung ist wohl so zu verstehen, dass das Erreichen der Altersgrenze die Verpflichtung zur kostenfreien Unterstützung beendet. Ansprüche, welche zwar vor dem Erreichen des 21. Lebensjahres entstanden sind, allerdings zeitlich erst nach dieser Grenze vom Antragsteller geltend gemacht werden, fallen nicht unter Art 15 Abs 1 HUÜ 2007. Das Abkommen soll schließlich die Position der Berechtigten in einem Verfahren verbessern, nicht aber einen festen Zeitpunkt festlegen, bis zu dem die Ansprüche privilegiert behandelt werden.

³⁶⁵ Fucik, iFamZ 2008, 219 (FN 18).

Abs 2 *leg cit* schränkt dies insofern ein, als die Gewährung von unentgeltlicher juristischer Unterstützung unter gewissen Voraussetzungen von einem Vertragsstaat abgelehnt werden darf. Sofern der Antrag an die Zentrale Behörde nicht auf Anerkennung (und Vollstreckung) einer Entscheidung (Art 10 Abs 1 lit a und b HUÜ 2007) oder Titelneuschaffung wegen Scheiterns der Anerkennung aufgrund eines vertragsstaatlichen Vorbehalts (Art 20 Abs 4 HUÜ 2007) gerichtet ist, kann die rechtliche Unterstützung versagt werden, wenn der Antrag oder das Rechtsmittel offensichtlich unbegründet ist. Verfahrenshilfe ist also ohne Prüfung der Verfahrenshilfebedürftigkeit unter dem Vorbehalt der Verfahrenshilfewürdigkeit zu gewähren. Ein ausländischer Minderjähriger erhält also Verfahrenshilfe, ohne ein Vermögensbekenntnis vorlegen zu müssen, sofern sich der Antrag nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos darstellt.³⁶⁶ Nur Anträge nach Art 10 Abs 1 lit a und b sowie Art 20 Abs 4 HUÜ 2007 erhalten stets kostenlose rechtliche Unterstützung.

Die Ausnahme des Art 15 Abs 2 HUÜ 2007 ist notwendig, um die Zentralen Behörden und zuständigen Stellen vor einer Flut von inhaltlich gegenstandslosen Anträgen zu bewahren. Mit dieser Bestimmung muss in der Praxis äußerst vorsichtig umgegangen werden. Die Vertragsstaaten haben zwar ein berechtigtes Interesse daran, aussichtslose Anträge nicht zu bearbeiten, tragen aber doch die Verantwortung zu entscheiden, wann das Kriterium der offensichtlichen Unbegründetheit erfüllt ist. ME kann dies nur sehr eng ausgelegt werden, und im Zweifel sollte auf jeden Fall kostenlose juristische Unterstützung gewährt werden. Auch bei der Ablehnung eines Antrags ergibt sich eine besondere Situation, da die ablehnende Stelle, also die Zentrale Behörde, nicht die in Unterhaltssachen zuständige Stelle sein muss. Es wäre meiner Ansicht nach durchaus iSd Abkommens und der Vertragsstaaten, die Kompetenz zur Ablehnung von kostenloser rechtlicher Unterstützung den materiell zuständigen Behörden einzuräumen. Auf diese Weise wäre zumindest nur eine Stelle für die inhaltliche Determinierung zuständig, da Art 15 HUÜ 2007 schließlich die Rechtshilfe im ersuchten Vertragsstaat betrifft, nicht aber jene im ersuchenden.

Dem innerstaatlichen Recht obliegt es nun zu bestimmen, was als offensichtlich unbegründet erachtet werden kann und ob dem Antragsteller gegen diese zurückweisende Entscheidung ein Rechtsbehelf zusteht. Das HUÜ 2007 selbst lässt diese Frage unbeantwortet.

³⁶⁶ Fucik, iFamZ 2008, 219 (223 f).

Die kostenfreie Unterstützung der Antragsteller kann durchaus als signifikanteste Errungenschaft der Konvention angesehen werden. Interessanterweise kam die Initiative hierfür von Seiten der Vereinigten Staaten und nicht von der EU, wie man aus eurozentristischer Arroganz vermuten könnte. Einige MS haben sich in den Verhandlungen sogar gegen die unentgeltliche rechtliche Unterstützung ausgesprochen. Der Grund für die Position der USA, welche nicht einmal in Kindesentführungsfällen eine generelle kostenlose juristische Unterstützung gewähren, sondern sich auf die *pro bono*-Übernahme durch Kanzleien verlassen, ist zwar überraschend, resultiert aber bei genauerem Hinsehen nicht aus einer generösen Einstellung. Die Vereinigten Staaten sind der Meinung, dass *à la longue* die öffentliche Hand durch die raschere Erwirkung einer durchsetzbaren Unterhaltsentscheidung gegen einen Unterhaltsschuldner finanziell mehr profitiert, weil damit die staatliche Übernahme des Unterhalts verhindert werden kann.³⁶⁷ Diese Kalkulation könnte durchaus stimmen, wenn man die Spezialitäten des *due process* (hinsichtlich der für die Zuständigkeit nötigen Verbindung des Beklagten zum Gerichtsstand) berücksichtigt, bei der gerade in grenzüberschreitenden Sachverhalten nur dort juristische Unterstützung anfallen wird, wo der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz hat. Die Erwirkung einer vollstreckbaren Entscheidung entlastet somit unmittelbar das Sozialhilfesystem im Inland.

Im Laufe der Verhandlungen über die kostenlose juristische Unterstützung äußerten einige Staaten ihre Bedenken, dass sehr wohlhabende Personen ebenso in den Genuss dieses Instrumentariums kommen, obwohl sie sich durchaus eine qualifizierte Rechtsvertretung leisten könnten. Lakonischerweise wurden als Beispiel SchauspielerInnen aus Hollywood oder Bollywood angeführt, welche die Ansprüche für ihre Kinder mittels der kostenlosen rechtlichen Unterstützung durchzusetzen trachten.³⁶⁸ Es bleibt hierbei aber darauf hinzuweisen, dass überaus finanzstarke Antragsteller wohl auf ihre eigenen Rechtsvertreter vertrauen werden und weniger auf die Zentralen Behörden angewiesen sein werden. Weiters steht es nicht dafür, eine *ex ante* Überprüfung der finanziellen Situation der Antragsteller durchzuführen, nur um monetär Bessergestellte auszunehmen, dafür aber die generelle Verfahrensdauer zu verlängern. (Es ist einem Staat hierbei möglich, gem Art 43 Abs 2 HUÜ 2007 die Kosten eines erfolglosen Antrags von der unterliegenden Partei einzutreiben. Diese *ex post facto* Nachprüfung ist durchaus sachgemäß.) Glücklicherweise verlief der Rest der

³⁶⁷ Beaumont, RabelsZ 2009/73, 509 (517).

³⁶⁸ Beaumont, RabelsZ 2009/73, 509 (531).

Verhandlungen bezüglich der juristischen Unterstützung anscheinend auf einem inhaltlich höheren Niveau als die Diskussion über Holly- und Bollywood.

4. Die kindzentrierte Bedürfnisprüfung

Wie erwähnt steht einem Unterhaltsberechtigten unter 22 Jahren Verfahrenshilfe oder sonstige juristische Unterstützung ohne Prüfung seiner Bedürftigkeit zu. Ein Vertragsstaat kann allerdings nach Art 63 HUÜ 2007 erklären, dass er für die selben Anträge, die von Art 15 Abs 2 HUÜ 2007 erfasst sind³⁶⁹, nur dann kostenlose juristische Unterstützung gewährt, wenn eine Prüfung der finanziellen Mittel des Kindes vorliegt. In diese Prüfung fließt ausschließlich die monetäre Situation des Kindes ein. Ein Vertragsstaat, der einen solchen Bedürftigkeitscheck verlangt, hat dem Ständigen Büro der HccH bekannt zu geben, auf welche Art und Weise dieser durchgeführt werden soll und welche finanziellen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Der ersuchte Staat kann also nicht im Einzelfall entscheiden, ob er konkret Verfahrenshilfe gewähren möchte, sondern muss die Rahmenbedingungen bekanntgeben, nach denen in dem Staat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgegangen wird. Hat ein Vertragsstaat eine Erklärung nach Art 16 Abs 1 iVm Art 63 HUÜ 2007 abgegeben, so muss der Antrag an einen ersuchten Staat die förmliche Bestätigung enthalten, dass die Mittel des Kindes jene Voraussetzungen erfüllen. Der ersuchte Staat muss die Bestätigung über das Vorliegen der Prüfvoraussetzungen allerdings akzeptieren. Er hat demnach darauf zu vertrauen, dass die monetäre Situation des Kindes korrekt und in seinem Sinne geprüft wurde. Eine *révision au fond* darf nicht stattfinden.

Nur in Ausnahmefällen kann das Beibringen von zusätzlichen Nachweisen, wie zB eines Einkommensnachweises oder der Auskunft einer Bank über die Einlagehöhe eines Kontos, gefordert werden. Art 16 Abs 3 HUÜ 2007 verlangt hierfür allerdings, dass begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass die Angaben des Antragstellers unrichtig sind. Das Kriterium des begründeten Verdachts darf auf keinen Fall zu weit ausgelegt werden. ME müssen konkrete Anhaltspunkte bestehen, die berechtigte Zweifel an der Wahrheit der Aussagen des Antragstellers entstehen lassen. So wäre ein Nachprüfen meiner Ansicht nach zulässig, wenn in einem Folgeantrag die finanzielle Situation des Kindes vollständig anders angegeben wurde als im Erstantrag. Nicht verständlich wäre aber ein ausuferndes Überprüfen

³⁶⁹ Also solche, welche nicht die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung oder Titelneuschaffung wegen Scheiterns der Anerkennung aufgrund eines Vorbehalts eines Vertragsstaats zum Gegenstand haben.

aller möglichen Fälle, da dies den freien effektiven Verfahrenszugang erheblich erschweren würde. Im Sinne des Abkommens und des Minimierens des Arbeitsaufwands wird es eher vorteilhaft sein, mehreren Kindern Verfahrenshilfe zu gewähren, obwohl sie diese formal nicht bekommen dürften, als unmäßig Überprüfungen durchzuführen, die ja letztendlich den ersuchten Staat belasten. Inwieweit überhaupt unrichtige Angaben vermutet werden können, wenn dem ersuchten Staat der Antrag seitens der ersuchenden Zentralen Behörde übermittelt wird, bleibt abzuwarten. Art 16 Abs 3 HUÜ 2007 ist wohl mehr als vorsorgliche Schutzbestimmung zu verstehen, denn als wirklicher Eingriff in den effektiven Verfahrenszugang.

Weiters kann die kindzentrierte Bedürfnisprüfung nicht bei Anträgen auf Anerkennung und Vollstreckung respektive Titelneuschaffung durchgeführt werden. Den Hauptanträgen des HUÜ 2007, welche zahlenmäßig wohl dominieren werden, kommt auf jeden Fall kostenlose rechtliche Unterstützung zu. Verfahrenshilfebedürftigkeit und -würdigkeit sind bei diesen Anträgen keine Kriterien.

Gem Art 16 Abs 4 ist aber auf jeden Fall die vorteilhafteste³⁷⁰ Form der juristischen Unterstützung zu gewähren, wenn das innerstaatliche Recht in einem vergleichbaren Fall (Unterhalt aus einem Eltern-Kind-Verhältnis mit Minderjährigen) eine weitergehende rechtliche Hilfestellung gewährt.³⁷¹

5. Die Behandlung anderer Anträge

Bei sonstigen Anträgen (vornehmlich aus anderen Familienverhältnissen), welche nicht unter Art 15 oder 16 HUÜ 2007 fallen, kann ein Vertragsstaat einen *means and merits test* des Antragstellers verlangen, bevor unentgeltliche juristische Unterstützung zugesprochen wird. In diesem Fall kann also für die Gewährung der Verfahrenshilfe neben der Würdigkeit auch die Bedürftigkeit eines Antragstellers einer Prüfung unterzogen werden. Um eine Kontinuität der Verfahrenshilfe zu garantieren, sieht Art 17 Abs 2 HUÜ 2007 vor, dass zumindest in Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren auf jeden Fall dann unentgeltliche rechtliche Hilfe beizugeben ist, wenn ein Antragsteller bereits im Ursprungsstaat eine solche

³⁷⁰ Der in der deutschen Übersetzung verwendete Terminus „günstigste juristische Unterstützung“ meint natürlich nicht, dass die billigste Variante der Verfahrenshilfe zu gewähren ist.

³⁷¹ Long, ICLQ 2008/57, 984 (989).

erhalten hat. Diese muss mindestens denselben Umfang haben wie die Unterstützung nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaates.

Es darf nach Art 17 HUÜ 2007 also überprüft werden, ob das Einkommen und das Vermögen des Antragstellers so gering ist, dass ihm kostenfreie Verfahrenshilfe zugesprochen werden muss, und ob die prozessualen Aussichten seines Antrags zumindest so positiv zu bewerten sind, dass ihm eine Unterstützung beigegeben werden kann, mit Hilfe derer er seinen konkreten Fall zu einem erfolgreichen Ende zu bringen vermag.³⁷² Diese Form der Verfahrenshilfe gestattet es den Vertragsstaaten also, am strengsten mit der Gewährung kostenloser juristischer Unterstützung umzugehen. Nach Art 17 HUÜ 2007 sollen also nur bedürftigen Personen in erfolgversprechenden Fällen Verfahrenshilfe erhalten, um die dafür vorgesehenen staatlichen Mittel nicht zu strapazieren.

Beachtenswert ist hierbei noch die Frage, welche Anträge nun konkret unter Art 17 HUÜ 2007 fallen, da der Wortlaut der Bestimmung zu einigen Unklarheiten führen kann. ME ist die *Ratio* der Norm auf andere Unterhaltsansprüche als die in Art 15 und 16 HUÜ 2007 gerichtet.³⁷³ So will Art 17 HUÜ 2007 die Verfahrenshilfe für Alimentationsansprüche regeln, welche nicht aus einem Eltern-Kind-Verhältnis vor Erreichen des 21. Lebensjahres entstammen. Die Art 15 f HUÜ 2007 konkretisieren die Verpflichtung nach freier juristischer Unterstützung, welche sich in Art 14 Abs 2 HUÜ 2007 manifestiert, hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs minderjähriger Kinder. Art 17 HUÜ 2007 stellt nun den Auffangtatbestand für alle anderen familiären oder ehelichen Verhältnisse dar. Zumindest der Unterhaltsanspruch der ehemaligen Ehegatten fällt somit in die Anwendung dieser Bestimmung, wenn die betroffenen Vertragsstaaten keine sich inhaltlich deckenden Erweiterungen des Anwendungsbereichs des Abkommens abgegeben haben. Da das HUÜ 2007 primär den Kindesunterhalt sichern möchte, sind diese Ansprüche hinsichtlich der Gewährung von Verfahrenshilfe also dahingehend privilegiert, als dass in diesen Fällen die Begründetheit des Antrags³⁷⁴ vom ersuchten Staat nicht überprüft wird. Die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen als Kern des Abkommens ist aber auch in Art 17

³⁷² Draft Explanatory Report, Rz 439 f.

³⁷³ Dies wird vor allem auch durch die Überschriften zu den einzelnen Art deutlich. Art 15 HUÜ 2007 macht deutlich, dass es die unentgeltliche juristische Unterstützung bei Anträgen auf Unterhalt für Kinder betrifft, während Art 16 *leg cit* die Erklärung beinhaltet, die eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung zulässt. Art 17 HUÜ 2007 auf der anderen Seite behandelt alle Anträge, welche nicht unter die beiden anderen Art fallen.

³⁷⁴ Mit Ausnahme der offensichtlichen Unbegründetheit.

Abs 2 HUÜ 2007 besser gestellt, da in dieser Fallkonstellation die Kontinuität der Verfahrenshilfe zu wahren ist. Die Voraussetzungen für die kostenlose juristische Unterstützung sind dann nur einmal darzulegen.

E. Der Gang des Verfahrens

1. Allgemeines zur Verfahrensführung

Das HUÜ 2007 versucht, mittels behördlicher Kooperation Unterhaltsansprüche im grenzüberschreitenden Kontext effizient und rasch durchzusetzen. Dem schutzbedürftigen Unterhaltsberechtigten wird dabei das Pouvoir zur Verfahrensführung insoweit aus der Hand genommen, als die Bestimmungen der Konvention nur dann zur Gänze Anwendung finden, wenn die Zentrale Behörde für den Antragsteller administrativ tätig wird. Wird die Hilfe dieser Stelle nicht in Anspruch genommen und Unterhalt (respektive dessen Exekution) individuell eingefordert, stehen nicht alle Instrumentarien des HUÜ 2007 zur Verfügung. Die erhöhte Hilfeleistung des Staates korreliert demzufolge mit einer gewissen Mediatisierung im grenzüberschreitenden Bereich. Dies kann zur Folge haben, dass der Berechtigte mehrfach vertreten wird. Die Zentralen Behörden des ersuchten Vertragsstaates dürfen gem Art 42 HUÜ 2007 allerdings nur dann eine Vollmacht des Antragstellers verlangen, wenn in dessen Namen ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren eingeleitet werden soll, oder dies notwendig ist, um einen Vertreter hierfür zu bestellen. Das HUÜ 2007 geht berechtigterweise davon aus, dass es staatlichen Behörden leichter fällt, Ansprüche effektiv geltend zu machen und dies zielführender ist, als die Verfahrensbeteiligten sich selbst zu überlassen. Es ist zusätzlich auch nach Art 36 Abs 1 HUÜ 2007 möglich, dass öffentliche Stellen als unmittelbare Gläubiger Anträge iSd Abkommens stellen. Die öffentliche Stelle tritt dann in die Rechtsposition des Unterhaltsberechtigten, sofern sie für die natürliche Person, der Unterhalt geschuldet wird, handelt³⁷⁵ oder Regressansprüche für anstelle von Unterhalt erbrachte Leistungen hereinbringen will. Sollte also eine betroffene Einrichtung einen Antrag gem Art 10 Abs 1 lit a oder b HUÜ 2007 erheben, so ist genauso vorzugehen, als wenn die berechtigte Person selbst den Antrag eingebracht hätte. Es steht also auch ihr unentgeltliche juristische Unterstützung zu.

³⁷⁵ Vgl § 9 UVG.

Die Verfahrensführung durch die Zentrale Behörde ermöglicht also erhöhten und raschen Rechtsschutz. Doch gerade in unterhaltsrechtlichen Angelegenheiten kann es zu einer Einschaltung mehrerer sozialer Hilfseinrichtungen kommen. Ein in Österreich lebendes Kind etwa, welches aufgrund seines Alters per se durch einen Elternteil gesetzlich vertreten wird, kann dem Jugendwohlfahrtsträger eine Vollmacht zur Verfahrensführung einräumen, damit dieser vor dem sachlich und örtlich zuständigen BG einen Antrag auf Unterhaltsleistung einbringt. Sollte der Unterhaltspflichtige nun in einem Staat leben, in Bezug auf den das HUÜ 2007 Anwendung findet, muss zusätzlich der Zentralen Behörde eine Vollmacht zur Exekution im Ausland erteilt werden, um den vollen Rechtsschutz der Konvention in Anspruch nehmen zu können.

Wesentlich für das Verfahren unter dem Regime des HUÜ 2007 ist, dass die physische Anwesenheit des Antragstellers keine Voraussetzung für die Verfahrenseröffnung darstellen soll, um eine rasche, effiziente und einfache Antragsbearbeitung durch die Zentralen Behörden zu ermöglichen. Art 29 HUÜ 2007 normiert deswegen, dass die Anwesenheit des Kindes im Vollstreckungsstaat auf keinen Fall erforderlich sein darf. Ähnliche Regelungen kennen die meisten Rechtsordnungen.³⁷⁶ Doch auch für andere Anträge möchte es die HccH als Leitmotiv etablieren, dass die körperliche Anwesenheit des Antragstellers nicht notwendig ist.³⁷⁷ ME ist dies eine, wenn auch einleuchtende, so doch essentielle Bestimmung. Betreiber des Verfahrens sind somit realiter die angerufenen Zentralen Behörden, welche innerhalb des vom Rechtsschutzantrag abgesteckten Rahmens die notwendigen Prozessschritte tätigen. Die Verfahrensbeteiligten sollen nur im geringen Maße bei der wirklichen Betreibung eingebunden werden. Nach Einleitung des Verfahrens wird dieses größtenteils *ex officio* geführt.

2. Mögliche Anträge

Das HUÜ 2007 kennt grundsätzlich zwei mögliche Arten der Verfahrenseinleitung. Es steht dem Antragsteller frei, direkt bei der sachlich zuständigen ausländischen Behörde einen Antrag auf Anerkennung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Abänderung einer Unterhaltsentscheidung zu stellen (Direktantrag), oder er wendet sich an die Zentrale Behörde an seinem Aufenthaltsort, welche an seiner statt die notwendigen und vernünftigen Schritte

³⁷⁶ Draft Explanatory Report, Rz 569.

³⁷⁷ Draft Explanatory Report, Rz 275.

setzt (Behördenantrag). Die HccH geht zu Recht davon aus, dass die Mehrzahl der Antragsteller Familien mit limitierten finanziellen Verhältnissen sein werden, welche nur (in Relation) geringfügige Geldsummen einfordern.³⁷⁸ Das Grundkonzept des Verfahrens nach den Bestimmungen des HUÜ 2007 bezieht sich also auf Anträge über die Zentrale Behörde. Nur diese unterliegen unumwunden Kap III. Art 37 HUÜ 2007 regelt die Besonderheiten eines unmittelbar bei den zuständigen Behörden gestellten Direktantrags.

Kap III des HUÜ 2007 ist prinzipiell sowohl Unterhaltsberechtigten als auch Unterhaltsschuldnern zugänglich. Je nachdem wer einen Antrag stellt, differenziert das Abkommen aber die möglichen Kategorien. Dies ist keineswegs eine Beschränkung des Rechtsschutzes für den Unterhaltsschuldner, sondern ergibt sich aus der logischen Konsequenz der unterschiedlichen Interessenlagen der Verfahrensbeteiligten. Dass das HUÜ 2007 das System der Zentralen Behörden auch den Unterhaltsschuldnern öffnet, mag auf den ersten Blick verwundern. Es ist aber dabei zu beachten, dass es wichtig ist, auch den Verpflichteten Zugang zu den Dienstleistungen der Zentralen Behörden einzuräumen, um ihnen bei der Erfüllung ihrer unterhaltsrechtlichen Verantwortung in Akkordierung mit ihren Zahlungsmöglichkeiten zu helfen. Es hat schließlich keinen Sinn, einen Elternteil über Gebühr zu einer Unterhaltsleistung zu verpflichten, die er praktisch nicht erfüllen kann. Das HUÜ 2007 soll die Situation von bedürftigen Kindern schließlich nicht auf Kosten der sozialen Sicherheit der Schuldner verbessern und dadurch indirekt erst recht wieder staatliche Sozialunterstützungen notwendig machen. Der Unterhaltsverpflichtete soll jedoch angehalten werden, eine ihm zumutbare Zahlung zu tätigen, die den Erhalt der Lebensverhältnisse des Berechtigten möglich macht.

a) Anträge über die Zentralen Behörden

Art 10 Abs 1 HUÜ 2007 zählt die möglichen Antragsformen auf, die einer Zentralen Behörde für einen Unterhaltsberechtigten zur Verfügung gestellt sind. Diese können, neben dem in der Praxis bedeutsamsten Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung aus dem Ursprungsland (Art 10 Abs 1 lit a HUÜ 2007), auf Exekution aus einem im ersuchten Staat bereits anerkannten oder dort geschaffenen Titel (lit b *leg cit*), auf Ersuchen um Schaffung einer vollstreckbaren Entscheidung an den ersuchten Staat, sofern

³⁷⁸ Long, ICLQ 2008/57, 984 (988).

noch keine andere Entscheidung besteht, oder ein Verstoß gegen den *ordre public* oder ein anderer explizit in Art 22 *leg cit* genannter Vollstreckungsversagungsgrund vorliegt, oder die Anerkennung und Vollstreckung nicht möglich ist (lit c und d *leg cit*) sowie auf Abänderung einer unterhaltsrechtlichen Entscheidung aufgrund veränderter Umstände (lit d und e *leg cit*) gerichtet sein.

Die Entscheidung, welche anerkannt und vollstreckt werden soll, muss dabei nicht aus dem Staat der ersuchenden Zentralen Behörde stammen. Es können auch Unterhaltstitel des Vollstreckungsstaates oder Entscheidungen von Drittstaaten dem Antrag zugrunde liegen. So kann beispielsweise die Anerkennung und Vollstreckung eines vollstreckbaren Beschlusses des Staates A, in dem die Verfahrensbeteiligten vormals lebten, im Staat B, dem Aufenthaltsstaat des Verpflichteten, begehrt werden, obwohl der Antragsteller in den Staat C verzogen ist. Die Zentrale Behörde des Staates C würde gem Art 10 Abs 1 lit a HUÜ 2007 dafür verantwortlich sein, das Vollstreckungsverfahren im Staat B einleiten zu lassen.

Ist eine Anerkennung oder Vollstreckung mangels rechtlicher Grundlage nach Art 20 HUÜ 2007 oder aus den in Art 22 lit b und c *leg cit* genannten Gründen im Vollstreckungsstaat nicht möglich³⁷⁹, so ist tunlichst eine neue Unterhaltsentscheidung zu erwirken. Dem Unterhaltsberechtigten soll nicht zugemutet werden, obsoleten Rechtsschutz gewährt zu bekommen, aus dem keine Befriedigung seiner Ansprüche zu erreichen ist. Der Vollstreckungsstaat, der eine fremde Unterhaltsentscheidung aus den taxativ genannten Verweigerungsgründen nicht anerkennt, muss rasch und effizient selbst einen entsprechenden Titel schaffen. An die Feststellungen in der ausländischen Entscheidung ist er aber selbstverständlich nicht gebunden. Der Vorwand der *res judicata*, dass der Verfahrenseröffnung im Zweitstaat die Entscheidung aus dem Ursprungsstaat entgegensteht, weshalb der Antrag zurückzuweisen wäre, ist in diesem Fall nicht möglich. In rechtlicher Hinsicht existiert für den ersuchten Vollstreckungsstaat keine frühere Entscheidung über denselben Streitgegenstand, da diese Entscheidung nicht anerkannt werden konnte. Der Zweitstaat muss somit eine „neue“ Erstentscheidung treffen.³⁸⁰

³⁷⁹ Vgl Kap XI. I.

³⁸⁰ Draft Explanatory Report, Rz 269.

Art 10 Abs 2 HUÜ 2007 ist die einschlägige Bestimmung für Anträge des Unterhaltsverpflichteten an die Zentrale Behörde seines Aufenthaltsstaates. Folgende Kategorien stehen ihm hierfür zur Verfügung: Die Anerkennung einer (neuen) Entscheidung oder ein gleichwertiges Verfahren, um die Aussetzung oder Einschränkung seiner durch eine frühere Entscheidung festgestellten Unterhaltspflicht im ersuchten Staat zu erwirken (lit a *leg cit*); die Abänderung eines Unterhaltstitels aus dem ersuchten Staat (lit b *leg cit*); oder die Änderung eines Unterhaltstitels aus einem anderen als dem ersuchten Staat (lit c *leg cit*).

Der Unterhaltsschuldner muss drei Voraussetzungen erfüllen, um einen Antrag gem Art 10 Abs 2 HUÜ 2007 stellen zu können. Er muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat (dem ersuchenden Staat) haben, gegen ihn muss bereits eine rechtskräftig festgestellte Unterhaltspflicht bestehen und sein Antrag muss auf die wie auch immer geartete Abänderung dieses Titels gerichtet sein. In engem Zusammenhang zu dieser Norm steht die Bestimmung des Art 18 HUÜ 2007 über die Einschränkung der Verfahrenseinleitung, welche die Umstände begrenzt, unter denen der Verpflichtete eine Modifikation der Unterhaltspflicht beantragen kann.³⁸¹ Der Schuldner kann natürlich den Antrag in seinem Aufenthaltsstaat stellen, doch hat die hiesige Zentrale Behörde das mögliche Vorliegen der *perpetuatio jurisdictionis* zu beachten.

Die Haager Konferenz stellt schließlich in Art 10 Abs 3 HUÜ 2007 für die Frage nach dem anwendbaren prozessualen Recht klar, dass stets das Verfahrensrecht des angerufenen Staates heranzuziehen ist. Dies entspricht grundsätzlich dem Charakter des internationalen Zivilverfahrensrechts³⁸², das prinzipiell der *lex fori* Vorrang einräumt.³⁸³ Anträge auf Schaffung einer Unterhaltsentscheidung nach Art 10 Abs 1 lit c und d HUÜ 2007 oder Abänderung nach lit e und f respektive Abs 2 lit b und c *leg cit* folgen auch der Zuständigkeitsordnung des ersuchten Staates.³⁸⁴

Es ist also zu bemerken, dass es nicht Ziel des Abkommens ist, die verschiedenen Regeln des internationalen Unterhaltsrechts zu harmonisieren. Art 10 HUÜ 2007 soll aber

³⁸¹ Vgl Kap IX. C. 2.

³⁸² Siehe dazu *Böhm* in FS Fasching 107.

³⁸³ *Fasching* in *Fasching* I² Einl I Rz 119 ff.

³⁸⁴ *Fucik*, iFamZ 2008, 219 (222).

gewährleisten, dass die gleichen Kategorien an Anträgen in allen teilnehmenden Ländern vorhanden sind.³⁸⁵

b) Direktanträge

Grundkonzept und Ziel des Übereinkommens ist das umfassende System der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Vertragsstaaten, auf welches bereits Art 1 lit a HUÜ 2007 hinweist. Es ist Antragstellern trotz allem unbenommen, ohne die Einschaltung der für sie zuständigen Zentralen Behörde direkt die zur Entscheidung berufene ausländische Stelle anzurufen. Direktanträge werden zwar ermöglicht, sind aber nicht vorrangige Rechtsinstrumente.³⁸⁶ Art 37 HUÜ 2007 ist die für Direktanträge einschlägige Bestimmung. In Abs 1 *leg cit* wird explizit darauf hingewiesen, dass auch bei einem Direktantrag die *perpetuatio jurisdictionis* zu beachten ist. Der Antragsteller kann demnach nicht die Begrenzung der Gerichtsstände damit umgehen, dass er sich unmittelbar an die (*in abstracto*) zuständige Stelle richtet.

Art 37 Abs 2 HUÜ 2007 enthält den Katalog der Bestimmungen, welche bei Direktanträgen auf Anerkennung und Vollstreckung Anwendung finden. Begehrt der Antragsteller unmittelbar bei der zuständigen Behörde Rechtsschutz, so sind Art 14 Abs 5 sowie Art 17 lit b HUÜ 2007 heranzuziehen. Es dürfen einem Antragsteller demzufolge zur Sicherung der Verfahrenskosten keine Sicherheitsleistungen oder ähnliches auferlegt werden und es ist ihm dann unentgeltliche juristische Unterstützung im Zweitstaat zu gewähren, wenn er bereits im Ursprungsstaat Verfahrenshilfe genossen hat. Zusätzliche Vergünstigungen sind ihm nach dem HUÜ 2007 nicht verpflichtend zuzugestehen, sondern richten sich nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaats. Weiters sind die Kap V, VI und VII vollständig und Kap VIII mit logischen Ausnahmen³⁸⁷ auf den Antrag anzuwenden.

³⁸⁵ Draft Explanatory Report, Rz 291.

³⁸⁶ Draft Explanatory Report, Rz 36.

³⁸⁷ Diese Ausnahmen betreffen vor allem das Verhältnis der Zentralen Behörden zueinander. Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen über die Berücksichtigung einer von einer anderen Zentralen Behörde getroffenen Entscheidung über die Nichtoffenlegung von Informationen, wenn diese die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährden könnten (Art 40 Abs 2 HUÜ 2007); die Bestimmung des Art 42 HUÜ 2007 über die Vorlage der Vollmacht; Art 43 Abs 3 HUÜ 2007, wenn ein Staat die Verfahrenskosten als unterliegende Partei zu tragen hat; Art 44 Abs 3 HUÜ 2007 über die sprachlichen Regelungen bei Korrespondenz zwischen Zentralen Behörden (der individuelle Antragsteller muss seinen Antrag in Originalsprache mit Übersetzung in eine von der zuständigen Behörde mittels Erklärung akzeptierten Sprache einbringen); Art 45 HUÜ 2007 über die Art der Übersetzung und deren Kosten; Art 55 HUÜ 2007 über die Änderung der Formblätter, welche im Rechtsverkehr zwischen den Zentralen Behörden Verwendung finden.

c) Direktanträge von schutzbedürftigen Personen

Art 37 Abs 3 HUÜ 2007 stellt über den normalen Anwendungsbereich des Abkommens klar, dass bei Direktanträgen von schutzbedürftigen Personen bei begehrter Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung Rechtsschutz auch dann begehrt werden kann, wenn der Antragsteller zwar das 18. oder 21. Lebensjahr (je nach Erklärung) bereits vollendet hat, allerdings der betreffende Titel vor diesem Zeitpunkt ergangen ist und Unterhalt aufgrund der Beeinträchtigung des Kindes über dieses Alter hinaus gewährt wurde. Diese Norm ist nur auf schutzbedürftige Personen anzuwenden, wobei hierfür in Art 3 lit f HUÜ 2007 eine Legaldefinition besteht. Eine solche ist aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage, für sich zu sorgen. Der *Draft Explanatory Report* liefert hierfür allerdings keine erläuternden Bemerkungen. Die Interpretation der Terminologie bleibt ergo dessen den Vertragsstaaten überlassen.

Der Anwendungsbereich der Norm ist eher eng auszulegen. Der Makel der Nichterhaltungsfähigkeit muss demzufolge Resultat eines psychischen oder physischen Hindernisses sein und nicht ob bildungstechnischer Notwendigkeit. Beispielsweise kann ein Studierender, welcher nach der österreichischen Rechtsordnung auch nach Erreichen seiner Volljährigkeit Anspruch auf Deckung seiner notwendigen und vernünftigen Lebenserhaltungskosten hat, sofern er seine Hochschulausbildung zielstrebig und ernsthaft betreibt und dafür geeignet ist³⁸⁸, die Anerkennung und Vollstreckung einer früheren Entscheidung nicht nach Art 37 Abs 3 HUÜ 2007 begehren, da der Unterhaltsanspruch nicht wegen einer Beeinträchtigung über die Volljährigkeit hinaus weiter besteht, sondern um dem Kind durch eine fundierte Ausbildung eine bessere Zukunft zu ermöglichen. Für die Anwendung der zitierten Norm ist das Vorliegen einer Beeinträchtigung Voraussetzung. Sie soll nicht dazu dienen, Unterhaltsansprüche, welche in manchen Vertragsstaaten unbekannt sind und über eine fixe Altersgrenze hinausgehen, grenzüberschreitend durchzusetzen, sondern Personen mit physischen oder psychischen Unzulänglichkeiten zusätzlichen Schutz zukommen zu lassen. Wieso allerdings Behördenanträge in diesem Fall nicht vorgesehen sind, ist mE nicht verständlich und stellt ein unangebrachtes Manko dar. Manche Vertragsstaaten

³⁸⁸ 48 R 290/07p EFSIlg 116.726.

wollten allerdings überhaupt keine Sonderbehandlung dieser Personen akzeptieren. Art 37 Abs 3 HUÜ 2007 ist somit einer der zahlreichen Kompromisse des Abkommens.

3. Die Inhaltserfordernisse der Anträge, welche über die Zentralen Behörden gestellt werden

Eine effektive, kostengünstige und rasche Form der Verfahrensführung verlangt ein funktionierendes, gleichgeschaltetes Bearbeitungssystem. Art 11 HUÜ 2007 regelt hierfür, welche Mindestangaben ein Antrag an eine Zentrale Behörde zu enthalten hat. Die Herausforderung lag darin, die Unsicherheit, Kosten und Verzögerungen zu minimieren, welche durch die verschiedenen Regeln über die Dokumentenvorlage entstehen können. Es war deswegen klarzustellen, welche Urkunden und Dokumente für den jeweiligen Einzelfall von den zuständigen Behörden benötigt werden, um die Fallbearbeitung durchführen zu können. Die Anzahl der vorzulegenden Dokumente sollte weiters auf das notwendige Minimum reduziert und zwischen den Vertragsstaaten harmonisiert werden, um Translationskosten zu vermeiden.³⁸⁹

Art 11 Abs 1 HUÜ 2007 normiert die absoluten Mindestangaben, welche zur Fallbearbeitung erforderlich sind. Auf jeden Fall vorzuliegen hat eine Erklärung in Bezug auf die Art des Antrags³⁹⁰ (lit a *leg cit*); den Namen, das Geburtsdatum und die Kontaktdaten des Antragstellers (und jeder Person, für die Unterhalt verlangt wird) und, soweit bekannt, des Antragsgegners (lit b bis d *leg cit*); die den Antrag stützenden Gründe (lit e *leg cit*); Angaben über den Ort der Zahlung oder elektronischen Überweisung, wenn der Antragsteller die berechnete Person ist (lit f *leg cit*); die vom ersuchten Vertragsstaat mittels Erklärung nach Art 63 HUÜ 2007 verlangten Angaben oder Schriftstücke, es sei denn, das Verfahren betrifft die Anerkennung einer Unterhaltsentscheidung (lit g *leg cit*); den Namen sowie die Kontaktdaten des in der Sache zuständigen Sachbearbeiters oder der Dienststelle der ersuchenden Zentralen Behörde (lit h *leg cit*).

Diese Angaben sind für die effiziente Fallbearbeitung einleuchtenderweise notwendig, um eine zeitraubende Korrespondenz zwischen den Zentralen Behörden darüber zu vermeiden, welche Urkunden konkret im Einzelfall gefordert werden. Diese Angaben sollen

³⁸⁹ Draft Explanatory Report, Rz 293.

³⁹⁰ Dies bedeutet, dass der Antrag nach den Kategorien des Art 10 HUÜ 2007 zu bestimmen ist.

es der materiell zuständigen Behörde im ersuchten Vertragsstaat ermöglichen, in einem Standardfall eigenverantwortlich entscheiden zu können. Hierbei ist auf die den Antrag stützenden Gründe besonders Bedacht zu nehmen. Diese Angaben sollen die Fallbearbeitung im ersuchten Staat vorantreiben und gegebenenfalls den Mitarbeitern der Zentralen Behörde dabei helfen, im Einzelfall herauszufinden, welche zusätzlichen Informationen und Dokumente als Beweise eingesehen werden müssen, und ob die angeführten Gründe im Einklang mit dem gestellten Antrag sind.³⁹¹

Die Inhaltserfordernisse des Art 11 Abs 2 HUÜ 2007 bestehen nur insoweit, als sie der Sache dienlich und bekannt sind. Der Antrag hat sodann Angaben über die finanziellen Verhältnisse der berechtigten Person zu enthalten (lit a *leg cit*), oder über die der verpflichteten Person, wobei darunter auch der Name und die Kontaktdaten des Arbeitgebers und Informationen über Vermögensgegenstände fallen (lit b *leg cit*). Schlussendlich sollen noch alle Details bekanntgegeben werden, die das Ausfindigmachen des Antragsgegners erleichtern können (lit c *leg cit*).

Diese Angaben sollen der Zentralen Behörde behilflich sein, ihren Verpflichtungen nach dem HUÜ 2007 nachzukommen. Dem Antragsteller obliegt kein Zwang, vor Erheben des Antrags weiterführende Informationen über den Antragsgegner einzuholen. Die Daten sind nur bekanntzugeben, soweit sie ihm geläufig sind und zur Fallerledigung je nach gewünschter Antragskategorie des Art 10 HUÜ 2007 sachdienlich sind. ME sind allerdings die Bestimmung des Art 11 Abs 2 lit a und b HUÜ 2007 nur mit Vorsicht anzuwenden. Es ist zwar aus der Sicht der Zentralen Behörde verständlich, dass sie die weitestgehenden Informationen erhalten möchte, um den Antrag effektiv zu bearbeiten, doch bestehen uU rechtspolitische Bedenken über die Weitergabe von finanziellen Daten des Antragsgegners. Seine Angaben werden von ihm selbst an die Zentrale Behörde übermittelt. Es bleibt ihm also überlassen zu entscheiden, ob er die Rechtshilfe des HUÜ 2007 gegen die Bekanntgabe seiner finanziellen Verhältnisse in Anspruch nimmt. Angaben über das Einkommen und die Vermögenslage des Antragsgegners hingegen sind, soweit sie überhaupt bekannt sein werden, mE nur in gewissen Fällen von der Zentralen Behörde zu verlangen oder dem Antrag beizulegen.³⁹² Es werden diese Angaben vor allem dort sachdienlich sein, wo die

³⁹¹ Draft Explanatory Report, Rz 311.

³⁹² Gegen die Weitergabe durch den Antragsgegner ist eigentlich kein Vorwurf zu erheben, will er doch die bestmögliche Informationslage zur Entscheidungsfindung schaffen. Es obliegt der ersuchten Zentralen Behörde

Unterhaltungspflicht erst festgestellt werden muss oder die Belegenheit von Vermögenswerten bekannt gegeben wird, um eine zielgerichtete Vollstreckung zu ermöglichen.

Die rechtspolitischen Probleme ergeben sich daraus, dass zwar Art 14 HUP 2007 bestimmt, dass sowohl die finanziellen Bedürfnisse des Berechtigten wie auch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten auf die Bemessung der Unterhaltshöhe Einfluss nehmen (selbst wenn das nationale Recht etwas anderes bestimmt), aber gewisse Rechtsordnungen das Vermögen des Berechtigten nicht berücksichtigen. Es müsste also vorab feststehen, ob die finanziellen Daten des Unterhaltssuchenden überhaupt von Relevanz in der konkreten Sache sind. Sofern das Vermögen des Unterhaltsberechtigten keine Auswirkungen auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs hat, wäre das Vorlegen dieser sensiblen Daten an eine (uU sogar im Ausland befindliche) staatliche Stelle überzogen. Weiters sammelt die Zentrale Behörde im ersuchenden Staat die Angaben für den Antrag und leitet diesen an den Zweitstaat weiter. Es wäre demzufolge logisch und vorteilhaft, wenn die zuständige oder Zentrale Behörde im ersuchten Staat bestimmen könnte, welche Angaben sie konkret wünscht und auch verlangen darf. Auch diese Behörde wird weder Interesse an einer Flut an zu durchforstender Daten haben noch kann sie im gegebenen Fall eingehobene Informationen verwenden, wenn das anzuwendende materielle Recht dies nicht vorsieht. Nach Sichtung des Einzelfalles und Bestimmung des materiellen Rechts wäre das Auftragen von gewünschten Angaben über die Verfahrensbeteiligten durch die Zentrale Behörde im ersuchten Vertragsstaat von Vorteil.

Zugegebenermaßen wäre in der Praxis die Konsequenz wohl eine längere Verfahrensdauer, wenn zwischen den Zentralen Behörden langwierige Korrespondenz geführt werden würde. Es bleibt somit bei der ersuchten Zentralen Behörde zu bestimmen, welche Angaben der zuständigen Behörde im Zweitstaat dienlich sein werden. Es ist wohl zu erwarten, dass vor allem im Rechtsverkehr zwischen Ländern, welche vermehrt im grenzüberschreitenden Unterhaltsrecht Kontakt haben, sich eine gangbare und effektive Praxis etablieren wird, sobald die jeweiligen Behörden das Prozedere im anderen Staat

zu bestimmen, welche Angaben sie konkret im Einzelfall benötigt. Ein übermäßiges Sammeln von sensiblen Daten ist weder rechtspolitisch wünschenswert noch dem Wunsch nach rascher und kostengünstiger Erledigung des Antrags dienlich.

kennen. Es sei aber trotzdem davor gewarnt, übermäßige Angaben über die finanziellen Verhältnisse der Verfahrensbeteiligten einzuheben, welche nicht verwertet werden können.³⁹³

Art 11 Abs 3 HUÜ 2007 normiert, welche Schriftstücke den Anträgen beigelegt werden sollen. Hierbei muss unterschieden werden, welche Antragsart gewählt wurde. Betrifft der Antrag die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung gem Art 10 Abs 1 lit a HUÜ 2007, so sind jene Schriftstücke beizufügen, welche in Art 25 HUÜ 2007 aufgezählt sind.³⁹⁴ Das Standardverfahren der Anerkennung und Vollstreckung soll nicht durch zusätzliche Anforderungen verkompliziert werden. Allen anderen Anträgen sind die erforderlichen Angaben oder schriftlichen Belege beizufügen. Dies umfasst auch den Nachweis über den Anspruch auf Verfahrenshilfe. Aus der technologieneutralen Textformulierung geht hervor, dass bei der Übermittlung von Schriftstücken vorerst keine behördliche Bestätigung über die Echtheit erforderlich ist.³⁹⁵

Da Unterhaltsforderungen oftmals unbestritten bleiben, wäre es kontraproduktiv, allzu hohe formale Anforderungen zu stellen. Die erste Datenübertragung, ungeachtet des Mediums, soll deswegen schnell zwischen den betroffenen Zentralen Behörden vonstatten gehen, ohne auf behördliche Zertifizierungen angewiesen zu sein. Damit kann das Verfahren in Gang gebracht werden und eine Entscheidung bei Nichteinlassung des Antragsgegners rascher getroffen werden. Sollte in einem späteren Verfahrensstadium die Notwendigkeit bestehen, Schriftstücke etwa zu Beweis Zwecken behördlich bescheinigen zu lassen, ist dies auch nachträglich möglich. Eine solch nachgeholte Bestätigung kann sowohl durch die ersuchte Zentrale Behörde gem Art 12 Abs 2 HUÜ 2007, durch die materiell zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat gem Art 25 Abs 2 HUÜ 2007, oder nach Anfechtung oder Rechtsmittel durch den Verpflichteten³⁹⁶ verlangt werden. Dieses System hat sich bereits in der Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit bewährt.³⁹⁷

³⁹³ Das Interesse anderer Gläubiger ist hierbei weniger zu befürchten. Art 38 und 39 HUÜ 2007 bestimmen, dass personenbezogene Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie gesammelt wurden. Jede Behörde ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

³⁹⁴ Dies sind die Entscheidung im gesamten Wortlaut; ein Nachweis der Vollstreckbarkeit; der Nachweis, dass der Verfahrensgegner korrekt geladen wurde und ihm Gelegenheit eingeräumt wurde, sein rechtliches Gehör wahrzunehmen; die Höhe der Zahlungsrückstände; ein Schriftstück über die Berechnung einer etwaigen Indexierung; ein Nachweis über den Umfang der vom Antragsteller erhaltenen Verfahrenshilfe.

³⁹⁵ Draft Explanatory Report, Rz 551.

³⁹⁶ Siehe dazu die Art 23 Abs 7, 25 Abs 2 und 30 Abs 5 lit b HUÜ 2007.

³⁹⁷ *Lortie in Bonomi/Volken*, Yearbook of Private International Law 2008, 359 (363).

4. Die Formblätter

Art 12 HUÜ 2007 stellt das Herzstück des Prozedere nach dem neuen Haager Abkommen dar. Die Verbesserung der Fallbearbeitung und Beschleunigung der einzelnen Verfahren sind die Hauptanliegen der Vertragsstaaten und sollen die Verdrängung der Altabkommen rechtfertigen. Die HccH erarbeitete ein strenges Korsett der behördlichen Zusammenarbeit und Akten erledigung, das den zuständigen Behörden in den Vertragsstaaten mitunter sehr knappe Zeitlimits vorschreibt. Dadurch soll die durchschnittliche Dauer bis zur effektiven Durchsetzung eines Anspruchs verringert und das Aufstauen von Aktenbergen verhindert werden. Der Vertragstext begnügt sich hierbei erfreulicherweise nicht mit der Festsetzung von Bemühensverpflichtungen, sondern präsentiert einen rigiden Verfahrensablauf. Durch die klaren prozessualen Regelungen sollen die uneinheitliche Interpretation und Anwendung des Abkommens der Vergangenheit angehören und ungebührliche Verspätungen der Aktenbearbeitung verhindert werden.³⁹⁸

Zur raschen, harmonisierenden und kostengünstigen Bearbeitung erarbeitete die HccH Formblätter. Es sind dem HUÜ 2007 sowohl ein Übermittlungsformblatt wie auch ein Empfangsbestätigungsformblatt als Annex angefügt. Diese sind verpflichtend zu verwenden und sollen die Übersichtlichkeit der Verfahren garantieren. Durch Formblätter können zusätzlich die Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit in der Verfahrensbearbeitung verstärkt werden, Übersetzungskosten werden minimiert und die Korrespondenz zwischen den Zentralen Behörden wird wesentlich vereinfacht.³⁹⁹ Zumindest im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr bei der Verfahrenseinleitung konnten sich die Vertragsstaaten also auf Formblätter verständigen.⁴⁰⁰ Im Übermittlungsformular fasst die ersuchte Zentrale Behörde den Streitgegenständlichen Antrag kurz zusammen, um einen Überblick über die wesentlichen Details zu ermöglichen. Diese umfassen, neben der Angabe der Namen und Geburtsdaten der

³⁹⁸ Draft Explanatory Report, Rz 330.

³⁹⁹ Draft Explanatory Report, Rz 294.

⁴⁰⁰ Dies ist nicht in jedem Verfahrensstadium vorgesehen. Die HccH präsentiert sich grundsätzlich als Befürworterin von Formblättern und automationsunterstützten Rechtsverkehr, wodurch die Grundsätze der raschen, effektiven und kostengünstigen Entscheidungsfindung verwirklicht werden sollen. Kritiker sehen gewisse Probleme in der Einzelfallbearbeitung und erhöhten Schwierigkeit einer formalisierten Antragsstellung. (Gem Art 11 Abs 4 HUÜ 2007 darf die HccH auch für die erleichterte Antragsstellung an sich Formblätter ausarbeiten. Diese würden ein beinahe vollständig auf formalisierte Abläufe reduziertes Verfahren nach sich ziehen.) Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Erstellung des Formblatts für Anträge nach Art 10 HUÜ 2007 durch die HccH nachgeholt wird. Befürchtungen, dass die Abstraktion des Einzelfalls zu faktischen Erschwerungen führen kann, sind mE durchaus berechtigt. Ob der eher lapidar wirkende Hinweis, dass nicht jede Angabe im Einzelfall zwingend zu machen sei, ausreichend ist, um die bestehenden Zweifel zu zerstreuen, darf kritisch gesehen werden. Vgl dazu den Draft Explanatory Report, Rz 293 ff.

Verfahrenbeteiligten (und etwaiger staatlicher Einrichtungen, welche die öffentlichen Aufgaben wahrnehmen) sowie der rechtlichen Einordnung des Antrags nach dem in Art 10 HUÜ 2007 enthaltenen Katalog, die Aufzählung der beigefügten Dokumente und Schriftstücke. Der ersuchten Zentralen Behörde soll damit der Umfang des Antrags bekanntgegeben werden und bei Divergenz ein schnelles und formfreies Handeln⁴⁰¹ ermöglichen.

Eine besonders wirksame, wenn auch unscheinbare, Angabe findet sich im „Kontaktkasten“ des Formulars, in dem die einschreitende Zentrale Behörde zu nennen ist. Die ersuchende Zentrale Behörde handelt zwar im Namen des Antragstellers, doch ist eine konkrete Kontaktperson im ersuchenden Staat bekannt zu geben, welche für die Antragsbearbeitung zuständig ist. Es soll der ersuchten Behörde damit das Nachfordern von Informationen oder Klarstellen des empfangenen Antrags formfrei erleichtert werden. ME könnte diese Bestimmung erheblich zur rascheren Fallbearbeitung beitragen.⁴⁰²

Damit korrespondiert das Formblatt der Empfangsbestätigung, welche die ersuchte Zentrale Behörde dem Erststaat zurückzusenden hat. Es ist ähnlich wie das Übermittlungsformular aufgebaut, wodurch es dem Antragsteller und der ersuchten Zentralen Behörde ermöglicht werden soll, zu kontrollieren, ob der gestellte Antrag wie antizipiert aufgenommen wurde und bearbeitet wird. Sollte sich der Antrag mit einem der zwei Formulare inhaltlich nicht decken, ist dies rasch (und soweit möglich ohne weiteres Zutun des Antragstellers) zu klären. Auch seitens der ersuchten Zentralen Behörde ist eine Kontaktperson oder Dienststelle namhaft zu machen, welche für die Antragsbearbeitung zuständig ist. (Dieselbe Verpflichtung findet sich in redundanter Weise in Art 12 Abs 3 HUÜ 2007 und ist wohl eher als Relikt der Verhandlungen über die Erstellung von Formblättern anzusehen. Dass der Text des HUÜ 2007 nicht explizit das Namhaftmachen einer Kontaktperson der ersuchenden Zentralen Behörde fordert, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine solche Obligation beiderseits besteht.) Die Wirkung der

⁴⁰¹ ZB durch das Nachreichen von notwendigen, nicht vorgelegten Unterlagen.

⁴⁰² Die HccH dürfte in diesem Zusammenhang allerdings Angst vor ihrer eigenen Courage gehabt haben, da sie es im Draft Explanatory Report zulässt, Angaben über eine Kontaktperson zu unterlassen. Eine inhaltliche Erklärung für diese selbst errichtete Einschränkung wird allerdings nicht angeboten. Im Sinne der sachgerechten Anwendung des Abkommens wäre eine Angabe eines Sachbearbeiters mE allerdings begrüßenswert. Vgl Draft Explanatory Report, Rz 344.

Formblätter ist rechtlich jedoch rein plakativ und informativ. Wesentlich für das Verfahren ist selbstverständlich der gestellte Antrag.

5. Der Ablauf einer Fallbearbeitung durch die Zentralen Behörden

Die Bestimmung über die Übermittlung und den Empfang der Anträge nach Art 10 HUÜ 2007 folgt dem Grundtenor der bestmöglichen Vertretung und Unterstützung des Antragstellers durch die ersuchende Zentrale Behörde. Diese hat sicherzustellen, dass der Antrag alle notwendigen Angaben und Schriftstücke umfasst, welche die zuständige Behörde im Zweitstaat benötigt, um die gewünschten Verfahrensschritte einleiten zu können. Das Endergebnis dieser Unterstützung soll der bestmögliche Antrag sein. Das bloße Entgegennehmen und Übermitteln eines Antrags ist nicht ausreichend. Die jeweils agierende Zentrale Behörde trifft somit explizit eine Anleitungs- und Informationspflicht gegenüber dem Antragsteller. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass das Begehren im Antrag weitestgehend zur Wirkung gelangt. Eine inhaltliche Entscheidungsbefugnis trifft sie hierbei selbstverständlich nicht.

Die übersendende Zentrale Behörde übermittelt gem Art 12 Abs 2 HUÜ 2007 der Paralleleinrichtung im Zweitstaat im Namen und im Einverständnis des Antragstellers nach inhaltlicher Prüfung den Antrag, die beigelegten Unterlagen und Schriftstücke sowie das Übermittlungsformblatt. Die ersuchte Zentrale Behörde hat sodann alle angemessenen Maßnahmen nach Art 5 ff HUÜ 2007 zu erlassen, um den Antrag entsprechend zu bearbeiten.

Die erste Frist zum Tätigwerden endet nun sechs Wochen nach Erhalt des Antrags. Die ersuchte Zentrale Behörde hat gem Art 12 Abs 3 HUÜ 2007 innerhalb dieser Zeit das entsprechende Empfangsbestätigungsformblatt zu retournieren und einen ersten Lagebericht zu erstatten. In diesem sollen die getroffenen Maßnahmen geschildert werden und im gegebenen Fall noch zusätzliche Unterlagen angefordert werden, welche die im Zweitstaat in Unterhaltssachen zuständige Behörde zur Entscheidungsfindung benötigt. Formvorschriften für diesen Erstbericht gibt es keine. Die Zentralen Behörden sollen sich lediglich über den aktuellen Status des Antrags austauschen. Die Frist von sechs Wochen war ein Kompromiss zwischen der längsten und der kürzesten vorgeschlagenen Länge und soll der ersuchten Zentralen Behörde genügend Zeit einräumen, den Antrag zu bearbeiten, ohne den

Antragsteller über Gebühr ausharren zu lassen.⁴⁰³ Feste zeitliche Fristen sollen die Vertragsstaaten dazu anhalten, konkrete Handlungen rasch und effektiv zu setzen und eine ungewollte restriktive Interpretation von variablen Begriffen (zB schnellstmöglich; nach Erhalt des Antrags) verhindern.

Die zweite Frist beginnt mit der Übersendung des Empfangsbestätigungsformblatts zu laufen. Gem Art 12 Abs 4 HUÜ 2007 hat die ersuchte Zentrale Behörde binnen drei Monaten die ersuchende Stelle erneut über den Verfahrensstand zu unterrichten. Diese Benachrichtigung baut auf dem ersten Statusreport auf und soll einen Einblick über die Entwicklung des Verfahrens geben. Die ersuchende Zentrale Behörde soll also abschätzen können, welche Handlungen für die Fallbearbeitung konkret gesetzt wurden. Die Befolgung der beiden Fristen soll der positiven behördlichen Kooperation dienen.⁴⁰⁴ Auch für diese Statusmeldung sieht das HUÜ 2007 keine Formblätter vor. Es obliegt der ersuchten Zentralen Behörde einen umfassenden, klaren und funktionalen Bericht zu erstellen. (Die HccH sah zwar in den Verhandlungen ein dementsprechendes Formblatt bezüglich des Lageberichts nach Art 12 Abs 4 HUÜ 2007 vor, welches auch für die Folgeberichte verwendbar gewesen wäre; zum momentanen Zeitpunkt existiert allerdings noch keines. Lediglich im Bericht der Arbeitsgruppe für Formblätter ist ein Entwurf einzusehen.⁴⁰⁵)

Mehrere Auflagen werden den Zentralen Behörden durch das HUÜ 2007 nicht auferlegt. Weder ist das Verfahren binnen einer fixen Frist zu erledigen, noch kann die ersuchende Zentrale Behörde unmittelbaren Einfluss im Zweitstaat geltend machen. Mit der Übersendung des Folgeberichts ist bis zur Fällung der Sachentscheidung keine Informationspflicht oder sonstige Unterrichtung über den Verfahrensstand (im Zweitstaat) vorgesehen. Die Bestimmungen der Art 12 Abs 5-7 HUÜ 2007 lesen sich als Zielvorstellungen. Es ist zu wünschen, dass es nicht bei frommen Hoffnungen bleibt.

(Abs 5 *leg cit* ist in dem Sinne redundant, als er in seiner lit a lediglich die Zentralen Behörden dazu anhält, die Person oder Dienststelle namhaft zu machen, welcher oder welche für die Fallbearbeitung zuständig ist. Dies sollte allerdings bereits durch die übersendeten Formblätter geschehen sein. Art 12 Abs 5 lit a HUÜ 2007 stellt somit ein Überbleibsel aus der

⁴⁰³ Draft Explanatory Report, Rz 342.

⁴⁰⁴ Draft Explanatory Report, Rz 347.

⁴⁰⁵ Report of the Forms Working Group, 18.

Zeit dar, in der es noch nicht sicher war, ob sich die HccH in diesem Abkommen entsprechender Formblätter bedient.)

Art 12 Abs 5 lit b HUÜ 2007 führt die Verpflichtung über die dreimonatige Frist zur Information über den Verfahrensstand weiter, allerdings ohne eine weitere zeitliche Grenze einzuführen. Die ersuchte Zentrale Behörde soll verständlicherweise nicht wiederholt dazu angehalten werden, Berichte mit dem Inhalt: „keinerlei Fortschritt“ senden müssen. Andererseits sollen alle relevanten Informationen ohne unnötigen Verzug weitergeleitet und Auskunftersuchen rechtzeitig⁴⁰⁶ beantwortet werden.⁴⁰⁷ Besonders bei einem Verfahrensstand nach den ersten Berichtsfristen wird die Intensität der zwischenbehördlichen Kooperation auf die Probe gestellt werden. Ein Auskunftsansuchen über den aktuellen Stand eines Verfahrens sieht das HUÜ 2007 im Rahmen dieser Norm vor. Eine Zentrale Behörde kann also den aktuellen Status erfragen und so indirekt Druck zum Tätigwerden erzeugen.

6. Allgemeine Verpflichtungen bei der Antragsbearbeitung

Zusätzliche explizite Verpflichtungen bei der Antragsbearbeitung werden nicht aufgestellt. Art 12 Abs 6 und 7 HUÜ 2007 wirken hierbei ein wenig verloren, da sie weder konkrete Handlungen der Zentralen Behörden vorsehen noch irgendwelche Sanktionen bei Verstößen zur Verfügung stellen.⁴⁰⁸ Abs 6 *leg cit* normiert, dass der Fall so zügig zu behandeln ist, wie es eine sachgemäße Prüfung des Gegenstandes zulässt. Was dies genau zu bedeuten hat, wird nicht erläutert. Klar ist, dass die HccH damit versucht, dem üblichen Problem der verzögerten Antragsbearbeitung zu begegnen. Die Zentralen Behörden sollen den jeweiligen Fall je nach Komplexität der Umstände, dem zur Verfügung stehenden qualifizierten Personal innerhalb der Behörden und den sich ergebenden Schwierigkeiten prüfen.⁴⁰⁹ Hierbei spielt natürlich auch die Schnelligkeit der Anfragenbeantwortung durch die ersuchende Zentrale Behörde und das Nachreichen von notwendigen Unterlagen eine Rolle.

⁴⁰⁶ Die Auslegung der „rechtzeitigen Beantwortung“ bleibt hierbei der jeweiligen Zentralen Behörde vorbehalten. Klar ist, dass grundlose Verfahrensverzögerungen nicht im Rahmen einer korrekten Beantwortung liegen.

⁴⁰⁷ Draft Explanatory Report, Rz 353.

⁴⁰⁸ Das Fehlen von Sanktionen ist zugegebenermaßen in der Gesamtbetrachtung des HUÜ 2007 vorgegeben, doch sind die sonstigen Aufgaben der Zentralen Behörden klar definiert. In Art 12 Abs 6 und 7 HUÜ 2007 hingegen finden sich keinerlei unmittelbar gebotenen Handlungen, sondern lediglich Rahmenbedingungen für eine effektive Auftragsbearbeitung, ohne diese zu konkretisieren.

⁴⁰⁹ Draft Explanatory Report, Rz 354.

Art 12 Abs 7 HUÜ 2007 ist das Ergebnis des Wunsches, das internationale Unterhaltsrecht nicht nur in rechtlicher Hinsicht effektiver zu machen, sondern auch die interne Kommunikation auf den technisch neuesten Stand zu bringen. Zwischen den Zentralen Behörden soll deswegen die schnellste und effektivste Form der Datenübermittlung verwendet werden. Klarerweise wird dies in der Praxis bedeuten, dass das Senden von Dokumenten und Anträgen mittels E-Mail geschehen wird. Es wird der in Unterhaltssachen zuständigen Einrichtung aber vorbehalten sein zu entscheiden, welche Schriftstücke sie im Original einsehen möchte. Hierbei ist eine Versendung durch Email natürlich nicht möglich. So wäre es zB denkbar, dass der Nachweis der Vollstreckbarkeit nur im Original vorgelegt werden darf, da von diesem schließlich das Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung abhängt. Im Zusammenhang mit Art 25 Abs 1 lit a HUÜ 2007 ist mE aber herauszulesen, dass die Entscheidung selbst, welche dem Antrag zu Grunde liegt, nicht im Original vorgelegt werden muss.⁴¹⁰ Die Zentralen Behörden haben sich lediglich über den vollständigen Wortlaut der Entscheidung auszutauschen, da dieser ja die Basis des Verfahrens bildet. Es ist aber nicht notwendig, die Unterhaltsentscheidung selbst vorzulegen, die zumeist in einer fremden Sprache verfasst sein wird. Eine gesicherte elektronische Kopie der (gesamten) Originalentscheidung ist für die Fallbearbeitung ausreichend und wahrscheinlich auch vorteilhafter. Nicht nur wird die Gefahr des Verschwindens des Originals vermieden, sondern es können auch weiters mehrere Sachbearbeiter nötigenfalls gleichzeitig auf elektronische Daten zugreifen. Eine raschere Fallbearbeitung ist damit möglich.

F. Die Ablehnung eines Antrags

Das HUÜ 2007 ist recht streng bei der Zurückweisung eines Antrags durch eine Zentrale Behörde. Dies ist ein Auswuchs der verstärkten Anleitungspflicht. Das Abkommen selbst kennt lediglich das Ablehnen durch die ersuchte Zentrale Behörde. Dies bedeutet nicht, dass die ersuchende Zentrale Behörde jeglichen Antrag zu übermitteln hat. Wie bereits erwähnt⁴¹¹, hat die Zentrale Behörde im ersuchenden Staat darauf zu achten, dass der Antrag den Erfordernissen des Übereinkommens entspricht. Auch wenn das HUÜ 2007 keine formale Ablehnung hierbei kennt, kann die Zentrale Behörde, an die der Antragsteller herantritt, die weitere Bearbeitung oder Übersendung des Antrags verweigern, wenn wesentliche Informationen oder Schriftstücke nicht vorgelegt wurden. Das HUÜ 2007 soll

⁴¹⁰ Draft Explanatory Report, Rz 553.

⁴¹¹ Vgl Kap XI. E. 5.

schließlich nicht dazu verwendet werden, unsubstantiierte oder unvollständige Anträge an einen Zweitstaat zu übermitteln und so Kapazitäten der Einrichtungen unnötigerweise zu verschwenden. In diesem Fall steht aber selbstverständlich die Anleitungspflicht der ersuchenden Zentralen Behörde im Vordergrund. Die Ablehnung seitens der ersuchenden Zentralen Behörde geschieht zudem zeitlich logischerweise vor einem ersten behördlichen Kontakt, bleibt somit erstmals eine innerstaatliche Angelegenheit. Das HUÜ 2007 benötigt somit keinerlei Normen über die Ablehnung im Erststaat, allerdings ist eine solche natürlich möglich, wenn etwa die Voraussetzungen des Übereinkommens von dem Antrag nicht erfüllt werden.⁴¹²

Die Verweigerung der Bearbeitung von übersendeten Anträgen durch die ersuchte Zentrale Behörde ist hingegen vorgesehen. Die Gründe für eine Ablehnung sind allerdings sehr eingeschränkt und eng auszulegen. Gem Art 12 Abs 8 HUÜ 2007 kann ein Antrag nur dann abgelehnt werden, wenn es offensichtlich ist, dass die Erfordernisse des Übereinkommens nicht erfüllt sind. Die voraussichtliche Uneinbringlichkeit des Anspruchs oder bereits bekannte Schwierigkeiten beim Ausfindigmachen des Antragsgegners rechtfertigen *a priori* die Ablehnung nicht. Der Antrag muss demzufolge entweder vom HUÜ 2007 nicht umfasste Unterhaltsansprüche betreffen oder auf Tätigkeiten abzielen, welche in Art 10 HUÜ 2007 nicht angeführt werden. Die ersuchte Zentrale Behörde müsste offensichtlich zu Handlungen ersucht werden, welche außerhalb des Anwendungsbereichs des HUÜ 2007 liegen. Offensichtlich ist ein Antragsmangel dann, wenn er auch der ersuchten Zentralen Behörde klar erkennbar gewesen wäre.

In den Verhandlungen wurden vor allem zwei Themenbereiche bei der Ablehnung diskutiert.⁴¹³ Klargestellt wurde in Art 12 Abs 9 HUÜ 2007, dass eine Ablehnung aufgrund von fehlenden Schriftstücken, Angaben oder Informationen nicht abkommenskonform ist, da eine solche einen offensichtlichen, also klar erkennbaren, Mangel an Voraussetzungen des Übereinkommens benötigt. Die ersuchte Zentrale Behörde hat in diesem Fall die erforderlichen Urkunden nachzufordern. Sollten Zweifel am abkommenskonformen Antragsinhalt nicht zerstreut werden können, ist es im Sinne der Konvention, dass der Antrag bearbeitet wird. Dies ist mE korrekt, da man beachten muss, dass die Zentrale Behörde

⁴¹² Draft Explanatory Report, Rz 358.

⁴¹³ Draft Explanatory Report, Rz 359 f.

lediglich das Verfahren eröffnet, zumeist aber keine Entscheidungsbefugnis in der Sache hat. Es sollte somit der in Unterhaltssachen zuständigen staatlichen Einrichtung überlassen bleiben, wie sie mit Zweifelsfällen umgeht. Es wird der Sache eher zuträglich sein, schnellstmöglich das innerstaatliche Verfahren einzuleiten, um bei Streitfällen nicht unnötig viel Zeit in der Übermittlungs- und Bearbeitungsphase zu verlieren.

Sind für die Bearbeitung eines Falles zusätzliche Dokumente oder Angaben notwendig, welche nicht Teil des Antrags sind, so hat die ersuchte Zentrale Behörde diese erstmals von der ersuchenden nachzufordern. Eine formelle Zurückweisung des Antrags kommt erst dann in Betracht, wenn diese nicht binnen 3 Monaten (oder einer von der ersuchten Zentralen Behörde festgesetzten längeren Frist) zugesandt werden. Die ersuchte Zentrale Behörde hat also vor korrekter Zurückweisung des Antrags einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Dies verhindert einen neuerlichen Antrag und spart Ressourcen bei den beteiligten Zentralen Behörden.

Nicht vorgesehen ist die Möglichkeit der Ablehnung bei unfundierten Anträgen.⁴¹⁴ Dies hätte eine Ausweitung des Ermessens der Zentralen Behörden zur Folge, welche nicht erwünscht war. Den Zentralen Behörden soll keine übermäßige Entscheidungsberechtigung in der Sache zukommen, sondern sie soll primär dem Ziel der verbesserten behördlichen Kooperation dienen. Die HccH verwarf deswegen mE zu Recht den Vorschlag, einen Antrag ablehnen zu können, der von Personen mit erhöhtem Rechtsschutzbedürfnis gestellt wurde und höchstwahrscheinlich zu keinem positiven Ergebnis gelangen wird. Die wiederholte Antragsstellung in aussichtslosen Fällen widerspricht zwar dem Gedanken des Abkommens, jedoch soll die Entscheidungsberechtigung in der Sache selbst durch eine zuständige und zur Sache legitimierte Einrichtung wahrgenommen werden.

Art 13 HUÜ 2007 befasst sich abschließend mit den zu verwendenden Kommunikationsmitteln. Das Abkommen forciert eine moderne Form der Datenübertragung und Übersendung von Schriftstücken, um schnellstmöglich und effektiv eine Sachentscheidung erlangen zu können. Rein formale Beanstandungen sollen demzufolge nicht durchschlagend sein. Einwände seitens des Antragsgegners gegen den Antrag oder vorgelegte Schriftstücke müssen sich konsequenterweise gegen den Inhalt derselben richten, nicht

⁴¹⁴ Draft Explanatory Report, Rz 360.

ausschließlich gegen die Form der Datenträger oder Kommunikationsmittel. Diese Bestimmung klingt per se nicht revolutionär, allerdings muss hierbei beachtet werden, dass zum aktuellen Zeitpunkt eine Vielzahl an entscheidungsberufenen Behörden elektronische Datenübermittlungen nicht akzeptieren. Die technologie- und medienneutrale Formulierung der Übersendung von Dokumenten und Schriftstücken ist ein wesentlicher Schritt in Richtung einer effizienten Anspruchsverfolgung.⁴¹⁵

Im Falle der Ablehnung hat die ersuchte Zentrale Behörde der ersuchenden umgehend die Gründe für die Verweigerung der Fallbearbeitung mitzuteilen. Auf diese Weise soll es dem Antragsteller und der ersuchenden Zentralen Behörde ermöglicht werden, den Antrag nötigenfalls nachzubessern und erneut einzubringen. Die Benachrichtigung über die Ablehnung beendet das Verfahren erstmals. Weitere prozessuale Schritte haben durch neuerliche Verfahrenseinleitung, eben mit neuer Antragserhebung, zu geschehen.

Das HUÜ 2007 sieht zusammenfassend zwei mögliche Arten der Ablehnung durch die ersuchte Zentrale Behörde vor. Dies ist einerseits die Zurückweisung eines Antrags, der die Voraussetzungen des Abkommens offensichtlich nicht erfüllt, und andererseits die Beendigung der Fallbearbeitung wegen fehlender Unterlagen oder Angaben, die trotz Nachfristsetzung von mindestens drei Monaten nicht ergänzt bzw verbessert wurden.

G. Informationspflichten der Vertragsstaaten

Die Ausgestaltung des Unterhaltsrechts in den unterschiedlichen Rechtsordnungen ist nicht nur hinsichtlich der zuständigen entscheidenden Stelle verschieden. Wie bereits erwähnt⁴¹⁶, ist auch der Ursprung des materiellen Anspruchs nicht in jedem Staat gleich. Es ergibt sich somit von selbst, dass neben der prozessualen Frage nach der effektiven Durchsetzung auch die materiellen Bestimmungen des Unterhaltsrechts in den jeweiligen Vertragsstaaten voneinander abweichen. Gegebenenfalls ist auch von der entscheidenden Behörde fremdes Recht anzuwenden. Weiters kennen die Rechtsordnungen auch exekutionsrechtliche Maßnahmen, welche wo anders uU nicht zum Rechtsbestand gehören. Es besteht ergo dessen ein gerechtfertigtes Interesse seitens der Verfahrensbeteiligten, aber auch der Zentralen Behörden und anderer Vertragsstaaten, einen kompakten Überblick über

⁴¹⁵ Lortie in *Bonomi/Volken*, Yearbook of Private International Law 2008, 359 (360).

⁴¹⁶ Siehe Kap VI. B.

das materielle Unterhaltsrecht und die prozessualen Eigenheiten der einzelnen Rechtsordnungen zu erhalten. Das individuelle Ausforschen der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften soll damit auf ein Minimum reduziert werden.

Zu diesem Zwecke normiert Art 57 HUÜ 2007 spezielle Informationspflichten für die dem Abkommen beitretenden Vertragsstaaten. Diese haben dem Ständigen Büro der Haager Konferenz bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Darstellung ihrer materiellen und formellen Unterhaltsrechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen haben den Sinn zu gewährleisten, dass das Übereinkommen korrekt in die jeweiligen Rechtsordnungen implementiert und folglich richtig angewandt wird.⁴¹⁷ Zu diesem Zweck sieht Abs 3 *leg cit* auch eine Verpflichtung zum *up-to-date*-Halten der anderen Vertragsstaaten über Änderungen des jeweiligen innerstaatlichen Unterhaltsrechts vor. Neben dem Abriss ihrer Vorschriften über das Unterhaltsrecht und dessen Verfahren haben die Vertragsstaaten noch zu erläutern, auf welche Weise sie den Verpflichtungen gem Art 6 HUÜ 2007 bezüglich der besonderen Aufgaben der Zentralen Behörden nachzukommen gedenken⁴¹⁸, wie der effektive Zugang zu Verfahren bewerkstelligt wird und auf welche Weise die Unterhaltsvollstreckung innerstaatlich geregelt ist und welche Einschränkungen jene kennt.⁴¹⁹ Schlussendlich kann ein Vertragsstaat noch gewisse Erklärungen nach Art 25 HUÜ 2007 abgeben, welche die einem Antrag beigefügten Schriftstücke betreffen.

Um eine möglichst übersichtliche Sammlung der Erklärungen zu ermöglichen und einen harmonisierten Antwortenstand zu schaffen, wird ein Vertragsstaat in Zukunft das von der HccH zu erstellende Formblatt „Länderprofil“ verwenden können. Dies garantiert größtmöglichen Gleichlauf der Überblicke und erleichtert die Ausforschung der Rechtsordnungen. Jedoch muss die HccH auch dieses Formblatt erst noch erstellen. Ein veröffentlichter Entwurf besteht bisher noch nicht.

⁴¹⁷ Draft Explanatory Report, Rz 687.

⁴¹⁸ Siehe dazu Kap XI. C. 3.

⁴¹⁹ Dies vor allem hinsichtlich des Schuldnerschutzes und der Verjährungsfristen.

H. Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

1. Allgemeines

Neben vereinfachter Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch die Schaffung und Verbesserung administrativer Zusammenarbeit liegt die Quintessenz des HUÜ 2007 in den Regeln über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Unterhaltstiteln. Kap V stellt somit einen der zentralen Teile des HUÜ 2007 dar. Für Österreich könnten diese Bestimmungen insbesondere deshalb von großer Bedeutung sein, weil sie den Voraussetzungen des § 79 Abs 2 EO Genüge tun. Die von der österreichischen Rechtsordnung geforderte Gegenseitigkeit der Vollstreckung kann durch multilaterale Übereinkommen wie das HUÜ 2007 hergestellt werden.⁴²⁰ Sollte die Konvention also durch den Beitritt der EG in Österreich anwendbar werden, wäre je nach partizipierendem Vertragsstaat die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen auch aus den Staaten möglich, zu denen nach momentan geltender Rechtslage keine andere einschlägige Rechtsbeziehung besteht. Dies würde vor allem die Staaten aus der außereuropäischen Rechtstradition des *common law* betreffen. Dem Rechtsschutzsuchenden würde damit der zusätzliche Gang vor ein österreichisches Gericht erspart bleiben oder die Geltendmachung seiner innerstaatlich festgestellten Ansprüche im Ausland erheblich vereinfacht werden. Die Eintreibung der ausständigen Unterhaltsleistungen könnte durchwegs rascher und effektiv erfolgen und der zusätzliche Gang vor die jeweilige entscheidende Behörde zur Schaffung einer neuerlichen Sachentscheidung in dem Land, in dem die Vollstreckung erfolgen soll, würde obsolet werden. Die Vorzüge für die soziale und finanzielle Sicherheit von Unterhaltsbedürftigen sind insoweit evident.

Die schnellere Eintreibung der Unterhaltsleistungen ist nicht nur aufgrund des familienrechtlichen Ursprungs des Anspruchs erstrebenswert, sondern ist ebenfalls ein Erfordernis der periodisch entstehenden Forderungen in relativ geringer Höhe. So verständlich es erscheinen mag, Unterhaltsberechtigten erhöhten Rechtsschutz zu gewähren, sollte dennoch eine Abwägung zwischen Effektivität und Korrektheit der Entscheidung vorgenommen werden. Der österreichische Gesetzgeber nimmt sich durch § 79 EO heraus, eine neuerliche materielle Entscheidung trotz Vorliegens eines ausländischen Titels zu treffen, sofern der fremden Rechtsordnung nicht durch die Verbürgung der Gegenseitigkeit hoheitlich

⁴²⁰ Jakusch in Angst² § 79 Rz 5.

das wechselseitige Vertrauen zuerkannt ist. Es ist fraglich, ob im Unterhaltsrecht dem Kind nicht eine rasche Klärung der Anspruchslage mehr zu Gute kommt als eine mit der österreichischen Rechtsordnung vollkommen korrespondierende, vor allem auch deshalb, weil häufig sich ändernde Umstände der Lebensverhältnisse eine permanente Anpassung erforderlich machen. Das rechtliche Erfordernis der bestätigten (Vollstreckungs-) Gegenseitigkeit ist durch EuGVVO, multi- und bilaterale Abkommen sowie Verordnungen gem § 1 Abs 3 AuslUG bereits für einen Großteil der Staaten gegeben. Das HUÜ 2007 könnte diese Zahl uU noch erhöhen.

So positiv dieser erste Ausblick erscheint, ist doch eine Relativierung von Nöten. Der durchwegs zu begrüßende Effekt des HUÜ 2007, sprich die effiziente Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Unterhaltstiteln, kann aber erst im Idealfall der Umsetzung der Konvention eintreten. Nicht zu vernachlässigen ist hierbei die immanente Gefahr der „variablen Geometrie“. Durch die umfassenden Möglichkeiten der Ausdehnung oder Einengung des Anwendungsbereichs der Konvention⁴²¹ ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, dass das Ziel eines globalen Vollstreckungsübereinkommens verfehlt werden könnte. Rigorose einseitige Vorbehalte zu den Bestimmungen könnten den Konventionstext auf bloße Makulatur reduzieren, da der angestrebte Erfolg der internationalen Geltendmachung negiert werden würde. Eine solche Anwendungsbeschränkung ist in erster Linie von den USA zu befürchten, was bereits im Laufe der Verhandlungen über den Abkommenstext zu Tage gekommen war. Der Versuch, einen funktionalen Konsens zu treffen, hat dieses undurchsichtige System der variablen Geometrie geschaffen. Es bleibt abzuwarten, ob in der Praxis der Rechtsverkehr zwischen den Vertragsstaaten (vor allem auch durch die Länderprofile) verbessert werden wird. Eine partielle Effektivitätssteigerung ist mE sehr wahrscheinlich, allerdings kann eine globale positive Auswirkung bezweifelt werden. Konkret wird aus österreichischer Sicht wohl das Verhältnis zu einigen wenigen Vertragsstaaten reformiert werden.

2. Die Vollstreckung durch den Vollstreckungsstaat

Dem HUÜ 2007 steht bei der Anerkennung und Vollstreckung allerdings noch ein weiteres immanentes Problem entgegen. Auch die detailliertesten Verfahrensregelungen

⁴²¹ Vgl Kap XI. A. 1.

können frustriert werden, wenn die innerstaatliche Vollstreckung im ersuchten Vertragsstaat nicht effektiv ist. Die funktionale Umsetzung des Abkommens ist schließlich nur indirekt kontrollierbar und liegt in der Eigenverantwortung der Vertragsstaaten. Die offensichtlich optimale Lösung wäre klarerweise, die Bestimmungen eines Abkommens so genau zu formulieren, dass ein Vertragsstaat sein nationales Exekutionsrecht dementsprechend anpassen muss. Allzu große Eingriffe in das innerstaatliche Vollstreckungsrecht widerstrebten allerdings gewissen Delegationen. Das HUÜ 2007 geht, wie so oft, einen Mittelweg. Die Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen grundsätzlich, sofern Kap VI des Abkommens nicht anderes vorsieht⁴²², gem Art 32 Abs 1 HUÜ 2007 nach dem Recht des Vollstreckungsstaats, welcher dafür Sorge zu tragen hat, dass die Vollstreckung zügig zu erfolgen hat.

Diese programmatische Vorgabe bleibt allerdings ohne konkrete Durchsetzungsmöglichkeit und geht Hand in Hand mit Art 34 Abs 1 HUÜ 2007. Dieser verpflichtet die Vertragsstaaten des Abkommens, wirksame Maßnahmen der Vollstreckung im innerstaatlichen Recht zur Verfügung zu stellen, lässt aber die konkrete Form der Exekution offen. Grundsätzlich erfolgen die Vollstreckungsmaßnahmen nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats, welche gem Art 33 HUÜ 2007 zumindest in demselben Umfang zugestanden werden müssen wie in Binnenfällen. Abs 2 *leg cit* enthält zwar eine demonstrative Aufzählung möglicher Maßnahmen⁴²³, die Vorgabe des HUÜ 2007 geht aber nicht so weit, spezifische Vollstreckungsformen vorauszusetzen. Auf Kosten einer limitierten Auswirkung des Abkommens soll höhere Akzeptanz erreicht werden.

⁴²² Dies sind marginale Verfahrensbestimmungen etwa bezüglich der Überweisung von Geldbeträgen. Grundprinzipien des jeweiligen Vollstreckungsstaats werden hiervon mit Sicherheit nicht berührt.

⁴²³ Manche der vorgeschlagenen Maßnahmen sind durchaus innovativ, aber nicht verpflichtend von den Vertragsstaaten anzuwenden. Neben „klassischen“ Formen wie der Lohnpfändung schlägt das HUÜ 2007 etwa Steuerrückerstattungspfändungen, vorläufige Entziehung des Führerscheins oder die Einbehaltung von Altersrentenguthaben vor. Was aber die ebenso aufgenommene Mediation oder sonstige Formen der alternativen Streitbeilegung bei den Vollstreckungsmaßnahmen verloren haben, ist hierbei mE unklar. Auch wenn die außergerichtliche Streitbeilegung grundsätzlich (und in Familienangelegenheiten besonders) zu forcieren ist, sollte diese im Stadium der Vollstreckung nur mit Vorsicht angewandt werden, um keine unbilligen Prozessverzögerungen zu bewirken. Dem Unterhaltsverpflichteten sind bis zu diesem Punkt bereits mehrere Gelegenheiten gegeben worden, seine Vergleichswilligkeit zu beweisen. Diese verzögerte Einschaltung der Mediation sollte vor allem auch nur deshalb in Ausnahmefällen Beachtung finden, da diese Form der Streitbeilegung die Verfahrensgarantien bei grundrechtssensiblen Eingriffen nicht im selben Maße zu wahren im Stande ist wie ein gerichtliches Verfahren.

3. Grundlagen der Anerkennung und Vollstreckung

Die Art 20 ff HUÜ 2007 sind indirekte Bestimmungen über die Zuständigkeit.⁴²⁴ Sie sehen zwar keine allgemeine Regelung der internationalen Zuständigkeit vor, setzen aber Mindestmaßstäbe an, welche erfüllt sein müssen, um eine ausländische Entscheidung nach dem Regime des HUÜ 2007 anzuerkennen. Vom Katalog des Art 20 Abs 1 HUÜ 2007 muss einer der Tatbestände erfüllt sein, um nach Kap V vorgehen zu können. Dem Zweitstaat ist hierbei nicht überlassen, ob er die betroffene Entscheidung anerkennt und vollstreckt. Ist einer der Tatbestände des Art 20 Abs 1 lit a bis f HUÜ 2007 erfüllt, besteht eine Verpflichtung zur Wirkungserstreckung. Auf welcher Grundlage die indirekte Zuständigkeit begründet wird, ist hierbei irrelevant. Das HUÜ 2007 orientiert sich vor allem an den gewöhnlichen Aufenthaltsorten der Verfahrensbeteiligten. Die Begründung der Zuständigkeit aufgrund von gemeinsamer Staatsangehörigkeit der Verfahrensbeteiligten ist im Gegensatz zur HUÜ 1973 nicht mehr ausreichend.⁴²⁵

Grundtenor hierbei ist Art 20 Abs 6 HUÜ 2007, der bestimmt, dass nur im Ursprungsstaat wirksame Entscheidungen anerkannt und nur dort vollstreckbare vollstreckt werden. Den Unterhaltstiteln soll keine weitere Wirkung als im Heimatstaat zukommen. Der abschließende Grundlagenkatalog sieht folgende mögliche Anknüpfungspunkte für eine Anerkennung und Vollstreckung der im Ursprungsstaat ergangenen Entscheidungen in einem anderen Vertragsstaat vor:

Art 20 Abs 1 lit a HUÜ 2007: Der umfassendste Bezugspunkt liegt am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragsgegners. Sofern dieser zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung im Ursprungsstaat gelegen ist, ist die Anerkennung in jedem anderen Vertragsstaat möglich. Die internationale Zuständigkeit der entscheidenden Stelle wurde im Laufe des Verfahrens schließlich bereits bejaht, ohne dass diese durch nachfolgende Änderungen der Umstände (zB einen Umzug des Antragsgegners in einen anderen Vertragsstaat) betroffen ist.

Lit b *leg cit*: Die *compétence indirecte* kann weiters durch ausdrückliche Unterwerfung oder rügelose Einlassung des Antragsgegners begründet werden. Um gegen die

⁴²⁴ Draft Explanatory Report, Rz 475.

⁴²⁵ Long, ICLQ 2008/57, 984 (990).

internationale Zuständigkeit einer Behörde vorzugehen, hat der Antragsgegner diesen Prozessmangel bei erster Gelegenheit zu beanstanden, andernfalls Heilung eintritt. Der Zeitpunkt der rechtzeitigen Bemängelung bemisst sich nach den innerstaatlichen Vorschriften des Ursprungsstaats.⁴²⁶ Es wird abzuwarten sein, inwieweit dies zu Komplikationen im Verhältnis zu anderen Rechtsordnungen führen kann. ME ist zur Sicherung der prozessualen Fairness zumindest darauf Bedacht zu nehmen, dass der Antragsgegner rechtzeitig von der Einleitung des Verfahrens verständigt wurde und er Gelegenheit hatte, seine Rechte wirksam zu verteidigen. Das HUÜ 2007 sieht hierfür bei Verstoß gegen diese grundsätzlichen Rechte in seinen Art 22 lit e (i) und (ii) explizit auch entsprechende Anerkennungsverweigerungsgründe vor.⁴²⁷

Lit c *leg cit*: Begründung durch gewöhnlichen Aufenthalt des antragstellenden Berechtigten⁴²⁸ im Ursprungsstaat bei Verfahrenseinleitung. Diese Bestimmung steht in engem Zusammenhang mit lit d *leg cit*, wobei sie vornehmlich für *civil law* Staaten von Bedeutung sein wird. (Es ist anzunehmen, dass in erster Linie die USA gegen diese Norm einen Vorbehalt iSd Art 62 HUÜ 2007 erheben wird, wodurch Art 20 Abs 1 lit d HUÜ 2007 deren Platz einnimmt.) Die Zuständigkeit an der berechtigten Person als typisch schwächerer Partei zu orientieren ist durchwegs gängig. Dieses Anknüpfungskriterium wird voraussichtlich in der Praxis eine bedeutende Rolle spielen, da es in der Mehrzahl der Unterhaltsstreitigkeiten nicht zur Einlassung des Antragsgegners kommen wird. Die *compétence indirecte* schützt somit die effektive Anspruchsdurchsetzung.

Lit d *leg cit*: Dies stellt das Pendant zu lit c *leg cit* im Falle eines Vorbehalts eines Vertragsstaats dar und ist in zweifacher Weise eingeschränkt. Erstens gilt lit d *leg cit* nicht für alle Unterhaltsberechtigten, sondern nur für Kinder iSd Konvention⁴²⁹, und andererseits muss der Antragsgegner mit dem Kind zusammen im Ursprungsstaat gelebt haben (oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort begründet gehabt haben), während er für das Kind Unterhalt geleistet hat. Diese Bestimmung gilt als Zugeständnis an Länder aus der Rechtstradition des

⁴²⁶ Draft Explanatory Report, Rz 482.

⁴²⁷ Vgl dazu Kap XI. I.

⁴²⁸ *Fuciks* Ansicht, dass sich Art 20 Abs 1 lit c HUÜ 2007 auf Antragsgegner bezieht, deckt sich zwar nicht mit dem Abkommenstext, kommt allerdings in der Zusammenschau mit lit a *leg cit* zum selben Ergebnis; *Fucik*, iFamZ 2008, 219 (225).

⁴²⁹ Ob die Altersgrenze eines Kindes mit Vollendung des 18. oder des 21. Lebensjahres erreicht ist, hängt von einer etwaigen Einschränkung des Anwendungsbereichs gem Art 2 Abs 2 HUÜ 2007 durch den jeweiligen Vertragsstaat ab.

common law, ist allerdings nicht gerade glücklich formuliert. Es soll damit die oftmals auftretende Situation abgedeckt werden, dass der Unterhaltsverpflichtete im selben Land mit dem Kind gelebt und auch ihm Unterhalt geleistet hat und anschließend in einen anderen Staat zieht. Das US-amerikanische Zivilprozessrecht verlangt zur Begründung der Zuständigkeit einen Nexus zwischen Beklagtem und Staat, welcher dadurch gegeben ist.⁴³⁰ Nicht ausreichend ist der reine gewöhnliche Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten.

Für die Bestimmung des Art 20 Abs 1 lit d HUÜ 2007 kann eine interessante Fallvariante konstruiert werden. Es ist dabei integrale Voraussetzung, dass der Antragsgegner bereits im Ursprungsstaat Unterhalt geleistet hat. Eine inhaltliche Begründung aus kontinentaleuropäischer Sicht ist hierfür kaum gegeben. Es ist dem Unterhaltsschuldner somit relativ leicht gemacht, vor seinen Verpflichtungen zu fliehen, sofern er nur dauerhaft die Leistung verweigert. Verlässt der Antragsgegner also vor Einleitung des Verfahrens den Ursprungsstaat (lit a *leg cit* kommt somit nicht zur Anwendung) und hat am neuen Aufenthaltsort noch keine Unterhaltsleistungen erbracht, kann am Ort des ehemaligen gemeinsamen Wohnsitzes, gleich wie lange dieser bestand, kein Verfahren eingeleitet werden, mit dessen abschließender Entscheidung nach dem HUÜ 2007 Anerkennung und Vollstreckung bewirkt werden kann. Auch Unterhaltsberechtigte, welche „Folgen“ von Tourismus sind, werden von der Anwendung dieser Bestimmung ausgeschlossen, da ein ehemaliger gemeinsamer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Voraussetzung ist. Dies liegt bei Urlaubsreisen aber gerade eben nicht vor. Diese Kinder werden ebenso auf Art 20 Abs 1 lit a HUÜ 2007 verwiesen. Ob dies wahrlich im Sinne der Bestimmung liegt, darf bezweifelt werden. Dem Kind, welches ja eine Besserstellung erfahren sollte, wird somit erst recht wieder aufgebürdet, dem Antragsgegner prozessual zu folgen. *Forum shopping* durch den Verpflichteten ist somit leider nicht vollends unterbunden, wenn auch in familienrechtlichen Angelegenheiten allgemein seltener. Der Unterhaltsberechtigte muss somit das Verfahren am gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners einleiten. Dies muss allerdings von der angerufenen Behörde beachtet werden, damit kein nicht vollstreckbarer Titel geschaffen wird. Aus kontinentaleuropäischer Sicht geht das Kind faktisch seines Aktivgerichtsstandes in Unterhaltssachen verlustig, weswegen hier die Manuduktionspflicht der entscheidenden Behörde von wesentlicher Bedeutung ist.

⁴³⁰ Draft Explanatory Report, Rz 486.

Lit e *leg cit*: Sofern es sich nicht um eine Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind handelt, kann die Anerkennung und Vollstreckung auch dann erreicht werden, wenn sich die Streitparteien mittels schriftlicher Vereinbarung über die Zuständigkeit geeinigt haben. Die Parteienautonomie ist ausreichende Basis für eine Begründung der *compétence indirecte*. In Sinne der Schutzbedürftigkeit von Kindern sind diese aber aus der Möglichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung herausgenommen. Problematisch hierbei ist, dass das HUÜ 2007 keine Legaldefinition des Begriffs „Kind“ bietet. *Fucik* geht hierbei davon aus, dass Zuständigkeitsvereinbarungen nur bei Kindern unter 18 Jahren ausgenommen sind.⁴³¹ Eine Begründung liefert er hierfür allerdings nicht. ME ist es einleuchtender, den Begriff gleich wie bei Art 20 Abs 1 lit d HUÜ 2007 nach dem jeweiligen Anwendungsbereich des betroffenen Vertragsstaats auszulegen. Besteht demnach kein Vorbehalt gem Art 2 Abs 2 iVm Art 62 HUÜ 2007, umfasst das in Art 20 Abs 1 lit e HUÜ 2007 enthaltene Verbot, eine Gerichtsstandsvereinbarung zu schließen, alle Ansprüche aus einem Eltern-Kind-Verhältnis.

Die von *Fucik* vorgeschlagene Altersgrenze von 18 Jahren hat mE keine Grundlage, da zwar zugestandenermaßen die Volljährigkeit in zahlreichen Rechtsordnungen um dieses Alter herum angesetzt wird, das Abkommen selbst aber keine Angaben hierzu macht.⁴³² Die innerstaatlichen Regelungen über das Erreichen der vollen Prozessfähigkeit kommen hier aber nicht zur Anwendung. Kind iSd Konvention ist mE also jede Person, die nach den Bestimmungen des HUÜ 2007 bezüglich Unterhaltsverpflichtungen aus einem Eltern-Kind-Verhältnis (mit Ausnahme schutzbedürftiger Personen über 18 Jahren) hervorgeht, gleich welches Alter es hat. Äußerste Altersgrenze ist ohnehin die Vollendung des 21. Lebensjahres, welche die sachliche Anwendbarkeit des Abkommens gem Art 2 Abs 1 lit a HUÜ 2007 beschließt. Die einzigen auf jeden Fall möglichen Gerichtsstandsvereinbarungen gäbe es somit bei Unterhaltspflichten von (ehemaligen) Ehepartnern. Klar ist, dass Vertragsstaaten, welche eine Anwendungseinschränkung zu Art 2 Abs 1 lit a HUÜ 2007 erklären, die Altersgrenze für die Parteienautonomie wohl mit 19 Jahren anzusetzen haben. Ob dies die zuständigen Behörden in Vertragsstaaten mit dem vollen Anwendungsbereich genauso sehen, wird sich erst weisen müssen. Der Sinn der Beschränkung der Parteienautonomie liegt

⁴³¹ *Fucik*, iFamZ 2008, 219 (225). Nach innerstaatlichem Recht sind Gerichtsstandsvereinbarungen im Außerstreitverfahren grundsätzlich unzulässig; vgl dazu *Simotta* in *Fasching I*² § 104 JN Rz 167.

⁴³² Vielmehr gibt es explizite Einschränkungen im Abkommen hinsichtlich der Altersgrenzen. So bezieht sich bereits Art 20 Abs 5 HUÜ 2007 auf Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Dass Abs 1 lit e *leg cit* einer anderen Terminologie als lit d *leg cit* (bei der *Fucik* keine Alterseinschränkung anspricht) folgen soll, ist nicht ersichtlich. ME ist somit die Meinung *Fuciks* insoweit unbegründet: *Fucik*, iFamZ 2008, 219 (FN 24).

offensichtlich darin, junge Erwachsene zu schützen, welche gegenüber dem unterhaltspflichtigen Part aufgrund ihrer finanziellen Abhängigkeit nach wie vor oft die schwächere Verfahrensposition haben. Dass dies im Hinblick auf juristische Unterstützung und die Einbeziehung in das Abkommen begrüßt werden kann, ist unzweifelhaft. Es bestehen aber zugegebenermaßen berechtigte Zweifel, ob eine Beschränkung der Prorogationsmöglichkeiten für Volljährige notwendig und sachgerecht ist.⁴³³

Lit f *leg cit*: Die letzte Möglichkeit der indirekten Zuständigkeitsbegründung liegt darin, dass die Entscheidung durch eine Behörde getroffen wurde, welche ihrerseits in Personenstandssachen oder in Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung im konkreten Streitfall tätig wurde. Diese Bestimmung ist in der Praxis durchwegs von Bedeutung, da Unterhaltsstreitigkeiten oftmals erst dann auftreten, wenn familiäre Beziehungen auseinanderbrechen. Es ist somit zweckmäßig zB die Zuständigkeit in Scheidungs- und Unterhaltsstreitigkeiten zusammenzulegen. Um keine ausufernden Zuständigkeiten zuzulassen, welche im Gegensatz zu dem sonstigen Regime des HUÜ 2007 stehen würden, sieht die Norm eine Zuständigkeitsbeschränkung hinsichtlich von Staatsangehörigkeit vor. Sofern die entscheidende Behörde ihre Zuständigkeit ausschließlich auf die Staatsangehörigkeit einer Partei⁴³⁴ stützt, muss diese Entscheidung in einem Zweitstaat nicht anerkannt und vollstreckt werden.

4. Einseitige Vorbehalte gegen die Grundlagen der Anerkennung und Vollstreckung

Art 20 Abs 2 HUÜ 2007 gestattet den Vertragsstaaten, einen einseitigen Vorbehalt iSd Art 62 *leg cit* bezüglich einiger Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung zu erklären. So besteht die Möglichkeit, die Anwendbarkeit folgender Bestimmungen herauszuoptieren, welche nach dem Katalog in Art 20 HUÜ 2007 alternativ vorliegen müssen, um die Anerkennung und Vollstreckung zu gewährleisten: Die berechtigte Person muss ihren gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit der Verfahrenseinleitung im Ursprungsstaat haben (Art 20 Abs 1 lit c HUÜ 2007); es besteht eine schriftliche Vereinbarung der Parteien über die

⁴³³ *Beaumont*, *RabelsZ* 2009/73, 509 (533).

⁴³⁴ Es ist anzunehmen, dass dies auch dann gilt, wenn beide Parteien dieselbe Staatsbürgerschaft haben, aber ihrerseits sonst keinerlei Nexus zu diesem Staat besteht. Die HccH stellt insoweit klar, dass Zuständigkeiten ausschließlich auf Grund von Nationalität als exorbitant angesehen werden können. Vgl dazu Draft Explanatory Report, Rz 491.

Zuständigkeit, es sei denn, der Rechtsstreit betrifft Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind (lit e *leg cit*); die Entscheidung ist durch eine Behörde ergangen, die ihre Zuständigkeit in Bezug auf eine Frage des Personenstandes oder der elterlichen Verantwortung ausübt, es sei denn, diese Zuständigkeit ist einzig auf die Staatsangehörigkeit einer der Parteien gestützt (lit f *leg cit*).⁴³⁵

Wesentlich ist hierbei, dass ein eingebrachter Vorbehalt keine reziproke Wirkung nach sich zieht. Dies bedeutet, gezeigt an einem Beispiel⁴³⁶, Folgendes:

Erklären die USA einen Vorbehalt zu Art 20 Abs 1 lit c HUÜ 2007, verweigern also die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten, könnte ein in Österreich lebendes Kind mit einer hier erwirkten Unterhaltsentscheidung nicht unmittelbar gegen den sich in den Vereinigten Staaten aufhaltenden Elternteil vorgehen.⁴³⁷ Das Unterhalt begehrende Kind müsste daher den Verpflichteten an seinem gewöhnlichen Aufenthalt verklagen und würde daher den intendierten Vorteil des Klägergerichtsstands verlieren, es sei denn, der Elternteil unterwirft sich der Zuständigkeit österreichischer Gerichte. Umgekehrt wäre es aber möglich, mit einem US-amerikanischen Titel, welcher lit c *leg cit* erfüllt, in Österreich die Anerkennung und Vollstreckung zu erreichen. Man könnte selbstverständlich den Standpunkt vertreten, dass sich die Unterhalt begehrende Person bereits vorab über die mögliche Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche im Ausland informieren sollte, allerdings muss hier, wie so oft im Kindesunterhaltsrecht, die spezielle Situation berücksichtigt werden. Im Gros der Fälle wird sich der vertretungsberechtigte Elternteil an eine soziale Hilfsorganisation oder direkt an die in Unterhaltssachen zuständige Behörde wenden, welche sachlich und örtlich bei Bestehen eines Klägergerichtsstandes ihre Jurisdiktion ausüben wird. Eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vollstreckungserfolgs wird wohl nur in den seltensten und amtsbekannten Fällen stattfinden. Üblicherweise wird das Verfahren innerstaatlich zu Ende gebracht werden und als frustrierter Zeit- und Müheaufwand der raschen Anspruchsgeltendmachung im Wege stehen.

⁴³⁵ Ein im Laufe der Verhandlungen diskutierter Vorbehalt gegen lit d *leg cit* wurde nicht in den Rechtsbestand übernommen. Die Vertragsstaaten müssen sich indirekt für eines der Regimes nach Art 20 Abs 1 lit c oder lit d HUÜ 2007 entscheiden. Vgl Draft Explanatory Report, Rz 493.

⁴³⁶ Draft Explanatory Report, Rz 494.

⁴³⁷ Die ohnehin nicht sämtliche Gebiete der USA umfassende Verordnung gem § 1 Abs 3 AusIUG wird aus Gründen der Anschaulichkeit außen vor gelassen.

Dass beispielsweise die Vereinigten Staaten die Vollstreckung ausländischer Unterhaltstitel verhindern würden, welche die Zuständigkeit nur auf der Grundlage des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes begründen, ist in diesem Lichte durchaus zu erwarten. Der Anknüpfungspunkt am Forum des Unterhaltsberechtigten nach Art 20 Abs 1 lit c HUÜ 2007 ist dem amerikanischen Zivilprozessrecht fremd. Dieses verlangt einen engeren Konnex des Gerichts zum Beschuldigten zur Begründung der Zuständigkeit. Das Anknüpfen an Sachverhaltselemente in der Sphäre des Anspruchserhebenden widerspricht somit den Anforderungen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens in den USA.⁴³⁸ Der Aktivgerichtsstand in Unterhaltsangelegenheiten ist in Amerika unbekannt. Dieser Umstand führte bereits in den Vorarbeiten zum HUÜ 2007 zu Kontroversen, welche sich eben in der Möglichkeit des Vorbehalts manifestieren.⁴³⁹

Die Auswirkung eines einseitigen Vorbehalts betrifft also die Unausgewogenheit der Reziprozitätsausgestaltung. Im Interesse der Einigung über einen Konventionstext wurde anscheinend ein gewisses Ungleichgewicht in Kauf genommen. Art 62 Abs 4 HUÜ 2007 sieht vor, dass angebrachte Vorbehalte, mit der Ausnahme des Art 2 Abs 2 *leg cit* (bezüglich der möglichen Beschränkung des Anwendungsbereichs der Konvention auf Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben), nicht die Gegenseitigkeit bewirken. Dies bedeutet, dass ein Vertragsstaat, welcher auf die Erklärung eines Vorbehalts verzichtet hat, die Anerkennung und Vollstreckung von fremden Unterhaltstiteln nicht verweigern kann, obwohl die eigenen im spiegelbildlichen Falle nicht zur Exekution führen könnten. Abgesehen von der Problematik, welche sich in Hinblick auf die österreichische Rechtsordnung ergäbe, steht zu befürchten, dass diese Unausgeglichenheit der gewünschten umfassenden Wirkung der Konvention entgegensteht.

Sieht man § 79 Abs 2 EO, welcher die Gegenseitigkeit der Vollstreckbarkeit voraussetzt, in legislatischem Zusammenhang mit Art 62 Abs 4 HUÜ 2007, der die Gegenseitigkeit der Vorbehaltswirkung verneint, wird das Ergebnis dahingehend lauten müssen, dass der Terminus „Gegenseitigkeit“ trotz unterschiedlicher Bedeutung im Kontext dasselbe Resultat nach sich ziehen wird. Steht es schließlich einem Vertragsstaat frei,

⁴³⁸ Draft Explanatory Report, Rz 494.

⁴³⁹ *Duncan*, IFL 2008/3, 13.

Entscheidungen, die im Gegensatz zu seinem Zuständigkeitssystem gefasst wurden, die Vollstreckung zu verweigern, kann konsequenterweise die Gegenseitigkeit iSd § 79 EO durch das HUÜ 2007 nicht verbürgt werden. Jenes würde aber, da ja der Vorbehalt nur einseitig wirksam ist, eine dahingehende Verpflichtung normieren, welche der vorgesehenen Reziprozität in der EO widerspräche. Die völkerrechtliche Verpflichtung, die sich durch den Beitritt zum HUÜ 2007 ergäbe, würde § 79 Abs 2 EO zwar verdrängen, allerdings keine sonderlich elegante Lösung darstellen.

Inwieweit diese Befürchtungen nun ebenfalls für andere Staaten bestehen, bleibt abzuwarten. Gleich jedoch, ob das Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit in den jeweiligen Zivilverfahrensordnungen Eingang gefunden hat⁴⁴⁰ und dort als politischer Anreiz zur Aufnahme von Verhandlungen über Rechtsverkehrsabkommen dienen soll, oder die Anerkennung ausländischer Titel anderweitig ausgestaltet ist, ist nicht davon auszugehen, dass Vertragsstaaten die freiwillige Limitierung ihrer eigenen Unterhaltsentscheidungen akzeptieren werden. Meiner eigenen Einschätzung nach ist deshalb im Falle der Unterzeichnung des HUÜ 2007 mit einer Vielzahl von Vorbehalten zu rechnen. Diese Menge würde zusätzlich die Einfachheit der Konvention gefährden, da die Behörden für jeden einzelnen Vertragsstaat die Reziprozitätssituation zu prüfen hätten. Aus dem globalen Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen würde dann ein kaum überschaubarer Moloch werden, der die Geltendmachung von Unterhaltsentscheidungen im Ausland keineswegs erleichtern, sondern vielmehr unnötig verkomplizieren würde. Man kann nur hoffen, dass die Vertragsstaaten auf eine ausufernde Erklärung von Vorbehalten verzichten, sofern die Grundlagen der Anerkennung und Vollstreckung ihren jeweiligen Zivilprozessordnungen nicht widersprechen, und dass die zu erarbeitenden Länderprofile eine leicht zu überblickende Gesamtschau der anwendbaren Bestimmungen für die Zentralen Behörden bietet.

Behält *Janzen* mit ihrer Einschätzung Recht, dass die USA im Falle der Ratifizierung einen solchen Vorbehalt einbringen werden, wäre das HUÜ 2007 im schlimmsten Fall seiner wirkungsvollsten Waffen beraubt und wäre dann nicht sehr viel mehr als ein Rechts- und Amtshilfeübereinkommen, da dieses Vorgehen Vorbehalte anderer Staaten verursachen könnte.⁴⁴¹ Es ist in diesem Zusammenhang mE auch eine ebensowenig hilfreiche

⁴⁴⁰ So kennt ebenfalls die dZPO im Rahmen der Anerkennung ausländischer Entscheidungen diese Prämisse. Vgl dazu *Gottwald in Rauscher/Wax/Wenzel*, MünchKomm ZPO I³ (2008) § 328 Rz 113.

⁴⁴¹ *Janzen*, FPR 2008, 218 (221).

Eigendynamik zu erwarten. Sollten die ersten ratifizierenden Staaten einseitige Vorbehalte gegen die Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung erklären, wäre das Vertrauen in die globale Wirkung des HUÜ 2007 erschüttert, und es ist kaum zu erwarten, dass Vertragsstaaten eine freiwillige Selbstbindung an fremde Entscheidungen in dem Wissen akzeptieren werden, dass ihre eigenen Entscheidungen in manchen Staaten keiner Anerkennung zugänglich sind.

5. Das Vorgehen der Vertragsstaaten im Falle eines Vorbehalts

Doch ganz so trist wie auf den ersten Blick stellt sich die Lage für das HUÜ 2007 nicht dar. Den einen Vorbehalt einbringenden Vertragsstaaten werden gewisse Vorgehensweisen durch Art 20 Abs 3 ff HUÜ 2007 auferlegt, damit nicht der unerwünschte Fall eintritt, dass ein Unterhaltsberechtigter eine Entscheidung zwar erwirken kann, mit der er im Zweitstaat keine Vollstreckung begehren kann, aber dort auch kein Titelverfahren einleiten kann, da die Jurisdiktion verneint wird. Schlussendliches Ziel eines jeden Verfahrens soll natürlich die effektive Einbringung der Alimente sein. Die HccH selbst erklärte es zum Ziel des Abkommens, so viele Unterhaltsentscheidungen wie möglich anzuerkennen und zu vollstrecken.⁴⁴²

Hat ein Vertragsstaat einen Vorbehalt zu einem Tatbestand des Art 20 Abs 1 HUÜ 2007 erhoben und begründet sich die indirekte Zuständigkeit im Anerkennungs- und Vollstreckungsantrag allein auf diese hinausoptierte Norm, so ist danach zu differenzieren, ob die innerstaatlichen Behörden des Zweitstaats *in abstracto* für das Erkenntnisverfahren hätten angerufen werden können. Die *compétence indirecte* richtet sich insoweit nach der spiegelbildlichen Anwendung des innerstaatlichen Rechts.⁴⁴³ Wären bei einem vergleichbaren Sachverhalt die Behörden des Zweitstaats zuständig gewesen, so hat die gegenständliche Entscheidung anerkannt und vollstreckt zu werden. Der Zweitstaat kann sich also nicht hinter einem Vorbehalt verstecken, wenn er durch seine eigene Prozessordnung die grundsätzliche Jurisdiktion auf diese Konstellationen ausgeweitet hat. Diese muss dann auch wahrgenommen werden. Lediglich gegen unbekannte und somit rechtsfremde Zuständigkeitsanknüpfungen, welche in den innerstaatlichen Verfahrensbestimmungen nicht existieren, soll sich ein Vertragsstaat durch die Vorbehalte verwehren können. Der Vorbehalt schlägt also tatsächlich

⁴⁴² Draft Explanatory Report, Rz 495.

⁴⁴³ Fucik, iFamZ 2008, 219 (225).

nur dann durch, wenn die innerstaatliche Zuständigkeit spiegelbildlich nicht begründet werden kann.

Diese Methode wurde von der US-amerikanischen Verhandlungsdelegation vorgeschlagen und findet sich bereits in einigen bilateralen Vollstreckungsabkommen der Vereinigten Staaten.⁴⁴⁴ Dieser *fact-based approach* ist ein überaus wichtiges Instrumentarium des HUÜ 2007, gewährleistet er doch, dass das Abkommen nicht einseitig durch Vertragstaaten zu Tode gestutzt wird, und er federt die für die Rechtsharmonisierung negativen Auswirkungen der einseitigen Vorbehalte ab. Durch die Abwendung von der direkten Zuständigkeitsbegründung, welche durch die entscheidende Behörde des Ursprungsstaats geprüft wurde, werden die unmittelbaren faktischen Verbindungen des Unterhaltsschuldners zum Vollstreckungsstaat berücksichtigt. Die USA selbst erklärten, dass durch den *fact-based approach* nur einigen wenigen ausländischen Unterhaltsentscheidungen die Anerkennung und Vollstreckung versagt bleiben wird.⁴⁴⁵

Sollte eine Anerkennung und Vollstreckung auch durch den *fact-based approach* nicht erreicht werden können, so sieht Art 20 Abs 4 HUÜ 2007 einen Rückgriff auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verpflichteten vor. Befindet sich dieser im Zweitstaat, so hat dieser Vertragsstaat alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, dass eine Entscheidung zugunsten der berechtigten Person ergeht. Interessanterweise wird hierbei auf die materielle Ebene des Anspruchs verwiesen, nicht aber auf die prozessuale Position des Antragsgegners. Die Formulierung der „Entscheidung zugunsten der berechtigten Person“ ist eindeutigerweise so auszulegen, dass eine Sachentscheidung über den Anspruch getroffen werden soll, der über Anspruchsgrund und Höhe der geschuldeten Leistung abspricht. Diese Norm soll aber nicht die materielle Berechtigung auf Unterhalt erweitern.

Abs 4 *leg cit* bestimmt die Pflicht der ersuchten Zentralen Behörde zur Einleitung des innerstaatlichen Verfahrens. Es soll dem Antragsteller, der in diesem Fall die berechtigte Person ist, nicht auferlegt werden, einen neuerlichen Antrag erheben zu müssen und stellt den sprichwörtlichen doppelten Boden dar, um trotz des Vorbehalts nach Abs 2 *leg cit* rasch und effektiv zu einer vollstreckbaren Entscheidung zu gelangen. Das System der Vorbehalte soll

⁴⁴⁴ Draft Explanatory Report, Rz 497.

⁴⁴⁵ Draft Explanatory Report, Rz 495.

nicht die materielle Anspruchslegitimation angreifen, sondern resultiert aus den unterschiedlichen Modellen der internationalen Zuständigkeit. Da eine Handlungspflicht der Zentralen Behörden vorliegt, werden unmittelbare Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung aus dem Anwendungsbereich der Bestimmung ausgenommen. Sofern sich ein Verfahrensbeteiligter also direkt an die in Unterhaltssachen zuständige Behörde wendet, kann er nicht von einer automatischen Verfahrenseinleitung im Zweitstaat ausgehen. Er hat sodann die Möglichkeit, ein neues Erkenntnisverfahren im Staat des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Verpflichteten einzuleiten oder gem Art 10 Abs 1 lit d HUÜ 2007 seine Zentrale Behörde antragsmäßig anzurufen. Weiters ausgenommen aus der Verfahrenseinleitungspflicht der Zentralen Behörden sind Unterhaltsklagen zwischen Ehegatten iSd Art 2 Abs 1 lit b HUÜ 2007, wenn der Antrag zusammen mit dem Kindesunterhalt gestellt wird.

Eine letzte Einschränkung sieht noch Art 20 Abs 5 HUÜ 2007 im Verhältnis zu Kindern vor, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kann eine solche Entscheidung im Zweitstaat ausschließlich aufgrund eines Vorbehalts nach Abs 2 *leg cit* nicht vollstreckt werden, so wird die Unterhaltsberechtigung des betroffenen Kindes als im Vollstreckungsstaat begründet akzeptiert. Die nicht anerkennungsfähige Entscheidung schlägt sich insoweit also trotzdem auf das titelschaffende Verfahren im Zweitstaat durch, als es auch im ersuchten Staat als Nachweis des Unterhaltsbedarfs ausreicht.⁴⁴⁶ Diese vorweggenommene Annahme des bestehenden Unterhaltsbedarfs ist weder durch den Antragsgegner noch durch die angerufene Behörde widerlegbar.⁴⁴⁷ *Ratio* dieser Bestimmung ist die indirekte Harmonisierung des Rechtsschutzes zwischen den Vertragsstaaten. Indirekt ist sie deshalb, weil sie nicht die innerstaatliche Ausgestaltung des materiellen Unterhaltsrechts beeinflusst, aber Unterhaltsberechtigte davor schützt, durch die *lex fori* am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsverpflichteten benachteiligt zu werden. Auswirkungen zeigt Art 20 Abs 5 HUÜ 2007 also vor allem in Bezug auf materielle Bestimmungen, welche die Ansprüche des Kindes einschränken. Die vorweggenommene und bindende Feststellung des Unterhaltsbedarfs ist gewiss ein Systembruch und greift in die Entscheidungskompetenz des Zweitstaats deutlich ein. Es kann dies aber alles in allem als begrüßenswertes Zeichen gesehen werden, dass eine Art globaler *common sense* darüber besteht, wann Unterhalt berechtigterweise gefordert werden kann.

⁴⁴⁶ Fucik, iFamZ 2008, 219 (225).

⁴⁴⁷ Draft Explanatory Report, Rz 501.

6. Das Verbot der nachträglichen Überprüfung der Zuständigkeit und inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung

Ein weiterer Problempunkt ergibt sich aus der Norm des Art 27 HUÜ 2007. Diese bestimmt konsequenterweise, dass die im Vollstreckungsstaat zuständige Behörde an die tatsächlichen Feststellungen der entscheidenden Behörde bezüglich der Zuständigkeit gebunden ist. Lediglich absichtliche Falschangaben⁴⁴⁸ durch die Verfahrensbeteiligten müssen von der vollstreckenden Behörde nicht berücksichtigt werden und lassen die Möglichkeit einer nachträglichen Überprüfung im Vollstreckungsstaat offen. Erweitert wird dieses Prinzip durch Art 28 HUÜ 2007, welcher für den Vollstreckungsstaat das Verbot der materiellen Nachprüfung in der Sache konstatiert. Diese Bestimmungen gewährleisten das effiziente Funktionieren der Konvention auf der Anerkennungs- und Vollstreckungsebene. Wäre der angerufenen Behörde im Vollstreckungsstaat die nachträgliche Überprüfung der formellen Entscheidungskompetenz des Ursprungsstaats oder der materiellen Richtigkeit des Titels zugestanden worden, hätte dies zur Folge, dass diese als eine Art Rechtsmittelinstanz fungieren würde. Es versteht sich von selbst, dass kaum ein Vertragsstaat die Rechtsprechungsbefähigung seiner dafür eingerichteten Stellen derart unterminieren lassen möchte.

Sollte ein Vertragsstaat also fälschlicherweise seine Zuständigkeit angenommen haben, oder irrigerweise von einem Einlassen des Unterhaltsverpflichteten ausgehen, kann dieses Manko im Vollstreckungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden. Die Gründe für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung iSd Art 22 HUÜ 2007 erfassen dergleichen nicht. Obwohl die Materialien der HccH zur Frage der Auslegung des Katalogs schweigen, ist aufgrund der Wortwahl von einer taxativen Aufzählung der Verweigerungsgründe auszugehen. Die nachträgliche Beanstandung der formellen oder materiellen Entscheidungsrichtigkeit ist den Vollstreckungsstaaten entzogen.

⁴⁴⁸ Die Materialien verwenden hier den Begriff *fraud*; vgl. Draft Explanatory Report, Rz 567.

I. Die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung

Neben der Ablehnung eines Antrags wegen Fehlens einer Anerkennungs- und Vollstreckungsgrundlage sieht das Abkommen einen taxativen Katalog der Verweigerungsgründe vor. Diese können alternativ vorliegen und werden von der sachlich zuständigen Behörde im Zweitstaat aufgegriffen. Eine Verpflichtung zur Verweigerung bei Vorliegen eines Grundes besteht hierbei nicht. Es ist der Einrichtung überlassen zu entscheiden, ob sie den Verweigerungstatbestand durchdringen lassen will.⁴⁴⁹ Die Möglichkeit der amtswegigen Wahrnehmung der Gründe richtet sich hingegen nach dem anwendbaren Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren.⁴⁵⁰

Der Katalog des Art 22 HUÜ 2007 listet aus europäischer Sicht bekannte Verweigerungsgründe auf. Die Tatbestände des Art 34 EuGVVO wurden durchwegs übernommen und durch zwei systemimmanente Gründe ergänzt. Die Anerkennung und Vollstreckung eines Unterhaltstitels von einem anderen Vertragsstaat kann trotz Vorliegen eines Anknüpfungspunkts der Zuständigkeit iSd Art 20 Abs 1 HUÜ 2007 verweigert werden, wenn einer der folgenden Tatbestände erfüllt ist:

Art 22 lit a HUÜ 2007⁴⁵¹: Ist eine Entscheidung mit der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaates offensichtlich unvereinbar, so darf die Anerkennung und Vollstreckung verweigert werden. Der Verstoß gegen den *ordre public* ist rechtspolitisch der wichtigste Versagungsgrund, da er die Grundprinzipien der jeweiligen Rechtsordnung schützen soll. Er ist grundsätzlich äußerst eng auszulegen, umfasst sowohl den verfahrensrechtlichen als auch den materiellen *ordre public*, darf aber nicht bei jeder Abweichung zwischen den prozessualen oder materiellen Ausgestaltungen des Unterhaltsrechts angenommen werden.⁴⁵² Insbesondere die allgemeinen Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK sind prozessuale Grundprinzipien der europäischen Verfahrensordnungen, an denen sich ausländische Entscheidungen haben messen zu lassen.⁴⁵³ Aufgrund des durch Vorbehalte und Erklärungen

⁴⁴⁹ Draft Explanatory Report, Rz 508.

⁴⁵⁰ Vgl Kap XI. J.

⁴⁵¹ Deckt sich mit Art 32 Nr 1 EuGVVO.

⁴⁵² Für eine umfassende Abgrenzung des Begriffs aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht, welche eine willkommene Orientierungshilfe für das HUÜ 2007 bietet, siehe *Leible* in *Rauscher*, EZPR I² Art 34 Brüssel I-VO Rz 13 ff; *Franco* in *Magnus/Mankowski*, Brussels I Regulation (2007) Art 34 Brussels I Regulation Rz 14 ff.

⁴⁵³ Zu den einzelnen Verfahrensgarantien siehe *Kühne* in *Golsong ua*, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention (11. Lieferung vom April 2009) Art 6 Rz 282 ff; *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention² (2007) Art 6 Rz 29, 35 ff.

variablen Anwendungsbereichs des HUÜ 2007 ist es unwahrscheinlich, dass eine ausländische Entscheidung über eine der innerstaatlichen Rechtsordnung völlig unbekannte materielle Grundlage, abgesehen von der Dauer des Unterhaltsanspruchs, vollstreckt wird. Ein solcher Titel wird schließlich gar nicht vom jeweils geltenden Anwendungsbereich des Vertragsstaats umfasst sein. In der Praxis wird also, wenn überhaupt, wohl der formelle *ordre public* von Bedeutung sein.

Lit b *leg cit*: Ist eine Entscheidung das Ergebnis betrügerischer Machenschaften, so kann eine Anerkennung und Vollstreckung ebenfalls versagt werden. Prozessbetrug steht der Wirkungserstreckung im Ausland entgegen. Die betrügerischen Handlungen müssen im Verfahren selbst vorgenommen worden sein und setzen ein subjektives, verwerfliches Element voraus. Es muss also eine vorsätzliche Unehrllichkeit (zB Vorenthalten von wesentlichen Beweismitteln) oder vorsätzliches Fehlverhalten (zB mutwillige Klageerhebung) vorliegen, nicht ein bloß fahrlässiger Fehler im Verfahren. Der Prozessbetrug steht dem formellrechtlichen *ordre public* nahe, sollte aber nicht mit ihm verwechselt werden. Er ist wesentlich umfassender zu sehen, da er bereits im Falle von Fehlverhalten aufgreifbar wird, welches nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt.⁴⁵⁴ Weiters ist das subjektive Wesenselement beim Prozessbetrug zu beachten. Der Tatbestand des Art 22 lit b HUÜ 2007 verlangt ein Fehlverhalten einer Prozesspartei. Ein Verstoß gegen den formellen *ordre public* kann durchwegs auch bei einem Verfahrensmangel vorliegen, welcher durch die entscheidende Behörde verursacht wurde.

Lit c *leg cit*: Ein weiterer Verweigerungsgrund besteht dann, wenn bereits ein Verfahren über den identischen Streitgegenstand zwischen denselben Parteien vor einer Behörde im Vollstreckungsstaat anhängig ist und vorher eingeleitet wurde. Wichtig ist hierbei also die zeitliche Ebene der Geltendmachung des Anspruchs. Lit c *leg cit* ist zwar mit der Rechtshängigkeit, der *lis pendens*, verwandt, deckt sich inhaltlich allerdings nicht vollkommen mit ihr. Rechtsanhängigkeit etwa iSd Art 27 EuGVVO, bei der das später angerufene Gericht das Verfahren bis zur Klärung der Zuständigkeitsfrage auszusetzen und sich bei deren Bejahung durch das erstangerufene Gericht für international unzuständig zu erklären hat, bezieht sich auf die Identität des Anspruchs.⁴⁵⁵ Während *lis pendens* also den

⁴⁵⁴ Eine mutwillige Verfahrenseröffnung ist kein Verstoß gegen den *ordre public*. Zur Wahrnehmung des Prozessbetrugs nach der EuGVVO siehe *Leible* in *Rauscher*, EZPR I² Art 34 Brüssel I-VO Rz 18a.

⁴⁵⁵ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁷ Rz 717.

Streitgegenstand, die rechtliche Grundlage, betrifft, hängt der Verweigerungsgrund des HUÜ 2007 hingegen von der Zielsetzung des Antrags ab. Die prozessuale Koexistenz zweier Rechtsschutzanträge mit demselben Streitgegenstand, aber unterschiedlicher Bestimmung ist durchaus denkbar.⁴⁵⁶ Bringen beispielsweise sowohl der Unterhaltsberechtigte als auch der Verpflichtete im jeweils anderen Wohnsitzstaat einen Rechtsschutzantrag ein, so würde nach der EuGVVO die bereits bestehende Rechtshängigkeit in einem MS die internationale Zuständigkeit des später angerufenen Gerichts ausschließen. Nach Art 22 lit c HUÜ 2007 hingegen ist darauf abzustellen, ob sich die Zielrichtung der beiden Anträge deckt. Es kann also der Unterhaltsberechtigte nicht in mehreren Vertragsstaaten seinen Anspruch geltend machen, um die vorteilhafteste Entscheidung auszuwählen. Aber es ist denkbar, dass zeitgleich zu dem Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung die Neubemessung der Unterhaltspflicht begehrt wird.

Lit d *leg cit*⁴⁵⁷: Darauf aufbauend kann die Anerkennung und Vollstreckung verweigert werden, wenn die Entscheidung unvereinbar ist mit einer früheren Entscheidung mit denselben Parteien und identischem Streitgegenstand. Ist ein Titelfahren also im Zweitstaat bereits abgeschlossen oder eine definitive Entscheidung in einem Drittstaat ergangen, welche die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung erfüllt, steht dies dem später zu Ende gebrachten Erkenntnisverfahren im Ursprungsstaat entgegen. Nicht kommentiert von der HccH bleibt leider das Kriterium der Unvereinbarkeit. Im Unterhaltsrecht wirken unterschiedlichste Faktoren auf den Umfang der Unterhaltsverpflichtung ein und müssen berücksichtigt werden. Es ist mit Sicherheit nicht *ratio* der Bestimmung, jegliche Neubemessung in einem anderen Vertragsstaat zu verhindern. Unvereinbarkeit kann mE nur dann angenommen werden, wenn in die spätere Entscheidung keine wesentlichen Neuerungen in der finanziellen oder sozialen Situation der Verfahrensbeteiligten eingeflossen sind. Gab es relevante Umstandsänderungen, müssen diese aufgrund des flexiblen Dauerschuldverhältnisses selbstverständlich aufgegriffen werden können.

Lit e *leg cit*⁴⁵⁸: Dieser Verweigerungsgrund umfasst zwei Arten der Verletzung von prozessualen Rechten des Antragsgegners, welcher im Verfahren im Ursprungsstaat weder

⁴⁵⁶ Draft Explanatory Report, Rz 514.

⁴⁵⁷ Deckt sich mit Art 32 Nr 4 EuGVVO.

⁴⁵⁸ Deckt sich weitgehend mit Art 32 Nr 2 EuGVVO.

erschienen ist noch vertreten war. Je nachdem, ob die Verfahrensordnung des titelschaffenden Staates eine Verständigung des Antragsgegners von der Verfahrenseinleitung vorsieht, differenziert lit e *leg cit.* Muss der Antragsgegner ordnungsgemäß benachrichtigt werden und hatte der Antragsgegner keine Kenntnis von der Verfahrenseröffnung, so kann der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung verweigert werden, wenn jener keine Gelegenheit hatte, seine prozessualen Verteidigungsrechte zu wahren. Der angerufene Vollstreckungsstaat hat hierbei mE keine Kompetenz zur sachlichen Überprüfung der Korrektheit des innerstaatlichen Zustellvorgangs. Einziges Kriterium kann sein, ob der Antragsgegner rechtzeitig Kenntnis von der Einleitung eines Verfahrens erhalten hat. Der vollständige Entzug etwaiger Verteidigungsrechte verstößt ohnehin bereits gegen Art 6 EMRK und damit gegen den *ordre public*.

Kennt die jeweilige Prozessordnung keine Benachrichtigung des Antragsgegners, so muss der Antragsgegner von der getroffenen Entscheidung benachrichtigt werden und ihm die Möglichkeit eingeräumt sein, diese in rechtlicher und tatsächlicher Weise anzufechten oder ein Rechtsmittel zu erheben. Zumindest im zweitinstanzlichen Prozess soll dem Antragsgegner rechtliches Gehör eingeräumt werden.⁴⁵⁹ Der Grundtenor des Art 22 lit e HUÜ 2007 ist demnach, dass in einem Verfahrensstadium, in dem Verteidigungsrechte und Vorbringen noch beachtet werden können, dem Antragsgegner ermöglicht wird, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Nur bei vollständigem Ignorieren des Verfahrens soll eine Entscheidung ganz ohne Einwendungen des Antragsgegners beendet werden können.

Lit f *leg cit.*: Der letzte Verweigerungstatbestand ergibt sich bei einem Verstoß gegen die Verfahrensbegrenzung des Art 18 Abs 1 HUÜ 2007.⁴⁶⁰ Obwohl diese Norm an sich bereits der Verfahrenseinleitung entgegensteht, solange die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einen anderen Vertragsstaat verlegt, hat Art 22 lit f HUÜ 2007 in einer speziellen Situation durchaus einen Anwendungsbereich. Sollte eine Entscheidung in einem Drittstaat abgeändert worden sein, welcher anschließend dem Abkommen beitrifft, könnte diese Entscheidung in Konflikt mit der bereits bestehenden

⁴⁵⁹ Dies wirkt uU aus österreichischer Sicht eigenartig, macht aber für *administrative systems* durchaus Sinn. In vielen Fällen wird der Antragsgegner ohnehin keine Einwendungen erheben, weshalb erstinstanzlich rasch zu einer Entscheidung gelangt werden kann. Hat der Antragsgegner Interesse daran, dass sein Standpunkt berücksichtigt wird, so kann er in einem Rechtsmittelverfahren diesen immer noch präsentieren. Im Endeffekt ist dieses Vorgehen nicht allzu weit vom österreichischen Mahnverfahren gem §§ 244 ff ZPO entfernt.

⁴⁶⁰ Vgl dazu Kap IX. C. 2.

geraten. Um dies zu verhindern, darf der Vollstreckungsstaat in diesem Fall die Anerkennung und Vollstreckung verweigern. Die *perpetuatio jurisdictionis* des Art 18 HUÜ 2007 ist eben eines der tragenden Prinzipien des Abkommens. Alternativ kann lit f *leg cit* natürlich auch bei einem Fehler der angerufenen Behörde aufgegriffen werden.

J. Die verschiedenen Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung

1. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens

Das HUÜ 2007 sieht zwei mögliche Formen für das Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung vor. Grundsätzlich richtet sich das Prozedere nach Art 23 HUÜ 2007, es sei denn, ein Vertragsstaat erklärt gem Art 63 HUÜ 2007, dass er das Alternativverfahren nach Art 24 HUÜ 2007 anwendet. Das Abkommen schlägt hierbei ein Verfahrensgrundgerüst vor, welches durch das jeweilige Prozessrecht des Vollstreckungsstaats ergänzt wird, sofern das HUÜ 2007 keine Regelungen trifft. Diese bereits recht stark ausgeformten Verfahrensanforderungen sind eine der wesentlichen Weiterentwicklungen des HUÜ 1973, welches größtenteils auf die innerstaatlichen Regelungen abgestellt hat.⁴⁶¹ Der Grund für diese Vorstrukturierung des Prozesses liegt darin, dass man erkannt hat, dass umständliche innerstaatliche Anerkennungs- und Vollstreckungsregimes die Vorzüge eines globalen Harmonisierungsabkommens zu konterkarieren im Stande sind, welche sich etwa in hohen Kosten, längeren Verzögerungen, zusätzlichen (vermeidbaren) Anforderungen an den Antragsteller oder schlicht in einer umfassenden Überprüfung der getroffenen Entscheidung zeigen. Durch die Schaffung eines gleichgeschalteten allgemeinen Verfahrensablaufs sollen Unterhaltstitel rascher und effektiv umgesetzt werden können.

So sollen etwa langwierige Anerkennungsprozesse durch starre Fristen im Rechtsmittelstadium vermieden werden und Beanstandungen im Anerkennungsverfahren primär nach Einwendung des Antragsgegners aufgenommen werden, nicht jedoch durch eine *ex officio*-Überprüfung durch die angerufene Behörde. Dies ist in grenzüberschreitenden Anerkennungsbestimmungen durchaus ein bekanntes System, welches sowohl in die EuGVVO als auch in das UIFSA⁴⁶²-System der USA und den Canadian Uniform Act⁴⁶³

⁴⁶¹ Siehe Art 13 ff HUÜ 1973; *Duncan*, IFL 2008/3, 13.

⁴⁶² Uniform Interstate Family State Act 2003.

⁴⁶³ The Interjurisdictional Support Orders Act 2003.

Eingang gefunden hat. Das HUÜ 2007 soll wohlgermerkt aber nicht zur Gleichschaltung des vollständigen Verfahrens in allen Vertragsstaaten führen, sondern bloß Mindeststandards gewährleisten.⁴⁶⁴ Gleich welche Form des Verfahrens die Vertragsstaaten für sich erwählt haben und ungeachtet möglicher innerstaatlicher Normen, bestimmt Art 29 HUÜ 2007 weiters explizit, dass die Anwesenheit des Kindes oder des Antragstellers bei Verfahren nach Kap V auf keinen Fall Bedingung sein darf.

Die „neue“ Form des Anerkennungsverfahrens soll zweierlei bewirken. Einerseits soll eine rasche und einfache Möglichkeit der Wirkungserstreckung gewährleistet sein, bei der eine amtswegige Überprüfung der Voraussetzungen äußerst eingeschränkt ist. Andererseits soll die Verpflichtung zur Erhebung von Einwendungen gegen die Anerkennung den Antragsgegner treffen, dessen prozessuale Möglichkeiten der Überprüfung einer Entscheidung sowohl hinsichtlich der Gründe als auch der zeitlichen Fristen beschränkt sind.⁴⁶⁵ Man kann wohl zusammenfassend grundsätzlich davon ausgehen, dass das HUÜ 2007 eher gewillt ist eine materiell inkorrekte Entscheidung umzusetzen, als dem Unterhaltsberechtigten zusätzliche Verzögerungen oder Erschwerungen durch weitere inhaltliche Nachprüfungen aufzubürden. Dies ist besonders auf diesem Rechtsgebiet begrüßenswert, kommt es ohnehin regelmäßig zu Anpassungen und Neubemessungen der geschuldeten Leistung. Sollte mit einer mangelhaften Entscheidung erfolgreich Vollstreckung geführt worden sein, kann dies zwar möglicherweise nicht mehr nachträglich aufgegriffen werden, kann aber in einem Folgeverfahren berücksichtigt werden. Dies hängt jedoch von den jeweils anwendbaren Unterhaltsbestimmungen ab.

Dem allgemeinen Tenor des HUÜ 2007 folgend können die Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung unmittelbar bei der zuständigen Behörde oder unter Zuhilfenahme der Zentralen Behörden gestellt werden. Diese haben gem Art 23 Abs 2 respektive Art 24 Abs 2 HUÜ 2007 diesen Antrag umgehend zu bearbeiten. Sind sie nicht zugleich die sachlich zuständigen Stellen, so haben sie die Anträge an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Art 25 HUÜ 2007 regelt hierbei, welche Schriftstücke einem solchen Antrag beizulegen sind. Dies sind der vollständige Wortlaut der Entscheidung⁴⁶⁶, die

⁴⁶⁴ Draft Explanatory Report, Rz 527.

⁴⁶⁵ Draft Explanatory Report, Rz 523.

⁴⁶⁶ In diesem Verfahrensstadium nicht zwingend vorzulegen ist die Originalentscheidung oder eine beglaubigte Kopie derselben. Erst bei der Bestreitung der Echtheit und Richtigkeit des Entscheidungstextes durch eine Partei oder auf Verlangen der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Vorlage einer solchen

Vollstreckbarkeitsbestätigung und im gegebenen Fall eine Bestätigung, dass die entscheidende Verwaltungsbehörde den Anforderungen des Art 19 Abs 3 HUÜ 2007 Genüge tut, eine Urkunde, welche belegt, dass der Antragsgegner im Säumnisfall Kenntnis vom Verfahren und Gelegenheit zur Stellungnahme hatte (Gehörbestätigung)⁴⁶⁷, eine Rückstandsaufstellung, eine Berechnungsangabe der Indexierung und ein Schriftstück, welches über das Ausmaß der genossenen Verfahrenshilfe Auskunft gibt.

2. Das Standardverfahren zur Anerkennung und Vollstreckung

Art 23 HUÜ 2007 sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Langt bei einer Zentralen Behörde ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung gem Kap III des Abkommens ein, so hat sie ihn, sofern sie dies nicht ohnehin selbst ist, umgehend an die in Unterhaltssachen zuständige Einrichtung zu übermitteln, welche anschließend unverzüglich das Exequaturverfahren durchzuführen hat.⁴⁶⁸ Art 23 Abs 4 HUÜ 2007 normiert hierzu, dass die Wirkungserstreckung vom Vollstreckungsstaat nur dann *ex officio* verweigert werden kann, wenn die anzuerkennende Entscheidung innerstaatlich gegen den *ordre public* verstieße.⁴⁶⁹ Liegt ein anderer Verweigerungsgrund vor, so ist dieser vom Antragsgegner erst im folgenden Verfahrensstadium zu bemängeln. Von Amts wegen ist er allerdings nicht aufgreifbar. Den Verfahrensbeteiligten kommt vorerst aber kein Recht zu, Einwendungen gegen die Erteilung des Exequaturs oder die Vollstreckung zu erheben. (*Fucik* schränkt hierzu mE vollkommen zu Recht ein, dass dies nicht dazu führen kann, Verbesserungsverfahren zu verbieten. Das in Abs 4 *leg cit* normierte Äußerungsverbot umfasst lediglich die Geltendmachung von Verweigerungsgründen nach Art 22 HUÜ 2007, nicht aber das Nachreichen notwendiger Unterlagen oder das Richtigstellen der Eingaben.⁴⁷⁰) Erst nach der amtswegigen Verweigerung oder Bestätigung der Anerkennung wird den Parteien die behördliche Entscheidung mitgeteilt, gegen die dann der Antragsgegner etwaige andere Verweigerungsgründe nach Art 22 HUÜ 2007 vorbringen kann. Die Parteien haben also im

zertifizierenden Abschrift aufgetragen werden. Da der Antrag regelmäßig durch Zentrale Behörden vorbereitet wird, ist die Gefahr des Prozessbetrugs durch manipulierte oder unvollständig eingebrachte Entscheidungen marginal. Vertragsstaaten können allerdings gem Art 57 HUÜ 2007 angeben, dass auf jeden Fall eine beglaubigte Kopie der Entscheidung dem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung beizufügen ist.

⁴⁶⁷ *Fucik*, iFamZ 2008, 219 (227).

⁴⁶⁸ Das Verfahren kann auch durch einen Direktantrag einer Partei eingeleitet werden. Art 23 Abs 3 HUÜ 2007 akkordiert dies mit dem primär auf Zentrale Behörden abstellenden System des Abkommens.

⁴⁶⁹ Hierzu bleibt anzumerken, dass davon ausgegangen werden muss, dass dem Verfahren ein formal korrekt eingebrachter Antrag zugrunde liegt. Eine Zurückweisung aufgrund von Formgebrechen oder unzureichenden, nicht verbesserten Angaben ist wohl auch möglich.

⁴⁷⁰ *Fucik*, iFamZ 2008, 219 (226).

Normalfall vorliegende Mängel zu beanstanden. Geschieht dies nicht, sind diese durch die Entscheidungsbehörde im Vollstreckungsstaat nicht aufgreifbar und heilen somit.⁴⁷¹ Von öffentlicher Seite her ist alleine der *ordre public*-Verstoß relevant.

Die eingeschränkte Wahrnehmbarkeit der Verweigerungsgründe ist mE durchwegs positiv zu bewerten, gewährleistet sie doch ein rasches Exequatur. Es fällt allerdings doch auf, dass weder ein im Vollstreckungsstaat früher eingeleitetes und gerichtsanhängiges Verfahren über den identischen Streitgegenstand noch eine bereits bestehende Entscheidung über den Rechtsstreit der Anerkennung und Vollstreckung im Wege steht. Ein österreichisches Gericht könnte etwa eine innerstaatlich existierende *lis pendens* nicht von Amts wegen berücksichtigen, sondern hätte den ausländischen Titel anzuerkennen und zu vollstrecken.⁴⁷²

Die Verweigerung aufgrund eines *ordre public*-Verstoßes oder die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Eintragung zur Vollstreckung oder Erklärung der Vollstreckbarkeit wird den Verfahrensbeteiligten anschließend mitgeteilt. Erst in diesem Verfahrensstadium können die Parteien nun Rechtsmittel erheben⁴⁷³, welche auf die tatsächliche oder rechtliche Ebene der Entscheidung abzielen. Zu einer inhaltlichen Nachprüfung der zugrundeliegenden Entscheidung darf das eingebrachte Rechtsmittel aber nicht führen. Die Frist zur Erhebung des Rechtsmittels beträgt gem Art 23 Abs 6 HUÜ 2007 30 Tage, sofern der Rechtsmittelwerber im Vollstreckungsstaat seinen Aufenthalt hat, oder 60 Tage, wenn dies nicht der Fall ist. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe der Entscheidung, also deren Zustellung, zu laufen. Zu einem eingebrachten Rechtsmittel muss beiden Parteien gleichermaßen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden, das Verfahren ist insofern also zweiseitig.⁴⁷⁴ Sollte das Exequatur verweigert werden, führt dies zu keiner materiellen Rechtskraftwirkung dieser Entscheidung. Es ist dem Antragsteller möglich, erneut Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung zu erheben.

⁴⁷¹ Problematisch könnte in diesem Zusammenhang sein, dass die Zentrale Behörde, welche uU ja auch Entscheidungskompetenz besitzt, gleichzeitig die Manuduktionspflicht trifft. Dies könnte insbesondere in Fallkonstellationen mit säumigen Antragsgegnern zu ungewollten Situationen führen.

⁴⁷² Die Zentrale Behörde befindet sich hierbei in der Zwickmühle. Aus rechtspolitischen Gründen wird sie geneigt sein, den Antragsgegner auf die mögliche Einrede hinzuweisen. Aus sozialen Motiven hingegen ist es fraglich, ob es wünschenswert ist, ein bereits abgeschlossenes Verfahren zu boykottieren.

⁴⁷³ Das HUÜ 2007 spricht hierbei von einer Anfechtung oder von Rechtsmitteln. Wieso das Abkommen die Rechtsbehelfe hier zweiteilt, erklärt sich aus den verschiedenen Systemen der Unterhaltsgewährung. Das mögliche Vorgehen der Parteien gegen die Entscheidung ist aber durch Art 23 HUÜ 2007 sehr genau determiniert und kann aus österreichischer Sicht durchwegs als Rechtsmittel gewertet werden. Die Rechtsnatur der Verweigerung oder Eintragung ist wohl unzweifelhaft die eines Beschlusses.

⁴⁷⁴ Draft Explanatory Report, Rz 541.

3. Die Rechtsmittelgründe im Standardverfahren

Das Rechtsmittel gegen die Exequaturentscheidung der zuständigen Behörde kann nicht auf jegliche Verfahrensmängel gestützt werden. Vielmehr enthält Art 23 Abs 7 HUÜ 2007 einen explizit taxativen Katalog⁴⁷⁵ der Anfechtungsgründe, welche formal geltend gemacht werden können. So kommen neben den (restlichen) Verweigerungsgründen des Art 22 HUÜ 2007⁴⁷⁶ vor allem Verstöße gegen die Grundlagen der Anerkennung und Vollstreckung⁴⁷⁷ in Betracht. Sind Normen der *compétence indirecte* nicht eingehalten worden, so steht dies einem Exequatur im Wege, muss aber vom Antragsgegner vorgebracht werden. Die Wahrnehmbarkeit von Amts wegen ist auch in diesem Bereich rigoros eingeschränkt. Als letzte Möglichkeit kann ein Rechtsmittel noch auf die mangelnde Echtheit oder Unversehrtheit der der Entscheidung zugrunde liegenden Schriftstücke gestützt werden. Weitere Rechtsmittelgründe kennt das HUÜ 2007 nicht.

Nachdem die Behörde über das eingebrachte Rechtsmittel entschieden hat, wird dies den Parteien des Verfahrens mitgeteilt. Sofern das Prozessrecht des Vollstreckungsstaats dies für zulässig erklärt, kann gem Art 23 Abs 10 HUÜ 2007 gegen diesen Beschluss erneut ein Rechtsmittel eingebracht werden. Das HUÜ 2007 stellt eben kein umfassendes System der Geltendmachung dar, sondern beschränkt sich auf die Erstellung von Mindeststandards, welche erfüllt werden sollen. In jedem Vertragsstaat muss aber zumindest gegen den ersten Beschluss ein Rechtsmittel zulässig sein, um das beiderseitige rechtliche Gehör zu gewährleisten.

Kennt das Verfahrensrecht im Vollstreckungsstaat weitere Rechtsmittel, so stehen auch diese den Parteien zur Verfügung. Dies ergibt sich bereits aus der Bestimmung des Art 23 Abs 1 HUÜ 2007. Die Gefahr, dass eine Unterhaltsentscheidung deshalb nicht effektiv vollstreckt werden kann, weil mehrere Stufen der Anfechtbarkeit in manchen Vertragsstaaten existieren, ist immanent. Die HccH entschloss sich daher zu bestimmen, dass die Vollstreckung der Entscheidung, gegen die ein zusätzliches Rechtsmittel eingelegt wurde, nur im Falle von außergewöhnlichen Umständen gehemmt wird. Im Normalfall genießt also der

⁴⁷⁵ Siehe dazu den Wortlaut der Bestimmung: „...kann nur gestützt werden auf...“.

⁴⁷⁶ Siehe dazu Kap XI. I.

⁴⁷⁷ Vgl dazu Kap XI. H. 3.

Unterhaltsverpflichtete bei einem Folgerechtsmittel keine Suspensivwirkung, und es kann der Titel nach Entscheidung über das erste Rechtsmittel vollstreckt werden. Eine Auslegung des Begriffs „außergewöhnliche Umstände“ bietet das Abkommen nicht an. Es ist dies wohl kasuistisch und autonom zu entscheiden. Klar ist aber mE, dass nur eine enge Anwendung der Bestimmung dem Ziel des Abkommens gerecht wird. Lediglich in Ausnahmefällen sollte eine Aufschiebung der Exekution verneint werden, um die effektive Anspruchsdurchsetzung zu gewährleisten.

Weiters unklar ist, ob der Rechtsmittelgegner diesen Ausspruch antragsmäßig zu begehren hat, oder ob über die Aufschiebung von Amts wegen auch ohne Einwendung zu entscheiden ist. ME können im Sinne des Übereinkommens nur die Parteien die Prüfung der Umstände beantragen. Die staatliche Nachprüfung soll ja in der Systematik des HUÜ 2007 auf ein Minimum reduziert werden. Weiters muss der Rechtsmittelgegner die außergewöhnlichen Umstände dargetun, welche eine unmittelbare Vollstreckbarkeit hemmen sollen. Eine amtswegige Evaluierung der Situation wäre nicht wünschenswert sowie zeit- und kostenintensiv.

Ein gangbarer Weg in strittigen Einzelfällen wäre uU, die Vollstreckbarkeit in einer der EuGVVO vergleichbaren Weise zu gestalten. Art 47 Abs 3 EuGVVO normiert, dass grundsätzlich die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Antragsgegners gehemmt ist, solange ein Rechtsmittel anhängig ist. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Sicherung. Erhebt eine Partei demnach einen Revisionsrekurs gegen die Vollstreckbarerklärung, so stünden dem Gläubiger in der Zwischenzeit zumindest einstweilige Maßnahmen zur Verfügung. Aus österreichischer Sicht kommen insbesondere die Exekution zur Sicherstellung von Geldforderungen gem §§ 370 ff EO⁴⁷⁸ und sonstige einstweilige Verfügungen in Betracht.⁴⁷⁹ Auf diese Weise müsste die Vollstreckung nicht zur Gänze ausgesetzt werden und die wirksame Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs wäre gesichert. Dem Unterhaltsschuldner hingegen würde dies ebenso zugute kommen, da er eine erneute Überprüfung seiner Vorbringen verlangen kann, ohne einer laufenden Exekution ausgesetzt zu sein. Diese einstweiligen Verfügungen sind allerdings nur in berechtigten Fällen zu gestatten, die eine vollständige Hemmung der Vollstreckbarkeit nicht rechtfertigen. Es ist

⁴⁷⁸ Siehe dazu *Klicka in Angst*² § 370 Rz 1 ff.

⁴⁷⁹ *Kodek in Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht*³ (2009) Art 47 Rz 2 ff.

in der Praxis auch nicht damit zu rechnen, dass die Vollstreckbarerklärung oftmals bekämpft wird. Der Großteil der Unterhaltsforderungen bleibt schließlich bereits auf der materiellen Ebene unwidersprochen. Dass Einwendungen bis hin zum Exequaturverfahren erhoben werden, wird wohl eher in wenigen Einzelfällen geschehen. Trotzdem bietet diese Lösung mE einen eleganten Weg, der beiden Verfahrensbeteiligten zugute kommt.

4. Das alternative Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung

Das Standardverfahren des Art 23 HUÜ 2007 ist das von der HccH vorgeschlagene Idealmodell einer schnellen Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. In manchen Rechtsordnungen ist das System einer einfachen Registrierung der Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen allerdings unbekannt. In diesen Staaten muss ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung direkt an ein Gericht gestellt werden, welches alleinig über die Anerkennung ausländischer Titel entscheidet. Um diesen Staaten mittels Kompromisses entgegenzukommen, ermöglicht Art 24 HUÜ 2007 ein Alternativverfahren, welches nach Erklärung eines Vertragsstaats anwendbar ist. Die Vertragsstaaten haben sich also beim Beitritt zu entscheiden, welche Verfahrensart sie anwenden wollen. Das Alternativverfahren verfolgt im Wesentlichen klarerweise die gleichen Ziele wie Art 23 HUÜ 2007 (rasche Beendigung des Verfahrens, eingeschränkte Überprüfbarkeit der ausländischen Entscheidung, Erheben gewisser Einreden ist den Parteien aufgebürdet), ist aber nicht so streng wie das Standardverfahren.⁴⁸⁰ *Fucik* sieht den Hauptunterschied darin, dass im Alternativverfahren keine vereinfachte Vorstufe für unstrittige Anerkennungen vorgesehen ist, weshalb seiner Ansicht nach die EU nicht für das Alternativverfahren optieren wird.⁴⁸¹

Während im Standardverfahren der Antragsgegner regelmäßig erst durch die Verständigung der Eintragung zur Vollstreckung Kenntnis vom Anerkennungsverfahren erlangt, ist er beim Alternativverfahren bereits vor der ersten Entscheidung zu hören. Gem Art 24 Abs 3 HUÜ 2007 ist er ordnungsgemäß vom Verfahren im Zweitstaat zu benachrichtigen und es ist beiden Parteien rechtliches Gehör einzuräumen. Die mögliche Wahrnehmung seiner prozessualen Verteidigungsrechte ist somit zeitlich vorverlegt. Einen wesentlichen Unterschied stellt dies wohl nicht dar, da vor allem auch die möglichen

⁴⁸⁰ *Duncan in Bonomi/Volken*, Yearbook of Private International Law 2008, 313 (325).

⁴⁸¹ *Fucik*, iFamZ 2008, 219 (226).

Rechtsmittelgründe des Standardverfahrens mit den Verteidigungsmitteln des Alternativverfahrens identisch sind.

Der mE wesentlichere Unterschied (abgesehen vom systemimmanenten anderen Zeitpunkt der Geltendmachung) liegt vielmehr in der erweiterten amtswegigen Wahrnehmbarkeit von Verfahrensmängeln. So besteht nicht nur die Möglichkeit der Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung aufgrund eines *ordre public*-Verstoßes, sondern die zuständige Behörde kann *ex officio* auch eine bestehende *lis pendens* wahrnehmen. Zusätzlich steht eine frühere Entscheidung über denselben Streitgegenstand auch einer Anerkennung und Vollstreckung der jüngeren Entscheidung entgegen, ohne dass dies von den Parteien vorgebracht werden müsste.⁴⁸² Das restliche Verfahren deckt sich mit dem Standardverfahren des Art 23 HUÜ 2007.

K. Vertraulichkeit und Datenschutz im HUÜ 2007

1. Allgemeiner Datenschutz

Die im Einzelfall betroffenen Behörden sammeln erhebliche Mengen an Informationen über die Verfahrensbeteiligten. Es versteht sich von selbst, dass ein System des Schutzes von personenbezogenen Daten unumgänglich ist. Dieses soll neben den persönlichen Informationen wie Name, Geburtsdatum, Adresse und anderen Kontaktdetails auch alle zusätzlichen Daten umfassen, die im Laufe eines Unterhalts(vollstreckungs)verfahrens gesammelt werden. Sowohl der Antragsteller als auch der Antragsgegner haben ein berechtigtes Interesse an Diskretion, welche ebenso Bedingung für ein Funktionieren der Konvention ist. Erst bei einem wirksamen System der Vertraulichkeit kann man erwarten, dass die entscheidenden Stellen mit allen relevanten Informationen versorgt werden, welche sie für eine inhaltlich korrekte Entscheidung benötigen. Die Datenschutzbestimmungen betreffen somit sowohl die Zentralen Behörden als auch die in Unterhaltssachen zuständigen Einrichtungen. Da man jedoch nicht von einem global befriedigenden Standard des Datenschutzes ausgehen konnte, sah es die HccH als notwendig an, entsprechende Regelungen zu erlassen.⁴⁸³

⁴⁸² Zu meinen diesbezüglichen Bedenken hinsichtlich des Standardverfahrens siehe Kap XI. J. 2.

⁴⁸³ Draft Explanatory Report, Rz 625.

Art 38 HUÜ 2007 bestimmt somit, dass alle personenbezogenen Daten, seien sie unmittelbar erhoben oder übersendet worden, nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, zu denen sie ursprünglich gesammelt wurden. Alle Daten dürfen also nur in einem Verfahren nach dem HUÜ 2007 und dem durch den Antrag eingeleiteten Prozess Benützung finden. Das HUÜ 2007 bietet dafür keine eigenen Regelungen, sondern verweist in Art 39 HUÜ 2007 auf das Recht des Staates, dessen Behörde die Informationen verarbeitet. Besonders von Beachtung ist hierbei das Spannungsverhältnis zwischen dem berechtigten Wunsch nach Diskretion und dem Verlangen nach einem fairen Verfahren. Dem Antragsgegner muss die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Rechtsposition vernünftig verteidigen zu können, ohne vertrauliche und brisante Informationen über den Antragsteller zu erhalten.⁴⁸⁴ Der Datenschutz ist vor allem im Hinblick auf moderne Transmissionstechniken zu beachten, bei denen die Übermittlung rein elektronisch funktioniert.

2. Die Nichtoffenlegung von Informationen

Im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit sieht Art 40 Abs 1 HUÜ 2007 vor, dass eine Behörde keine Informationen offenlegen oder bestätigen darf, wenn dadurch die Gesundheit, die Sicherheit oder die Freiheit einer Person gefährdet werden könnte. Die involvierten Behörden haben also genau darauf zu achten, dass die Verfahrensbeteiligten das inhaltliche Vorbringen der anderen Partei erhalten, auf das sie zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte ja mitunter eingehen müssen, ohne dadurch den Aufenthaltsort oder vergleichbare Daten preiszugeben, die eine Person gefährden könnten. Insbesondere bei Fällen von häuslicher Gewalt ist diese Bestimmung essentiell.⁴⁸⁵

Um einen behördlichen Gleichklang zwischen den betroffenen Zentralen Behörden zu ermöglichen, sieht Abs 2 *leg cit* vor, dass eine einmal getroffene Entscheidung über die Nichtoffenlegung für die anderen Zentralen Behörden bindend ist. Es kann also nachträglich nicht der Beschluss einer anderen Zentralen Behörde gefasst werden, dass im gegebenen Fall keine Gefährdung vorliegt und eine Weitergabe der Informationen unbedenklich erscheint. Die eine Nichtoffenlegung beschließende Zentrale Behörde wird üblicherweise auch diejenige sein, welche durch den direkten Kontakt mit den Beteiligten das meiste Wissen angesammelt und somit den besten Einblick in den Einzelfall gewonnen hat. Diese Bestimmung verlangt

⁴⁸⁴ Draft Explanatory Report, Rz 626.

⁴⁸⁵ Draft Explanatory Report, Rz 627.

aber ein hohes Maß an Vertrauen und Kooperation zwischen den Zentralen Stellen, da mit der Einschränkung der Datenweitergabe oftmals eine Limitierung der prozessualen Rechte des Verfahrensgegners einhergehen wird. Diese ist im Falle von häuslicher Gewalt ohne weiteres zulässig, darf aber nicht zu einem grundsätzlichen Informationsstopp an die beteiligten Parteien führen.

Es bleibt zu erwähnen, dass der Informationsfluss zwischen den Zentralen und zuständigen Behörden dadurch nicht eingeschränkt werden soll. Art 40 Abs 3 HUÜ 2007 stellt klar, dass Sammlungen und Übermittlungen von Daten auch weiterhin vorgenommen werden sollen, soweit diese für die Erfüllung der Verpflichtungen des Abkommens notwendig sind. Die Nichtoffenlegung richtet sich somit nur gegen den jeweiligen Verfahrensgegner. Die betroffenen Einrichtungen werden schließlich durch die Art 38 ff HUÜ 2007 zur Vertraulichkeit verpflichtet und sind in der Sache von einer umfassenden Erörterung der Umstände abhängig, um eine inhaltlich korrekte Entscheidung treffen zu können.

XI. Zusammenfassung

Nach dieser ersten Bewertung des HUÜ 2007 bleibt zusammenfassend zu sagen, dass die von der Haager Konferenz gesetzten Ziele nicht uneingeschränkt erfüllt wurden. Die wesentlichen Neuerungen bei der grenzüberschreitenden Unterhaltsexekution sind zwar durchwegs zu begrüßen, allerdings gibt es beträchtliche Wermutstropfen. Die notwendigen Kompromisse lassen die einfache Anwendbarkeit des Abkommens bezweifeln und durch das umfassende System der möglichen Vorbehalte kann von einer Harmonisierung des formellen Unterhaltsrechts wohl nicht gesprochen werden. Es war dies jedoch ein notwendiges Zugeständnis, um eine höhere Akzeptanz des Abkommens zu erreichen. Wären die Instrumentarien zu eingreifend gewesen, hätten manche, vor allem außereuropäische Staaten den Text nicht mittragen können oder wollen. Das HUÜ 2007 soll aber gerade aus europäischer Sicht ein Verhältnis zu anderen Rechtskreisen etablieren. (Eine auf das Gebiet der EU beschränkte Akzeptanz wäre sinnlos, da das Unterhaltsrecht durch die EuUVO gemeinschaftsrechtlich ebenfalls neu geregelt wurde.)

Trotzdem bedeutet die intensive und ausgebaut behördliche Kooperation wesentliche Verbesserungen der Situation der Unterhaltsberechtigten, aber auch der Verpflichteten. Durch das größtenteils amtswegig von Zentralen Behörden geführte Verfahren nach Antrag gem Art 10 HUÜ 2007 ersparen sich die Verfahrensbeteiligten einiges an Unbill. Das neue Abkommen ist somit, wenn auch nicht ganz so weitgehend, wie es einige Vertragsstaaten gerne gehabt hätten, eine würdige Fortsetzung der Haager Instrumentarien zur Verbesserung des Unterhaltsrechts. Sowohl die New Yorker-Konvention als auch die Vorgängerabkommen des HUÜ 1958 und 1973 werden, so wie es auch die Art 48 ff HUÜ 2007 vorsehen, in sich deckenden Anwendungsbereich durch Besseres ersetzt.

Zu bemängeln ist allerdings vor allem, dass man sich nicht auf konkrete Zuständigkeitstatbestände einigen konnte. Die Frage nach der internationalen Zuständigkeit muss also erneut durch andere multi- oder bilaterale Abkommen oder innerstaatliche Regelungen gelöst werden. Hätte die HccH ein unmittelbares Zuständigkeitssystem geschaffen, wäre dies ein großer Fortschritt gewesen. Zumindest konnte man aber eine *compétence indirecte* einführen, welche Grundlage für die wirksame Anerkennung und Vollstreckung ist. Das Problem der internationalen Zuständigkeit wird somit auf eine spätere Verfahrensphase verschoben. Durch das System der Zentralen Behörden ist dies für die Verfahrensbeteiligten nicht allzu problematisch, da diese Einrichtungen im Falle der Verweigerung der Anerkennung unkompliziert ein neues Erkenntnisverfahren initiieren können.

Das Verfahren nach dem HUÜ 2007 an sich ist geprägt durch einen strengen Formalismus, der sich primär in der obligatorischen Verwendung von Formblättern zeigt. Auf diese Weise werden Übersetzungskosten minimiert und es wird der permanente Informationsaustausch erleichtert. Durch die Übersendung von Statusberichten mit fixierten Fristen wird weiters indirekt Druck auf die zuständigen Behörden ausgeübt. Zur Erleichterung der Fallbearbeitung, bei der oftmals ausländisches materielles Unterhaltsrecht heranzuziehen sein wird, sind „Länderprofile“ vorgesehen, welche von den Vertragsstaaten auf dem aktuellen Stand zu halten sind.

Das anwendbare materielle Recht, welches im Rahmen dieser Arbeit nur rudimentär angesprochen werden konnte, wird durch das HUP 2007 neu geregelt. Durch Art 15 EuUVO, welcher direkt auf das HUP 2007 (für jene MS, welche an dieses gebunden sind) verweist,

wurde ein Anreiz für Drittstaaten geschaffen, diesem, sozusagen als Gesamtpaket mit dem HUÜ 2007, beizutreten.

XII. Conclusio

Ein Ausblick scheint im Lichte dieser Umstände nur als grobe Einschätzung möglich. Durch die starke Verhandlungstätigkeit und Unterfertigung des *Final Acts* seitens der USA und der EU, welche die Ergebnisse als Positionen der MS für die Entwicklung der EuUVO verwenden konnte, kann man wohl davon ausgehen, dass diese dem Abkommen beitreten werden respektive dieses ratifizieren werden. Dies wird voraussichtlich eine Welle von Beitritten anderer Staaten nach sich ziehen. ME kann man davon ausgehen, dass das HUÜ 2007 sowie das HUP 2007 in absehbarer Zeit in Kraft treten werden.

Aufgrund der völkerrechtlichen Natur der Abkommen bleibt die Umsetzung allerdings den einzelnen Vertragsstaaten überlassen. Einen unmittelbaren Einfluss auf die Rechtsordnung eines Vertragsstaates kann die HccH nicht ausüben. Durch verschiedene Mittel, sei es das „Länderprofil“ oder den Leitfaden für die korrekte Fallbearbeitung durch Sachbearbeiter, kann die Haager Konferenz aber die Implementierung in den Vertragsstaaten erleichtern und die Anwendung harmonisieren. Schlussendlich bleibt aber die Zukunft des Abkommens dem *good will* der einzelnen Staaten überlassen, da keine Sanktionen bei Verstößen gegen die staatlichen Pflichten vorgesehen sind. Ob das HUÜ 2007 wirklich stärker angenommen wird als die Vorgängerkonventionen, wird erst die Zukunft weisen. Es bleibt wohl abzuwarten, welche Probleme sich in der Praxis aus dem Vertragstext ergeben werden, und ob das gegenseitige Vertrauen in die Rechtssprechungskompetenz der einzelnen Vertragsstaaten gegeben und gerechtfertigt ist.

Aufgrund der zu erwartenden höheren Akzeptanz durch die Staaten und die immanenten Probleme der derzeitigen Systeme kann allerdings zumindest der ernsthafte Versuch der Umsetzung erwartet werden. Sollte dies eintreten, könnte das grenzüberschreitende Unterhaltsrecht vielleicht nicht revolutioniert, aber zumindest aktualisiert werden. Der ernsthafte Wille der Beteiligten kann hierfür zumindest geortet werden.

Anhang

HUÜ 2007

Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen

vom 23. November 2007

Kapitel I: Ziel, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art 1 Ziel

Ziel dieses Übereinkommens ist es, die wirksame internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sicherzustellen, insbesondere dadurch, dass

- a) ein umfassendes System der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Vertragsstaaten geschaffen wird,
- b) die Möglichkeit eingeführt wird, Anträge zu stellen, um Unterhaltsentscheidungen herbeizuführen,
- c) die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen sichergestellt wird und
- d) wirksame Maßnahmen im Hinblick auf die zügige Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen gefordert werden.

Art 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen ist anzuwenden

- a) auf Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) auf die Anerkennung und Vollstreckung oder die Vollstreckung einer Entscheidung über die Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten, wenn der Antrag zusammen mit einem in den Anwendungsbereich des lit a fallenden Anspruch gestellt wird, und
- c) mit Ausnahme der Kapitel II und III auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten.

(2) Jeder Vertragsstaat kann sich nach Art 62 das Recht vorbehalten, die Anwendung dieses Übereinkommens in Bezug auf Abs 1 lit a auf Personen zu beschränken, die das

18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt anbringt, ist nicht berechtigt, die Anwendung des Übereinkommens auf Personen der Altersgruppe zu verlangen, die durch seinen Vorbehalt ausgeschlossen wird.

(3) Jeder Vertragsstaat kann nach Art 63 erklären, dass er die Anwendung des gesamten Übereinkommens oder eines Teiles davon auf andere Unterhaltspflichten aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft, einschließlich insbesondere der Pflichten gegenüber schutzbedürftigen Personen, erstrecken wird. Durch eine solche Erklärung werden Verpflichtungen zwischen zwei Vertragsstaaten nur begründet, soweit ihre Erklärungen dieselben Unterhaltspflichten und dieselben Teile des Übereinkommens betreffen.

(4) Dieses Übereinkommen ist unabhängig vom Zivilstand der Eltern auf die Kinder anzuwenden.

Art 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet „berechtigte Person“ eine Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht;
- b) bedeutet „verpflichtete Person“ eine Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss;
- c) bedeutet „juristische Unterstützung“ die Unterstützung, die erforderlich ist, damit die Antragsteller ihre Rechte in Erfahrung bringen und geltend machen können und damit sichergestellt werden kann, dass ihre Anträge im ersuchten Staat in umfassender und wirksamer Weise bearbeitet werden. Diese Unterstützung kann gegebenenfalls in Form von Rechtsberatung, Hilfe bei der Vorlage eines Falles bei einer Behörde, gerichtlicher Vertretung und Befreiung von den Verfahrenskosten geleistet werden;
- d) bedeutet „schriftliche Vereinbarung“ eine Vereinbarung, die auf einem Träger erfasst ist, dessen Inhalt für eine spätere Einsichtnahme zugänglich ist;
- e) bedeutet „Unterhaltsvereinbarung“ eine schriftliche Vereinbarung über Unterhaltszahlungen, die
 - i) als öffentliche Urkunde von einer zuständigen Behörde formell errichtet oder eingetragen worden ist oder

- ii) von einer zuständigen Behörde beglaubigt oder eingetragen, mit ihr geschlossen oder bei ihr hinterlegt worden ist und von einer zuständigen Behörde überprüft und geändert werden kann;
- f) bedeutet „schutzbedürftige Person“ eine Person, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen.

Kapitel II: Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene

Art 4 Bestimmung der Zentralen Behörden

- (1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, welche die ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Einem Bundesstaat, einem Staat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Staat, der aus autonomen Gebietseinheiten besteht, steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen, deren räumliche und persönliche Zuständigkeit er festlegen muss. Macht ein Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bestimmt er die Zentrale Behörde, an die Mitteilungen zur Übermittlung an die zuständige Zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können.
- (3) Bei der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder einer Erklärung nach Art 61 unterrichtet jeder Vertragsstaat das Ständige Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht über die Bestimmung der Zentralen Behörde oder der Zentralen Behörden sowie über deren Kontaktdaten und gegebenenfalls deren Zuständigkeit nach Abs 2. Die Vertragsstaaten teilen dem Ständigen Büro unverzüglich jede Änderung mit.

Art 5 Allgemeine Aufgaben der Zentralen Behörden

Die Zentralen Behörden

- a) arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten, um die Ziele dieses Übereinkommens zu verwirklichen;
- b) suchen soweit möglich nach Lösungen für Schwierigkeiten, die bei der Anwendung des Übereinkommens auftreten.

Art 6 Besondere Aufgaben der Zentralen Behörden

- (1) Die Zentralen Behörden leisten bei Anträgen nach Kapitel III Hilfe, indem sie insbesondere

- a) diese Anträge übermitteln und entgegennehmen;
- b) Verfahren bezüglich dieser Anträge einleiten oder die Einleitung solcher Verfahren erleichtern.

(2) In Bezug auf diese Anträge treffen sie alle angemessenen Maßnahmen, um

- a) juristische Unterstützung zu gewähren oder die Gewährung von juristischer Unterstützung zu erleichtern, wenn die Umstände es erfordern;
- b) dabei behilflich zu sein, den Aufenthaltsort der verpflichteten oder der berechtigten Person ausfindig zu machen;
- c) die Erlangung einschlägiger Informationen über das Einkommen und, wenn nötig, das Vermögen der verpflichteten oder der berechtigten Person, einschließlich der Belegenheit von Vermögensgegenständen, zu erleichtern;
- d) gütliche Regelungen zu fördern, um die freiwillige Zahlung von Unterhalt zu erreichen, wenn angebracht durch Mediation, Schlichtung oder ähnliche Mittel;
- e) die fortlaufende Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen einschließlich der Zahlungsrückstände zu erleichtern;
- f) die Eintreibung und zügige Überweisung von Unterhalt zu erleichtern;
- g) die Beweiserhebung, sei es durch Urkunden oder durch andere Beweismittel, zu erleichtern;
- h) bei der Feststellung der Abstammung Hilfe zu leisten, wenn dies zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen notwendig ist;
- i) Verfahren zur Erwirkung notwendiger vorläufiger Maßnahmen, die auf das betreffende Hoheitsgebiet beschränkt sind und auf die Absicherung des Erfolgs eines anhängigen Unterhaltsantrags abzielen, einzuleiten oder die Einleitung solcher Verfahren zu erleichtern;
- j) die Zustellung von Schriftstücken zu erleichtern.

(3) Die Aufgaben, die nach diesem Art der Zentralen Behörde übertragen sind, können in dem vom Recht des betroffenen Staates vorgesehenen Umfang von öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen oder anderen der Aufsicht der zuständigen Behörden dieses Staates unterliegenden Stellen wahrgenommen werden. Der Vertragsstaat teilt dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht die Bestimmung solcher Einrichtungen oder anderen Stellen sowie deren Kontaktdaten und Zuständigkeit mit. Die Vertragsstaaten teilen dem Ständigen Büro umgehend jede Änderung mit.

(4) Dieser Art und Art 7 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie eine Zentrale Behörde zur Ausübung von Befugnissen, die nach dem Recht des ersuchten Staates ausschließlich den Gerichten zustehen.

Art 7 Ersuchen um besondere Maßnahmen

(1) Eine Zentrale Behörde kann unter Angabe der Gründe eine andere Zentrale Behörde auch dann ersuchen, angemessene besondere Maßnahmen nach Art 6 Abs 2 lit b, c, g, h, i und j zu treffen, wenn kein Antrag nach Art 10 anhängig ist. Die ersuchte Zentrale Behörde trifft, wenn sie es für notwendig erachtet, angemessene Maßnahmen, um einem potenziellen Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags nach Art 10 oder bei der Feststellung behilflich zu sein, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll.

(2) Eine Zentrale Behörde kann auf Ersuchen einer anderen Zentralen Behörde auch besondere Maßnahmen in einem Fall mit Auslandsbezug treffen, der die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen betrifft und im ersuchenden Staat anhängig ist.

Art 8 Kosten der Zentralen Behörde

(1) Jede Zentrale Behörde trägt die Kosten, die ihr durch die Anwendung dieses Übereinkommens entstehen.

(2) Die Zentralen Behörden dürfen vom Antragsteller für ihre nach diesem Übereinkommen erbrachten Dienstleistungen keine Gebühren erheben, außer für außergewöhnliche Kosten, die sich aus einem Ersuchen um besondere Maßnahmen nach Art 7 ergeben.

(3) Die ersuchte Zentrale Behörde kann sich die außergewöhnlichen Kosten nach Abs 2 nur erstatten lassen, wenn der Antragsteller im Voraus zugestimmt hat, dass die Dienstleistungen mit einem Kostenaufwand in der betreffenden Höhe erbracht werden.

Kapitel III: Anträge über die Zentralen Behörden

Art 9 Anträge über die Zentralen Behörden

Anträge nach diesem Kapitel sind über die Zentrale Behörde des Vertragsstaats, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, bei der Zentralen Behörde des ersuchten Staates zu stellen. Bloße Anwesenheit gilt nicht als Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung.

Art 10 Zur Verfügung stehende Anträge

(1) Einer berechtigten Person im ersuchenden Staat, die Unterhaltsansprüche nach diesem Übereinkommen geltend machen will, stehen folgende Kategorien von Anträgen zur Verfügung:

- a) Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung;
- b) Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung;
- c) Herbeiführen einer Entscheidung im ersuchten Staat, wenn keine Entscheidung vorliegt, einschließlich, soweit erforderlich, der Feststellung der Abstammung;
- d) Herbeiführen einer Entscheidung im ersuchten Staat, wenn die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nicht möglich ist oder mangels Grundlage für eine Anerkennung und Vollstreckung nach Art 20 oder aus den in Art 22 lit b oder e genannten Gründen verweigert wird;
- e) Änderung einer im ersuchten Staat ergangenen Entscheidung;
- f) Änderung einer Entscheidung, die in einem anderen als dem ersuchten Staat ergangen ist.

(2) Einer verpflichteten Person im ersuchenden Staat, gegen die eine Unterhaltsentscheidung vorliegt, stehen folgende Kategorien von Anträgen zur Verfügung:

- a) Anerkennung einer Entscheidung oder ein gleichwertiges Verfahren, die beziehungsweise das die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung im ersuchten Staat bewirkt;
- b) Änderung einer im ersuchten Staat ergangenen Entscheidung;
- c) Änderung einer Entscheidung, die in einem anderen als dem ersuchten Staat ergangen ist.

(3) Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, werden Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 nach dem Recht des ersuchten Staates behandelt; Anträge nach Abs 1 lit c bis f und Abs 2 lit b und c unterliegen den in diesem Staat geltenden Zuständigkeitsvorschriften.

Art 11 Inhalt des Antrags

(1) Anträge nach Art 10 müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) eine Erklärung in Bezug auf die Art des Antrags oder der Anträge;

- b) den Namen und die Kontaktdaten des Antragstellers, einschließlich seiner Adresse und seines Geburtsdatums;
 - c) den Namen und, sofern bekannt, die Adresse sowie das Geburtsdatum des Antragsgegners;
 - d) den Namen und das Geburtsdatum jeder Person, für die Unterhalt verlangt wird;
 - e) die Gründe, auf die sich der Antrag stützt;
 - f) wenn die berechtigte Person den Antrag stellt, Angaben zu dem Ort, an dem die Unterhaltszahlungen geleistet oder an den sie elektronisch überwiesen werden sollen;
 - g) außer bei Anträgen nach Art 10 Abs 1 lit a und Abs 2 lit a alle Angaben oder Schriftstücke, die vom ersuchten Staat in einer Erklärung nach Art 63 verlangt worden sind;
 - h) den Namen und die Kontaktdaten der Person oder Dienststelle in der Zentralen Behörde des ersuchenden Staates, die für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist.
- (2) Wenn angebracht und soweit bekannt, muss der Antrag außerdem Folgendes enthalten:
- a) Angaben über die finanziellen Verhältnisse der berechtigten Person;
 - b) Angaben über die finanziellen Verhältnisse der verpflichteten Person, einschließlich des Namens und der Adresse des Arbeitgebers der verpflichteten Person, sowie Art und Belegenheit der Vermögensgegenstände der verpflichteten Person;
 - c) alle anderen Angaben, die es gestatten, den Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig zu machen.
- (3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Angaben oder schriftlichen Belege einschließlich Unterlagen zum Nachweis des Anspruchs des Antragstellers auf unentgeltliche juristische Unterstützung beizufügen. Anträgen nach Art 10 Abs 1 lit a und Abs 2 lit a sind nur die in Art 25 aufgeführten Schriftstücke beizufügen.
- (4) Anträge nach Art 10 können anhand eines von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht empfohlenen und veröffentlichten Formulars gestellt werden.

Art 12 Übermittlung, Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge und Fälle durch die Zentralen Behörden

- (1) Die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates ist dem Antragsteller behilflich, um sicherzustellen, dass der Antrag alle Schriftstücke und Angaben umfasst, die nach Kenntnis dieser Behörde für seine Prüfung notwendig sind.

(2) Nachdem sich die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates davon überzeugt hat, dass der Antrag den Erfordernissen des Übereinkommens entspricht, übermittelt sie ihn im Namen des Antragstellers und mit seiner Zustimmung der Zentralen Behörde des ersuchten Staates. Dem Antrag ist das Übermittlungsformular nach Anlage 1 beizufügen. Auf Verlangen der Zentralen Behörde des ersuchten Staates legt die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates eine von der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates beglaubigte vollständige Kopie der in Art 16 Abs 3, Art 25 Abs 1 lit a, b und d, Art 25 Abs 3 lit b und Art 30 Abs 3 aufgeführten Schriftstücke vor.

(3) Innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag des Eingangs des Antrags bestätigt die ersuchte Zentrale Behörde den Eingang anhand des Formulars nach Anlage 2, benachrichtigt die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates über die ersten Maßnahmen, die zur Bearbeitung des Antrags getroffen wurden oder werden, und fordert gegebenenfalls die von ihr für notwendig erachteten zusätzlichen Schriftstücke oder Angaben an. Innerhalb derselben sechswöchigen Frist teilt die ersuchte Zentrale Behörde der ersuchenden Zentralen Behörde den Namen und die Kontaktdaten der Person oder Dienststelle mit, die damit beauftragt ist, Fragen im Hinblick auf den Stand des Antrags zu beantworten.

(4) Innerhalb von drei Monaten nach der Empfangsbestätigung unterrichtet die ersuchte Zentrale Behörde die ersuchende Zentrale Behörde über den Stand des Antrags.

(5) Die ersuchende und die ersuchte Zentrale Behörde unterrichten einander

a) über die Identität der Person oder der Dienststelle, die für einen bestimmten Fall zuständig ist;

b) über den Stand des Falles und beantworten Auskunftersuchen rechtzeitig.

(6) Die Zentralen Behörden behandeln einen Fall so zügig, wie es eine sachgemäße Prüfung seines Gegenstands zulässt.

(7) Die Zentralen Behörden benutzen untereinander die schnellsten und effizientesten Kommunikationsmittel, die ihnen zur Verfügung stehen.

(8) Eine ersuchte Zentrale Behörde kann die Bearbeitung eines Antrags nur ablehnen, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Übereinkommens nicht erfüllt sind. In diesem Fall unterrichtet die betreffende Zentrale Behörde die ersuchende Zentrale Behörde umgehend über die Gründe für ihre Ablehnung.

(9) Die ersuchte Zentrale Behörde kann einen Antrag nicht allein deshalb ablehnen, weil zusätzliche Schriftstücke oder Angaben erforderlich sind. Die ersuchte Zentrale

Behörde kann die ersuchende Zentrale Behörde jedoch auffordern, solche zusätzlichen Schriftstücke oder Angaben zu übermitteln. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten oder einer von der ersuchten Zentralen Behörde gesetzten längeren Frist, so kann diese Behörde beschließen, die Bearbeitung des Antrags zu beenden. In diesem Fall unterrichtet sie die ersuchende Zentrale Behörde von ihrer Entscheidung.

Art 13 Kommunikationsmittel

Ein nach diesem Kapitel über die Zentralen Behörden der Vertragsstaaten gestellter Antrag und beigelegte oder von einer Zentralen Behörde beigebrachte Schriftstücke oder Angaben können vom Antragsgegner nicht allein aufgrund der zwischen den betroffenen Zentralen Behörden verwendeten Datenträger oder Kommunikationsmittel beanstandet werden.

Art 14 Effektiver Zugang zu Verfahren

- (1) Der ersuchte Staat gewährleistet für Antragsteller effektiven Zugang zu den Verfahren, die sich aus Anträgen nach diesem Kapitel ergeben, einschließlich Vollstreckungs- und Rechtsmittelverfahren.
- (2) Um einen solchen effektiven Zugang zu gewährleisten, leistet der ersuchte Staat unentgeltliche juristische Unterstützung nach den Artikeln 14-17, sofern nicht Abs 3 anzuwenden ist.
- (3) Der ersuchte Staat ist nicht verpflichtet, unentgeltliche juristische Unterstützung zu leisten, wenn und soweit die Verfahren in diesem Staat es dem Antragsteller gestatten, die Sache ohne eine solche Hilfe zu betreiben, und die Zentrale Behörde die nötigen Dienstleistungen unentgeltlich erbringt.
- (4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu unentgeltlicher juristischer Unterstützung dürfen nicht enger als die für vergleichbare innerstaatliche Fälle geltenden sein.
- (5) In den nach dem Übereinkommen eingeleiteten Verfahren darf für die Zahlung von Verfahrenskosten eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gleich welcher Bezeichnung nicht auferlegt werden.

Art 15 Unentgeltliche juristische Unterstützung bei Anträgen auf Unterhalt für Kinder

- (1) Der ersuchte Staat leistet unentgeltliche juristische Unterstützung für alle von einer berechtigten Person nach diesem Kapitel gestellten Anträge in Bezug auf

Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann der ersuchte Staat in Bezug auf andere Anträge als solche nach Art 10 Abs 1 lit a und b und in Bezug auf die von Art 20 Abs 4 erfassten Fälle die Gewährung unentgeltlicher juristischer Unterstützung ablehnen, wenn er den Antrag oder ein Rechtsmittel für offensichtlich unbegründet erachtet.

Art 16 Erklärung, die eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung zulässt

(1) Ungeachtet des Artikels 15 Abs 1 kann ein Staat nach Art 63 erklären, dass er in Bezug auf andere Anträge als solche nach Art 10 Abs 1 lit a und b und in Bezug auf die von Art 20 Abs 4 erfassten Fälle unentgeltliche juristische Unterstützung auf der Grundlage einer Prüfung der Mittel des Kindes leisten wird.

(2) Im Zeitpunkt der Abgabe einer solchen Erklärung unterrichtet der betreffende Staat das Ständige Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht über die Art und Weise der Durchführung der Prüfung der Mittel des Kindes sowie die finanziellen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen.

(3) Ein Antrag nach Abs 1, der an einen Staat gerichtet wird, der eine Erklärung nach jenem Abs abgegeben hat, muss eine formelle Bestätigung des Antragstellers darüber enthalten, dass die Mittel des Kindes den in Abs 2 erwähnten Voraussetzungen entsprechen. Der ersuchte Staat kann zusätzliche Nachweise über die Mittel des Kindes nur anfordern, wenn er begründeten Anlass zu der Vermutung hat, dass die Angaben des Antragstellers unzutreffend sind.

(4) Ist die günstigste juristische Unterstützung nach dem Recht des ersuchten Staates bei Anträgen nach diesem Kapitel in Bezug auf Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einem Kind günstiger als die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehene, so ist die günstigste juristische Unterstützung zu leisten.

Art 17 Nicht unter Art 15 oder 16 fallende Anträge

Bei Anträgen, die nach diesem Übereinkommen gestellt werden und nicht unter Art 15 oder 16 fallen,

a) kann die Gewährung unentgeltlicher juristischer Unterstützung von der Prüfung der Mittel des Antragstellers oder der Begründetheit des Antrags abhängig gemacht werden;

b) erhält ein Antragsteller, der im Ursprungsstaat unentgeltliche juristische Unterstützung erhalten hat, in jedem Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren eine unentgeltliche juristische Unterstützung, die mindestens der unter denselben Umständen nach dem Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehenen Unterstützung entspricht.

Kapitel IV: Einschränkungen bei der Verfahrenseinleitung

Art 18 Verfahrensbegrenzung

(1) Ist eine Entscheidung in einem Vertragsstaat ergangen, in dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann die verpflichtete Person kein Verfahren in einem anderen Vertragsstaat einleiten, um eine Änderung der Entscheidung oder eine neue Entscheidung herbeizuführen, solange die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in dem Staat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist.

(2) Abs 1 gilt nicht,

a) wenn in einem Rechtsstreit über eine Unterhaltspflicht gegenüber einer anderen Person als einem Kind die gerichtliche Zuständigkeit jenes anderen Vertragsstaats auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt wurde,

b) wenn die berechtigte Person sich der gerichtlichen Zuständigkeit jenes anderen Vertragsstaats entweder ausdrücklich oder dadurch unterworfen hat, dass sie sich, ohne bei der ersten sich dafür bietenden Gelegenheit die Unzuständigkeit geltend zu machen, in der Sache selbst eingelassen hat,

c) wenn die zuständige Behörde des Ursprungsstaats ihre Zuständigkeit für die Änderung der Entscheidung oder für das Erlassen einer neuen Entscheidung nicht ausüben kann oder die Ausübung ablehnt oder

d) wenn die im Ursprungsstaat ergangene Entscheidung in dem Vertragsstaat, in dem ein Verfahren zur Änderung der Entscheidung oder Herbeiführung einer neuen Entscheidung beabsichtigt ist, nicht anerkannt oder für vollstreckbar erklärt werden kann.

Kapitel V: Anerkennung und Vollstreckung

Art 19 Anwendungsbereich dieses Kapitels

(1) Dieses Kapitel ist auf Unterhaltsentscheidungen einer Behörde, sei es eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde, anzuwenden. Der Begriff „Entscheidung“ schließt auch Vergleiche oder Vereinbarungen ein, die vor einer solchen Behörde geschlossen oder von einer solchen genehmigt worden sind. Eine Entscheidung kann eine automatische Anpassung durch Indexierung und die Verpflichtung, Zahlungsrückstände, Unterhalt für die Vergangenheit oder Zinsen zu zahlen, sowie die Festsetzung

der Verfahrenskosten umfassen.

(2) Betrifft die Entscheidung nicht nur die Unterhaltspflicht, so bleibt die Wirkung dieses Kapitels auf die Unterhaltspflicht beschränkt.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 bedeutet „Verwaltungsbehörde“ eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, deren Entscheidungen nach dem Recht des Staates, in dem sie begründet ist,

a) vor Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können und

b) vergleichbare Kraft und Wirkung haben wie eine Entscheidung eines Gerichts zu der gleichen Angelegenheit.

(4) Dieses Kapitel ist auch auf Unterhaltsvereinbarungen nach Art 30 anzuwenden.

(5) Dieses Kapitel ist auch auf Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung anzuwenden, die nach Art 37 unmittelbar bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats gestellt werden.

Art 20 Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung

(1) Eine in einem Vertragsstaat („Ursprungsstaat“) ergangene Entscheidung wird in den anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt, wenn

a) der Antragsgegner zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte;

b) sich der Antragsgegner der Zuständigkeit der Behörde entweder ausdrücklich oder dadurch unterworfen hatte, dass er sich, ohne bei der ersten sich dafür bietenden Gelegenheit die Unzuständigkeit geltend zu machen, in der Sache selbst eingelassen hatte;

c) die berechtigte Person zur Zeit der Einleitung des Verfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte;

d) das Kind, für das Unterhalt zugesprochen wurde, zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte, vorausgesetzt, dass der Antragsgegner mit dem Kind in diesem Staat zusammenlebte oder in diesem Staat seinen Aufenthalt hatte und für das Kind dort Unterhalt geleistet hat;

e) über die Zuständigkeit eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden war, sofern nicht der Rechtsstreit Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind zum Gegenstand hatte; oder

f) die Entscheidung durch eine Behörde ergangen ist, die ihre Zuständigkeit in Bezug auf eine Frage des Personenstands oder der elterlichen Verantwortung ausübt, es sei denn, diese Zuständigkeit ist einzig auf die Staatsangehörigkeit einer der Parteien gestützt worden.

(2) Ein Vertragsstaat kann zu Abs 1 lit c, e oder f einen Vorbehalt nach Art 62 anbringen.

(3) Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Abs 2 angebracht hat, hat eine Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn nach seinem Recht bei vergleichbarem Sachverhalt seine Behörden zuständig wären oder gewesen wären, eine solche Entscheidung zu treffen.

(4) Ist die Anerkennung einer Entscheidung aufgrund eines nach Abs 2 angebrachten Vorbehalts in einem Vertragsstaat nicht möglich, so trifft dieser Staat alle angemessenen Maßnahmen, damit eine Entscheidung zugunsten der berechtigten Person ergeht, wenn die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat. Satz 1 ist weder auf unmittelbare Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung nach Art 19 Abs 5 noch auf Unterhaltsklagen nach Art 2 Abs 1 lit b anzuwenden.

(5) Eine Entscheidung zugunsten eines Kindes, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die einzig wegen eines Vorbehalts zu Abs 1 lit c, e oder f nicht anerkannt werden kann, wird als die Unterhaltsberechtigung des betreffenden Kindes im Vollstreckungsstaat begründend akzeptiert.

(6) Eine Entscheidung wird nur dann anerkannt, wenn sie im Ursprungsstaat wirksam ist, und nur dann vollstreckt, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.

Art 21 Teilbarkeit und teilweise Anerkennung oder Vollstreckung

(1) Kann der Vollstreckungsstaat die Entscheidung nicht insgesamt anerkennen oder vollstrecken, so erkennt er jeden abtrennbaren Teil der Entscheidung, der anerkannt oder für vollstreckbar erklärt werden kann, an oder vollstreckt ihn.

(2) Die teilweise Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann stets beantragt werden.

Art 22 Gründe für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung

Die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung können verweigert werden, wenn

- a) die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Vollstreckungsstaats offensichtlich unvereinbar sind;
- b) die Entscheidung das Ergebnis betrügerischer Machenschaften im Verfahren ist;
- c) ein denselben Gegenstand betreffendes Verfahren zwischen denselben Parteien vor einer Behörde des Vollstreckungsstaats anhängig und als erstes eingeleitet worden ist;
- d) die Entscheidung unvereinbar ist mit einer Entscheidung, die zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand entweder im Vollstreckungsstaat oder in einem anderen Staat ergangen ist, sofern diese letztgenannte Entscheidung die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung im Vollstreckungsstaat erfüllt;
- e) in den Fällen, in denen der Antragsgegner im Verfahren im Ursprungsstaat weder erschienen noch vertreten worden ist,
 - i) der Antragsgegner, sofern das Recht des Ursprungsstaats eine Benachrichtigung vom Verfahren vorsieht, nicht ordnungsgemäß vom Verfahren benachrichtigt worden ist und nicht Gelegenheit hatte, gehört zu werden, oder
 - ii) der Antragsgegner, sofern das Recht des Ursprungsstaats keine Benachrichtigung vom Verfahren vorsieht, nicht ordnungsgemäß von der Entscheidung benachrichtigt worden ist und nicht die Möglichkeit hatte, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht diese anzufechten oder ein Rechtsmittel dagegen einzulegen; oder
- f) die Entscheidung unter Verletzung des Artikels 18 ergangen ist.

Art 23 Verfahren für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens richten sich die Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach dem Recht des Vollstreckungsstaats.

(2) Ist ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nach Kapitel III über die Zentralen Behörden gestellt worden, so muss die ersuchte Zentrale Behörde umgehend

a) die Entscheidung an die zuständige Behörde weiterleiten, die unverzüglich die Entscheidung für vollstreckbar erklärt oder ihre Eintragung zwecks Vollstreckung bewirkt, oder

b) diese Maßnahmen selbst treffen, wenn sie dafür zuständig ist.

(3) Wird der Antrag nach Art 19 Abs 5 unmittelbar bei der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat gestellt, so erklärt diese unverzüglich die Entscheidung für vollstreckbar oder bewirkt ihre Eintragung zwecks Vollstreckung.

(4) Eine Erklärung oder Eintragung kann nur aus dem in Art 22 lit a genannten Grund verweigert werden. In diesem Stadium können weder der Antragsteller noch der Antragsgegner Einwendungen vorbringen.

(5) Die Erklärung oder Eintragung nach den Absätzen 2 und 3 oder ihre Verweigerung nach Abs 4 wird dem Antragsteller und dem Antragsgegner umgehend bekanntgegeben; sie können in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht diese anfechten oder ein Rechtsmittel dagegen einlegen.

(6) Die Anfechtung oder das Rechtsmittel ist innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe gemäß Abs 5 einzulegen. Hat die anfechtende oder das Rechtsmittel einlegende Partei ihren Aufenthalt nicht in dem Vertragsstaat, in dem die Erklärung oder Eintragung erfolgt ist oder verweigert wurde, so ist die Anfechtung oder das Rechtsmittel innerhalb von 60 Tagen nach der Bekanntgabe einzulegen.

(7) Die Anfechtung oder das Rechtsmittel kann nur gestützt werden auf

a) die Gründe für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung nach Art 22;

b) die Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung nach Art 20;

c) die Echtheit oder Unversehrtheit eines nach Art 25 Abs 1 lit a, b oder d oder Art 25 Abs 3 lit b übermittelten Schriftstücks.

(8) Die Anfechtung oder das Rechtsmittel des Antragsgegners kann auch auf die Erfüllung der Schuld gestützt werden, soweit sich die Anerkennung und Vollstreckung auf bereits fällige Zahlungen beziehen.

- (9) Die Entscheidung über die Anfechtung oder das Rechtsmittel wird dem Antragsteller und dem Antragsgegner unverzüglich bekanntgegeben.
- (10) Ein weiteres Rechtsmittel darf, wenn es nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zulässig ist, nicht dazu führen, dass die Vollstreckung der Entscheidung ausgesetzt wird, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.
- (11) Die zuständige Behörde hat über die Anerkennung und Vollstreckung, einschließlich eines etwaigen Rechtsmittels, zügig zu entscheiden.

Art 24 Alternatives Verfahren für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung

- (1) Ungeachtet des Artikels 23 Absätze 2-11 kann ein Staat nach Art 63 erklären, dass er das in diesem Art vorgesehene Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren anwenden wird.
- (2) Ist ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nach Kapitel III über eine Zentrale Behörde gestellt worden, so muss die ersuchte Zentrale Behörde umgehend
- a) den Antrag an die zuständige Behörde weiterleiten, die über den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung entscheidet, oder
- b) eine solche Entscheidung selbst treffen, wenn sie dafür zuständig ist.
- (3) Eine Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung ergeht durch die zuständige Behörde, nachdem der Antragsgegner umgehend ordnungsgemäß vom Verfahren benachrichtigt und beiden Parteien angemessen Gelegenheit gegeben worden ist, gehört zu werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann die in Art 22 lit a, c und d genannten Gründe für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung von Amts wegen prüfen. Sie kann alle in den Artikeln 20, 22 und 23 Abs 7 lit c genannten Gründe prüfen, wenn sie vom Antragsgegner geltend gemacht werden oder wenn sich aufgrund der äußeren Erscheinung der nach Art 25 vorgelegten Schriftstücke Zweifel in Bezug auf diese Gründe ergeben.
- (5) Die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung kann auch auf die Erfüllung der Schuld gestützt sein, soweit sich die Anerkennung und Vollstreckung auf bereits fällige Zahlungen beziehen.
- (6) Ein Rechtsmittel darf, wenn es nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zulässig ist, nicht dazu führen, dass die Vollstreckung der Entscheidung ausgesetzt wird, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

(7) Die zuständige Behörde hat über die Anerkennung und Vollstreckung, einschließlich eines etwaigen Rechtsmittels, zügig zu entscheiden.

Art 25 Schriftstücke

(1) Einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung nach Art 23 oder 24 sind folgende Schriftstücke beizufügen:

- a) der vollständige Wortlaut der Entscheidung;
- b) ein Schriftstück mit dem Nachweis, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist, und im Fall der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde ein Schriftstück mit dem Nachweis, dass die in Art 19 Abs 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, es sei denn, dieser Staat hat nach Art 57 angegeben, dass die Entscheidungen seiner Verwaltungsbehörden diese Voraussetzungen stets erfüllen;
- c) wenn der Antragsgegner im Verfahren im Ursprungsstaat weder erschienen noch vertreten worden ist, ein Schriftstück oder Schriftstücke mit dem Nachweis, dass der Antragsgegner ordnungsgemäß vom Verfahren benachrichtigt worden ist und Gelegenheit hatte, gehört zu werden, beziehungsweise dass er ordnungsgemäß von der Entscheidung benachrichtigt worden ist und die Möglichkeit hatte, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht diese anzufechten oder ein Rechtsmittel dagegen einzulegen;
- d) bei Bedarf ein Schriftstück, aus dem die Höhe der Zahlungsrückstände und das Datum der Berechnung hervorgehen;
- e) im Fall einer Entscheidung, in der eine automatische Anpassung durch Indexierung vorgesehen ist, bei Bedarf ein Schriftstück mit den Angaben, die für die entsprechenden Berechnungen erforderlich sind;
- f) bei Bedarf ein Schriftstück, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang der Antragsteller im Ursprungsstaat unentgeltliche juristische Unterstützung erhalten hat.

(2) Im Fall einer Anfechtung oder eines Rechtsmittels nach Art 23 Abs 7 lit c oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat ist eine von der zuständigen Behörde im Ursprungsstaat beglaubigte vollständige Kopie des entsprechenden Schriftstücks umgehend zu übermitteln

- a) von der Zentralen Behörde des ersuchenden Staates, wenn der Antrag nach Kapitel III gestellt worden ist;
- b) vom Antragsteller, wenn der Antrag unmittelbar bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats gestellt worden ist.

(3) Ein Vertragsstaat kann nach Art 57 angeben,

- a) dass dem Antrag eine von der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats beglaubigte vollständige Kopie der Entscheidung beizufügen ist;
- b) unter welchen Umständen er anstelle des vollständigen Wortlauts der Entscheidung eine von der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats erstellte Zusammenfassung oder einen von ihr erstellten Auszug der Entscheidung akzeptiert, die oder der anhand des von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht empfohlenen und veröffentlichten Formulars erstellt werden kann, oder
- c) dass er ein Schriftstück mit dem Nachweis, dass die in Art 19 Abs 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, nicht verlangt.

Art 26 Verfahren für Anträge auf Anerkennung

Auf Anträge auf Anerkennung einer Entscheidung findet dieses Kapitel mit Ausnahme des Erfordernisses der Vollstreckbarkeit, das durch das Erfordernis der Wirksamkeit der Entscheidung im Ursprungsstaat ersetzt wird, entsprechend Anwendung.

Art 27 Tatsächliche Feststellungen

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats ist an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf welche die Behörde des Ursprungsstaats ihre Zuständigkeit gestützt hat.

Art 28 Verbot der Nachprüfung in der Sache

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats darf die Entscheidung in der Sache selbst nicht nachprüfen.

Art 29 Anwesenheit des Kindes oder des Antragstellers nicht erforderlich Die Anwesenheit des Kindes oder des Antragstellers ist bei Verfahren, die nach diesem Kapitel im Vollstreckungsstaat eingeleitet werden, nicht erforderlich.

Art 30 Unterhaltsvereinbarungen

(1) Eine in einem Vertragsstaat getroffene Unterhaltsvereinbarung muss wie eine Entscheidung nach diesem Kapitel anerkannt und vollstreckt werden können, wenn sie im Ursprungsstaat wie eine Entscheidung vollstreckbar ist.

(2) Im Sinne des Artikels 10 Abs 1 lit a und b und Abs 2 lit a schließt der Begriff „Entscheidung“ eine Unterhaltsvereinbarung ein.

(3) Dem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

- a) der vollständige Wortlaut der Unterhaltsvereinbarung und
- b) ein Schriftstück mit dem Nachweis, dass die betreffende Unterhaltsvereinbarung im Ursprungsstaat wie eine Entscheidung vollstreckbar ist.

(4) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung können verweigert werden, wenn

- a) die Anerkennung und Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Vollstreckungsstaats offensichtlich unvereinbar sind;
- b) die Unterhaltsvereinbarung durch betrügerische Machenschaften oder Fälschung erlangt wurde;
- c) die Unterhaltsvereinbarung unvereinbar ist mit einer Entscheidung, die zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand entweder im Vollstreckungsstaat oder in einem anderen Staat ergangen ist, sofern die betreffende Entscheidung die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung im Vollstreckungsstaat erfüllt.

(5) Dieses Kapitel, mit Ausnahme der Art 20, 22, 23 Abs 7 und des Artikels 25 Absätze 1 und 3, findet auf die Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung entsprechend Anwendung; allerdings

- a) kann eine Erklärung oder Eintragung nach Art 23 Absätze 2 und 3 nur aus dem in Abs 4 lit a genannten Grund verweigert werden;
- b) kann eine Anfechtung oder Beschwerde nach Art 23 Abs 6 nur gestützt werden auf
 - i) die Gründe für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung nach Abs 4;
 - ii) die Echtheit oder Unversehrtheit eines nach Abs 3 übermittelten Schriftstücks;
- c) kann die zuständige Behörde in Bezug auf das Verfahren nach Art 24 Abs 4 den in Abs 4 lit a des vorliegenden Artikels genannten Grund für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung von Amts wegen prüfen. Sie kann alle in Abs 4 des vorliegenden Artikels aufgeführten Gründe sowie die Echtheit oder Unversehrtheit eines nach Abs 3 übermittelten Schriftstücks prüfen, wenn dies vom Antragsgegner geltend gemacht wird oder wenn sich aufgrund der äußeren Erscheinung dieser Schriftstücke Zweifel in Bezug auf diese Gründe ergeben.

(6) Das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung wird ausgesetzt, wenn ein Anfechtungsverfahren in Bezug auf die Vereinbarung vor einer zuständigen Behörde eines Vertragsstaats anhängig ist.

(7) Ein Staat kann nach Art 63 erklären, dass Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen nur über die Zentralen Behörden gestellt werden können.

(8) Ein Vertragsstaat kann sich nach Art 62 das Recht vorbehalten, Unterhaltsvereinbarungen nicht anzuerkennen und zu vollstrecken.

Art 31 Aus dem Zusammenwirken provisorischer und bestätigender Anordnungen hervorgegangene Entscheidungen

Ist eine Entscheidung aus dem Zusammenwirken einer in einem Staat erlassenen provisorischen Anordnung und einer von einer Behörde eines anderen Staates („Bestätigungsstaat“) erlassenen Anordnung hervorgegangen, mit der diese provisorische Anordnung bestätigt wird, so

a) gilt jeder dieser Staaten im Sinne dieses Kapitels als Ursprungsstaat,

b) sind die Voraussetzungen des Artikels 22 lit e erfüllt, wenn der Antragsgegner vom Verfahren im Bestätigungsstaat ordnungsgemäß benachrichtigt wurde und die Möglichkeit hatte, die Bestätigung der provisorischen Anordnung anzufechten,

c) ist die Voraussetzung des Artikels 20 Abs 6, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar sein muss, erfüllt, wenn die Entscheidung im Bestätigungsstaat vollstreckbar ist, und

d) verhindert Art 18 nicht, dass ein Verfahren zur Änderung der Entscheidung in einem der beiden Staaten eingeleitet wird.

Kapitel VI: Vollstreckung durch den Vollstreckungsstaat

Art 32 Vollstreckung nach dem innerstaatlichen Recht

(1) Vorbehaltlich dieses Kapitels erfolgen die Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Recht des Vollstreckungsstaats.

(2) Die Vollstreckung erfolgt zügig.

(3) Bei Anträgen, die über die Zentralen Behörden gestellt werden, erfolgt die Vollstreckung, wenn eine Entscheidung nach Kapitel V für vollstreckbar erklärt oder zwecks Vollstreckung eingetragen wurde, ohne dass ein weiteres Handeln des Antragstellers erforderlich ist.

(4) Für die Dauer der Unterhaltspflicht sind die im Ursprungsstaat der Entscheidung geltenden Vorschriften maßgeblich.

(5) Die Verjährungsfrist für die Vollstreckung von Zahlungsrückständen wird nach dem Recht des Ursprungsstaats der Entscheidung oder dem Recht des Vollstreckungsstaats bestimmt, je nachdem, welches Recht die längere Frist vorsieht.

Art 33 Nichtdiskriminierung

Für die von diesem Übereinkommen erfassten Fälle sieht der Vollstreckungsstaat Vollstreckungsmaßnahmen vor, die mit den auf innerstaatliche Fälle anzuwendenden Maßnahmen mindestens gleichwertig sind.

Art 34 Vollstreckungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsstaaten stellen in ihrem innerstaatlichen Recht wirksame Maßnahmen zur Vollstreckung von Entscheidungen nach diesem Übereinkommen zur Verfügung.

(2) Solche Maßnahmen können Folgendes umfassen:

- a) Lohnpfändung;
- b) Pfändung von Bankkonten und anderen Quellen;
- c) Abzüge bei Sozialleistungen;
- d) Pfändung oder Zwangsverkauf von Vermögenswerten;
- e) Pfändung von Steuerrückerstattungen;
- f) Einbehaltung oder Pfändung von Altersrentenguthaben;
- g) Benachrichtigung von Kreditauskunftsstellen;
- h) Verweigerung der Erteilung, vorläufige Entziehung oder Widerruf einer Bewilligung (zB des Führerscheins);
- i) Anwendung von Mediation, Schlichtung oder sonstigen Methoden alternativer Streitbeilegung, um eine freiwillige Befolgung zu fördern.

Art 35 Überweisung von Geldbeträgen

(1) Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, auch durch internationale Übereinkünfte den Einsatz der kostengünstigsten und wirksamsten verfügbaren Mittel zur Überweisung von Geldbeträgen zu fördern, die zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen bestimmt sind.

(2) Bestehen nach dem Recht eines Vertragsstaats Beschränkungen für die Überweisung von Geldbeträgen, so gewährt dieser Vertragsstaat der Überweisung von

Geldbeträgen, die zur Erfüllung von Ansprüchen nach diesem Übereinkommen bestimmt sind, den größtmöglichen Vorrang.

Kapitel VII: Öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen

Art 36 Öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen als Antragsteller

(1) Für die Zwecke eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung nach Art 10 Abs 1 lit a und b und der von Art 20 Abs 4 erfassten Fälle schließt der Begriff „berechtigte Person“ eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die für eine unterhaltsberechtigten Person handelt, oder eine Einrichtung, der anstelle von Unterhalt erbrachte Leistungen zu erstatten sind, ein.

(2) Für das Recht einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, für eine unterhaltsberechtigten Person zu handeln oder die Erstattung der der berechtigten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistung zu fordern, ist das Recht maßgebend, dem die Einrichtung untersteht.

(3) Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung kann die Anerkennung oder Vollstreckung folgender Entscheidungen beantragen:

a) einer Entscheidung, die gegen eine verpflichtete Person auf Antrag einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung ergangen ist, welche die Bezahlung von Leistungen verlangt, die anstelle von Unterhalt erbracht wurden;

b) einer zwischen einer berechtigten und einer verpflichteten Person ergangenen Entscheidung, soweit der berechtigten Person Leistungen anstelle von Unterhalt erbracht wurden.

(4) Die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, welche die Anerkennung einer Entscheidung geltend macht oder deren Vollstreckung beantragt, legt auf Verlangen alle Schriftstücke vor, aus denen sich ihr Recht nach Abs 2 und die Erbringung von Leistungen an die berechnigte Person ergeben.

Kapitel VIII: Allgemeine Bestimmungen

Art 37 Unmittelbar bei den zuständigen Behörden gestellte Anträge

(1) Dieses Übereinkommen schließt die Möglichkeit nicht aus, die nach dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaats zur Verfügung stehenden Verfahren in Anspruch zu nehmen, die es einer Person (dem Antragsteller) gestatten, sich in einer im Übereinkommen geregelten Angelegenheit unmittelbar an eine zuständige Behörde

dieses Staates zu wenden, vorbehaltlich des Artikels 18 auch, um eine Unterhaltsentscheidung oder deren Änderung herbeizuführen.

(2) Art 14 Abs 5 und Art 17 lit b, die Kapitel V, VI und VII sowie dieses Kapitel mit Ausnahme der Art 40 Abs 2, 42, 43 Abs 3, 44 Abs 3, 45 und 55 sind auf Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung anzuwenden, die unmittelbar bei einer zuständigen Behörde eines Vertragsstaats gestellt werden.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 ist Art 2 Abs 1 lit a auf eine Entscheidung anzuwenden, die einer schutzbedürftigen Person, deren Alter über dem unter jenem lit genannten Alter liegt, Unterhalt zubilligt, wenn die betreffende Entscheidung ergangen ist, bevor die Person dieses Alter erreicht hat, und der Person durch die Entscheidung aufgrund ihrer Beeinträchtigung über dieses Alter hinaus Unterhalt gewährt wurde.

Art 38 Schutz personenbezogener Daten

Die nach diesem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu denen sie gesammelt oder übermittelt worden sind.

Art 39 Vertraulichkeit

Jede Behörde, die Informationen verarbeitet, stellt nach dem Recht ihres Staates deren Vertraulichkeit sicher.

Art 40 Nichtoffenlegung von Informationen

(1) Eine Behörde darf keine nach diesem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten Informationen offenlegen oder bestätigen, wenn ihres Erachtens dadurch die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte.

(2) Eine von einer Zentralen Behörde in diesem Sinne getroffene Entscheidung ist von einer anderen Zentralen Behörde zu berücksichtigen, insbesondere in Fällen von Gewalt in der Familie.

(3) Dieser Art steht der Sammlung und Übermittlung von Informationen zwischen Behörden nicht entgegen, soweit dies für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erforderlich ist.

Art 41 Keine Legalisation

Im Rahmen dieses Übereinkommens darf eine Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit nicht verlangt werden.

Art 42 Vollmacht

Die Zentrale Behörde des ersuchten Staates kann vom Antragsteller eine Vollmacht nur verlangen, wenn sie in seinem Namen in Gerichtsverfahren oder in Verfahren vor anderen Behörden tätig wird, oder um einen Vertreter für diese Zwecke zu bestimmen.

Art 43 Eintreibung von Kosten

- (1) Die Eintreibung von Kosten, die bei der Anwendung dieses Übereinkommens entstehen, hat keinen Vorrang vor der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.
- (2) Ein Staat kann die Kosten bei einer unterliegenden Partei eintreiben.
- (3) Für die Zwecke eines Antrags nach Art 10 Abs 1 lit b im Hinblick auf die Eintreibung der Kosten bei einer unterliegenden Partei nach Abs 2 schließt der Begriff „berechtigte Person“ in Art 10 Abs 1 einen Staat ein.
- (4) Dieser Art lässt Art 8 unberührt.

Art 44 Sprachliche Erfordernisse

- (1) Anträge und damit verbundene Schriftstücke müssen in der Originalsprache abgefasst und von einer Übersetzung in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder in eine andere Sprache begleitet sein, die der ersuchte Staat in einer Erklärung nach Art 63 als von ihm akzeptierte Sprache genannt hat, es sei denn, die zuständige Behörde dieses Staates verzichtet auf eine Übersetzung.
- (2) Jeder Vertragsstaat mit mehreren Amtssprachen, der aufgrund seines innerstaatlichen Rechts Schriftstücke in einer dieser Sprachen nicht für sein gesamtes Hoheitsgebiet akzeptieren kann, gibt in einer Erklärung nach Art 63 die Sprache an, in der die Schriftstücke abgefasst oder in die sie übersetzt sein müssen, damit sie im jeweils bezeichneten Teil seines Hoheitsgebiets eingereicht werden können.
- (3) Sofern die Zentralen Behörden nichts anderes vereinbart haben, erfolgt der übrige Schriftwechsel zwischen diesen Behörden in einer Amtssprache des ersuchten Staates oder in französischer oder englischer Sprache. Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Art 62 anbringen und darin gegen die Verwendung entweder des Französischen oder des Englischen Einspruch erheben.

Art 45 Art und Weise der Übersetzung und Übersetzungskosten

(1) Für nach Kapitel III gestellte Anträge können die Zentralen Behörden im Einzelfall oder generell vereinbaren, dass die Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Staates im ersuchten Staat aus der Originalsprache oder einer anderen vereinbarten Sprache angefertigt wird. Wird keine Vereinbarung getroffen und kann die ersuchende Zentrale Behörde die Erfordernisse nach Art 44 Absätze 1 und 2 nicht erfüllen, so können der Antrag und die damit verbundenen Schriftstücke zusammen mit einer Übersetzung ins Französische oder Englische zur Weiterübersetzung in eine der Amtssprachen des ersuchten Staates übermittelt werden.

(2) Die sich aus Abs 1 ergebenden Übersetzungskosten trägt der ersuchende Staat, sofern die Zentralen Behörden der betroffenen Staaten keine andere Vereinbarung getroffen haben.

(3) Ungeachtet des Artikels 8 kann die ersuchende Zentrale Behörde dem Antragsteller die Kosten für die Übersetzung eines Antrags und der damit verbundenen Schriftstücke auferlegen, es sei denn, diese Kosten können durch ihr System der juristischen Unterstützung gedeckt werden.

Art 46 Nicht einheitliche Rechtssysteme – Auslegung

(1) Gelten in einem Staat in verschiedenen Gebietseinheiten zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke in Bezug auf in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten, so ist

a) jede Bezugnahme auf das Recht oder Verfahren eines Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf das in der betreffenden Gebietseinheit geltende Recht oder Verfahren zu verstehen;

b) jede Bezugnahme auf eine in diesem Staat erwirkte, anerkannte, anerkannte und vollstreckte, vollstreckte oder geänderte Entscheidung gegebenenfalls als Bezugnahme auf eine in der betreffenden Gebietseinheit erwirkte, anerkannte, anerkannte und vollstreckte, vollstreckte oder geänderte Entscheidung zu verstehen;

c) jede Bezugnahme auf eine Behörde, sei es ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, dieses Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen;

d) jede Bezugnahme auf die zuständigen Behörden, öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen oder anderen Stellen dieses Staates mit Ausnahme der

Zentralen Behörden gegebenenfalls als Bezugnahme auf die Behörden oder Stellen zu verstehen, die befugt sind, in der betreffenden Gebietseinheit tätig zu werden;

e) jede Bezugnahme auf den Aufenthalt oder den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat gegebenenfalls als Bezugnahme auf den Aufenthalt oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen;

f) jede Bezugnahme auf die Belegenheit von Vermögensgegenständen in diesem Staat gegebenenfalls als Bezugnahme auf die Belegenheit von Vermögensgegenständen in der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen;

g) jede Bezugnahme auf eine in diesem Staat geltende Gegenseitigkeitsvereinbarung gegebenenfalls als Bezugnahme auf eine in der betreffenden Gebietseinheit geltende Gegenseitigkeitsvereinbarung zu verstehen;

h) jede Bezugnahme auf die unentgeltliche juristische Unterstützung in diesem Staat gegebenenfalls als Bezugnahme auf die unentgeltliche juristische Unterstützung in der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen;

i) jede Bezugnahme auf eine in diesem Staat getroffene Unterhaltsvereinbarung gegebenenfalls als Bezugnahme auf eine in der betreffenden Gebietseinheit getroffene Unterhaltsvereinbarung zu verstehen;

j) jede Bezugnahme auf die Kosteneintreibung durch einen Staat gegebenenfalls als Bezugnahme auf die Kosteneintreibung durch die betreffende Gebietseinheit zu verstehen.

(2) Dieser Art ist nicht anzuwenden auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

Art 47 Nicht einheitliche Rechtssysteme – materielle Regeln

(1) Ein Vertragsstaat mit zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, ist nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen auf Fälle anzuwenden, die allein diese verschiedenen Gebietseinheiten betreffen.

(2) Eine zuständige Behörde in einer Gebietseinheit eines Vertragsstaats mit zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, ist nicht verpflichtet, eine Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat allein deshalb anzuerkennen oder zu vollstrecken, weil die Entscheidung in einer anderen Gebietseinheit desselben Vertragsstaats nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt worden ist.

(3) Dieser Art ist nicht anzuwenden auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

Art 48 Koordinierung mit den früheren Haager Übereinkommen über Unterhaltspflichten

Im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten ersetzt dieses Übereinkommen vorbehaltlich des Artikels 56 Abs 2 das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, soweit ihr Anwendungsbereich zwischen diesen Staaten mit demjenigen dieses Übereinkommens übereinstimmt.

Art 49 Koordinierung mit dem New Yorker Übereinkommen von 1956

Im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten ersetzt dieses Übereinkommen das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, soweit sein Anwendungsbereich zwischen diesen Staaten dem Anwendungsbereich dieses Übereinkommens entspricht.

Art 50 Verhältnis zu den früheren Haager Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme

Dieses Übereinkommen lässt das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess, das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen und das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen unberührt.

Art 51 Koordinierung mit Übereinkünften und Zusatzvereinbarungen

(1) Dieses Übereinkommen lässt vor dem Übereinkommen geschlossene internationale Übereinkünfte unberührt, denen Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen über im Übereinkommen geregelte Angelegenheiten enthalten.

(2) Jeder Vertragsstaat kann mit einem oder mehreren Vertragsstaaten Vereinbarungen, die Bestimmungen über in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten enthalten, schließen, um die Anwendung des Übereinkommens

zwischen ihnen zu verbessern, vorausgesetzt, dass diese Vereinbarungen mit Ziel und Zweck des Übereinkommens in Einklang stehen und die Anwendung des Übereinkommens im Verhältnis zwischen diesen Staaten und anderen Vertragsstaaten unberührt lassen. Staaten, die solche Vereinbarungen geschlossen haben, übermitteln dem Depositar des Übereinkommens eine Kopie.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Gegenseitigkeitsvereinbarungen und Einheitsrecht, die auf besonderen Verbindungen zwischen den betroffenen Staaten beruhen.

(4) Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung von nach dem Abschluss des Übereinkommens angenommenen Rechtsinstrumenten einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei des Übereinkommens ist, in Bezug auf im Übereinkommen geregelte Angelegenheiten unberührt, vorausgesetzt, dass diese Rechtsinstrumente die Anwendung des Übereinkommens im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration und anderen Vertragsstaaten unberührt lassen. In Bezug auf die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration lässt das Übereinkommen die Vorschriften der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration unberührt, unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem Abschluss des Übereinkommens angenommen worden sind.

Art 52 Grundsatz der größten Wirksamkeit

(1) Dieses Übereinkommen steht der Anwendung von Abkommen, Vereinbarungen oder sonstigen internationalen Übereinkünften, die zwischen einem ersuchenden Staat und einem ersuchten Staat in Kraft sind, oder im ersuchten Staat in Kraft befindlichen Gegenseitigkeitsvereinbarungen nicht entgegen, in denen Folgendes vorgesehen ist:

- a) weiter gehende Grundlagen für die Anerkennung von Unterhaltsentscheidungen, unbeschadet des Artikels 22 lit f,
- b) vereinfachte und beschleunigte Verfahren in Bezug auf einen Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen,
- c) eine günstigere juristische Unterstützung als die in den Artikeln 14-17 vorgesehene oder
- d) Verfahren, die es einem Antragsteller in einem ersuchenden Staat erlauben, einen Antrag unmittelbar bei der Zentralen Behörde des ersuchten Staates zu stellen.

(2) Dieses Übereinkommen steht der Anwendung eines im ersuchten Staat geltenden Gesetzes nicht entgegen, das wirksamere Vorschriften der Art, wie sie in Abs 1 lit a-c genannt sind, vorsieht. Die in Abs 1 lit b genannten vereinfachten und beschleunigten Verfahren müssen jedoch mit dem Schutz vereinbar sein, der den Parteien nach den Artikeln 23 und 24 gewährt wird, insbesondere, was die Rechte der Parteien auf ordnungsgemäße Benachrichtigung von den Verfahren und auf angemessene Gelegenheit, gehört zu werden, sowie die Wirkungen einer Anfechtung oder eines Rechtsmittels angeht.

Art. 53 Einheitliche Auslegung

Bei der Auslegung dieses Übereinkommens ist seinem internationalen Charakter und der Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung zu tragen.

Art 54 Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens

(1) Der Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beruft in regelmäßigen Abständen eine Spezialkommission zur Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens und zur Förderung der Entwicklung bewährter Praktiken aufgrund des Übereinkommens ein.

(2) Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsstaaten mit dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht bei der Sammlung von Informationen über die praktische Durchführung des Übereinkommens, einschließlich Statistiken und Rechtsprechung, zusammen.

Art 55 Änderung der Formulare

(1) Die Formulare in der Anlage dieses Übereinkommens können durch Beschluss einer vom Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht einzuberufenden Spezialkommission geändert werden, zu der alle Vertragsstaaten und alle Mitglieder eingeladen werden. Der Vorschlag zur Änderung der Formulare ist auf die Tagesordnung zu setzen, die der Einberufung beigelegt wird.

(2) Die Änderungen werden von den in der Spezialkommission anwesenden Vertragsstaaten angenommen. Sie treten für alle Vertragsstaaten am ersten Tag des siebten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem der Depositär diese Änderungen allen Vertragsstaaten mitgeteilt hat.

(3) Während der in Abs 2 genannten Frist kann jeder Vertragsstaat dem Depositar schriftlich notifizieren, dass er nach Art 62 einen Vorbehalt zu dieser Änderung anbringt. Der Staat, der einen solchen Vorbehalt anbringt, wird in Bezug auf diese Änderung bis zur Rücknahme des Vorbehalts so behandelt, als wäre er nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens.

Art 56 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Übereinkommen ist in allen Fällen anzuwenden, in denen

a) ein Ersuchen gemäß Art 7 oder ein Antrag gemäß Kapitel III nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem ersuchenden Staat und dem ersuchten Staat bei der Zentralen Behörde des ersuchten Staates eingegangen ist;

b) ein unmittelbar gestellter Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Ursprungsstaat und dem Vollstreckungsstaat bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats eingegangen ist.

(2) In Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zwischen den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die auch Vertragsparteien der in Art 48 genannten Haager Übereinkommen sind, finden, wenn die nach diesem Übereinkommen für die Anerkennung und Vollstreckung geltenden Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung einer im Ursprungsstaat vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in diesem Staat ergangenen Entscheidung entgegenstehen, die andernfalls nach dem Übereinkommen, das in Kraft war, als die Entscheidung erging, anerkannt und vollstreckt worden wäre, die Voraussetzungen des letztgenannten Übereinkommens Anwendung.

(3) Der Vollstreckungsstaat ist nach diesem Übereinkommen nicht verpflichtet, eine Entscheidung oder Unterhaltsvereinbarung in Bezug auf Zahlungen zu vollstrecken, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Ursprungsstaat und dem Vollstreckungsstaat fällig geworden sind, es sei denn, dass Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person betroffen sind, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Art 57 Informationen zu den Rechtsvorschriften, Verfahren und Dienstleistungen

(1) Ein Vertragsstaat stellt dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder

Beitrittsurkunde oder bei der Abgabe einer Erklärung nach Art 61 Folgendes zur Verfügung:

- a) eine Beschreibung seiner auf Unterhaltungspflichten anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren;
- b) eine Beschreibung der Maßnahmen, die er treffen wird, um seinen Verpflichtungen aus Art 6 nachzukommen;
- c) eine Beschreibung der Art und Weise, in der er den Antragstellern nach Art 14 tatsächlichen Zugang zu Verfahren verschafft;
- d) eine Beschreibung seiner Vollstreckungsvorschriften und -verfahren einschließlich der Einschränkungen bei der Vollstreckung, insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften zum Schutz der verpflichteten Person und die Verjährungsfristen;
- e) alle näheren Angaben, auf die in Art 25 Abs 1 lit b und Abs 3 Bezug genommen wird.

(2) Die Vertragsstaaten können, um ihren Verpflichtungen aus Abs 1 nachzukommen, ein von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht empfohlenes und veröffentlichtes Formular „Landesprofil“ verwenden.

(3) Die Informationen werden von den Vertragsstaaten auf dem aktuellen Stand gehalten.

Kapitel IX: Schlussbestimmungen

Art 58 Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten, die zur Zeit der Einundzwanzigsten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren, sowie für die anderen Staaten, die an dieser Tagung teilgenommen haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, dem Depositär dieses Übereinkommens, hinterlegt.

(3) Jeder andere Staat oder jede andere Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Art 60 Abs 1 in Kraft getreten ist.

(4) Die Beitrittsurkunde wird beim Depositär hinterlegt.

(5) Der Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von 12 Monaten nach der in Art 65 vorgesehenen Notifikation keinen Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben. Nach dem Beitritt kann ein solcher Einspruch auch von jedem Mitgliedstaat in dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem er dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Die Einsprüche werden dem Depositär notifiziert.

Art 59 Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

(1) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die ausschließlich von souveränen Staaten gebildet wird und für einige oder alle in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist, kann das Übereinkommen ebenfalls unterzeichnen, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats in dem Umfang, in dem sie für Angelegenheiten zuständig ist, die im Übereinkommen geregelt sind.

(2) Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Depositär bei der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt schriftlich die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation notifiziert dem Depositär umgehend schriftlich jede Veränderung ihrer Zuständigkeit gegenüber der letzten Notifikation nach diesem Absatz.

(3) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann bei der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt nach Art 63 erklären, dass sie für alle in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist und dass die Mitgliedstaaten, die ihre Zuständigkeit in diesem Bereich der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration übertragen haben, aufgrund der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts der Organisation durch das Übereinkommen gebunden sein werden.

(4) Für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht, es sei denn, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt eine Erklärung nach Abs 3 ab.

(5) Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf einen „Vertragsstaat“ oder „Staat“ gilt gegebenenfalls gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsorganisation, die Vertragspartei des Übereinkommens ist. Gibt eine

Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration eine Erklärung nach Abs 3 ab, so gilt jede Bezugnahme im Übereinkommen auf einen „Vertragsstaat“ oder „Staat“ gegebenenfalls gleichermaßen für die betroffenen Mitgliedstaaten der Organisation.

Art 60 Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung der zweiten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach Art 58 folgt.

(2) Danach tritt dieses Übereinkommen wie folgt in Kraft:

a) für jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nach Art 59 Abs 1, der oder die es später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner oder ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt;

b) für jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nach Art 58 Abs 3 am Tag nach Ablauf des Zeitraums, in dem Einspruch nach Art 58 Abs 5 erhoben werden kann;

c) für die Gebietseinheiten, auf die das Übereinkommen nach Art 61 erstreckt worden ist, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in jenem Art vorgesehenen Notifikation folgt.

Art 61 Erklärungen in Bezug auf nicht einheitliche Rechtssysteme

(1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt nach Art 63 erklären, dass das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

(2) Jede derartige Erklärung wird dem Depositär unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

(3) Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Art ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet.

(4) Dieser Art ist nicht anzuwenden auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

Art 62 Vorbehalte

- (1) Jeder Vertragsstaat kann spätestens bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder bei Abgabe einer Erklärung nach Art 61 einen oder mehrere der in Art 2 Abs 2, Art 20 Abs 2, Art 30 Abs 8, Art 44 Abs 3 und Art 55 Abs 3 vorgesehenen Vorbehalte anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.
- (2) Jeder Staat kann einen von ihm angebrachten Vorbehalt jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird dem Depositär notifiziert.
- (3) Die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des dritten Monats nach der in Abs 2 genannten Notifikation.
- (4) Die nach diesem Art angebrachten Vorbehalte mit Ausnahme des Vorbehalts nach Art 2 Abs 2 bewirken nicht die Gegenseitigkeit.

Art 63 Erklärungen

- (1) Erklärungen nach Art 2 Abs 3, Art 11 Abs 1 lit g, Art 16 Abs 1, Art 24 Abs 1, Art 30 Abs 7, Art 44 Absätze 1 und 2, Art 59 Abs 3 und Art 61 Abs 1 können bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder jederzeit danach abgegeben und jederzeit geändert oder zurückgenommen werden.
- (2) Jede Erklärung, Änderung und Rücknahme wird dem Depositär notifiziert.
- (3) Eine bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt abgegebene Erklärung wird mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam.
- (4) Eine zu einem späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung und jede Änderung oder Rücknahme einer Erklärung werden am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositär folgt.

Art 64 Kündigung

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung kann sich auf bestimmte Gebietseinheiten eines Staates mit mehreren Einheiten beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird.
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von 12 Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositär folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt

angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Depositär wirksam.

Art 65 Notifikation

Der Depositär notifiziert den Mitgliedern der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie den anderen Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die dieses Übereinkommen nach den Artikeln 58 und 59 unterzeichnet, ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm beigetreten sind,

- a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach den Artikeln 58 und 59;
- b) jeden Beitritt und jeden Einspruch gegen den Beitritt nach Art 58 Absätze 3 und 5 und Art 59;
- c) den Tag, an dem das Übereinkommen nach Art 60 in Kraft tritt;
- d) jede Erklärung nach Art 2 Abs 3, Art 11 Abs 1 lit g, Art 16 Abs 1, Art 24 Abs 1, Art 30 Abs 7, Art 44 Absätze 1 und 2, Art 59 Abs 3 und Art 61 Abs 1;
- e) jede Vereinbarung nach Art 51 Abs 2;
- f) jeden Vorbehalt nach Art 2 Abs 2, Art 20 Abs 2, Art 30 Abs 8, Art 44 Abs 3 sowie Art 55 Abs 3 und die Rücknahme der Vorbehalte nach Art 62 Abs 2;
- g) jede Kündigung nach Art 64.

HUP 2007

Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

vom 23. November 2007

Art 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Protokoll bestimmt das auf solche Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, die sich aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft ergeben, einschließlich der Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind, ungeachtet des Zivilstands seiner Eltern.

(2) Die in Anwendung dieses Protokolls ergangenen Entscheidungen lassen die Frage des Bestehens einer der in Abs 1 genannten Beziehungen unberührt.

Art 2 Universelle Anwendung

Dieses Protokoll ist auch anzuwenden, wenn das darin bezeichnete Recht dasjenige eines Nichtvertragsstaats ist.

Art 3 Allgemeine Regel in Bezug auf das anzuwendende Recht

(1) Soweit in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, ist für Unterhaltspflichten das Recht des Staates maßgebend, in dem die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Wechselt die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden.

Art 4 Besondere Regeln zugunsten bestimmter berechtigter Personen

(1) Die folgenden Bestimmungen sind anzuwenden in Bezug auf Unterhaltspflichten

- a) der Eltern gegenüber ihren Kindern,
- b) anderer Personen als der Eltern gegenüber Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Ausnahme der Unterhaltspflichten aus den in Art 5 genannten Beziehungen, und
- c) der Kinder gegenüber ihren Eltern.

(2) Kann die berechnigte Person nach dem in Art 3 vorgesehenen Recht von der verpflichteten Person keinen Unterhalt erhalten, so ist das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht anzuwenden.

(3) Hat die berechnigte Person die zuständige Behörde des Staates angerufen, in dem die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist ungeachtet des Artikels 3 das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht anzuwenden. Kann die berechnigte Person jedoch nach diesem Recht von der verpflichteten Person keinen Unterhalt erhalten, so ist das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person anzuwenden.

(4) Kann die berechnigte Person nach dem in Art 3 und in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Recht von der verpflichteten Person keinen Unterhalt erhalten, so ist gegebenenfalls das Recht des Staates anzuwenden, dem die berechnigte und die verpflichtete Person gemeinsam angehören.

Art 5 Besondere Regel in Bezug auf Ehegatten und frühere Ehegatten

In Bezug auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten, früheren Ehegatten oder Personen, deren Ehe für ungültig erklärt wurde, findet Art 3 keine Anwendung, wenn eine der Parteien sich dagegen wendet und das Recht eines anderen Staates, insbesondere des Staates ihres letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, zu der betreffenden Ehe eine engere Verbindung aufweist. In diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Art 6 Besondere Mittel zur Verteidigung

Außer bei Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind, die sich aus einer Eltern-Kind-Beziehung ergeben, und den in Art 5 vorgesehenen Unterhaltspflichten kann die verpflichtete Person dem Anspruch der berechtigten Person entgegenhalten, dass für sie weder nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der verpflichteten Person noch gegebenenfalls nach dem Recht des Staates, dem die Parteien gemeinsam angehören, eine solche Pflicht besteht.

Art 7 Wahl des anzuwendenden Rechts für die Zwecke eines einzelnen Verfahrens

(1) Ungeachtet der Art 3 bis 6 können die berechnigte und die verpflichtete Person allein für die Zwecke eines einzelnen Verfahrens in einem bestimmten Staat

ausdrücklich das Recht dieses Staates als das auf eine Unterhaltspflicht anzuwendende Recht bestimmen.

(2) Erfolgt die Rechtswahl vor der Einleitung des Verfahrens, so geschieht dies durch eine von beiden Parteien unterschriebene Vereinbarung in Schriftform oder erfasst auf einem Datenträger, dessen Inhalt für eine spätere Einsichtnahme zugänglich ist.

Art 8 Wahl des anzuwendenden Rechts

(1) Ungeachtet der Art 3-6 können die berechnigte und die verpflichtete Person jederzeit eine der folgenden Rechtsordnungen als das auf eine Unterhaltspflicht anzuwendende Recht bestimmen:

- a) das Recht eines Staates, dem eine der Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört;
- b) das Recht des Staates, in dem eine der Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) das Recht, das die Parteien als das auf ihren Güterstand anzuwendende Recht bestimmt haben, oder das tatsächlich darauf angewandte Recht;
- d) das Recht, das die Parteien als das auf ihre Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung der Ehe anzuwendende Recht bestimmt haben, oder das tatsächlich auf diese Ehescheidung oder Trennung angewandte Recht.

(2) Eine solche Vereinbarung ist schriftlich zu erstellen oder auf einem Datenträger zu erfassen, dessen Inhalt für eine spätere Einsichtnahme zugänglich ist, und von beiden Parteien zu unterschreiben.

(3) Abs 1 findet keine Anwendung auf Unterhaltspflichten betreffend eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder einen Erwachsenen, der aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen.

(4) Ungeachtet des von den Parteien nach Abs 1 bestimmten Rechts ist das Recht des Staates, in dem die berechnigte Person im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, dafür maßgebend, ob die berechnigte Person auf ihren Unterhaltsanspruch verzichten kann.

(5) Das von den Parteien bestimmte Recht ist nicht anzuwenden, wenn seine Anwendung für eine der Parteien offensichtlich unbillige oder unangemessene Folgen hätte, es sei denn, dass die Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl umfassend unterrichtet und sich der Folgen ihrer Wahl vollständig bewusst waren.

Art 9 „Wohnsitz“ anstelle von „Staatsangehörigkeit“

Ein Staat, der den Begriff des „Wohnsitzes“ als Anknüpfungspunkt in Familiensachen kennt, kann das Ständige Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht davon unterrichten, dass für die Zwecke der Fälle, die seinen Behörden vorgelegt werden, in Art 4 der Satzteil „dem die berechnigte und die verpflichtete Person gemeinsam angehören“ durch „in dem die berechnigte und die verpflichtete Person gemeinsam ihren Wohnsitz haben“ und in Art 6 der Satzteil „dem die Parteien gemeinsam angehören“ durch „in dem die Parteien gemeinsam ihren Wohnsitz haben“ ersetzt wird, wobei „Wohnsitz“ so zu verstehen ist, wie es in dem betreffenden Staat definiert wird.

Art 10 Öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen

Für das Recht einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, die Erstattung einer der berechtigten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistung zu verlangen, ist das Recht maßgebend, dem diese Einrichtung untersteht.

Art. 11 Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts

Das auf die Unterhaltspflicht anzuwendende Recht bestimmt insbesondere,

- a) ob, in welchem Umfang und von wem die berechnigte Person Unterhalt verlangen kann;
- b) in welchem Umfang die berechnigte Person Unterhalt für die Vergangenheit verlangen kann;
- c) die Grundlage für die Berechnung des Unterhaltsbetrags und für die Indexierung;
- d) wer zur Einleitung des Unterhaltsverfahrens berechnigt ist, unter Ausschluss von Fragen der Prozessfähigkeit und der Vertretung im Verfahren;
- e) die Verjährungsfristen oder die für die Einleitung eines Verfahrens geltenden Fristen;
- f) den Umfang der Erstattungspflicht der verpflichteten Person, wenn eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung die Erstattung der der berechtigten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistungen verlangt.

Art 12 Ausschluss der Rückverweisung

Der Begriff „Recht“ im Sinne dieses Protokolls bedeutet das in einem Staat geltende Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts.

Art 13 Öffentliche Ordnung (*ordre public*)

Von der Anwendung des nach diesem Protokoll bestimmten Rechts darf nur abgesehen werden, soweit seine Wirkungen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich widersprechen.

Art 14 Bemessung des Unterhaltsbetrags

Bei der Bemessung des Unterhaltsbetrags sind die Bedürfnisse der berechtigten Person und die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person sowie etwaige der berechtigten Person anstelle einer regelmäßigen Unterhaltszahlung geleistete Entschädigungen zu berücksichtigen, selbst wenn das anzuwendende Recht etwas anderes bestimmt.

Art 15 Nichtanwendung des Protokolls auf innerstaatliche Kollisionen

(1) Ein Vertragsstaat, in dem verschiedene Rechtssysteme oder Regelwerke für Unterhaltspflichten gelten, ist nicht verpflichtet, die Regeln dieses Protokolls auf Kollisionen anzuwenden, die allein zwischen diesen verschiedenen Rechtssystemen oder Regelwerken bestehen.

(2) Dieser Art ist nicht anzuwenden auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

Art 16 In räumlicher Hinsicht nicht einheitliche Rechtssysteme

(1) Gelten in einem Staat in verschiedenen Gebietseinheiten zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke in Bezug auf in diesem Protokoll geregelte Angelegenheiten, so ist

a) jede Bezugnahme auf das Recht eines Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf das in der betreffenden Gebietseinheit geltende Recht zu verstehen;

b) jede Bezugnahme auf die zuständigen Behörden oder die öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen dieses Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf die zuständigen Behörden oder die öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen zu verstehen, die befugt sind, in der betreffenden Gebietseinheit tätig zu werden;

c) jede Bezugnahme auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat gegebenenfalls als Bezugnahme auf den gewöhnlichen Aufenthalt in der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen;

d) jede Bezugnahme auf den Staat, dem die Parteien gemeinsam angehören, als Bezugnahme auf die vom Recht dieses Staates bestimmte Gebietseinheit oder mangels einschlägiger Vorschriften als Bezugnahme auf die Gebietseinheit zu verstehen, zu der die Unterhaltspflicht die engste Verbindung aufweist;

e) jede Bezugnahme auf den Staat, dem eine Partei angehört, als Bezugnahme auf die vom Recht dieses Staates bestimmte Gebietseinheit oder mangels einschlägiger Vorschriften als Bezugnahme auf die Gebietseinheit zu verstehen, zu der die Person die engste Verbindung aufweist.

(2) Hat ein Staat zwei oder mehr Gebietseinheiten mit eigenen Rechtssystemen oder Regelwerken für die in diesem Protokoll geregelten Angelegenheiten, so gilt zur Bestimmung des nach diesem Protokoll anzuwendenden Rechts Folgendes:

a) Sind in diesem Staat Vorschriften in Kraft, die das Recht einer bestimmten Gebietseinheit für anwendbar erklären, so ist das Recht dieser Einheit anzuwenden;

b) fehlen solche Vorschriften, so ist das Recht der in Abs 1 bestimmten Gebietseinheit anzuwenden.

(3) Dieser Art ist nicht anzuwenden auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

Art 17 Hinsichtlich der betroffenen Personengruppen nicht einheitliche Rechtssysteme
Hat ein Staat für in diesem Protokoll geregelte Angelegenheiten zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke, die für verschiedene Personengruppen gelten, so ist zur Bestimmung des nach dem Protokoll anzuwendenden Rechts jede Bezugnahme auf das Recht des betreffenden Staates als Bezugnahme auf das Rechtssystem zu verstehen, das durch die in diesem Staat in Kraft befindlichen Vorschriften bestimmt wird.

Art 18 Koordinierung mit den früheren Haager Übereinkommen über Unterhaltspflichten

Im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten ersetzt dieses Protokoll das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende

Recht und das Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht.

Art 19 Koordinierung mit anderen Übereinkünften

(1) Dieses Protokoll lässt internationale Übereinkünfte unberührt, denen Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören oder angehören werden und die Bestimmungen über im Protokoll geregelte Angelegenheiten enthalten, sofern die durch eine solche Übereinkunft gebundenen Staaten keine gegenteilige Erklärung abgeben.

(2) Abs 1 gilt auch für Einheitsrecht, das auf besonderen Verbindungen insbesondere regionaler Art zwischen den betroffenen Staaten beruht.

Art 20 Einheitliche Auslegung

Bei der Auslegung dieses Protokolls ist seinem internationalen Charakter und der Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung zu tragen.

Art 21 Prüfung der praktischen Durchführung des Protokolls

(1) Der Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beruft erforderlichenfalls eine Spezialkommission zur Prüfung der praktischen Durchführung dieses Protokolls ein.

(2) Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsstaaten mit dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht bei der Sammlung der Rechtsprechung zur Anwendung dieses Protokolls zusammen.

Art 22 Übergangsbestimmungen

Dieses Protokoll findet keine Anwendung auf Unterhalt, der in einem Vertragsstaat für einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Protokolls in diesem Staat verlangt wird.

Art 23 Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

(3) Dieses Protokoll steht allen Staaten zum Beitritt offen.

(4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, dem Depositär dieses Protokolls, hinterlegt.

Art 24 Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

(1) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die ausschließlich von souveränen Staaten gebildet wird und für einige oder alle in diesem Protokoll geregelten Angelegenheiten zuständig ist, kann das Protokoll ebenfalls unterzeichnen, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats in dem Umfang, in dem sie für Angelegenheiten zuständig ist, die im Protokoll geregelt sind.

(2) Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Depositär bei der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt schriftlich die in diesem Protokoll geregelten Angelegenheiten, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation notifiziert dem Depositär umgehend schriftlich jede Veränderung ihrer Zuständigkeit gegenüber der letzten Notifikation nach diesem Absatz.

(3) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann bei der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt nach Art 28 erklären, dass sie für alle in diesem Protokoll geregelten Angelegenheiten zuständig ist und dass die Mitgliedstaaten, die ihre Zuständigkeit in diesem Bereich der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration übertragen haben, aufgrund der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts der Organisation durch das Protokoll gebunden sein werden.

(4) Für das Inkrafttreten dieses Protokolls zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht, es sei denn, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt eine Erklärung nach Abs 3 ab.

(5) Jede Bezugnahme in diesem Protokoll auf einen „Vertragsstaat“ oder „Staat“ gilt gegebenenfalls gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei des Protokolls ist. Gibt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration eine Erklärung nach Abs 3 ab, so gilt jede Bezugnahme im Protokoll auf einen „Vertragsstaat“ oder „Staat“ gegebenenfalls gleichermaßen für die betroffenen Mitgliedstaaten der Organisation.

Art 25 Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung der zweiten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Art 23 folgt.

(2) Danach tritt dieses Protokoll wie folgt in Kraft:

a) für jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nach Art 24, der oder die es später ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm später beitrifft, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner oder ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt;

b) für die Gebietseinheiten, auf die das Protokoll nach Art 26 erstreckt worden ist, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in jenem Art vorgesehenen Notifikation folgt.

Art 26 Erklärungen in Bezug auf nicht einheitliche Rechtssysteme

(1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Protokoll geregelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt nach Art 28 erklären, dass das Protokoll auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

(2) Jede derartige Erklärung wird dem Depositär unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, auf die das Protokoll angewendet wird.

(3) Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Art ab, so erstreckt sich das Protokoll auf sein gesamtes Hoheitsgebiet.

(4) Dieser Art ist nicht anzuwenden auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

Art 27 Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Art 28 Erklärungen

- (1) Erklärungen nach Art 24 Abs 3 und Art 26 Abs 1 können bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder jederzeit danach abgegeben und jederzeit geändert oder zurückgenommen werden.
- (2) Jede Erklärung, Änderung und Rücknahme wird dem Depositär notifiziert.
- (3) Eine bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt abgegebene Erklärung wird mit Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Staat wirksam.
- (4) Eine zu einem späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung und jede Änderung oder Rücknahme einer Erklärung werden am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositär folgt.

Art 29 Kündigung

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung kann sich auf bestimmte Gebietseinheiten eines Staates mit nicht einheitlichen Rechtssystemen beschränken, auf die das Protokoll angewendet wird.
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von 12 Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositär folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Depositär wirksam.

Art 30 Notifikation

Der Depositär notifiziert den Mitgliedern der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie den anderen Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die dieses Protokoll nach den Artikeln 23 und 24 unterzeichnet, ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm beigetreten sind,

- a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung sowie jeden Beitritt nach den Artikeln 23 und 24;
- b) den Tag, an dem das Protokoll nach Art 25 in Kraft tritt;
- c) jede Erklärung nach Art 24 Abs 3 und Art 26 Abs 1;
- d) jede Kündigung nach Art 29.

Literaturverzeichnis

Bücher

Angst (Hrsg), Kommentar zur Exekutionsordnung, 2. Auflage, 2000, Manz, Wien

Angst/Jakusch/Mohr, Exekutionsordnung, 14. Auflage, 2004, Manz, Wien

Bachmann ua (Hrsg), Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag, 2005, Mohr Siebeck, Tübingen

Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblattsammlung, Stand bis 184. Lieferung im November 2009, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main

Bieber/Epiney/Haag, Die Europäische Union, 8. Auflage, 2009, Nomos Verlag, Baden-Baden

Bittner/Klicka/Kodek/Oberhammer (Hrsg), Festschrift für Walter H. Rechberger zum 60. Geburtstag, 2005, Springer, Wien

Böhm Ulrike, Amerikanisches Zivilprozessrecht, 2005, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Bonomi/Volken (Hrsg), Yearbook of Private International Law, Volume 10 - 2008, 2009, Sellier, München

Burgstaller, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2000, Lexis Nexis, Wien

Burgstaller/Neumayr, Internationales Zivilverfahrensrecht, Loseblattsammlung, Stand bis 8. Lieferung im Mai 2008, Lexis Nexis, Wien

Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht, 3. Auflage, 2009, Lexis Nexis, Wien

Dasser/Oberhammer, Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, 2008, Stämpfli Verlag, Bern

Fasching (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, Band I, 2. Auflage, 2000, Manz, Wien

Fasching/Konecny (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, Band II/2, 2003, Band III, 2004, Band V/1, 2008, 2. Auflage, Manz, Wien

Feil, Unterhaltsansprüche mit Auslandsbeziehung, 1991, Prugg, Eisenstadt

Finger, Das gesamte Familienrecht, Loseblattsammlung, Stand bis 56. Lieferung im Dezember 2006, Luchterhand, Köln

Friedenthal/Kane/Miller, Civil Procedure, 3. Auflage, 1999, West group, St. Paul

Fuchs, Internationale Zuständigkeit in Außerstreitverfahren, 2004, Lexis Nexis, Wien

Fucik/Kloiber, Außerstreitgesetz, 2005, Manz, Wien

Geimer (Hrsg), Festschrift für Rolf Schütze zum 65. Geburtstag, 1999, C. H. Beck, München

Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 5. Auflage, 2005, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Gitschthaler, Unterhaltsrecht, 2. Auflage, 2008, Manz, Wien

Golsong/Karl/Miehsler/Petzold/Rogge/Vogler/Wildhaber (Hrsg), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Loseblattsammlung, Stand bis 11. Lieferung im April 2009, Carl Heymanns Verlag, Köln

Hess/Pfeiffer/Schlosser, The Brussels I Regulation 44/2001, 2008, C. H. Beck, München

Holzhammer/Jelinek/Böhm (Hrsg), Festschrift für Hans W. Fasching zum 65. Geburtstag, 1988, Manz, Wien

Jud/Rechberger/Reichelt (Hrsg), Kollisionsrecht in der Europäischen Union, 2008, Jan Sramek Verlag, Wien

Klauser, Europäisches Zivilprozessrecht, 2002, Manz, Wien

Kress, Internationale Zuständigkeit für elterliche Verantwortung in der Europäischen Union, 2006, Lang, Frankfurt am Main

Kropholler, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 8. Auflage, 2005, Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main

Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Auflage, 2006, Mohr Siebeck, Tübingen

Koziol/Bydlinski/Bollenberger, Kurzkommentar zum ABGB, 2. Auflage, 2007, Springer, Wien

Lansky, Das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, 1960, Zentral-Verlag für Dissertationen Triltsch, Düsseldorf

Linke, Internationales Zivilprozessrecht, 4. Auflage, 2006, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Lorenz (Hrsg), Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag, 2005, C. H. Beck, München

Magnus/Mankowski (Hrsg), Brussels I Regulation, 2007, Sellier, München

Mansel (Hrsg), Festschrift für Erik Jayme, Band I, 2004, Sellier, München

Mayr/Czernich, Europäisches Zivilprozessrecht, 2006, WUV, Wien

Mayr/Fucik, Das neue Verfahren außer Streitsachen, 3. Auflage, 2006, WUV, Wien

Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, 2006, Nomos, Baden-Baden

Musielak (Hrsg), Festschrift für Gerhard Kegel zum 75. Geburtstag, 1987, W. Kohlhammer, Stuttgart

Nademleinsky/Neumayr, Internationales Familienrecht, 2007, Facultas, Wien

Parkinson/Behrens, Australian family law in context, 3. Auflage, 2004, Thomson Lawbooks Co., Sydney

Price (Australian Parliament), The operation and effectiveness of the Child Support Scheme: recommendations and conclusions, 1994, Australian Government Publishing, Canberra

Rauscher (Hrsg), Europäisches Zivilprozessrecht, Band I und II, 2. Auflage, 2006, Sellier, München

Rauscher/Mansel (Hrsg), Festschrift für Werner Lorenz zum 80. Geburtstag, 2001, Sellier, München

Rauscher/Wax/Wenzel (Hrsg), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band I, 2008, Band II, 2007, 3. Auflage, C. H. Beck, München

Rechberger (Hrsg), Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, 2006, Springer, Wien

Rechberger/Oberhammer, Exekutionsrecht, 5. Auflage, 2009, WUV, Wien

Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts, 7. Auflage, 2009, Manz, Wien

Rummel (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage, 2007, Manz, Wien

Schwarzinger, Kindesunterhalt im Zivilverfahren, 2008, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien

Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht, 4. Auflage, 2009, Lexis Nexis, Wien

Streinz, Europarecht, 8. Auflage, 2008, C. F. Müller Verlag, Heidelberg

Verschaegen (Hrsg), Family Finances, 2009, Jan Sramek Verlag, Wien

Wagner/Knechtel, Kommentar zur Notariatsordnung, 6. Auflage, 2006, Manz, Wien

Wendl/Staudigl, Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, 7. Auflage, 2008, C. H. Beck, München

Wilhelm, Der Unterhalt des ehelichen Kindes in der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika, 1973 (Dissertation Köln)

Artikel

Altman, A theory of child support, International Journal of Law, Policy and the Family, Vol 17, 2003, 173

Andrae, Zum Verhältnis der Haager Unterhaltskonvention 2007 und des Haager Protokolls zur geplanten EU-Unterhaltsverordnung, FPR 2005, 196

Beaumont, International Family Law in Europe – the Maintenance Project, the Hague Conference and the EC: A Triumph of Reverse Subsidiarity, RabelsZ 2009/73, 509

Czernich, Zu den Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung fremder Entscheidungen nach autonomem Recht (§ 79 EO), JBl 1996, 495

Duncan, The New Hague Convention on the International Recovery of Child Support and Other Forms of Family Maintenance, IFL 2008/3, 13

Eichenhofer, Internationales Familienrecht und Internationales Recht der Familienleistungen, FamRZ 2005, 1869

Fischer-Czermak, Patchworkfamilien: Reformbedarf im Unterhaltsrecht, EF-Z 2007/30

Frauenberger-Pfeiler, Die Vollstreckung aufgrund ausländischer Titel, JAP 1996/1997, 63

Fucik, Das neue Haager Unterhaltsprotokoll, iFamZ 2008, 90

Fucik, Das neue Haager Unterhaltsübereinkommen, iFamZ 2008, 219

Fucik, Der Vergleich, ÖJZ 2008/79, 741

Fucik, Die Europäische Unterhaltsverordnung, iFamZ 2009, 305

Fucik, Die neue Europäische Unterhaltsverordnung, iFamZ 2009, 245

Fucik, Europäische Unterhaltsverordnung, ÖJZ 2009/6

Fucik, Habemus Conventionem Protocollumque! iFamZ 2008, 56

Fucik, Rechtsdurchsetzung von Unterhalt im Ausland, iFamZ 2008, 356

Fucik, Unterhaltsdurchsetzung mit Auslandsbezug, iFamZ 2007, 315

Hohloch, Grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung, FPR 2004, 315

Janzen, Die neuen Haager Übereinkünfte zum Unterhaltsrecht und die Arbeiten an einer EG-Unterhaltsverordnung, FPR 2008, 218

Katsanou, Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland – „New Yorker-Unterhaltsübereinkommen“, FPR 2006, 255

Lansky, Neue Abkommen zum internationalen Unterhaltsrecht, FamRZ 1962, 347

Long, The new Hague Maintenance Convention, ICLQ 2008/57, 984

Mankowski, Im Dschungel der für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltsentscheidungen einschlägigen Abkommen und ihrer Ausführungsgesetze, IPRax 2000, 188

Martiny, Grenzüberschreitende Unterhaltsdurchsetzung nach europäischem und internationalem Recht, FamRZ 2008, 1681

Nademleinsky, Der internationale Unterhaltsstreit, EF-Z 2009/89, 115

Nunner-Krautgasser, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen – Rechtsentwicklung im Überblick I, ÖJZ 2009, 60

Nunner-Krautgasser, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen – Rechtsentwicklung im Überblick II, ÖJZ 2009, 533

Oberhammer, Der Europäische Vollstreckungstitel: Rechtspolitische Ziele und Methoden, JBl 2006, 477

Pfeiler, Die Anerkennung ausländischer Titel in Österreich, JAP 1995/1996, 275

Rosettenstein, Choice of law in international child support obligations: Hague or vague, and does it matter? – An American perspective, International Journal of Law, Policy and the Family, Vol 22, 2008 122

Sampson, Introductory Note to the new Hague Maintenance Convention, ILM 2008, 255

Schütz, Zwischenstaatliche Vereinbarungen, die für Familienrichter bedeutsam sein können, RZ 2005, 234

Siehr, Rechtshängigkeit im Ausland zwischen staatsvertraglichen sowie autonomen Anerkennungsvorschriften, IPRax 1989, 93

Skinner/Davidson, Recent trends in child maintenance schemes in 14 countries, International Journal of Law, Policy and the Family, Vol 23, 2009, 25

Wagner, Der Wettstreit um neue kollisionsrechtliche Vorschriften im Unterhaltsrecht, FamRZ 2006, 979

Wagner, Ein neues unterhaltsrechtliches Übereinkommen aus Den Haag, FamRZ 2005, 410

Wagner, Vom Brüsseler Übereinkommen über die Brüssel I-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2002, 75

Internetquellen

Stand jeweils 01.03.2010:

- Dokumente der HccH:

Duncan, Administrative and legal costs and expenses under the new Convention on the international recovery of child support and other forms of family maintenance, including legal aid and assistance, Prel Doc No 10 of May 2004:

http://www.hcch.net/upload/wop/maint_pd10e.pdf

Duncan, Nordic Conference on Recovery of Family Maintenance:

www.familiestyrelsen.dk/fileadmin/Filer/ppt/Duncan_-_praesentation.ppt

Pelichet, Note on the operation of the Hague Conventions relating to maintenance obligations and of the New York Convention on the Recovery Abroad of Maintenance, Prel Doc No 1 of September 1995: http://hcch.e-vision.nl/upload/wop/maint_rptMPe.pdf

Annual Report 2008: <http://www.hcch.net/upload/annualreport2008.pdf>

Draft Explanatory Report: http://www.hcch.net/upload/wop/expl38draft_e.pdf

Duncan-Report: http://www.hcch.net/upload/wop/maint_pd03e.pdf

Final Act of the Twenty-First Session: <http://www.hcch.net/upload/finact21e.pdf>

Liste der Abkommen der HccH, die den Schutz der Familie und Kinder betreffen:

http://www.hcch.net/index_en.php?act=text.display&tid=10#family

Report of the Forms Working Group – Recommended Forms, Prel Doc No 31-B of July 2007:

http://www.hcch.net/upload/wop/maint_pd31be2007.pdf

Report on and Conclusions of the Special Commission on Maintenance Obligations of April 1999: http://www.hcch.net/upload/wop/maint1999concl_e.pdf

Text des HUP 2007: http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.pdf&cid=133

Text des HUÜ 2007: http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.pdf&cid=131

- Dokumente der EU:

Schlussfolgerungen der Sondertagung des Europäischen Rates in Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999: http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm

- Andere Dokumente:

Alberta's Family Law Act: http://www.justice.gov.ab.ca/families/family_law_legislation.aspx

Inter-American Convention on support obligations:

<http://www.oas.org/juridico/english/treaties/b-54.html>

Pressemitteilung des deutschen Bundesministeriums der Justiz vom 23.11.2007:

http://www.bmj.bund.de/enid/86cc8912282fe3a40eafb33f5495bdda.6a31db706d635f6964092d0934383330093a0979656172092d0932303037093a096d6f6e7468092d093131093a095f7472636964092d0934383330/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html

Verbraucherpreisindex von Statistik Austria:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html

Abstract Deutsch

Die hier vorliegende Dissertation behandelt das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 sowie das Haager Unterhaltsprotokoll 2007 und beschäftigt sich eingehend mit der Frage, wie grenzüberschreitende Unterhaltsansprüche effektiv, rasch und sicher geltend gemacht werden können. Dies geschieht primär von einem formellrechtlichen Standpunkt heraus.

Dazu wird zuerst die aktuell geltende Rechtslage aus österreichischer Sicht dargestellt und ein Überblick über die notorischen Problemfelder bei Unterhaltsstreitigkeiten mit Auslandsberührung gegeben. Da besonders in dieser Materie eine Vielzahl von bi- und multilateralen Rechtsquellen die einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen ergänzt, soll diese Einführung die Verständlichkeit der folgenden Besprechung des Haager Unterhaltsübereinkommens erhöhen. Ferner werden ebenfalls die dem Anspruch zugrunde liegenden Theorien der Entstehung der Unterhaltspflicht wie auch die verschiedenen Ausgestaltungen der Entscheidungskompetenz in Unterhaltsstreitigkeiten angesprochen.

Die folgenden Teile dieser Arbeit behandeln eingehend die neu geschaffenen Instrumentarien des Haager Unterhaltsübereinkommens 2007 und unterziehen sie einer ausführlichen Analyse. So wird das Fehlen von Tatbeständen der internationalen Zuständigkeit genauso thematisiert wie auch etwa das umfassend gestaltete System der Zentralen Behörden, welche die zwischenstaatliche und behördliche Zusammenarbeit neu strukturiert. Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Unterhaltstiteln gelegt. Um auch den unionsrechtlichen Blickwinkel zu berücksichtigen, wird in einem Exkurs die EuUVO ebenfalls angesprochen und kurz mit dem Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 verglichen.

Insgesamt soll damit sowohl ein leichter Einstieg in diese Rechtsmaterie als auch eine nähere Befassung mit dem Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 selbst ermöglicht werden.

Abstract English

This doctor's thesis discusses the Hague Convention on the International Recovery of Child Support and other Forms of Family Maintenance 2007 and the Hague Protocol on the Law Applicable to Maintenance Obligations 2007. The perspective of this analysis is from a procedural point of view, focusing on the question whether and how these rules enable maintenance claims to be enforced swiftly and effectively in cross-border proceedings.

As a starting point the paper gives an overview of the legal state of play in Austria and identifies the notorious problems creditors face trying to pursue their claims abroad. These result from the myriad of applicable bi- and multilateral regulations, which complement national provisions. This thesis structures and puts into context these various sources of law as well as explaining the numerous theories on which maintenance titles can be legally based. Furthermore, it deals with the different judicial and administrative systems competent to decide on such titles.

The following parts of the thesis analyse the extent to which the new instruments created by the Hague Maintenance Convention 2007 can establish an effective cross-border system of recognition and enforcement of foreign maintenance decisions. Especially the elaborate system of Central Authorities that now administer the whole procedure is thoroughly analysed. Equally the defects of the new regime are addressed, e.g. the lack of clauses regulating international jurisdiction is criticised. Finally, the new European Regulation on Maintenance Obligations is compared with the regime of the Hague Maintenance Convention 2007.

All in all, the paper provides a structured analysis and thereby allows easy understanding of Maintenance Law in general as well as offering an extensive review of the new Hague Maintenance Conventions 2007 in particular.

Curriculum Vitae

Clemens Nimmerrichter

geboren am 17. August 1982 in Wien

06/2000 Reifeprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg am GRG I Stubenbastei, 1010 Wien

11/2005 Abschluss des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien mit Schwerpunktausbildung „Mediation und andere Formen alternativer Konfliktlösung“

03/2006 – 02/2007 Absolvierung der Gerichtspraxis im OLG Sprengel Wien

seit 03/2007 Assistent am Institut für Zivilverfahrensrecht der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien mit Publikationen zum österreichischen und europäischen Zivilverfahrensrecht sowie zum Familienrecht

Auszug aus der Der Entwurf der ZVN 2007 für ein Gruppenverfahren und ein
Publikationsliste Musterverfahren, JAP 2007/2008/7, 50 (gemeinsam mit *Ursula Schrammel*)

Die Abgrenzung der Aufteilungsmasse nach §§ 81 ff EheG, iFamZ 2009, 296

Einstweilige Maßnahmen im grenzüberschreitenden Kartellrecht, OZK 2009/6, 231

Kontakt clemens.nimmerrichter@univie.ac.at